



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten**

**Darmstadt, 1887**

2. Kap. Gefangenhäuser.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

- ENDELL U. WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. Abth. II. Berlin 1886. XII: Geschäftshäuser für Gerichte.
- Gerichtsgebäude in Frankfurt a. M.: Frankfurt a. M. und seine Bauten. Frankfurt 1886. S. 232.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1884 in der Ausführung begriffen gewesen sind. A. Im Gebiete des Landbaues. XIII. Geschäftshäuser für Gerichte. Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 438.
- Erweiterungsbau des Gerichtsgebäudes in Breslau. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 70.
- Der neue Justizpalast im Haag. Deutsche Bauz. 1886, S. 97.
- BALLU, A. *Palais de justice à Bucharest. Semaine des const.*, Jahrg. 11, S. 125.
- Selected design for the Birmingham law courts. Builder*, Bd. 51, S. 160.
- The Birmingham assize courts. Building news*, Bd. 51, S. 232. *Architect*, Bd. 36, S. 377.
- Proposed »City courts«, Toronto. Building*, Bd. 5, S. 19.
- WULLIAM ET FARGE. *Le recueil d'architecture. Paris.*
- 6<sup>e</sup> année, f. 57, 58: *Tribunal de commerce de Fécamp*; von BERNARD.
- 7<sup>e</sup> année, f. 2, 3: *Tribunal de Cholet*; von JUMELIN.
- f. 20: *Tribunal de commerce à Yvetot*; von LEFORT.
- 8<sup>e</sup> année, f. 2, 57: *Tribunal de Rethel*; von COUTY & REIMBEAU.
- 9<sup>e</sup> année, f. 14, 25: *Palais de justice de Sarlat*; von DUBET.
- f. 27, 42, 53: *Palais de justice à Dijon*; von VIONNOIS.
- Croquis d'architecture. Intime club. Paris.*
- 1866—67, No. II, f. 2, 3: *Tribunal de 1<sup>ère</sup> instance.*
- No. V, f. 5, 6: *Un palais de justice.*
- 1868—69, No. I, f. 4 }  
1869—70, No. VI, f. 3, 4 } : *Palais de justice d'Alger.*
- 1870—71, No. II, f. 5: *Une salle de cour d'assises.*
- 1872, No. IX, f. 2, 3: *Un palais de justice du Havre.*
- 1874, No. I, f. 3: *Un palais de justice pour un chef-lieu de département de 3<sup>e</sup> ordre.*
- 1876, No. II, f. 3—6 }  
No. III, f. 1, 2 } : *Un palais de justice pour Paris.*
- 1877, No. II, f. 3—6 }  
No. III, f. 1—3 } : *Le palais de justice de Charleroi.*
- 1885, No. X, f. 1: *Projet de palais de justice pour Bucharest.*

## 2. Kapitel.

### Gefängenhäuser.

VON THEODOR V. LANDAUER UND DR. EDUARD SCHMITT.

Im vorliegenden Kapitel sollen unter obiger Ueberschrift eben sowohl die Gefängnisse im engeren Sinne, also die Häuser für Untersuchungs- und Haft-Gefangene, als auch die eigentlichen Straf-Anstalten (einschl. der Zuchthäuser), so weit sie nicht zur Unterbringung von jugendlichen Verbrechern dienen oder unter die Zwangs-Arbeitshäuser einzureihen sind, behandelt werden.

#### a) Allgemeines.

##### 1) Geschichtliches über die Entwicklung des Gefängnisbaues.

Die Erbauung von Gefängnissen behufs der Verbüßung von Strafen mittels Entziehung der Freiheit nach besonderen Grundätzen gehört der neueren Geschichte an. Bis zum XVIII. Jahrhundert waren fast sämmtliche Gefängenhäuser, deren

230.  
Aeltere  
Gefängnisse.

systematische Errichtung überhaupt erst von der Mitte des XVI. Jahrhunderts datirt, mehr Gesellschafts-Locale für den Auswurf der Menschheit, Pflanzstätten sittlicher Verwilderung, in denen die Gefangenen ohne Trennung der Geschlechter und des Alters und ohne Beschäftigung ein ungeordnetes Zusammenleben führten, dessen verderbliche Folgen endlich zu einer neuen Epoche in der Geschichte des Gefängniswesens führten<sup>263)</sup>. Im Jahre 1786 bildete sich in Nord-Amerika ein Verein unter dem Namen »Philadelphische Gesellschaft zur Milderung des Elendes in den öffentlichen Gefängnissen«, dergleichen in Boston, und in Europa drangen Philanthropen, wie Howard in England, Montesquieu in Frankreich, Filangieri und Beccaria in Italien auf Reformen im Gefängniswesen.

Die ersten Spuren eines Umschwunges finden sich in dem im Jahre 1771 unter Maria Theresia auf den Antrag des Vicomte Vilain XIII erbauten, nach neuen Principien organisirten Gefängnisse zu Gent. An Stelle der Zusammenhäufung der Gefangenen, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, der Unordnung, Unfittlichkeit und Unthätigkeit trat Scheidung der Männer, Frauen und Kinder, Disciplin und Zwangsarbeit; die gebräuchlichen gemeinschaftlichen Schlafsäle wurden durch Einzel-Schlafzellen ersetzt, und es finden sich in diesem Gefängnisse schon die Keime der später mit so großen Erfolgen durchgeführten Grundsätze; leider wurden die günstigen Erfolge dieser Organisation bald wieder unterbrochen aus Gründen, welche näher anzugeben hier zu weit führen würde.

Das Gefängnis in Gent blieb aber der Ausgangspunkt für die fernere Entwicklung der Gefängnisfrage, nicht nur in Europa, sondern auch in Amerika.

Dort bildeten sich, wie weiter unten näher ausgeführt werden soll, in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts die unter sich wesentlich verschiedenen Systeme der gemeinschaftlichen Arbeit bei Tage, unter strenger Auflage des Stillschweigens, und der Trennung während der Nacht einerseits und das der völligen Isolirung der Gefangenen bei Tag und bei Nacht andererseits weiter aus, und es sind in den nordamerikanischen Staaten von 1816—40 nicht weniger als 28 Straf-Anstalten nach den vorerwähnten Systemen erbaut worden.

Bald darauf wurden, insbesondere auf Grund der Berichte des 1832 nach Amerika gesendeten Inspectors der englischen Gefängnisse, William Crawford, welcher sich für die Isolirung der Gefangenen entschied, in England, Schottland und Irland eine größere Zahl von neuen, für Einzelhaft bestimmten Gefängnissen erbaut, eben so in Frankreich, welches Beaumont und de Tocqueville nach Amerika sandte, in Holland, Schweden, Preussen und Baden der Bau neuer Gefängnisse in Angriff genommen. Mehr als ein anderes Land aber hat Belgien auf dem Gebiete des Gefängniswesens mit den Einrichtungen vergangener Zeiten gebrochen, indem es das 1835 begonnene Werk der Organisation seines Gefängniswesens energisch verfolgte, so daß es nunmehr 28 neue Zellengefängnisse besitzt, welche in Bezug auf die Gesundheitspflege der Gefangenen den höchsten Ansprüchen genügen und durch ihre Construction die Durchführung einer planvoll geordneten Verwaltung ermöglichen.

## 2) Straf-Systeme.

Zu denjenigen Factoren, welche jede Gefängnisverwaltung voraussetzen muß, wenn — ganz abgesehen von den mehr oder weniger idealen Zwecken einer

231.  
Neuere  
Gefängnisse.

232.  
Bedingungen.

<sup>263)</sup> Im Jahre 1703 wurde in Rom das erste Zellengefängnis (durch Fontana) erbaut; dasselbe war für liederliche Burfchen bestimmt.

Besserung der Gefangenen — Ordnung und Disciplin in der betreffenden Anstalt erhalten und zum mindesten keine Verschlimmerung des sittlichen Zustandes der Gefangenen erzielt werden soll, zählen vor anderen:

α) die Trennung der männlichen Gefangenen von den weiblichen, der erwachsenen von den jugendlichen;

β) die Beschäftigung derselben mit ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeiten, im Falle der Vereinigung unter beständiger Aufsicht;

γ) die Unterbringung der Gefangenen während derjenigen Zeit, in welcher dieselben nicht beaufsichtigt sind, also insbesondere bei Nacht, aber auch an Sonn- und Festtagen, in den Stunden, in welchen dieselben nicht zum Gottesdienst oder zur Bewegung im Freien vereinigt und einer Ueberwachung unterzogen sind, in abgeforderten Räumen.

Diese Einrichtungen müssen, wie gesagt, allen gut verwalteten Gefängnissen eigen sein. Außerdem aber haben sich zur Erzielung besonderer Buß- und Besserungszwecke, je nach der Auffassung der Vorzüge und Nachtheile der Vereinigung oder der Trennung der Gefangenen unter sich und des Einflusses, welcher durch erziehende Mittel auf deren Wiederherstellung zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gewonnen werden kann, die nachstehend kurz erwähnten besonderen Strafsysteme entwickelt, nach welchen auch die baulichen Einrichtungen verschiedene sind.

233.  
Auburn'sches  
System.

α) Auburn'sches oder Schweigsystem. Dasselbe verlangt Vereinigung der Gefangenen bei Tage unter stillschweigender Beschäftigung und strenger Aufsicht, Trennung dagegen während der Nacht in besonderen Schlafzellen.

Anknüpfend an die schon einige Jahrzehnte zuvor in Gent eingeführte Organisation der Trennung und Beschäftigung der Gefangenen, so wie im Anschluß an das durch Papst *Clemens IX.* im Hospital von St. Michael zu Rom eingeführte, auf Absonderung und Arbeit gegründete Pönitentiar-System ist dieses System auf Grund der Bemühungen einer Gesellschaft von Menschenfreunden in Boston erstmals durch die 1821—23 erfolgte Erbauung eines besonderen Flügels der Straf-Anstalt in der Stadt Auburn für den westlichen Theil des Staates New-York eingeführt worden. Bis zum Jahr 1837 waren schon 14 weitere Gefängnisse nach diesem Systeme in den Vereinigten Staaten neu erbaut, nämlich eines für die Stadt New-York auf der Insel Blackwell, ein weiteres in Singing für den Staat New-York, in Windsor für den Staat Vermont, in Concord für den Staat New-Hampshire, in Wethersfield für den Staat Connecticut, in Charlestown für den Staat Massachusetts, in Baltimore für den Staat Maryland, in Milledgeville für den Staat Georgia, in Nashville für den Staat Tennessee, in Frankfort für den Staat Kentucky, in Columbus für den Staat Ohio, in Baton-Rouge für den Staat Louisiana, in Washington für den Bundesbezirk von Columbien, so wie das Graffchafts-Gefängniß von Worcester im Staat Massachusetts <sup>264)</sup>.

In Europa finden wir dieses System insbesondere in der Schweiz, wofolbst demselben noch eine Classification der Gefangenen nach ihren moralischen Eigenschaften beigelegt wurde, insbesondere in Laufanne, Genf und St. Gallen, sodann in Sardinien in den Anfangs der vierziger Jahre neu erbauten Anstalten bei Turin und Alessandria. Auch in anderen Staaten, in Frankreich, Preußen und im übrigen Deutschland, finden sich neu erbaute Gefängnisse mit Vereinigung der Gefangenen bei Tag und Trennung bei Nacht, wenn auch ohne das sich als unhaltbar erwiesene Gebot absoluten Stillschweigens, so in Lyon, Nanterre, Paris, Halle, Aachen etc.

234.  
System  
der  
Einzelhaft.

β) System der Einzelhaft. Nahezu gleichzeitig mit dem Auburn'schen System entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts, ebenfalls in Nord-Amerika, und zwar in Pennsylvanien, das System der Einzelhaft, in der ersten Zeit in gänzlicher Trennung der Gefangenen unter sich und von der Außenwelt bestehend, in der den Anschauungen der Quäker entnommenen Absicht, durch Einkehr in sich den Gefangenen zur Einwirkung des göttlichen Geistes, zur Buße und Besserung zu führen, später durch Besuche der Anstaltsbeamten und Gefängnißfreunde, so wie

<sup>264)</sup> Abbildungen hievon giebt *Fulius* in seinem Werke: Nordamerikas sittliche Zustände. Leipzig 1839.

durch Abkürzung der Strafdauer, zeitweise auch durch Zurückveretzung in Gemeinschaftshaft, gemildert.

Ausgehend von der Unnatur des absoluten Stillschweigens und der Unmöglichkeit, dasselbe aufrecht zu erhalten, so dafs der Zweck, die Verschlechterung der Gefangenen durch Mittheilungen unter sich zu verhindern, ja doch nicht erreicht wurde, wollte das System der Einzelhaft den Gefangenen allen üblen Einflüssen seiner Mitgefangenen entziehen, und ihn durch Nachdenken in der Einsamkeit zum Bewußtsein der verwirkten Schuld und zur Umkehr vom Wege des Lasters bringen.

Auch hierbei hat man sich groben Täuschungen hingegeben und zu wenig Rücksicht auf die Verschiedenheit der physischen und psychischen Eigenschaften der Gefangenen genommen und in Folge dessen längere Zeit hindurch nur verkehrte Resultate gewonnen. Erst später wurde noch in Amerika, vornehmlich aber in England und Belgien, das an sich allein richtige Princip der Trennung milder und verständiger und mit den besten Erfolgen durchgeführt.

Das erste pennsylvanische Gefängnis wurde Dank den Bemühungen der schon oben erwähnten »Philadelphischen Gesellschaft zur Milderung des Elends in den öffentlichen Gefängnissen« im Jahre 1825 für den Staat Pennsylvanien bei Philadelphia erbaut und 1829 bevölkert, bald darauf noch mehrere andere: zu Pittsburg ein Staatsgefängnis für den westlichen Theil Pennsylvaniens, je ein weiteres zu Trenton für den Staat New-Jersey, zu Providence für den Staat Rhode-Island, zu Montreal für die Provinz Nieder-Canada, das Haftgefängnis der Stadt New-York, so wie 2 Graffchafts-Gefängnisse zu Philadelphia und Pittsburg etc., sämmtlich nach dem System der vereinzelter Haft unter Anwendung der vom englischen Baumeister *John Haviland* erfundenen Pläne.

Als 1834 England seinen vieljährigen Gefängnis-Inspector *William Crawford* und bald darauf Frankreich *Beaumont* und *Tocqueville*, *Blouet*, *Ducpétiaux*, *Moreau*, *Christoph* nach Nord-Amerika zum Studium des Gefängniswesens in den Vereinigten Staaten sandte, waren dafelbst seit 1816 schon 28 neue Gefängnisse theils nach Auburn'schem, theils nach Philadelphischem System erbaut.

England entschied sich auf den Grund der 1838 erstatteten Berichte seiner Gefängnis-Inspectoren *Crawford* und *Withwort Ruffel* für das System der Einzelhaft, und nachdem schon zuvor wesentliche Verbesserungen in den älteren Gefängnissen *Milbank* und *Coldbathfields-prison* zu London, im Corrections-Haus zu Glasgow in Schottland vorgenommen waren, entstanden bald neue Strafhäuser nach dem System der Einzelhaft, voran das neue von *Jebb* erbaute Mustergefängnis in Islington bei London, zu welchem im Jahre 1840 der Grundstein gelegt wurde; sodann das große Gefängnis für Einzelhaft bei Perth in Schottland, das Graffchafts-Gefängnis zu Belfast in Irland, das Stadtgefängnis zu Bath in England, die Gefängnisse zu Hartford, Bristol, Hereford, Peterborough, Scarborough, Buckingham und Wilton, die Graffchafts-Gefängnisse von Sterafford und Becks etc.

Gleichzeitig begann der Neubau von Gefängnissen für Einzelhaft in Belgien, und es sind dafelbst von 1835 an bis auf die neueste Zeit, wie schon oben angeführt, nicht weniger als 28 Gefängnis-Neubauten zur Ausführung gekommen, nämlich jene zu Tondres, Brüssel (2), Marche, Lüttich, Brügge, Dinant, Verviers, Charleroi, Courtrai, Antwerpen, Hasselt, Louvain (2), Gent, Termonde, Mons, Alon, Tournai, Hui, Malines, Neufchateau, Namur, Ypres, Furnes, Nivelles, Audenaarde und Tournhout.

Auch in Frankreich wurden einige größeren Gefängnisse ausschließlich nach dem System der Einzelhaft gebaut, u. A. die Gefängnisse *Masas* und *La Roquette* in Paris, eben so in Schweden und Norwegen die Gefängnisse zu Stockholm und Christiania, sodann in Preußen das Gefängnis in Moabit nach dem Vorbild des Mustergefängnisses zu London, in Hannover ein neues Zellengefängnis, in Baden das Männer-Zuchthaus zu Bruchsal, in Bayern das Zellengefängnis zu Nürnberg, in Württemberg das Zellengefängnis zu Heilbronn etc.

γ) Gemischtes System. Eine Verbindung der beiden vorgeführten Systeme — abgesehen von dem Gebot des Stillschweigens, welches ja keinen Einfluss auf die baulichen Einrichtungen einer Straf-Anstalt hat — findet sich in vielen Gefängnissen schon aus dem Grunde, weil in Gemeinschafts-Gefängnissen neben den zur Vereinigung bestimmten Arbeitsfälen eine Anzahl Zellen zur Absonderung einzelner Gefangenen, andererseits in Gefängnissen mit Einzelhaft Arbeitsfäle zur Unterbringung

235.  
Gemischtes  
System.

derjenigen Gefangenen unentbehrlich sind, welche aus psychischen oder physischen Gründen die Einzelhaft nicht ertragen können oder doch zeitweise aus derselben in die Gemeinschafts-Localen veretzt werden müssen.

So weit eine solche Verbindung in nur untergeordneter Weise oder nur für Disciplinar-Zwecke besteht, läßt sich hiergegen nichts einwenden; bei größerer Ausdehnung aber muß ein gemischtes System der Einheit des Planes und der Uebersichtlichkeit der zu treffenden Einrichtungen nothwendig Abbruch thun. Es ist daher vorzuziehen, für beide Systeme getrennte Anstalten zu errichten und die baulichen Einrichtungen für jedes derselben möglichst consequent ein- und durchzuführen, im Falle der Nothwendigkeit des Uebertrittes von einem zum anderen aber eine Veretzung der Gefangenen aus der für Gemeinschaft erbauten Anstalt in die für Einzelhaft bestimmte und umgekehrt vorzunehmen.

236.  
Irisches  
System.

δ) Irisches oder Progressiv-System. Dieses verdankt seine seit dem Jahre 1854 in England ins Werk gesetzte Einführung *Sir Walter Crofton*. Dasselbe theilt die Durchführung der Haft in 4 Stadien, deren erstes in einer 8 bis 9 Monate währenden Einzelhaft, das zweite in gemeinschaftlicher Zwangsarbeit in mehreren Classen, mit Vorrücken von einer niederen zur höheren Abtheilung, das dritte in der Verbringung der Gefangenen in eine Zwischenanstalt gewerblichen oder landwirthschaftlichen Charakters und deren viertes in der Beurlaubung solcher Gefangenen, deren Ausführung eine Rückkehr in die menschliche Gesellschaft unbedenklich erscheinen läßt, und in Stellung derselben unter polizeiliche Aufsicht bis zum Ablauf ihrer Strafzeit besteht.

Dasselbe hat bis jetzt entschieden die günstigsten Resultate nachzuweisen, verlangt aber für sich keine besonderen baulichen Einrichtungen, weshalb desselben hier nur kurz erwähnt wird.

237.  
Galeeren  
und  
Bagni.

Befondere Arten von Strafeinrichtungen haben oder hatten die seefahrenden Nationen in den Kriegsgaleeren und den Bagni.

Galeere war im Mittelalter der Name für die Kriegsfahrzeuge. Das Rudern in denselben war eine schwere Arbeit, und die christlichen Staaten verwendeten deshalb dazu schon bestrafte Verbrecher oder türkische Kriegsgefangene. Diese Ruderer, Galeerenclaven genannt, wurden mittels Ketten an die Ruderbänke geschlossen, und ihr Loos war ein sehr graufames.

Mit dem Namen Bagno wurden in Frankreich unter *Ludwig XIV.* die Straf-Anstalten für schwere Verbrecher belehnt; sie traten an die Stelle der bis dahin gebrauchten Galeeren. Die Sträflinge wurden zu Hafen- und Arsenal-Arbeiten verwendet. Zu förmlichen Straf-Anstalten wurden die Bagni 1749 gemacht, so z. B. zu Toulon, Brest, Rochefort, Lorient (letztere für Militärsträflinge). Die Gefangenen wurden streng behandelt; so weit die Arbeit es gestattete, waren je zwei stets mit Ketten an einander geschlossen. Unter *Napoleon III.* wurde in Frankreich die Zwangsarbeit im Bagno mit dem System der Straf-Colonien vertauscht. In Italien bestehen zur Zeit noch Bagni.

### 3) Arten der Gefängnisse.

238.  
Entziehung  
der  
Freiheit.

Die Entziehung der Freiheit wird gesetzlich verfügt zum Zweck der Untersuchung, zur Verwahrung von Angeklagten und Schuldnern, so wie zur Verbüßung von Strafen kürzerer und längerer Zeit. Hiernach entsteht die Nothwendigkeit der Erbauung von Untersuchungs- und Haft-Gefängnissen, so wie von kleineren und größeren Straf-Gefängnissen.

Untersuchungs-Gefangene, Haft-Gefangene, Schuld-Gefangene und Gefangene mit kürzerer Strafzeit werden gewöhnlich in den Bezirks-Gefängnissen, meistens in Einzelhaft, Gefangene, welche zu längerer oder entehrender Strafe verurtheilt sind, in besonderen Anstalten untergebracht.

Das Deutsche Strafgesetzbuch insbesondere bestimmt folgende mit Freiheitsentziehung verbundene Strafen:

α) Lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere von 1 bis 15 Jahren, während welcher die Verurtheilten zu den in der Straf-Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten sind;

β) Gefängnisstrafe von 1 Tag bis 5 Jahren, während welcher die Verurtheilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende, angemessene Weise zu beschäftigen sind;

γ) lebenslängliche oder zeitliche Festungsstrafe, letztere bis zu 15 Jahren, bestehend in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen;

δ) Haftstrafe bis zu 6 Wochen, bestehend in einfacher Freiheitsentziehung.

Sowohl die Zuchthaus- als die Gefängnisstrafe kann, sowohl für die ganze Dauer, als für einen Theil der erkannten Strafzeit, in Einzelhaft vollzogen werden, welche jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf.

Die Festungsstrafe wird in Festungen, auch in anderen hierzu besonders bestimmten Räumen vollzogen; es verbleiben somit nur 3 Arten von Gefangenen, für deren Unterbringung in besonderen Gebäuden zu sorgen ist; die Haftstrafe wird gewöhnlich in den für Untersuchungszwecke erforderlichen Localen in einem und demselben Gebäude verbüßt.

239.  
Arten  
der  
Gefängnisse.

Demnach haben wir als getrennte Gefangen-Anstalten zu betrachten:

α) die am Sitze der Bezirksgerichte und Landgerichte zu erbauenden gerichtlichen Gefängnisse, enthaltend die erforderlichen Untersuchungs-Gefängnisse, die Haft-Localen und die Gefängnisse der zu kürzerer Strafdauer verurtheilten Straf-Gefangenen;

β) die zur Verbüßung der Gefängnisstrafen bestimmten Landesgefängnisse, so wie

γ) die zur Verbüßung der Zuchthausstrafe bestimmten Zuchthäuser.

Die Untersuchungs-Gefängnisse sollen in der Regel Einzelgefängnisse sein; werden die unter β und γ erwähnten Straf-Anstalten für Einzelhaft bestimmt, so nennt man sie noch insbesondere Zellengefängnisse.

Unter Umständen kommt noch eine vierte Art von Gefängnissen, die sog. Polizei-Gefängnisse, in Frage. Abgesehen davon, daß jedes Geschäftshaus einer Polizei-Behörde mit einigen Arrest-Zellen ausgerüstet werden muß, in denen die von den Polizei-Organen arretirten Personen zunächst oder auf längere Zeit unterzubringen sind, ist in vielen Staaten den Polizei-Behörden auch eine Strafgewalt übertragen, indem sie bei sog. Polizei-Uebertretungen, d. h. beim Zuwiderhandeln gegen gewisse polizeiliche Strafvorschriften, die Jurisdiction an Stelle der Gerichte ausüben.

In der deutschen Strafproceß-Ordnung vom 1. Februar 1877 wird (durch §§. 453 bis 458) den Polizei-Behörden eine solche Gewalt bloß für eigentliche Uebertretungen zugestanden; dieselben haben nur das Recht, auf Haft bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldstrafe, so wie auf eine etwa verwirkte Einziehung zu erkennen.

#### b) Erfordernisse, Gesamtanlage und Hauptabmessungen.

Die in einem Gefangenhause erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen lassen sich unterscheiden in solche, welche Haftzwecken zu dienen haben, ferner in solche, welche für die Zwecke der Verwaltung bestimmt sind, und endlich in solche, welche der Wirthschafts- und Arbeitsbetrieb nothwendig macht.

240.  
Erfordernisse.

Für Haftzwecke sind erforderlich:

1) Die eigentlichen Hafträume, welche zu unterscheiden sind als:

α) Haft- oder Gefängniszellen für Einzel- oder Isolirhaft — Einzel- oder Isolirzellen;

- β) Hafträume für Gemeinschaftshaft — Gemeinschaftszellen (für 3 bis 6 Personen) und andere gemeinsame Hafträume.

Die Einzelzellen sind Tag- und Nachtzellen zugleich; auch viele Gemeinschaftszellen dienen den darin untergebrachten Gefangenen bei Tag und bei Nacht zum Aufenthaltsraum. Wenn indess die Gemeinschaftszellen und die grösseren gemeinsamen Hafträume von den Gefangenen nur bei Tage benutzt werden, so sind in älteren Gefängnissen für die Nacht

- γ) große Schlaffäle vorhanden, in denen die Bettstellen untergebracht sind; besser ist es, die Gefangenen Nachts von einander zu sondern und  
 δ) Nacht- oder Schlafzellen anzuordnen, sei es, dass jede derselben von den übrigen ganz geschieden ist, oder dass grössere Schlafräume in einzelne Schlafbuchten (auch Schlafkäfige oder Schlaf-boxes genannt) getrennt sind.

Hierzu kommen noch

- ε) Straf- oder Dunkelzellen für Vergehen gegen die Hausordnung.  
 2) Aufnahme-, Reinigungs- und Desinfections-Zellen für die neu eingelieferten Gefangenen.  
 3) Badezellen oder sonstige Reinigungsräume.  
 4) Spazierhöfe, in denen die Gefangenen sich im Freien ergehen können.  
 5) Krankenzimmer, bezw. Krankenhaus.  
 6) Andachtsraum oder Betfaal, Capelle, bezw. Kirche.  
 7) Spülzellen, welche die Ausgüsse aufzunehmen und zur Unterbringung der zur Reinigung nothwendigen Geräthschaften zu dienen haben.  
 Für die Zwecke der Verwaltung sind erforderlich:  
 8) Geschäftszimmer für den Gefängnisvorstand (Director, Inspector etc.), bezw. für den Oberaufseher.  
 9) Dienstwohnung für diesen leitenden Beamten.  
 10) Geschäftszimmer für Aufseher<sup>265)</sup> und andere Beamten.  
 11) Dienstwohnungen für mehrere dieser Beamten — am besten für alle fest angestellten und verheiratheten Beamten.  
 12) Sprech- oder Besuchzimmer, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. sprechen können.  
 13) Zimmer, worin die Gefangenen vom Untersuchungsrichter etc. vernommen werden können<sup>266)</sup>.  
 14) Vorraths-Magazine, Lagerräume für Kleider, Wäsche etc.  
 15) Zimmer, erforderlichen Falles Wohnung für den Geistlichen.  
 16) Zimmer, erforderlichen Falles Wohnung für den Arzt, wohl auch Raum für eine Apotheke.

Bei grösseren Gefangenhäusern ist noch erforderlich:

- 17) Ein Thorgebäude mit dahinter liegendem Vorhof.

Für den Wirthschafts- und Arbeitsbetrieb sind erforderlich:

- 18) Kochküche mit Speisekammer, Vorrathskeller, bezw. -Schuppen und allem sonstigen Zubehör.

<sup>265)</sup> Wenn auch der Aufseher den ganzen Tag über auf dem Corridor oder in den Haftzellen sich aufhalten soll, so bedarf er doch eines Zimmers, in welchem er Inventarienstücke, Arbeitsmaterial, Geräte etc. sicher aufbewahren und die ihm obliegenden Schreibereien besorgen kann.

<sup>266)</sup> Vergl. Art. 191 (S. 182).

- 19) Bäckerei.
- 20) Waschküche mit allem Zubehör.
- 21) Arbeitsräume für die in Gemeinschaft zu haltenden Gefangenen; verschiedene Werkstätten für Schreiner, Böttcher, Eisenarbeiter etc.
- 22) Magazine für den Arbeitsbetrieb, welche theils zur Unterbringung der zu verarbeitenden Rohstoffe, als auch der Arbeitserzeugnisse dienen.
- 23) Maschinelle Anlagen, mit deren Anlage man indess sehr sparsam sein sollte, da in einem Gefängnis stets genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
- 24) Hierzu kommen bei sämtlichen Gruppen von Räumlichkeiten:
  - α) Aborte und Pissoirs;
  - β) Räume zur Unterbringung der Feuerlösch-Geräthschaften;
  - γ) Hof- und Gartenanlagen.

Nicht in jedem Gefängnisse sind alle vorgenannten Räumlichkeiten und Anlagen zu finden; insbesondere sind in den kleineren Gefängnissen viele derselben nicht vorhanden.

In der Gesamtanlage sowohl, als auch bezüglich der Construction und Einrichtung der Gefangenhäuser hat sich eine ziemlich große Mannigfaltigkeit entwickelt, die sich zum nicht geringen Theile auf die aus einander gehenden Anschauungen über die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe zurückführen lassen. In demselben Maße, als bezüglich des letzteren Punktes die Bestrebungen nach einer gewissen Einheitlichkeit von Erfolg begleitet waren, konnte auch die Verschiedenartigkeit in der baulichen Anlage der Gefängnisse allmählich eine geringere werden, und gerade auf diesem Gebiete ist es in neuerer Zeit gelungen, in einer bestimmten Richtung einen gewissen Erfolg zu erzielen.

Nachdem nämlich schon früher die Freunde einer Gefängnis-Reform im Sinne der Einzelhaft sich hin und wieder mit der Frage beschäftigt haben, nach welchen Normal-Bedingungen Zellengefängnisse zu erbauen seien, welche von den da und dort getroffenen Einrichtungen wesentlich und unentbehrlich seien und auf welche verzichtet werden könne, ist von der Versammlung des »Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten« in Wien am 20. September 1883 eine Commission von 7 Mitgliedern zur Beantwortung dieser Fragen niedergesetzt und von derselben namentlich auch in Rücksicht gezogen worden, welche Mittel und Wege sich darbieten, um die hohen Baukosten der Zellengefängnisse erheblich herabzumindern, ohne dabei die Rücksichten auf die Gesundheit der Gefangenen, bequeme Verwaltung und verständigen, zweckmäßigen Strafvollzug aus den Augen zu setzen. Im Jahre 1885 sind nun die Beschlüsse dieser Commission unter dem Titel »Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen«<sup>267)</sup> erschienen, und es wird im Nachstehenden vielfach Anlaß sein, diese »Grundsätze« anzuführen.

Es wird hierbei auffallen, daß diese »Grundsätze« mehrfach von den Regeln abweichen, die von anderer Seite als richtig anerkannt werden, und daß auch manche Erfahrungsergebnisse damit nicht ganz in Einklang zu bringen sind. In solchen Fällen muß meist das Bestreben, die Baukosten der Zellengefängnisse thunlichst herabzumindern, als Erklärung zu Grunde gelegt werden.

Der bei Entziehung der Freiheit auf mehr oder weniger lange Zeit eintretende Zwang, sich in einem und demselben Raume aufhalten, bezw. denselben mit Anderen theilen zu müssen, verlangt beim Bau von Gefängnissen eine sorgfältige Beobachtung

241.  
Gesamtt-  
anlage.

242.  
Baufelle  
und  
Bauart.

<sup>267)</sup> Beigabe zu den Blättern für Gefängnis-kunde. Freiburg 1885.

gesundheitslicher Rücksichten, so wie eine möglichst consequente Anwendung der Vorschriften der Gesundheitslehre.

Dies gilt in erster Linie für die Wahl der Baustelle.

Dieselbe soll eine thunlichst freie, bei Landesgefängnissen und Zuchthäusern außerhalb der Städte befindliche, mäfsig erhöhte Lage auf wasserdurchlassendem Untergrund haben und gegen die Einwirkung der kalten Nord- und feuchten Westwinde geschützt sein.

So wünschenswerth eine sanfte Neigung der Baustelle mit Rücksicht auf eine rasche Entwässerung derselben erscheint, so sehr ist ein allzu starkes Gefälle wegen der hierdurch bedingten höheren Fufsmauern, durch welche die gesammte Bauanlage ohne Zweck vertheuert wird, zu vermeiden.

Die in dieser Richtung von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten aufgestellten Grundsätze lauten:

»Die Anlage von Straf-Gefängnissen inmitten der Städte ist ganz zu vermeiden, eben so die Anlage in dem vorausichtlichen Erweiterungsbezirke der grossen Haupt- und Provinzialstädte, so wie der Industrie-Centren. Die beste Lage ist bei einer an der Eisenbahn gelegenen Mittelstadt in der Nähe des Bahnhofes.

Der Bauplatz soll in freier, lichter und luftiger Lage, fern von stagnirenden Wässern und Sümpfen, auf ansteigendem oder hoch gelegenem Terrain und trockenem, möglichst durchlässigen Baugrunde und so hoch gelegen sein, dafs die Beseitigung der Abwässer leicht und ohne kostspielige Canalisations- oder Riesel-Anlagen erfolgen kann. Genaue und chemische Bodenuntersuchungen müssen ergeben haben, dafs gutes und ausreichendes Trink- und Wirthschaftswasser vorhanden ist. Das erforderliche Wasserquantum ist auf ca. 100<sup>l</sup> pro Kopf und Tag der auf dem Anfalls-Terrain wohnenden Bevölkerung zu bemessen . . .«

Bezüglich der Gröfse des zu wählenden Bauplatzes sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Ist für eine Straf-Anstalt mit gemeinsamer Haft der Betrieb einer Landwirthschaft beabsichtigt, so ist naturgemäfs eine beträchtliche Grundfläche erforderlich. Bei Zellengefängnissen verbietet sich ein solcher Betrieb von selbst, und es ist für dieselben ein übermäfsig grosses Grundstück unnöthig, ja fogar unzulässig. Andererseits erfordert aber die Sicherheit einer solchen Anstalt, dafs die Umwährungs- oder Ringmauer von zur Anstalt gehörigen Grundstücken umgeben ist, damit nicht etwa von angrenzenden Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen aus der Versuch gemacht wird, über die Ringmauer hinweg mit den Gefangenen in Verbindung zu treten; ferner ist ein nicht zu karg bemessener Platz für den Bau ausreichender Dienstwohnungen und Anlage dazu gehöriger Gärten erforderlich.

Das von der Ringmauer einzuschliessende Grundstück ist in seiner Gröfse so weit einzuschränken, dafs darauf die für Haftzwecke, die Verwaltung und den Wirthschaftsbetrieb unbedingt erforderlichen Höfe Platz finden; eine weitere Ausdehnung vermehrt die ohnedies schon bedeutenden Kosten der Ringmauern.

In den »Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen« ist folgende Bestimmung enthalten: »Das für ein Zellengefängnis bestimmte Areal hat sich in mäfsigen Grenzen zu halten. Für ein Zellengefängnis von 500 Köpfen genügen zu dem von der Ringmauer umschlossenen Platze 250 bis 300 a. Das für Beamtenwohnungen und deren Gärten bestimmte, so wie das sonst noch erforderliche Areal ist so zu bemessen, dafs um die Anstalt herum noch ein genügend freies Terrain verbleibt, um dieselbe von Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen zu trennen.«

Bei dieser Raumbemessung ergeben sich für einen Gefangenen 0,5 bis 0,6<sup>a</sup> Grundfläche innerhalb des von der Ringmauer umschlossenen Platzes.

Die anzuwendende Bauart soll hinreichend fest und sicher, möglichst einfach und sparsam, das zum Bau verwendete Material durchaus trocken und, mit Rücksicht auf die nöthige Sicherheit, von besonderer Festigkeit sein.

Indefs ist eine besonders feste und massige Ausführung speciell nur bei den für den Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Theilen erforderlich; für die übrigen,

der Verwaltung und dem Betriebe dienenden Räume ist eine leichtere und einfachere Construction zulässig. Deshalb ist es, im Sinne einer weisen Sparsamkeit, zweckmässig, vom eigentlichen Gefängnis- oder Hauptgebäude alle Räume fern zu halten, welche in demselben nicht unbedingt enthalten sein müssen.

Kleinere Gefängnisse werden häufig nur zweigeschossig erbaut; grössere Gefangenhäuser erhalten indess meist über dem Keller-, bezw. Sockelgeschoss noch 3 weitere Geschosse.

Um die verhältnissmässig grossen Kosten des Einzelhaft-Systemes einigermaßen herabzumindern, hat man in der neuesten Zeit bei grossen Zellengefängnissen (z. B. bei der Straf-Anstalt in Gross-Strehlitz) von der Anordnung des sonst üblichen, zu Vorrathsräumen, Strafzellen, Heizräumen etc. ausgebauten Kellergeschosses abgesehen, dafür aber den Fussboden des untersten Geschosses unmittelbar in das Erdreich eingebettet und ungefähr in der Höhe des letzteren angelegt; über diesem Erdgeschoss werden 3 Obergeschosse errichtet und zu Zellen ausgebaut, wodurch eine erheblich gesteigerte Ausnutzung des umbauten Raumes zu Haftzwecken gegen früher erreicht, aber auch der Dienst in 4 Stockwerken über einander erschwert wird.

Hinsichtlich der äusseren Architektur ist das Bestreben darauf zu richten, durch einfache, aber solide Einzelausbildung und Zusammenhalten der Gebäudemassen eine Gesamtwirkung zu erzielen, wie sie in ruhiger und ernster Weise einem Bedürfnissbau entspricht, so wie zugleich den Bedingungen einer fachgemässen Sparsamkeit und Dauerhaftigkeit Rechnung trägt.

In neuerer und neuester Zeit wird vielfach einfacher Backstein-Rohbau gewählt, mit thunlichster Vermeidung von Formsteinen.

Bezüglich der Vertheilung der Gelasse in einem Gefängnis und der Aneinanderreihung derselben ist im Allgemeinen darauf zu sehen, dass zur Erleichterung des Dienstes im Inneren des Baues die grösste Uebersichtlichkeit geboten ist, damit nicht nur die für die Gefangenen bestimmten Räume, sondern auch der Dienst des Aufsichts-Personals leicht überwacht werden kann. Im Besonderen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

α) Die Sicherheit eines Gefangenhauses erfordert es, dass alle Haftzwecken dienenden Räume klar und übersichtlich angeordnet sind, so dass sowohl sie selbst, als auch der Dienst in denselben von einem Punkte aus genau und bequem zu übersehen sind.

β) Es ist ferner im Interesse der Sicherheit gelegen, dass die dem Wirthschafts- und Arbeitsbetriebe in erster Reihe dienenden Räume von den Hafträumen getrennt werden.

γ) Sind Gefangene beider Geschlechter in der Anstalt unterzubringen, so sind Männer- und Frauen-Abtheilung scharf von einander zu trennen.

δ) In gesundheitlicher Beziehung ist erforderlich, dass sowohl den Hafträumen der Gefangenen, als auch den Beamten durch vorliegende Gebäude Licht und Luft nicht beeinträchtigt oder gar entzogen werde.

Im Gefängnisbau der neueren Zeit haben namentlich die nachfolgenden 5 Grundrissanordnungen Anwendung gefunden.

1) Kleinere Gefängnisse werden in der Regel in der Weise angelegt, dass man einen Mittel-Corridor von 2,0 bis 2,5 m und zu beiden Seiten desselben die Haftzellen anordnet. Dabei legt man die Axe jenes Corridors gern von Nord nach Süd, weil alsdann die Fenster der Haftzellen nach West und Ost gerichtet sind und während

243.  
Architektur.

244.  
Raum-  
vertheilung.

245.  
Grundriss-  
anordnung.

eines halben Tages Sonnenlicht haben. Meist werden bei solchen kleineren Gefängnissen außer dem Sockelgeschoß, welches die Küchen, Vorrathsräume, Baderäume etc. aufzunehmen hat, 2 Geschoße genügen. Häufig enthält das Erdgeschoß die Hafräume für die Frauen, das Obergeschoß jene für die Männer; in ersterem werden auch die Räume für den Gefangen-Auffeher untergebracht.

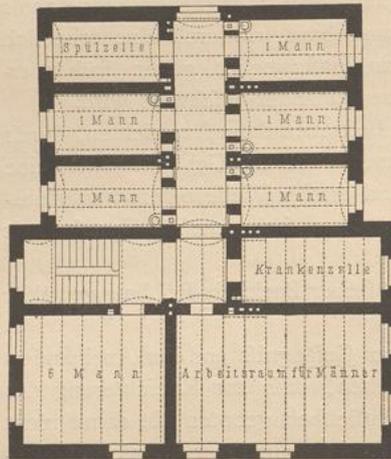
Für eine derartige Anordnung diene das in Fig. 202 bis 204 dargestellte Gefängnis zu Oldenkirchen als Beispiel; wie aus den Grundrissen ersichtlich, ist fowohl Einzel- wie Gemeinschaftshaft vorgesehen.

Die Trennung der Hafräume für Männer von jenen für Weiber derart, daß letztere unter, bzw. über den Hafräumen für Männer gelegen sind, giebt zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß. Deshalb hat man in kleineren Gefängnissen diese Scheidung auch in anderer Weise versucht, wie dies z. B. beim Amtsgerichts-Gefängnis zu Merseburg (Fig. 205 bis 207) der Fall ist.

Ist das Bedürfnis an Haftzellen und anderen Hafräumen ein größeres, so kann noch ein II. Obergeschoß hinzugefügt werden. In den Vorderbau werden die Verwaltungsräume, bisweilen ein Betfaal etc. verlegt.

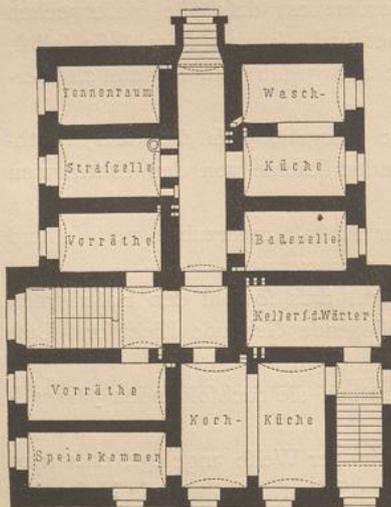
2) Bei größeren Gefängnisbauten hat man für die Zellenanlage auch die **I**-förmige Grundrissanordnung gewählt; dieselbe empfiehlt sich namentlich dann, wenn fowohl Gefangene in Einzelhaft, als auch solche in Gemeinschaftshaft unterzubringen sind; in den Vorder- oder Kopfbau werden Arbeitsräume und Schlaffäle für die letzteren gelegt, während der nach rückwärts, senkrecht zum Vorderbau vorspringende Mittelflügel die Einzel-

Fig. 202.



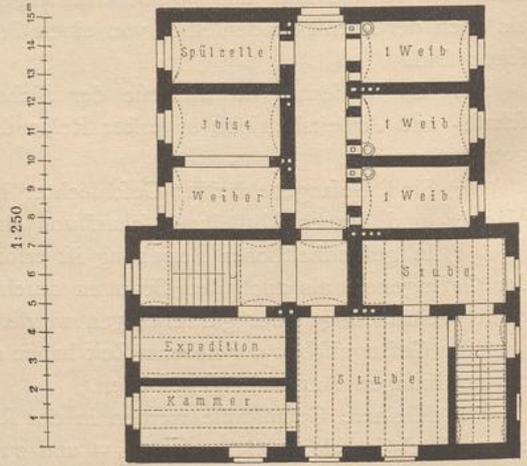
Obergeschoß.

Fig. 203.



Kellergeschoß.

Fig. 204.



Erdgeschoß.

Amtsgerichts-Gefängnis zu Oldenkirchen.

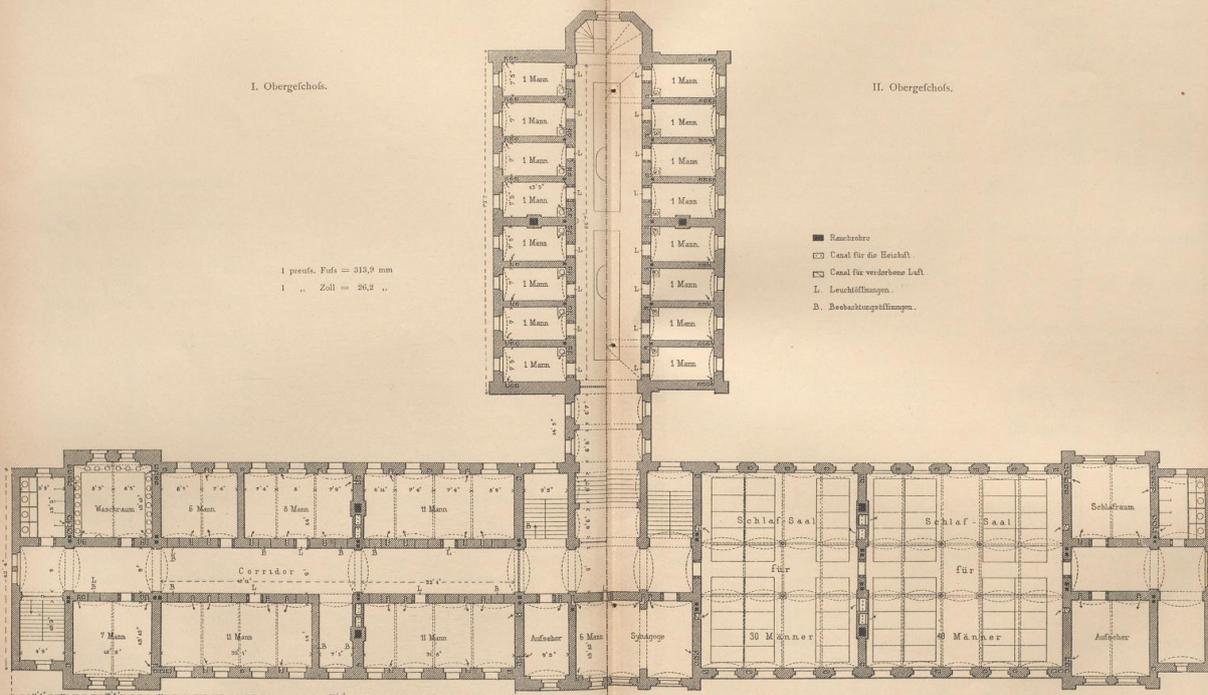


I. Obergefchofs.

II. Obergefchofs.

1 preufs. Fufs = 313,9 mm  
1 .. Zoll = 26,2 ..

- Rauchrohr
- Canal für die Heizfl.
- Canal für verdorbene Luft
- L. Leuchtoeffnungen
- D. Beobachtungsfenster



Zweites Gefängniß der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin.

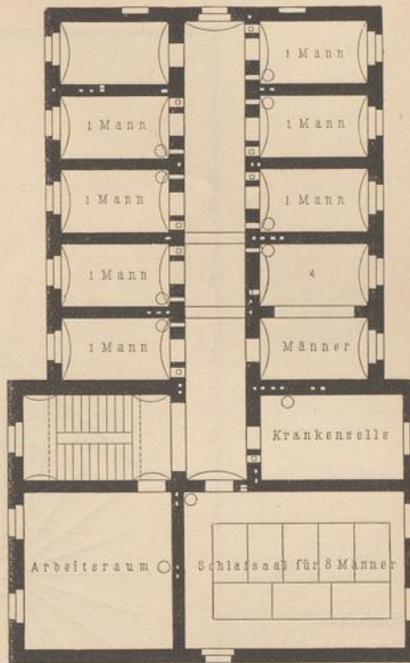


zellen enthält. Als Beispiel diene das fog. 2te Gefängniß der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, wovon 2 Grundrisse auf neben stehender Tafel wiedergegeben sind.

Dasselbe ist zur Aufnahme von ca. 450 männlichen Gefangenen bestimmt und zerfällt in zwei Haupttheile, von welchen der grössere und vordere für gemeinfame Haft, der nach hinten senkrecht auf die Mitte des ersteren angebaute Flügel für Einzelhaft eingerichtet ist. Das Vordergebäude enthält ausser dem Keller- und Erdgeschofs noch 2 Geschosse, von denen das oberste zu großen gemeinschaftlichen Schlafflächen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingetheilt sind; das Kellergeschofs dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlengelassen, ferner zu einigen Isolir-Strafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannen. Der Flügel für Einzelhaft zeigt die früher beschriebene Anordnung mit Haftzellen und Mittel-Corridor in 4 Geschossen.

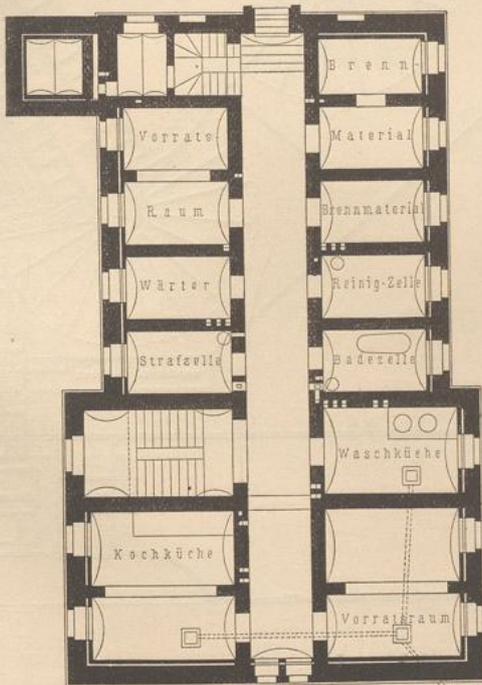
Grundrisformen von kleineren Gefängnissen, die von der rechteckigen und **I**-förmigen wesentlich abweichen, kommen sehr selten und meist nur in Folge der Gestalt der verfügbaren Baustelle vor. So veranlassen Eckbauplätze eine **L**-förmige, andere eine

Fig. 205.



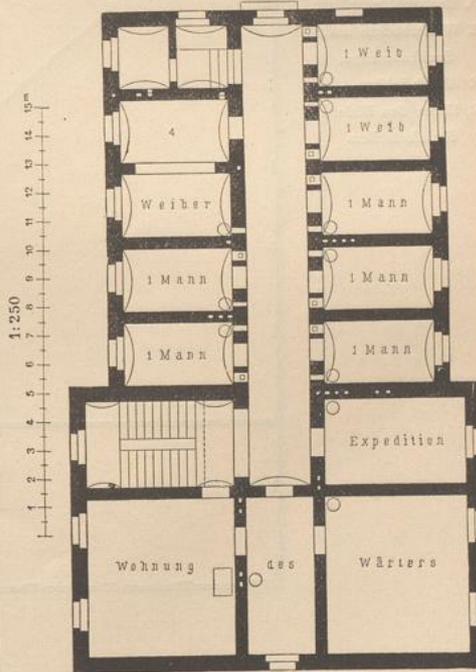
Obergeschofs.

Fig. 206.



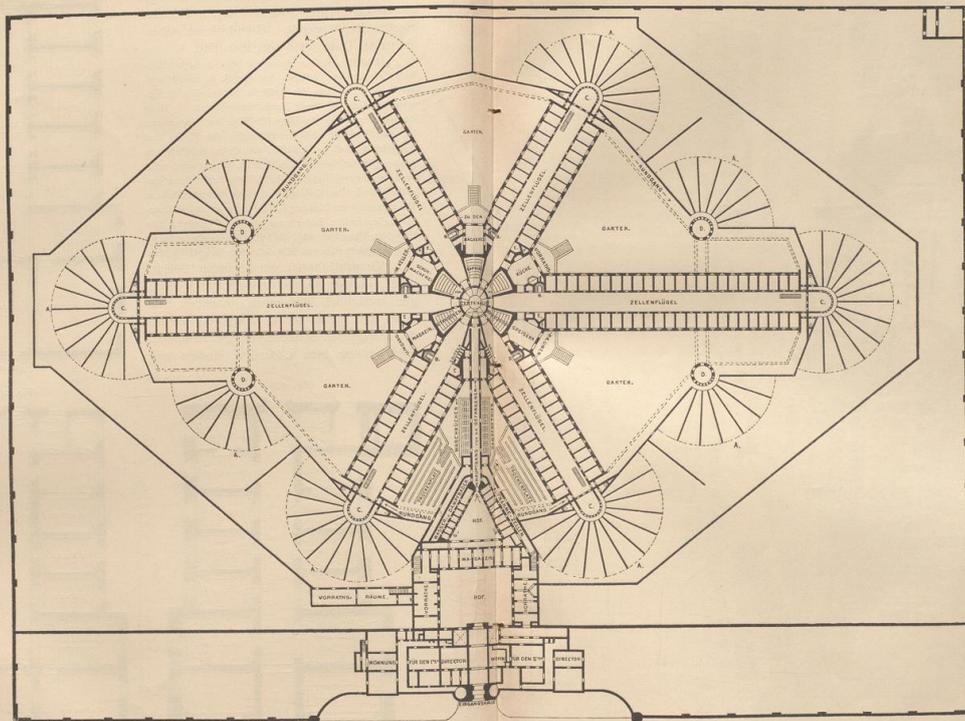
Kellergeschofs.

Fig. 207.



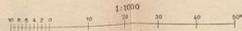
Erdgeschofs.

Amtsgerichts-Gefängniß zu Merseburg.



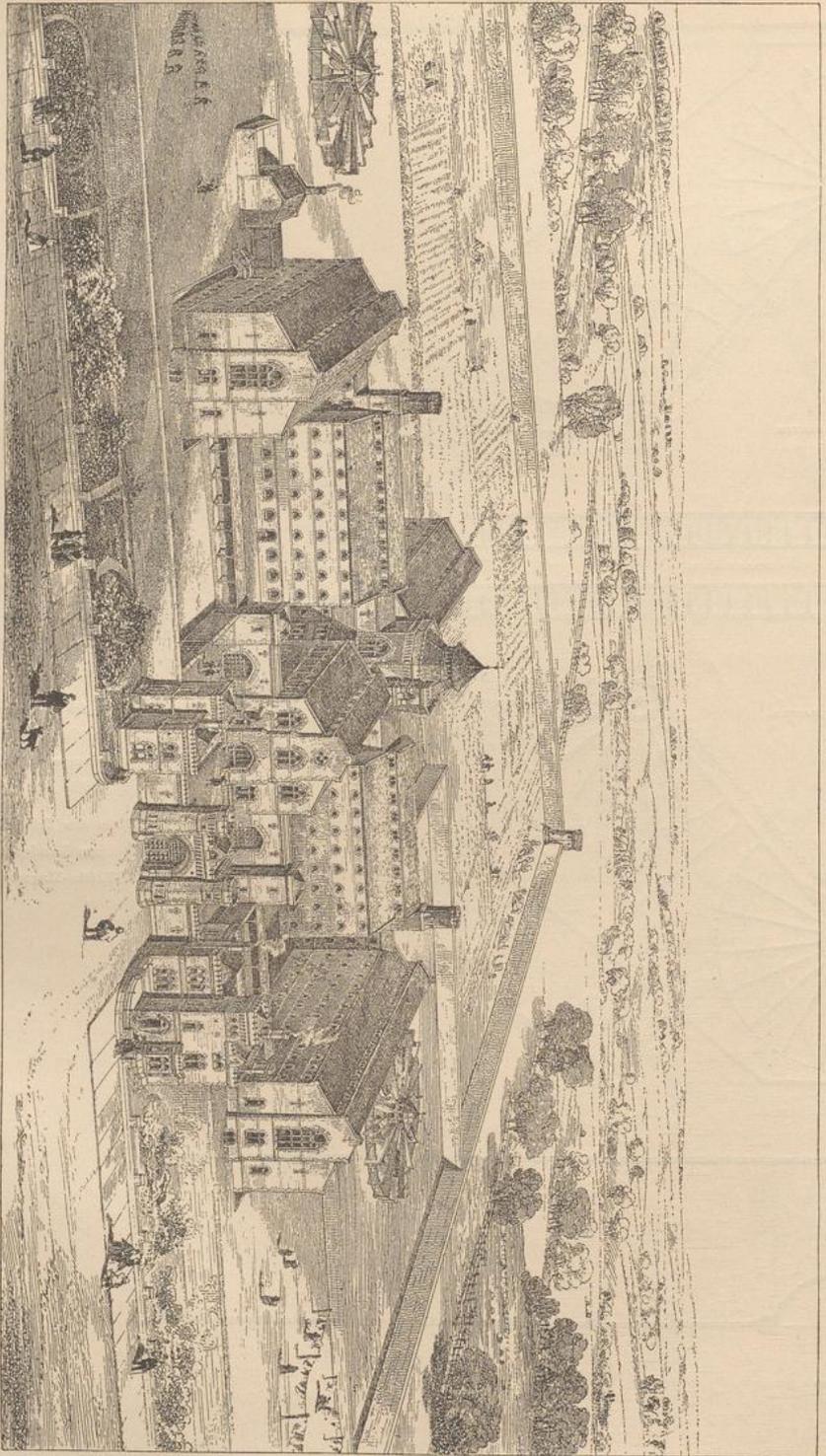
- A. Spazierhofs.
- B. Treppen der Zellenflügel.
- C. Zimmer für die Aufseher.
- D. Beobachtungsplätze.
- E. Wasserbecken und Speisenaufzüge.
- F. Abfuhr-Schote.
- G. Ueber den Bädern Krankenzellen.

- Kellergechofs.
- Unter der Centralhalle: Citerne.
- Unter der Capelle: Dampfkeffel, Heizungen, Räume für Kohle etc.
- Unter den Zellenflügeln (am Rundgang): Wäsche-Magazin.



Zellengefängnis zu Löwen 269.

Fig. 209.



Gefängnis für die Umgegend von Lindley 2689).

U-förmige, sonstige örtliche Verhältnisse eine weniger einfache Grundrifsanordnung etc.; das neben stehende Schaubild des für die Umgegend von Lindfey bestimmten Gefängnisses (Fig. 209<sup>268</sup>) läßt eine solche abweichende Anlage erkennen.

3) Bei großen Gefängnisbauten würde die zuerst erwähnte Grundrifsanordnung mit Mittel-Corridor und Haftzellen zu beiden Seiten desselben einerseits eine sehr bedeutende Längenentwicklung bedingen; andererseits würden Uebersichtlichkeit und Aufsichtführung sehr erschwert sein. Man hat deshalb die sog. panoptische Bauart, das Radial- oder Strahlen-System gewählt; hierbei gehen die Zellen und Arbeitsräume der Gefangenen enthaltenden Flügel oder Blocks strahlenförmig von einem Mittelraume, einer sog. Central- oder Mittelhalle aus, worin sich die Aufsicht, häufig auch die Gefängnisverwaltung, bisweilen Kirche und Schule befinden.

Bei Zellengefängnissen empfiehlt es sich jedoch, diesen Mittelbau durchaus frei vom Einbau zu lassen, um die Gefangenenflügel, in welchen die Zellen zu beiden Seiten eines offenen Mittel-Corridors liegen und von vorspringenden Galerien aus zugänglich sind, nicht allein ungestört von der Mittelhalle aus beobachten, sondern auch durch den letzteren in übersichtlicher Weise unter einander verbinden zu können.

Zwischen den Gefängnisflügeln Gebäude zu errichten oder an die Mittelhalle Anbauten anzufügen, ist nicht zu empfehlen, weil durch dieselben gute Luft abgeschnitten, unter Umständen sogar schlechte Luft zugeführt wird (siehe in Art. 244, S. 261 den Grundsatz unter d).

In dem in Fig. 176 (S. 209) gegebenen Lageplan des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin (im Stadttheile Moabit) ist das im nordwestlichen Theile der Baufläche errichtete Männergefängnis C nach dem Strahlen-Systeme angeordnet und mag als erstes Beispiel einer solchen Anlage hier angeführt werden. Als weiteres Beispiel diene ein Bauwerk, welches dem im Gefängnisbau so hervorragenden Lande Belgien angehört, nämlich das 1860 vollendete, in Fig. 208<sup>269</sup>) dargestellte Zellengefängnis zu Löwen.

Andere Beispiele solcher Grundrifsanordnungen von Gefängnissen werden theils in den unmittelbar folgenden Erörterungen, zum Theile am Schluffe dieses Kapitels (unter f) aufzunehmen sein. Hier sei nur erwähnt, daß die Zahl der Flügel bei den verschiedenen nach dem Strahlen-System ausgeführten Zellengefängnissen auch eine verschiedene ist; man findet 3, 4 und 5 Flügel, aber auch 6, 7 und 8.

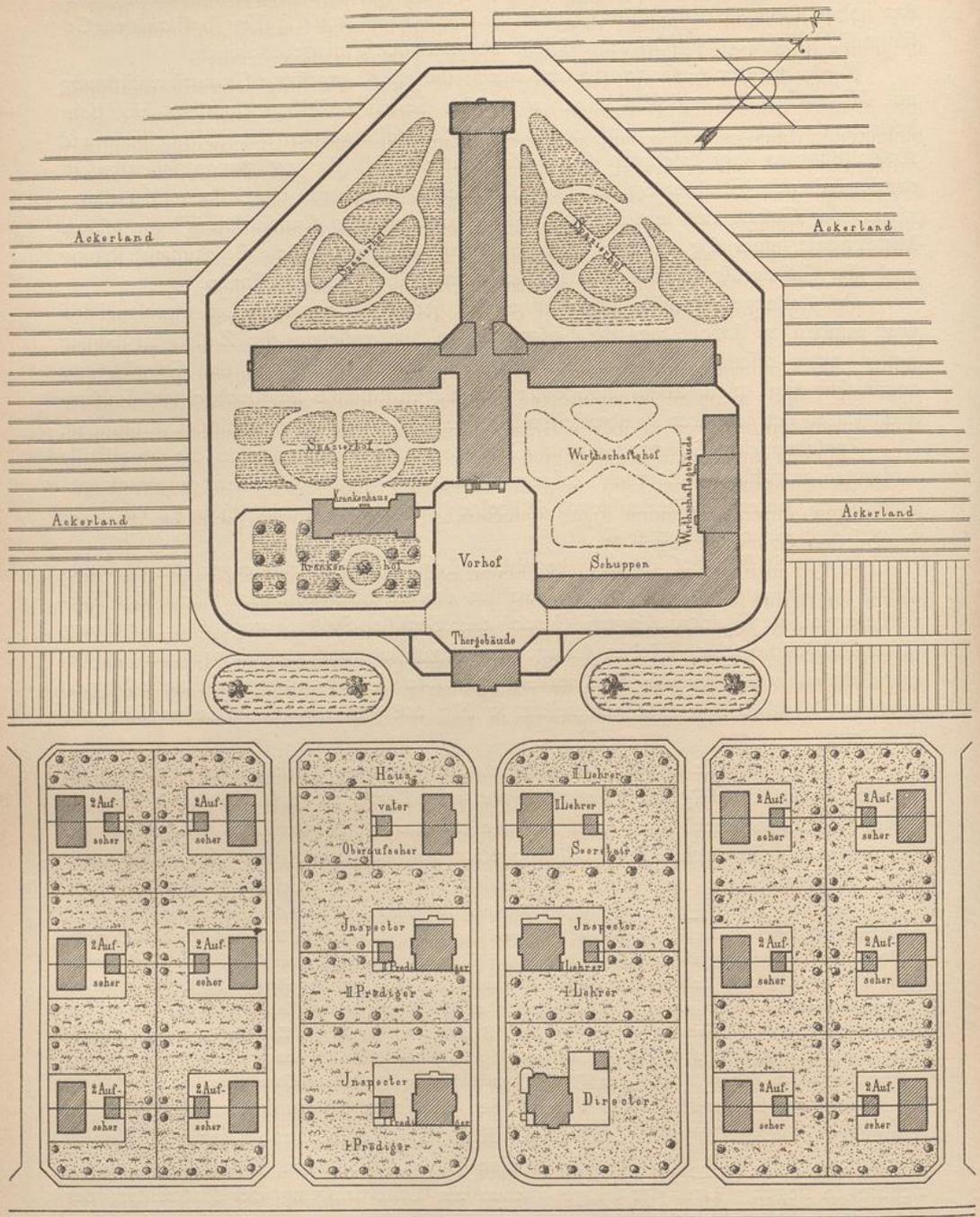
Unter den im vorliegenden Kapitel im Grundrifs dargestellten Zellengefängnissen zeigen 3 Flügel: die Straf-Anstalt bei St. Gallen (siehe Art. 314) und das Zellengefängnis zu Termonde (siehe Art. 318); 4 Flügel: das Zellengefängnis zu Stein a. d. D. (siehe Fig. 226, S. 281), die Straf-Anstalt zu Groß-Strelitz (siehe Art. 321) und das Zellengefängnis zu Heilbronn (siehe Art. 319); 5 Flügel: das soeben erwähnte Männergefängnis des Criminalgerichts-Etablissements zu Moabit bei Berlin (siehe Fig. 176, S. 209) und das Zellengefängnis zu Lenzburg (siehe Fig. 222, S. 278); 6 Flügel: das Zellengefängnis zu Mailand (siehe Fig. 223 u. 224, S. 279) und die Straf-Anstalt zu Touloufe (siehe Fig. 225, S. 280); 7 Flügel: das Zellengefängnis zu Löwen (siehe Fig. 208); 8 Flügel: die Straf-Anstalt zu Pilsen (siehe Art. 317).

Von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten werden 4-flügelige Zellengefängnisse empfohlen; diese Flügel sollen unter rechten Winkeln zusammenstoßen und die Halbirungslinien dieser Winkel in den Haupthimmelsrichtungen liegen. Drei der Flügel dienen zur Unterbringung der Haftzellen; der vierte nimmt die Verwaltungsräume, unter Umständen auch die Kirche auf. Mehr als 4 Flügel anzuordnen oder, mit anderen Worten, die Flügel unter spitzeren, als

<sup>268</sup>) Facf.-Repr. nach: *Building news*, Bd. 16, S. 367.

<sup>269</sup>) Facf.-Repr. nach: STARKE, W. Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877. Taf. II.

Fig. 210.



Normal-Lageplan eines Zellengefängnisses.

(Facf.-Repr. nach der in Art. 241, S. 259 genannten Schrift. Bl. 1.)

rechten Winkeln anzuordnen, hat den Nachtheil, dafs die Flügel zu nahe an einander gebracht und dadurch der Verkehr der Gefangenen unter einander (durch die Fenster) erleichtert wird. Auch wird durch eine geringere Zahl von Zellenflügeln der reichliche Zutritt des Lichtes und der Luft von allen Seiten gefördert.

Die gedachte Commission hat für die Gesamtanordnung von Zellengefängnissen einen Normalplan aufgestellt, der in Fig. 210 *facsimile* wiedergegeben ist. Derselbe zeigt u. A. auch, dafs die Lage des Krankenhauses die geringste Schwierigkeit macht, wenn der Verwaltungsflügel nach Südost gelegt wird.

Dieselbe Commission hat als Grundsatz aufgestellt, dafs die Zellengefängnisse für nicht mehr als 500 und nicht weniger als 200 Köpfe einzurichten seien. Bei einer gröfseren Zahl von Gefangenen ist es dem Straf-Anstalts-Director nicht möglich, sich eingehend mit jedem Gefangenen zu beschäftigen; weniger als 200 Gefangene in einem Zellengefängnis unterzubringen, ist unökonomisch.

Für Zellenbauten, welche im Anschlufs an gröfsere Anstalten mit gemeinsamer Haft ausgeführt werden, haben die angegebenen Grenzzahlen keine Giltigkeit.

Man ist für den Bau gröfserer Gefängnisse nicht ohne Weiteres zur strahlenförmigen Grundrifsanordnung gelangt; vielmehr wurde das Zuchthaus zu Brixton 1820 nach einem Vielecksplan, das Zuchthaus zu Kirkdale 1821 nach einem Kreisplan, das Besserungshaus Milbank zu London 1815—22 nach einem zusammengesetzten Vielecksplan und das Gefängnis zu Auburn 1820 nach einem fog. Schachtelplan erbaut. Erst das Gefängnis zu Genf, 1820—25 von *Vaucher* erbaut, nähert sich dem Radial-System, und das pennsylvanische Besserungshaus zu Chery-Hill bei Philadelphia, 1821 durch *Haviland* errichtet, war dasjenige, welches den heutigen strahlenförmigen Grundrifsanordnungen als Vorbild diente. Näheres über die Planbildung der hier genannten und mancher späteren Gefängnisbauten ist in der unten angegebenen Quelle zu finden<sup>270)</sup>.

4) Bei Gefängnissen von ungewöhnlicher Gröfse ist man neuerdings von der strahlenförmigen Grundrifsanordnung abgegangen und hat die Errichtung mehrerer einzelnen Gefängnisgebäude mit umschlossenen grofsen Höfen, auf denen für Rasenplätze und Buschanlagen gesorgt ist, vorgezogen. Bei einer derartigen Anordnung erzielt man, aufser den Vortheilen einer reichlichen Lüftung und der Scheidung der Gefangenen in gröfseren, völlig von einander getrennten Abtheilungen, zugleich die Möglichkeit, für die einzelnen Gefängnisse besondere Einrichtung (Einzelhaft, Gemeinschaftshaft oder gemischtes System) zu treffen, um eine verschiedene Form des Strafvollzuges in Rücksicht auf die Individualität des Gefangenen zu wählen oder nach Bedarf bei langen Strafen die Form des Strafvollzuges allmählich umzugestalten.

Als Beispiel diene die in Fig. 211<sup>271)</sup> im Lageplan dargestellte Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, in welcher 1400 bis 1500 männliche Gefangene unterzubringen waren.

Es sind auf der 20,59 ha messenden Grundfläche 4 Gefängnisgebäude errichtet worden. Das 1te und 2te Gefängnis (siehe die Tafel bei S. 263) befinden sich an der Hauptfront in derselben Queraxe und hängen mit dem in der Mitte liegenden Verwaltungsgebäude durch schmale Verbindungsgänge zusammen; diese beiden Gefängnisse sind für Einzel- und Gemeinschaftshaft bestimmt, und zwar bietet jedes derselben Raum für 400 bis 500 Gefangene dar, von denen je 60 in Isolierzellen untergebracht sind. Das 3te Gefängnis ist ausschließlich für Gefangene in Einzelhaft bestimmt und enthält aufser einem Betfaal und zwei Schulzimmern zusammen 300 Isolierzellen. Das Gefängnis für jugendliche, unter 18 Jahren alte Personen hat 90 Einzelzellen und aufserdem noch Räume, um ca. 16 Gefangene, welche am Tage gemeinschaftlich beschäftigt werden, zur Nachtzeit von einander zu trennen.

Die Bestimmung der übrigen Baulichkeiten ist aus dem umstehenden Lageplan ohne Weiteres

<sup>270)</sup> ORLOFF, G. Ueber Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. ROMBERG'S Zeitschr. f. pract. Bauk. 1862, S. 39.

<sup>271)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 49.

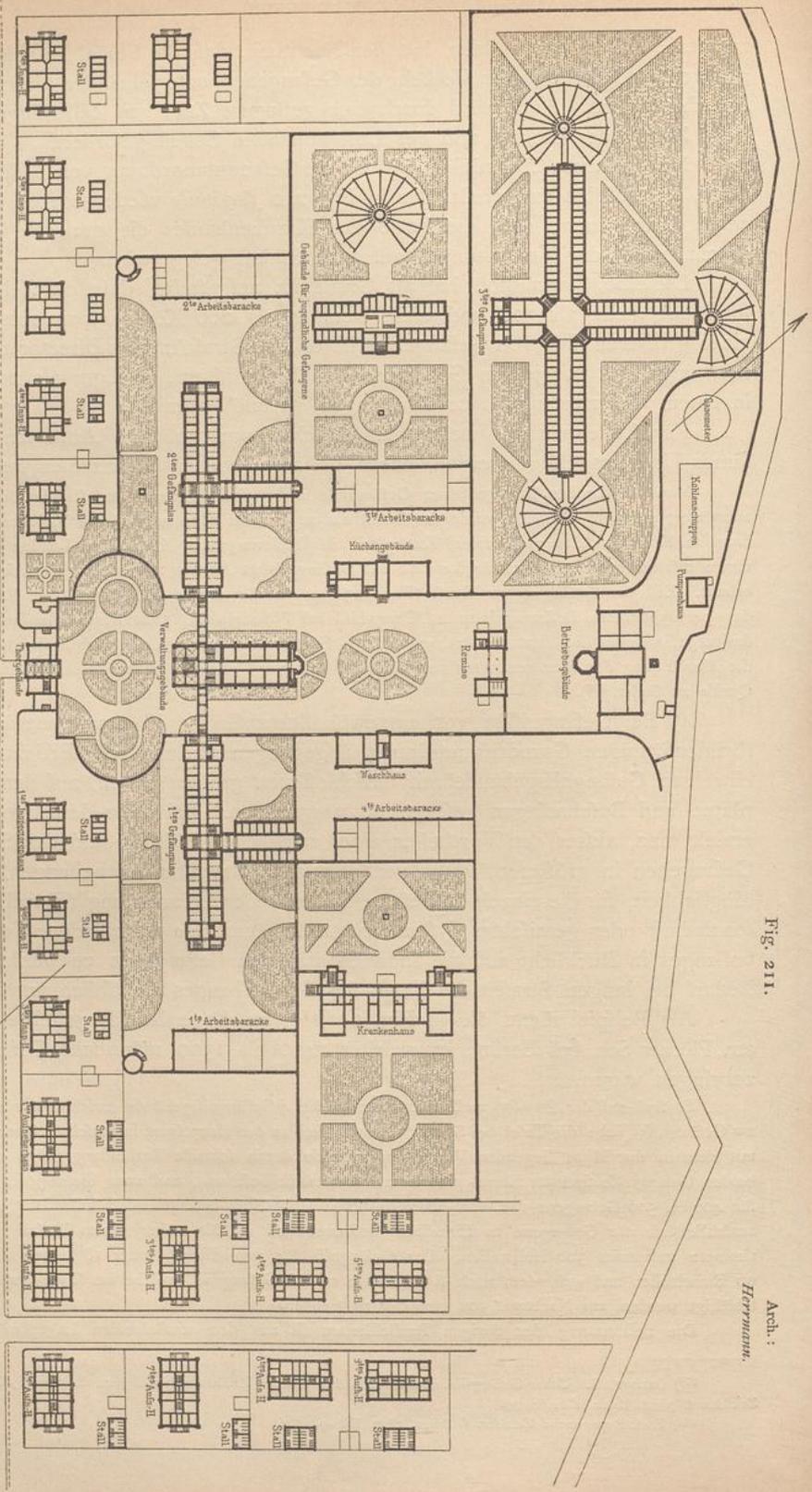


Fig. 211.

Arch.:  
Herrmann.

Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin 271).

1 : 2500.



zu ersehen; es sei auf die 4 Arbeits-Baracken auf den vorderen Höfen aufmerksam gemacht, die zur Beschäftigung der in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen dienen.

5) Eine ganz neue, von den bisher vorgeführten abweichende Grundrifsanordnung zeigt das zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmte Zellengefängnis zu Arnheim, dessen Lageplan Fig. 212<sup>272)</sup>

wiedergibt. Hier ist eine kreisrunde Halle *G* von rund 64 m äußerem Durchmesser angelegt, an deren äußerem Umfange sich in 4 Gefchoffen über einander die Haftzellen befinden. Von einem im Mittelpunkte der Halle gelegenen Wärterraume *H* mit Plattform können sämtliche Zellenthüren übersehen werden. Der Innenraum ist überdacht.

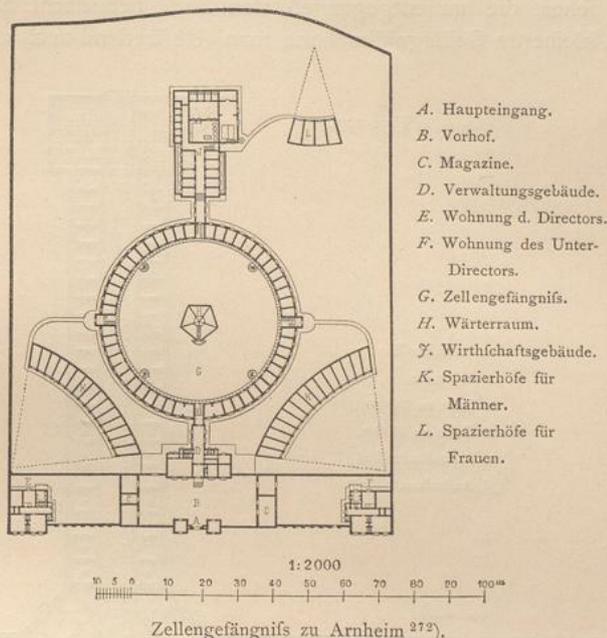
Es ist fraglich, ob sich dieses System bewähren wird. In einer so großen Mittelhalle dürfte sich der Verkehr kaum überall zweckmäßig und bequem erweisen; die erheblichen Kosten eines solchen Kuppelbaues werden kaum geringere Baukosten der nach dem Strahlensystem erbauten Gefängnisse.

Die Zellen-Tracte, bezw. -Flügel der Gefängnisse sollen nicht höher als 3 Stockwerke erbaut werden, und der Fußboden des Erdgeschosses mindestens 1 m höher, als das äußere Terrain liegen. Auch in den Gemeinschaftsgefängnissen sollten nicht mehr als 3 mit Schlafzellen eingebaute Stockwerke über einander liegen.

Im Keller-, bezw. Sockelgeschofs werden vor Allem die Heizungs-Anlagen untergebracht; nicht selten werden neben diesen auch noch Einzelzellen angeordnet, was indess nur geschehen sollte, wenn die Sohle des Sockelgeschosses an keiner Stelle tiefer als 0,75 m, äußersten Falles 1,00 m unter dem äußeren Terrain und der höchste Grundwasserspiegel mindestens 0,50 m unter der Sohle des Sockelgeschosses gelegen ist.

Man hat wohl auch Koch- und Waschküchen, Magazine und Werkstätten in das Sockelgeschofs verlegt. Was zunächst die ersteren betrifft, so wird von deren Anordnung noch in Art. 252 die Rede sein. Die Magazine können nur in beschränktem Mafse untergebracht werden; denn in Folge der von den Heizungen ausgehenden Wärme verbietet es sich, Vorräthe an Kartoffeln, Gemüsen etc. in diesem Stockwerk aufzubewahren; eben so lassen sich Gegenstände, welche einen staub- und schmutzfreien Lagerraum erfordern, wegen des von den Heizungen ausgehenden Staubes und Schmutzes von Kohle, Asche und Rufs, kaum daselbst unterbringen. Werkstätten, in denen Gefangene arbeiten und welche in das Sockelgeschofs verlegt werden, entziehen sich der Aufsicht und Controle des Gefängnisvorstandes zu sehr.

Fig. 212.

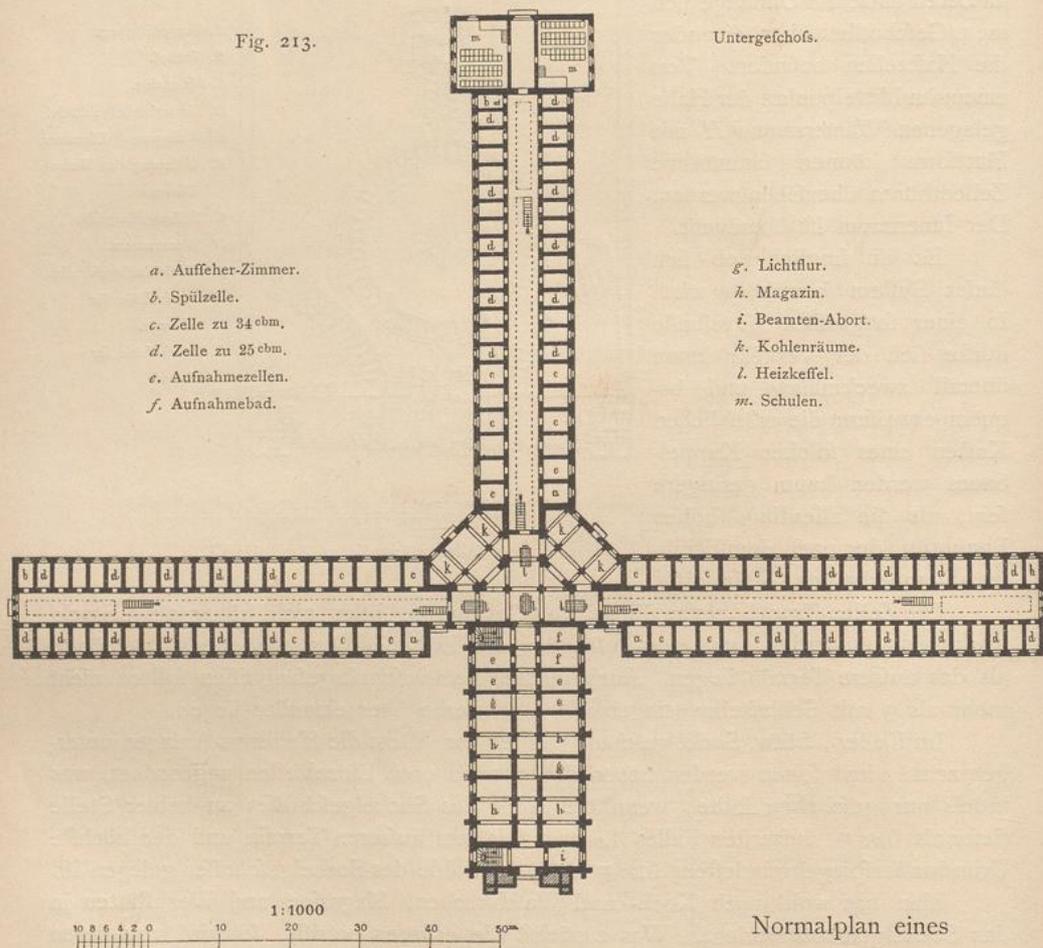
Zellengefängnis zu Arnheim<sup>272)</sup>.

246.  
Zellen-Tracte,  
bezw.  
Zellenflügel.

<sup>272)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

Ein Zellen-Tract, bzw. Zellenflügel soll bei größeren Gefängnissen zu beiden Seiten des Mittel-Corridors nicht mehr als 18 bis 22 Zellen, also in jedem Gefchofs 36 bis 44 Zellen erhalten; so viele Zellen kann ein Aufseher ordnungsgemäß überwachen. Weniger Zellen in einem Tract, bzw. Flügel anzuordnen, ist unökonomisch. Die an einem Ende gelegene Zelle ist als Aufenthaltsraum für den betreffenden Aufseher, die am entgegengesetzten Ende befindliche als Spülzelle zu verwenden. Bei kleineren Gefängnissen kann man selbstredend auch unter der gedachten Zahl bleiben.

Fig. 213.



Die Breite der Flügel richtet sich in Zellengefängnissen nach der 4,0 bis 4,5 m betragenden Breite des Corridors, an welchen die Zellen stoßen, und nach der Länge der letzteren; in Gemeinschaftsgefängnissen nach der Breite der Arbeitsfäle, deren gewöhnlich im Erdgefchofs zwei durch einen Beobachtungsgang getrennte vorhanden sind. Die Länge der Flügel aber bestimmt sich in Zellengefängnissen nach der Anzahl von Zellen, welche durch einen und denselben Aufseher überwacht werden können, und nach deren Breite.

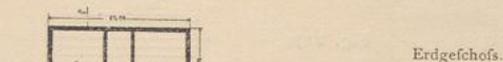
Auf der Grundlage der von der Commission des Vereins der deutschen Straf-

anfallsbeamten aufgestellten »Grundfätze etc.« hat dieselbe einen Normalplan für ein Zellengefängniß aufgestellt, dessen Lageplan bereits in Fig. 210 (S. 268) durchgeführt worden ist und wovon in Fig. 213 bis 219 3 Grundrisse und 4 Schnitte *facsimile* wiedergegeben sind.

Die räumlichen Verhältnisse und die Einrichtung der Haftzellen sind von bedeutendem Einfluß auf Erhaltung der leiblichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen, auf Ordnung und Disciplin und insbesondere auch auf Gestaltung der Be-

247.  
Einzelzellen

Fig. 214.



- a. Aufseher-Zimmer.
- b. Spülzelle.
- c. Zellen zu 34 cbm.
- d. Zellen zu 25 cbm.
- e. Schulen.
- f. Baderaum.
- g. Magazin.
- h. Befuchzimmer.
- i. Hausvateri.

- k. Prediger.
- l. Director.
- m. Conferenz-Zimmer.
- n. Secretariat.
- o. Wartezimmer.
- p. Arbeits-Inspector.
- q. Lichtflur.
- r. Caffee.
- s. Oeconomie-Inspector.

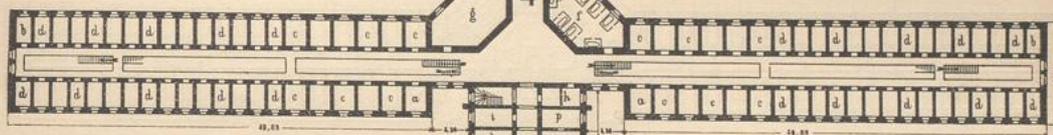


Fig. 215.  
Schnitt e f.

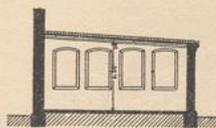
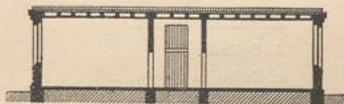
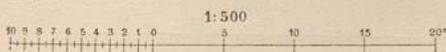


Fig. 216.  
Schnitt g h.



Zellengefängnisses.



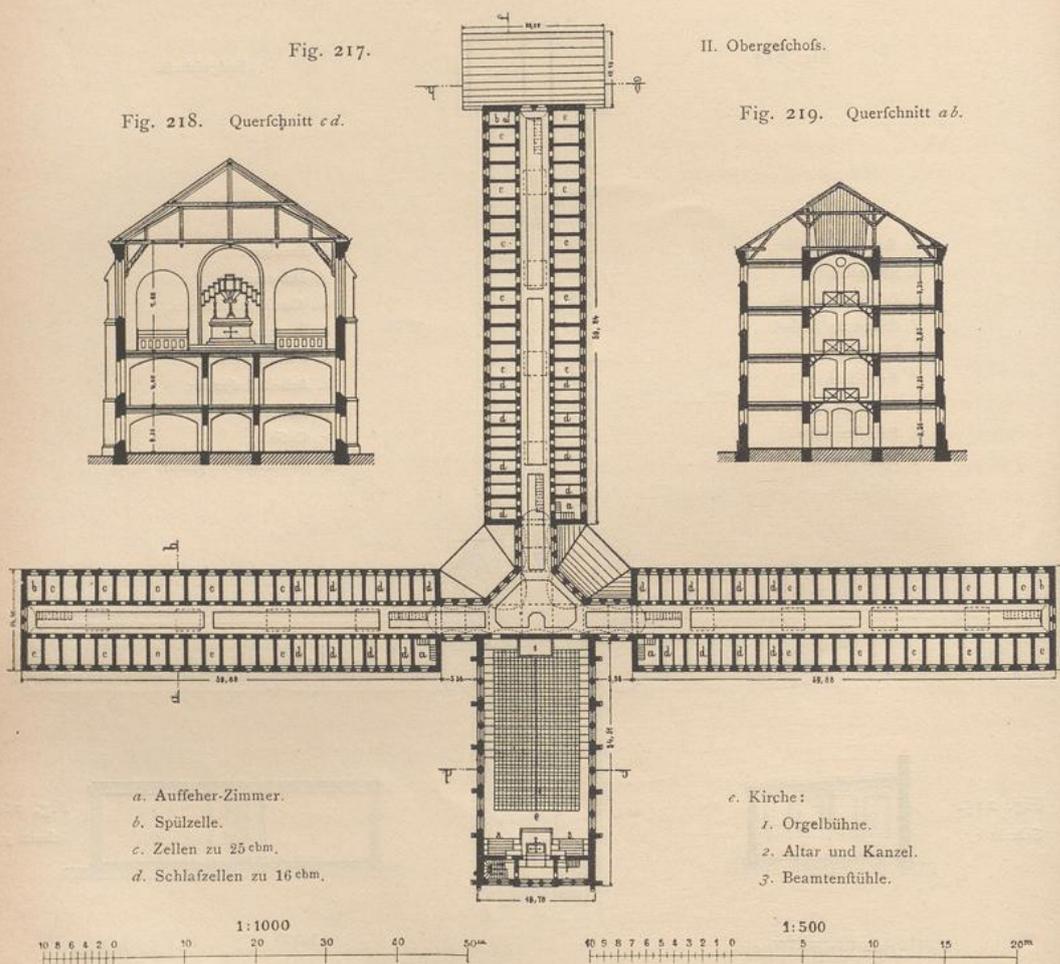
schäftigung. In einem Zellengefängniß ist die Haftzelle der wichtigste Bestandtheil desselben; sie tritt an die Stelle jener Räume, die in Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft als Schlaffaal, Arbeitsfaal und Speisefaal bezeichnet werden. Der Gefangene bringt darin täglich 22, selbst 24 Stunden zu und muß darin alle Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens befriedigen.

Für Schlafzellen, welche nur bei Nacht und an Sonn- und Festtagen in derjenigen Zeit, welche nicht im Betfaal und Spazierhof zugebracht wird, bewohnt werden, genügt eine Breite von 1,3 bis 1,5 m, eine Länge von 2,8 bis 3,0 m und eine

248.  
Abmessungen  
der  
Haftzellen.

Höhe von 2,5 bis 2,8 m. Einzelzellen, zum Aufenthalt bei Tag und Nacht und die Beschäftigung der Gefangenen ermöglichend, sollen eine Breite von nicht unter 2,3 bis 2,4 m, eine Länge von 3,75 bis 4,0 m und eine Höhe von 3,0 m mit einem Rauminhalt von 25 bis 30 cbm erhalten.

Einzelne für besondere Arbeitszweige oder besondere Gefangenen bestimmten Zellen können eine Breite von 3, eine Länge von 4 und eine Höhe von 3 m, somit einen Rauminhalt von 36 cbm erhalten.



Zu Fig. 213 bis 216.

In den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundfätzen für die Erbauung von Zellen-Gefängnissen« werden, Aufenthalt bei Tag und Nacht vorausgesetzt, 25 cbm Rauminhalt, und zwar als passende Abmessungen 2,3 m Breite, 3,8 m Länge und 3,0 m Höhe gefordert; alsdann sei keine künstliche Lüftung nothwendig, auch kein Abzugsrohr über dem Abort.

Ob Letzteres thatsächlich zutrifft, wird wohl erst durch die Erfahrung nachzuweisen sein; bis dahin werden Zweifel darüber, ob auf folchem Wege eine ausreichende Lüftung der Haftzellen zu erzielen sei, nicht auszuschließen sein.

Für kleinere Zellen für den Nachtaufenthalt genügen nach denselben »Grundsätzen etc.« 15 cbm. Für kleinere Gefängnisse (bis zu 50 Kopf Belagstärke) werden 16 cbm empfohlen, und nur für Untersuchung-Gefangene soll eine Anzahl Zellen von 25 cbm hergestellt werden.

Bei Gelegenheit des 1885 in Rom abgehaltenen »dritten internationalen Congresses für Gefängniswesen« stellte Schulze<sup>273)</sup> auf Grundlage des ausgestellten Materials folgende Tabelle über die Größe der Gefängniszellen für verschiedene Länder und Ausführungen zusammen:

Gefängnis.		Grundfläche	Rauminhalt.
1.	Kerker in Mailand (1879 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,46	30,36
2.	Strafhaus und Kerker in Lucca (1860 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,97	26,90
3.	Verwahrungshaus in Tivoli (1874 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	4,05	—
4.	Kerker von S. Michele in Rom (1703 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	6,30	17,45
5.	Kerker des Dogen-Palastes in Venedig (XIV. Jahrhundert), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	12,07	27,18
6.	Kerker von Perugia (1870 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,80	30,80
7.	Straf-Anstalt von Pallanza (1854 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	6,14	16,95
8.	Straf-Anstalt von Alessandria (1846 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	2,84	—
9.	Frankreich, Einzelzellen . . . . .	10,00	30,00
10.	Bayern, Straf-Anstalt in Nürnberg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,56	28,20
11.	England, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,455	23,106
12.	Norwegen, Straf-Anstalt in Aageberg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,24	26,33
13.	Schweden, Straf-Anstalt von Langholmen, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	6,94	20,82
14.	Schweden, Straf-Anstalt von Langholmen, nur Nachtzelle . . . . .	3,085	9,255
15.	Schweiz, Straf-Anstalt Lenzburg (Aargau), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,35	21,59
16.	Großherzogthum Baden, Straf-Anstalt in Freiburg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,36	30,42
17.	Dänemark, Zuchthaus in Horsens, Nachtzelle . . . . .	3,32	10,62
18.	Dänemark, Gefängnis von Vridslofelle, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,72	22,31
19.	Belgien, Kerker von Brüssel, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,968	30,40
20.	Ungarn, Kerker von Szeged, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,60	25,69
21.	Rußland, Kerker von Petersburg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,27	23,66
22.	Oesterreich, Strafhaus in Carlan bei Graz, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,06	26,99
23.	Niederlande, Gefangen-Anstalt in Rotterdam, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	10,68	32,00
24.	Niederlande, Gefangen-Anstalt in Rotterdam, Nachtzelle, eiserner Alkoven, in Gebrauch in den Häusern für liederliche Buben und in den Militärschulen (Militär-Strafgefängnis Leyden) . . . . .	2,40	—
25.	Italien, Gefängnis in Volterra (1860 eingerichtet), Schlafzelle . . . . .	16,00	39,04
	Gefängnis in Volterra, Arbeitszelle . . . . .	5,83	18,07
	Gefängnis in Volterra, Höfchen . . . . .	6,00	—
26.	Spanien, Kerker von Madrid, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	10,105	35,36
27.	Vereinigte Staaten von Nordamerika:		
	α) Pennsylvania, Gefängnis in Philadelphia, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	14,85	56,56
	β) Massachusetts, Besserungs-Anstalt Concord, Nachtzelle . . . . .	4,38	—
		Quadr.-Met.	Cub.-Met.

Das in den gedachten »Grundsätzen etc.« fest gesetzte Maß von 16 cbm erscheint schon im Allgemeinen zu klein, ganz besonders aber bei für Untersuchung-Gefangene bestimmten Zellen, da man über die Dauer der Untersuchungshaft häufig gar keinen bestimmten Anhaltspunkt hat. Auch aus technischen Gründen kann die Anlage von so kleinen Zellen nicht befürwortet werden. Da neben diesen auch noch

<sup>273)</sup> In: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 543.

eine Anzahl größerer vorhanden sein soll, so kann, weil die Gefachshöhe die gleiche bleiben soll und wohl auch die Zellenbreite, in Rückficht auf Thür, Ofen und Leibstuhl, nicht kleiner gehalten werden kann, nur eine Verminderung der Tiefe eintreten. Dafs dies in der Grundrifsanordnung sowohl, als auch im Aufbau sehr störend auftreten mufs, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

In dem vom Bundesrath des Deutschen Reiches entworfenen Gesetz zum Vollzug der Freiheitsstrafen ist ein Rauminhalt von nur 22 cbm vorgeschrieben, was jedoch das Minimum der Zellengröfse sein dürfte, sobald solche zur Verbüfung von Einzelhaft mit zwangsweifer Beschäftigung und nicht etwa nur als Haft-Localc bestimmt sind.

Für fog. Schlafbuchten oder Schlafkäfige (auch Schlafclosets oder Schlaf-boxes genannt) genügt eine Länge von 2,0 m, eine Breite von 1,3 bis 1,5 m und eine Höhe von 2 m.

Wenn man von gröseren Haftzellen abfieht, in denen ca. 3 bis 6 Gefangene Tag und Nacht zubringen, kommen bezüglich der Gemeinschaftshaft hauptsächlich die Arbeits- und die Schlafräume in Betracht.

Die Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft arbeitenden Gefangenen wurden früher meist im Gefangenhause selbst untergebracht; in neuerer Zeit errichtet man beim Bau großer Gefängnisse auch besondere Arbeits-Baracken, die von besonderen Arbeitshöfen umgeben sind.

Für erstere Anordnung sei hier der Männerflügel der Straf-Anstalt zu Aachen in zwei Grundrissen (Fig. 220 u. 221<sup>274)</sup>

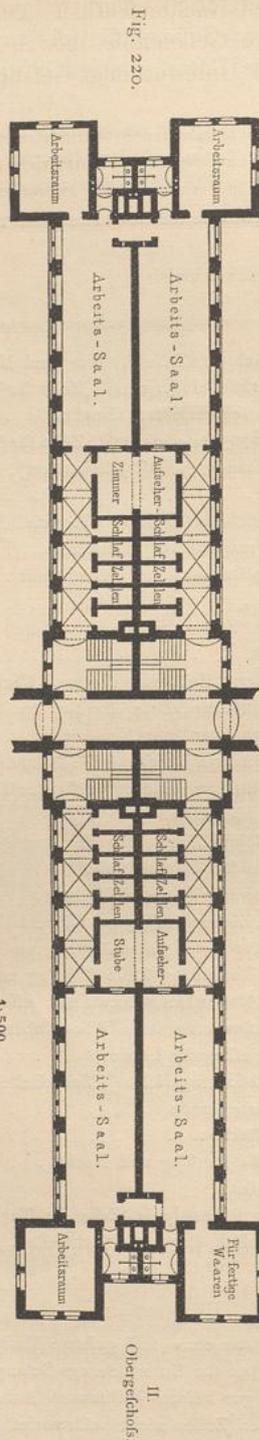


Fig. 220.

Arch.: *Buße & Cremer*

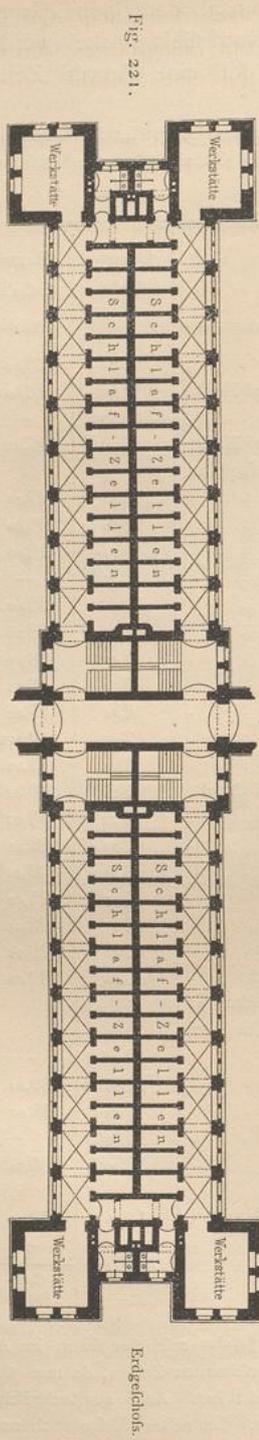


Fig. 221.

Männerflügel der Straf-Anstalt zu Aachen<sup>274)</sup>.

249. Räume für Gemeinschaftshaft.

<sup>274)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1872, Bl. 3.

vorgeführt; letztere Anordnung ist auf der Tafel bei S. 263, dem Lageplan der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, zu ersehen. Namentlich französische Gefängnisse, so z. B. jenes zu Lyon, zeigen besondere Arbeits-Baracken.

Die Raumbemessung für die Arbeitszelle hängt vor Allem von der Natur der darin von den Gefangenen zu leistenden Arbeit ab. Hiernach können unter Umständen 6 qm, selbst 7 qm Grundfläche für jeden Gefangenen nothwendig werden; allein unter Umständen können auch 4 qm, selbst 3 qm und noch weniger genügen.

Bringen die Gefangenen die Nacht in gemeinschaftlichen Schlafzellen zu, so empfiehlt es sich, um Unfug u. dergl. zu verhüten, die einzelnen Schlafstellen durch eingebaute, etwa 2 m hohe dünne Wände von einander abzuschließen; die hierdurch entstehenden Schlafbuchten werden gegen den Gang zu mit einer verschließbaren Thür versehen (siehe die Schlafzelle auf der Tafel bei S. 263).

Man hat aber auch vollständig isolirte (ummauerte) Schlafzellen, ähnlich den Einzelzellen für Tag- und Nachtaufenthalt, nur kleiner, angelegt, wie dies aus den Grundrissen des Männerflügels der Straf-Anstalt zu Aachen (Fig. 220 u. 221) zu ersehen ist, aber auch bei der im Bau begriffenen Straf-Anstalt zu Grotz-Strehlitz (siehe Art. 321) zur Ausführung kommt; die ersterwähnten Schlafbuchten sollen zu allerhand Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben haben.

Bis vor Kurzem wurden die Arbeitsräume, wenn sie im Gefangenhause selbst untergebracht waren, in die unteren, die Schlafräume dagegen in die oberen Geschosse verlegt. In neuester Zeit ist aber auch (z. B. im 3ten Nebengefängnis zu Hannover) das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen worden; die im Erdgeschosse angeordneten Schlafräume ermöglichen es, daß die Gefangenen am Tage in den oberen Geschossen thunlichst von der Außenwelt abgeschlossen sind.

Wie schon erwähnt, soll an dem einen Ende eines jeden Zellen-Tractes, bezw. -Flügels eine Spülzelle angeordnet werden; man wählt gerade diese Lage derselben, weil man die Auswurfstoffe und Schmutzwasser möglichst aus der Mitte der Gebäude entfernen will. Die Spülzelle muß geräumig genug sein, um 2 Ausgüsse aufzustellen und die zur Reinigung nothwendigen Geräthschaften unterzubringen<sup>275)</sup>.

250.  
Spülzellen.

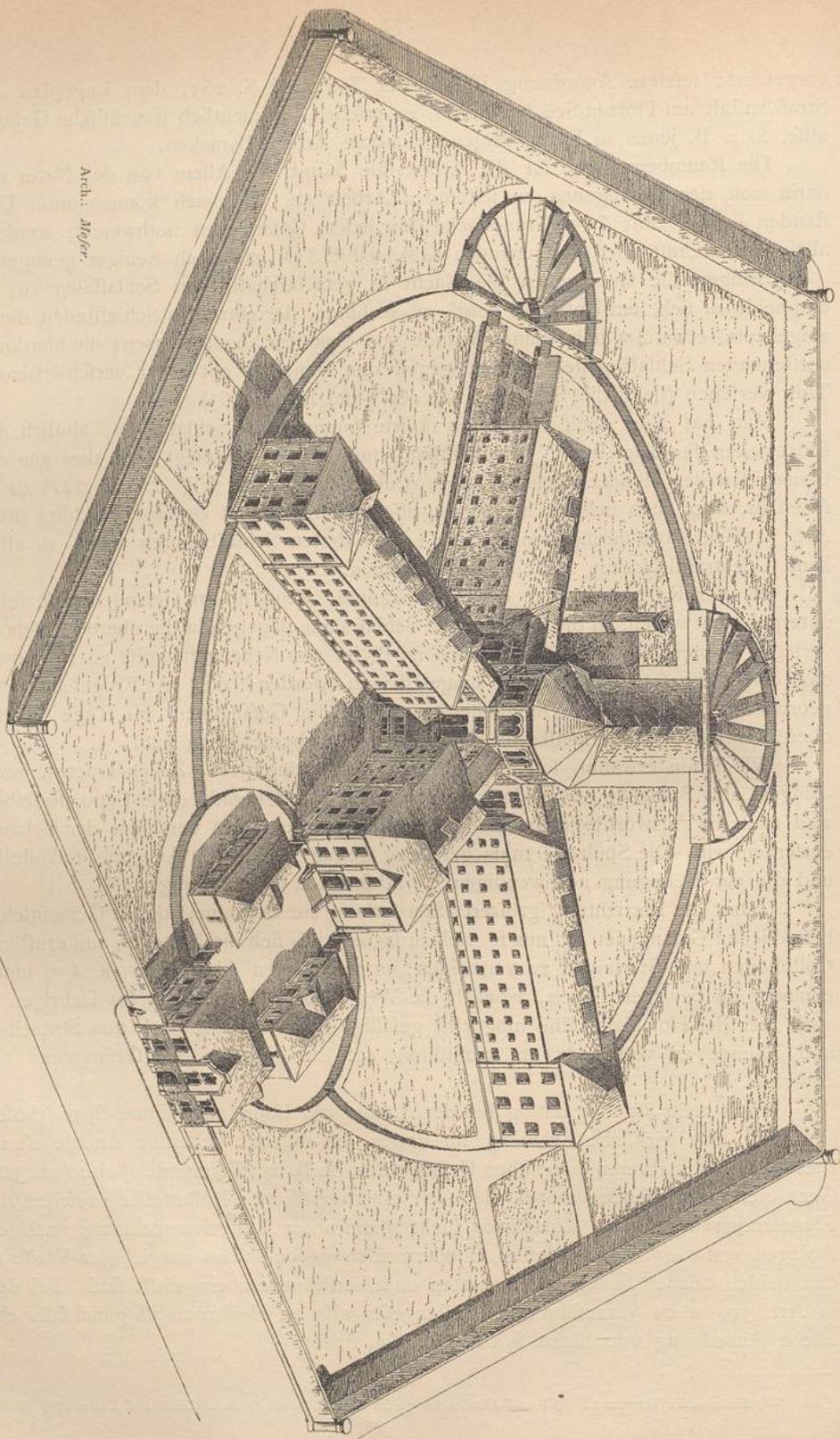
Ueber die Einrichtung größerer Spazierhöfe zur Bewegung der in Gemeinschaft befindlichen Gefangenen ist nur so viel zu sagen, daß sich die letzteren, um ernstliche Collusionen und Störungen zu vermeiden, in gemessenen Abständen (ca. 4 m) hinter einander zu bewegen haben, wonach die Wege einzurichten sind. Im Uebrigen ist auch hier der Hofanlage eine möglichst gefällige Form und Schmuck von Sträuchern und Blumen zu verleihen, um wohlthätig auf das Gemüth der Gefangenen einzuwirken.

251.  
Spazierhöfe.

Noch mehr ist dies nöthig bei der Anlage von Isolir- oder Einzel-Spazierhöfen.

Die eine wirkliche Erholung im Freien am meisten sichernde Anlage ist unstreitig die in mehreren belgischen Gefängnissen, z. B. zu Termonde (siehe Art. 318), Gent etc. anzutreffende, wobei die nach einem größeren Halbmesser zwischen den Flügelenden angelegten Einzelhöfe nicht allein ihrer Längenausdehnung nach die Anlagen von Gewächsen zulassen, sondern auch in besonders ausgiebiger Weise an den beiden offenen Seiten von Rabatten und Ziersträuchern eingefasst sind. Bei dem in Art. 319 noch vorzuführenden Zellengefängnis zu Heilbronn ist gleichfalls eine solche Anordnung von Einzel-Spazierhöfen zu finden.

<sup>275)</sup> Siehe auch: HENNICKE. Spül- und Abtritts-Anlage im Inquisitoriat zu Breslau. Zeitschr. f. Bauw. 1857, S. 141.



Arch: *Möfer*.

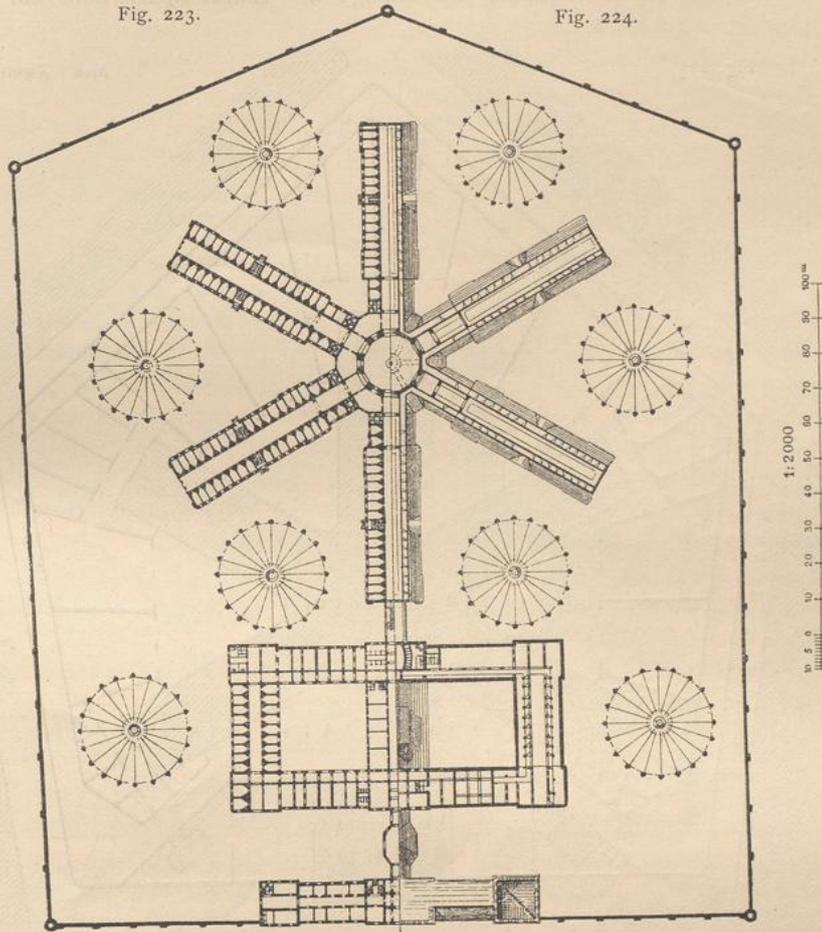
Zellengefängnis zu Lenzburg <sup>279</sup>).

Dieser Anlage gegenüber steht die halb oder ganz geschlossene kreisförmige, in deren Mittelpunkt sich ein Beobachtungsraum (am besten ein Thurm) befindet, nach welchem sämtliche Scheidemauern convergiren, so das jeder einzelne Hof beim Eintritt in denselben nur eine Breite von kaum 1 m hat und sich erst gegen das Ende bis zu ca. 5,5 m erbreitert (Fig. 222 bis 224).

Fig. 223.

Fig. 224.

Arch.:  
Lucca.



Zellengefängnis zu Mailand.

Dieser Form wird von den Straf-Anstalts-Beamten wegen der leichteren Ueberwachung und Verhütung von Collusionen mit den in den Zellen befindlichen Gefangenen der Vorzug gegeben.

In gesundheitlicher Beziehung und mit Rücksicht auf den dem Gefangenen doch auf eine Stunde zu gewährenden unverkümmerten Genuß freier Luft sollte indess doch die erstere Anlage den Vorzug verdienen und wenigstens ein Theil der Höfe hiernach erbaut werden.

Die Frage, ob Einzel-Spazierhöfe anzulegen sind oder nicht, ist nur in so fern eine technische, als die Anordnung derselben wesentlich theurer ist, wie das Her-

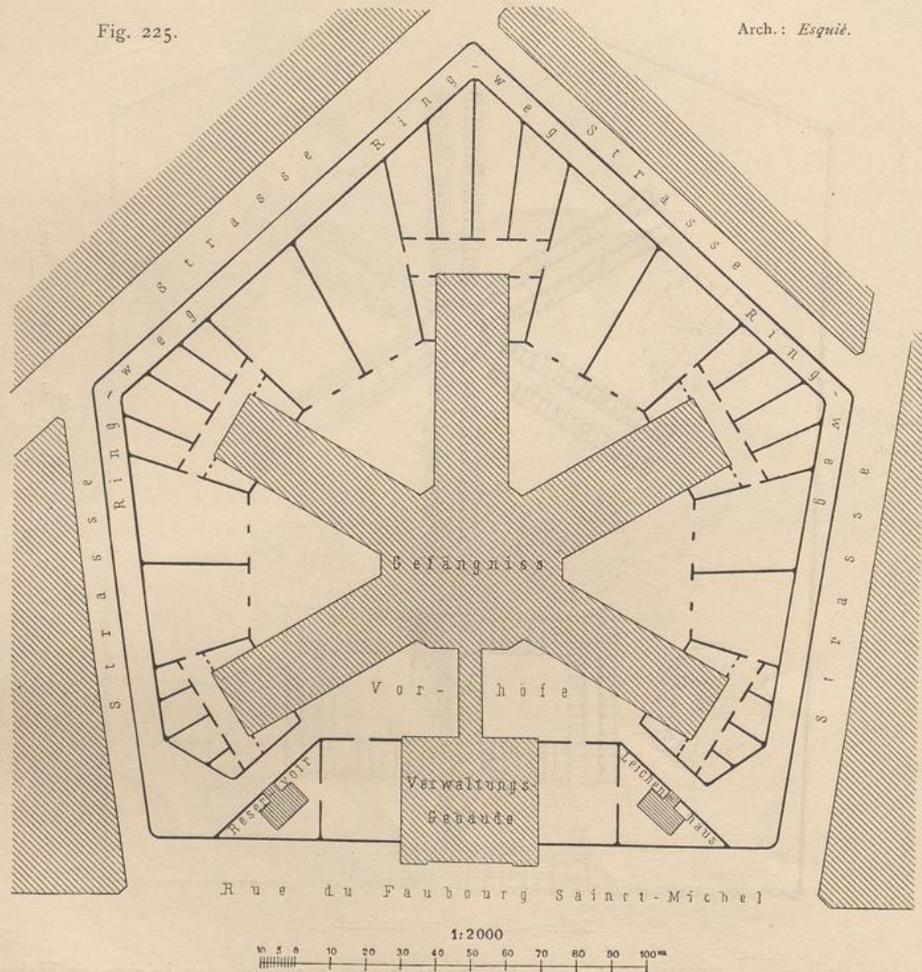
276) Facf.-Repr. nach: WILLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture*. Paris. 11e année, f. 36.

stellen größerer gemeinschaftlichen Spaziergänge; im Uebrigen ist diese Angelegenheit eine Systemfrage, welche mit der Art des Strafvollzuges in Einzelhaft auf das Innigste zusammenhängt. Bei gemeinfamen Spazierhöfen sind 1,0 bis 1,5 m breite Spazierwege in Kreis- oder Ellipfenform anzulegen.

Die Gefangenen sollen beim Spaziergange ein gewisses Gefühl der Freiheit empfinden, und es sollte daher bei Anlage der Einzel-Spazierhöfe ein zwingen-

Fig. 225.

Arch.: Esquié.

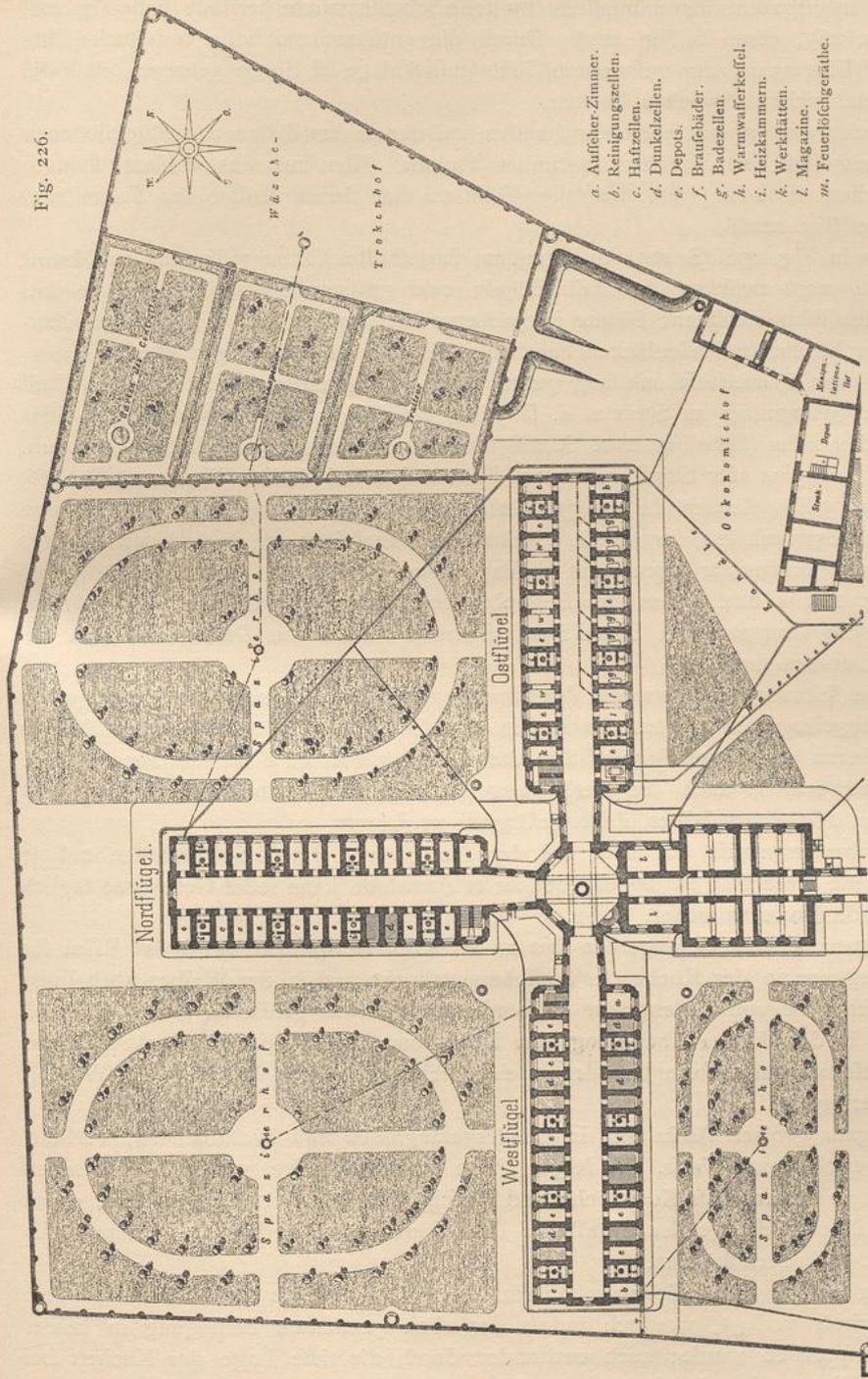
Straf-Anstalt zu Touloufe<sup>277)</sup>.

artiger Charakter thunlichst vermieden werden; andererseits müssen die Einrichtungen so getroffen werden, daß ein Verkehr unter den Gefangenen möglichst verhindert wird.

Ersteres kann dadurch erzielt werden, daß man an den Seiten, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, mächtig hohe Gitterwände errichtet, welche Aussicht nach mit Rasenbeeten, Blumenanlagen, Buschwerk etc. bepflanzten Höfen

<sup>277)</sup> Nach: WULLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture. Paris. 6me année, f. 10.*

Fig. 226.



- a. Aufseher-Zimmer.
- b. Reinigungszellen.
- c. Hafzellen.
- d. Dunkelzellen.
- e. Depots.
- f. Braufelder.
- g. Baderzellen.
- h. Warmwasserkeffel.
- i. Heizkammern.
- k. Werkstätten.
- l. Magazine.
- m. Feuerlöchergeräthe.

1:10000  
 0 10 20 30 40 50m

Arch.: v. Trojahn.

Zellengefängnis zu Stein a. d. D. 278).

frei lassen; den Verkehr unter den Gefangenen verhütet man, indem man zwischen den einzelnen Spazierhöfen mindestens 3<sup>m</sup> hohe Scheidewauern herstellt (siehe Fig. 208, S. 264 u. 265, eben so Fig. 222). Durch die entsprechend hohe und starke Umwahrung (Ringmauer) der gesammten Gefängnis-Anlage ist Sorge getragen, daß die Gefangenen nicht entweichen können.

Auch zwischen den spaziergehenden und den in den Zellen zurückgebliebenen Gefangenen soll kein Verkehr stattfinden können. Man hat dies vielfach dadurch zu erreichen versucht, daß man die Höfe an den freien Enden der Zellenflügel anordnete (Fig. 222).

Das in Fig. 176 (S. 209) im Lageplan dargestellte Männergefängnis zu Moabit bei Berlin zeigt zwischen drei Zellenflügeln zwei größere Spazierhöfe mit je drei kreisrunden Wandelbahnen; Bäume in größerer Zahl und große, mit niedrigen Ziersträuchern bepflanzte Rasenflächen beleben diese Höfe in anmuthiger Weise.

Größere Spazierhöfe mit lang gestreckten Wandelbahnen besitzt der neue Theil des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. (Fig. 226<sup>278</sup>); auch im Normalplan eines Zellengefängnisses (siehe Fig. 210, S. 268) sind drei derartige Spazierhöfe vorgeföhren.

Im Lageplan der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin (Fig. 211, S. 270) sind an den 3 Flügelenden des sog. 3<sup>ten</sup> Gefängnisses strahlenförmig angelegte Gruppen von Einzel-Spazierhöfen dargestellt. Aehnliche Einzel-Spazierhöfe sind auch in der Nähe des Gebäudes für jugendliche Gefangene angeordnet.

Fig. 223 u. 224 geben den Lageplan des Zellengefängnisses zu Mailand, bei welchem die Gruppen von Einzel-Spazierhöfen zwischen den Gefängnisflügeln angeordnet worden sind.

Eine seltener vorkommende Anordnung von Spazierhöfen zeigt der Lageplan des Zellengefängnisses zu Arnheim in Fig. 212 (S. 271) und eine eigenartige Anlage von größeren und Einzel-Spazierhöfen das Gefangenhause zu Toulouse (Fig. 225<sup>277</sup>). Bemerkenswerth ist auch die Vertheilung der Spazierhöfe bei dem in Fig. 208 (S. 264 u. 265) dargestellten Zellengefängnis zu Löwen.

Erfahrungsgemäß hat man bei der Anlage von Einzel-Spazierhöfen auf je 7 Gefangene einen Hof anzulegen; bei dieser Annahme kann jeder Gefangene täglich eine Stunde spazieren gehen.

252.  
Koch-  
und  
Waschküche.

In ganz kleinen Gefängnissen (bis zu 20 Kopf Belagstärke) wird das Essen für die Gefangenen in der Küche des Aufsehers gekocht und in der Weiber-Abtheilung eine Waschküche von Zellengröße angeordnet. In etwas größeren Gefängnissen ist entweder in der Weiber-Abtheilung eine Koch- und Waschküche im Sockel-, bezw. im Erdgeschoß unterzubringen oder in einen schuppenartigen Bau auf dem Weiberhof zu verlegen.

In ganz großen Anstalten, in Landesgefängnissen und Zuchthäusern, verfährt man in verschiedener Weise. Als Regel ist im vorhergehenden, wie im vorliegenden Falle fest zu halten, daß Kochküche und Waschküche so unterzubringen sind, damit die von ihnen aufsteigenden Dünste in den oberen Stockwerken des Gefängnisses sich nicht verbreiten können.

Man hat in großen Gefangenhäusern die Küchen Anfangs in das Sockel-, bezw. Kellergeschoß verlegt, wodurch indess der eben genannten Bedingung in keiner Weise entsprochen wurde; auch entstanden durch die tiefe Lage der Küchen bei der Entwässerung Schwierigkeiten.

<sup>278</sup>) Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 47.

Später verlegte man Koch- und Wafchküche in die Winkel an der Mittelhalle, meist in besondere kleine Anbauten; hierdurch wurden die eben gedachten Mifsstände in nicht geringem Mafse verbessert, aber doch nicht beseitigt; denn so lange eine Küche im Betrieb ist, dringen übler Geruch und Qualm in die Mittelhalle und in die derselben zunächst gelegenen Zellen der betreffenden beiden Flügel. Allerdings muß zugegeben werden, dafs die Lage der Küchen im Gefängnisbau selbst, bezw. in Anbauten der Mittelhalle den Vortheil hat, dafs das Heranschaffen von Speisen und Wäsche ungemein erleichtert ist.

Am vortheilhaftesten werden dessen ungeachtet Koch- und Wafchküche in gefonderten eingeschossigen Gebäuden untergebracht, welche jedoch von der Mittelhalle bequem zu erreichen sein müssen. Beide werden am besten unmittelbar neben einander, aber ohne gegenseitige Verbindung, gelegt, so dafs sämtliche Koch- einrichtungen beider Küchen um einen grofsen, in ihrer Mitte liegenden Schornstein gruppiert werden können. Die Küchen erhalten einen besonderen, eingefriedigten Wirthschaftshof (siehe Fig. 210, S. 268).

Eine etwa erforderliche Bäckerei wird im Anschluß an die Koch- und Wafchküche gebaut.

Selbst bei gröfseren Gefangenhäusern (bis 500 Häftlinge) genügt für jede der beiden Küchen eine Grundfläche von 60 bis 70 qm (= 6 × 10 bis 12 m); die Höhe wähle man nicht gröfser als 4 m, weil sonst die Beseitigung des Dunstes, der zu sehr abgekühlt würde, erschwert wird.

In kleineren (gerichtlichen) Gefängnissen wird der Betfaal am besten im Vorderbau, in Gefangenhäusern mit  $\perp$ -förmigem Grundrifs am vortheilhaften im Kopfbau untergebracht. In strahlenförmig angeordneten Zellengefängnissen liegt, vom Standpunkte der Verwaltung aus, der Betfaal, bezw. die Kirche am besten dem Mittelpunkt des eigentlichen Gefängnisbaues möglichst nahe; der Weg der Gefangenen nach und von diesem Raume ist alsdann der denkbar kürzeste und die Uebersicht eine vollkommene und bequemere. Specielles über die Lage derselben wird noch in Art. 294 gebracht werden.

Auch die Schule ist, des bequemen und überfichtlichen Ein- und Ausführens der Gefangenen wegen, wenn möglich in der Nähe des Mittelpunktes des Zellengebäudes anzuordnen; sie wird deshalb bisweilen mit der Kirche vereinigt. Ueber die specielle Lage desselben wird gleichfalls in Art. 294 noch die Rede sein.

Die Aufgabe des Schulunterrichtes besteht nicht sowohl darin, den Schülern ein möglichst grofses Mafs von Kenntnissen beizubringen, als durch Gewöhnung zum Nachdenken und Ueberlegen die Widerstandskraft gegen die Anreizung zum Verbrechen zu stärken, bei Einzelhaft auch durch geistige Anregung ein Gegengewicht gegen die Einförmigkeit der Zelle zu bieten. Dieses Ziel kann der Lehrer aber nur erreichen, wenn die Zahl der zum jedesmaligen Unterricht vereinigten Gefangenen 40 nicht übersteigt. Kommt man hiernach nicht mit einer Schule aus, so muß man deren zwei anlegen.

Die Krankenzimmer sind von den übrigen Gefängnisräumen vollständig zu trennen, in gröfseren Straf-Anstalten am besten in einem abgefonderten Gebäude einzurichten.

Das Krankenhaus ist, wenn möglich, mit der Front nach Südost zu legen und mit einem besonderen Hofe zu versehen. Die Gröfse ist auf 6 bis 8 Procent der Belagstärke des Gefängnisses zu bemessen.

Das bei gröfseren Gefangenhäusern zu errichtende Thorgebäude hat den einzigen Eingang zum Gefangenhause zu bilden und ist deshalb in den Zug der Ringmauer zu verlegen; doch hat dasselbe aus der letzteren nach aufsen auszutreten, damit

253.  
Kirche  
und  
Schule.

254.  
Kranken-  
zimmer, bezw.  
-haus.

255.  
Thorbäude  
und  
Vorhof.

nicht im Inneren vorspringende Ecken und Winkel, welche die Sicherheit beeinträchtigen, entstehen. Aufser dem Dienztzimmer für den Pförtner und dem Raum für die Militärwache können auch Magazine in diesem Hause untergebracht werden.

Anschließend an das Thorgebäude und zwischen diesem und dem Verwaltungsgebäude, bezw. -Flügel wird ein Vorhof, der mit einer 3 bis 4<sup>m</sup> hohen Mauer einzufriedigen ist, angelegt. Von demselben gelangt man sowohl zum eigentlichen Gefängnisbau, als auch zu den Höfen des Krankenhauses und der Koch- und Waschküche. Auch die an einzelnen Stellen längs der Ringmauer angeordneten Rundgänge müssen vom Vorhof aus zugänglich sein (siehe Fig. 210, S. 268).

256.  
Zimmer  
f. Aufseher,  
Dienst-  
wohnungen  
etc.

Die Zimmer der Aufseher sollen beim Eingang vom Mittelbau in die Gefangenflügel liegen und mit Fenstern gewöhnlicher Gröfse versehen sein, welche zwar, der Sicherheit wegen, eben so wie die Zellenfenster zu vergittern sind, jedoch so, dafs den Aufsehern der Ueberblick über die zwischen den Gefangenflügeln befindlichen Höfe und die Zellenfenster nicht erschwert wird, zu welchem Zwecke sich erkerartige Vorbauten oder zum mindesten Korbgitter empfehlen.

In kleineren (gerichtlichen und Polizei-) Gefängnissen wird die Familienwohnung des Aufsehers in das Gefängnis selbst verlegt; doch ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs Familienwohnung und Gefängnis so weit von einander geschieden sind, dafs nicht der Strafvollzug zum Theile in den Wohn- und Wirthschaftsräumen des Gefängnisaufsehers sich abspielt. Am besten wird diese Wohnung so angeordnet, dafs sie mitten im Gefängnis liegt, damit von ihr aus Alles gehört und übersehen werden kann, und dafs sie doch auch wieder von den Hasträumen so scharf geschieden ist, dafs nicht der Strafvollzug einen zu familiären Charakter annimmt.

In gröfseren Gefängnissen hingegen werden die Dienstwohnungen für die Beamten am besten ausserhalb der Ringmauer verlegt; doch kommt es auch vor, dafs man sie rings um die Straf-Anstalt herum angeordnet hat. Sie an die Ringmauer unmittelbar anzuschliessen, ist fehlerhaft.

Eine vortheilhafte Anlage ist es, wenn man die Beamtenwohnungen in einem oder mehreren Quartieren zusammenfaßt, wie dies der Normalplan in Fig. 210 (S. 268) zeigt.

Man hat wohl auch Beamte mit ihren Familien innerhalb der Ringmauer wohnen lassen; doch sollte dies unter keinen Umständen geschehen; die Erfahrung hat gezeigt, dafs sich alsdann arge Mißstände für die Sicherheit, die Disciplin und die Ordnung ergeben.

### c) Besonderheiten der Construction und Einrichtung.

#### 1) Wände und Fußböden, Decken und Dächer.

257.  
Umfassungs-  
mauern.

Zu den Umfassungsmauern empfehlen sich, unter Anwendung der nöthigen Vorsicht hinsichtlich der Stärke derselben und der Anlage der Fenster und Thüröffnungen, der Trockenheit wegen gebrannte Steine mit oder ohne äußeren Putz. Jedenfalls sind bei Anwendung von Bruch- oder Quadersteinen Durchbinder zu vermeiden, auf welchen sich bei Temperaturwechseln feuchte Niederschläge bilden.

Als Minimum der Mauerstärke ist eine Dicke von 1½ Steinen (38 cm) anzunehmen, wobei für Untersuchungs-Gefängnisse noch eine Verwahrung der gegen das Innere gekehrten Mauerseite mittels einer starken Bohlen- oder Bretterverkleidung zwischen eichenen Ständern kommt, welche letztere mit dem Gemäuer durch Bolzen

zu verbinden sind. Allerdings fammelt sich hinter der Holzverkleidung leicht Ungeziefer an, wogegen man nur dadurch ankämpfen kann, dafs man das Holzwerk berohrt und putzt.

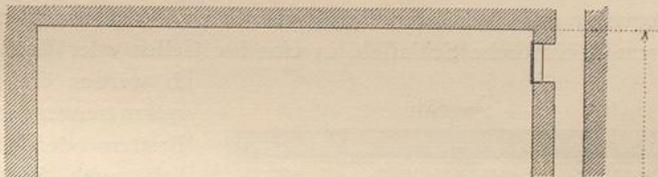
In den Mauern, welche gröfsere Schlaf- oder Arbeitsräume nach dem Corridor zu begrenzen, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit man die darin befindlichen Gefangenen bei Tag und bei Nacht von den Corridoren aus leicht und ohne Geräufch beobachten kann. Deshalb werden nicht nur in allen Thüren, sondern auch an verschiedenen Stellen im Mauerwerk kleine, verglaste und mit Schieber versehene Beobachtungsöffnungen in passender Höhe angebracht (siehe die Tafel bei S. 263).

Auch für die Scheidewände empfehlen sich gebrannte Steine schon aus dem Grunde, weil in denselben gewöhnlich die Lüftungs-Canäle aufzuführen sind. Für kleinere Gefängnisse können auch Blockwandungen angewendet werden, wie solche früher insbesondere für Untersuchungs-Gefängnisse ausschliesslich vorgeschrieben waren, mit Rücksicht auf feuerichere Bauart aber in neuerer Zeit durch massive Wände ersetzt werden.

Kann diesen keine hinreichende Stärke gegeben werden oder ist besondere

258.  
Scheidewände.

Fig. 227.



Längenschnitt.

Fig. 228.

Anficht  
der  
Scheidewand.

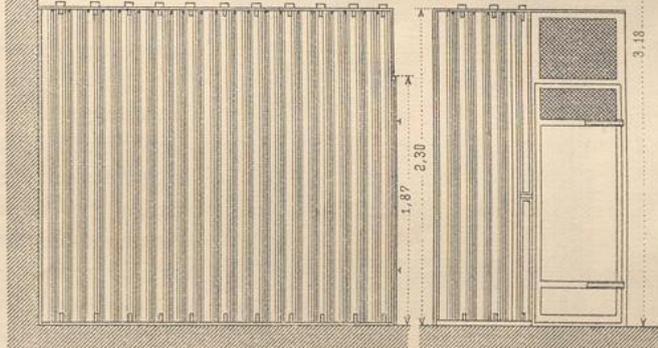
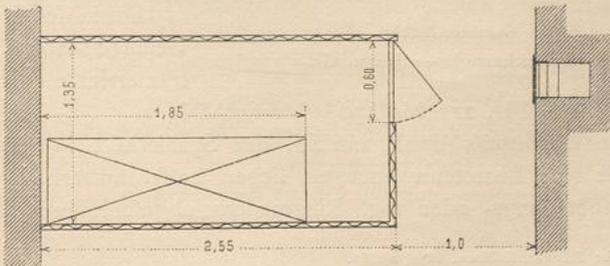


Fig. 229.

Anficht  
der  
Gangwand  
mit Thür.

Fig. 230.



Grundriss.

Schlafbucht in der Gefangen-Anstalt zu Chemnitz<sup>250</sup>). — 1/60 n. Gr.

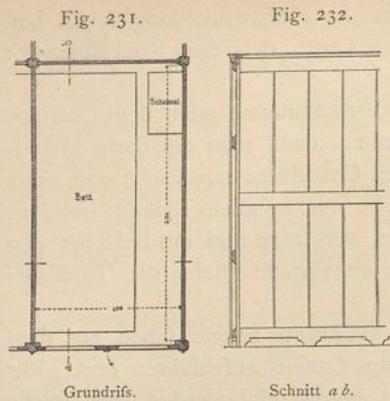


Fig. 231. Grundriss.  
Schlafbucht in der Straf-Anstalt am  
Plötzen-See bei Berlin <sup>279)</sup>. — 1/50 n. Gr.

Die Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten stellte 1885 als Grundfatz auf, daß die Innenwände der Zellen wenigstens im unteren Theile mit Cementputz zu versehen und mit Kalk, dessen Weisse durch einen geringen Zusatz von gelbgrüner oder hellblauer Farbe gebrochen ist, zu streichen seien.

Werden gemeinschaftliche Schlaffäle in einzelne Zellen oder Buchten getheilt, so werden die sie von einander trennenden Wände aus Brettern oder Eisen-, namentlich auch Wellblech construirt; bisweilen kommen auch Holz und Eisen vereinigt zur Anwendung.

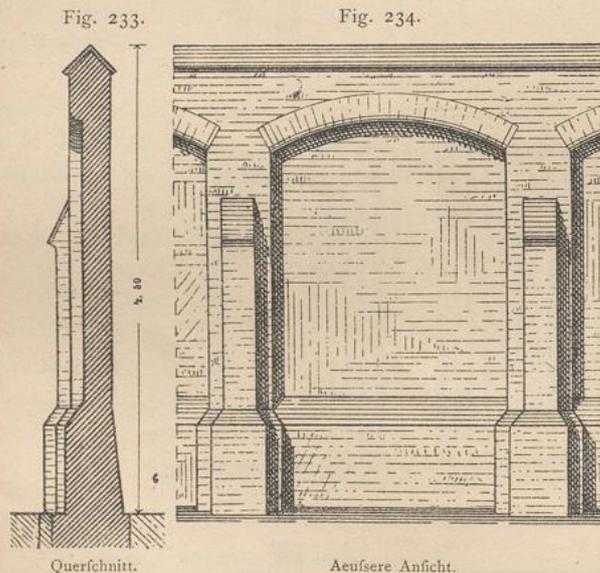


Fig. 233. Querschnitt.  
Ringmauer. (Normalzeichnung). — 1/75 n. Gr.

Wellblechwände sind aus Fig. 227 bis 230 <sup>280)</sup> ersichtlich.

<sup>259)</sup>  
Ringmauer.

Das gefamnte Gefängnis-Areal, einschl. der Spazierhöfe, Verwaltungs- und Oekonomie-Gebäude (die Beamtenwohnungen liegen besser auferhalb) wird durch Umwährungs-, Einfriedigungs- oder fog. Ringmauern abgefchlossen. In belgischen

Festigkeit zu gewähren, so können in die Backsteinwände auch aufrechte, schwalbenschwanzartig geformte, eichene Hölzer beim Aufmauern eingesetzt und die Wandungen mit Bretterverchalungen versehen werden.

Man hat mehrfach die Scheidewände zwischen den Haftzellen als Hohlmauern construirt, um dadurch die Vertheidigung zwischen zwei benachbarten Gefangenen unmöglich zu machen.

Im Zellengefängnis auf dem *boulevard St. Mazas* in Paris besteht jede solche Scheidewand aus zwei Mauern, die nur stellenweise durch Backsteine mit einander verbunden sind; der Hohlraum zwischen beiden ist mit Sand ausgefüllt; hierdurch soll ein Durchbrechen erschwert, bezw. unmöglich gemacht werden, weil der Gefangene die große Menge nachrinnenden Sandes nicht zu verbergen vermag, sich also bei einem solchen Versuche leicht verrathen würde.

Als Beispiel hölzerner Trennungswände sei die bei den Schlafbuchten des Gefängnisses am Plötzen-See bei Berlin zur Anwendung gekommene Construction (Fig. 231 u. 232 <sup>279)</sup> vorgeführt.

Die Trennungswände bestehen aus 2,5 cm starkem kiefernen Holze; die Eckpfosten messen 65 mm im Gevierte.

Die in den Schlaffälen der Gefangenen-Anstalt zu Chemnitz errichteten, 2,35 m hohen

<sup>279)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 61.

<sup>280)</sup> Nach: BOERNER, P. Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882-83. Band 1. Berlin 1885. S. 467.

Gefängnissen, eben so in manchen deutschen (z. B. in Bruchfal, Freiburg etc.), wurden dieselben Anfangs festungsartig mit Eckthürmen, Zinnen und oberem Wachtgange versehen; gegenwärtig werden sie in einfacher Form — aufsen mit Strebepfeilern, innen glatt geputzt — ausgeführt und nicht unter 4,5 m hoch gemacht. Alle Ecken sind auszurunden. Abdeckungen mit vorspringenden Gesimsen erleichtern das Uebersteigen; zweckmäsig und auch billig kann man sie durch kleine Flachziegelbedachungen ersetzen.

An die Einfriedigungsmauern soll von innen kein anderer Bautheil anstoßen.

Die den von der Commission der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundfätzen beigelegte Zeichnung einer Ringmauer ist in Fig. 233 u. 234 *facsimile* wiedergegeben.

Als Bodenbelag empfehlen sich nicht nur für das Sockelgeschofs, das Erdgeschofs und die längs der Zellen hinlaufenden Galerien, sondern auch für die Fußböden in den Zellen hart gebrannte Thonplatten auf Beton-Unterlage, so wie Cement- und Asphaltbeläge auf gleicher Unterlage.

260.  
Fußböden.

Holzböden sind nicht allein einer allzu raschen Abnutzung ausgesetzt und halten nach erfolgter Reinigung Feuchtigkeit zurück; sie sind auch wegen der leichteren Fortpflanzung des Schalles, insbesondere für Gefangenflügel mit Einzelzellen, nicht zweckmäsig.

Eine Ausnahme findet für Untersuchung-Gefängnisse statt, in welchen Betonlagen ohne weitere Bedeckung für die Zwecke von Collusionen leichter durchbrochen werden können, weshalb man eine starke Bretterfußbodenlage vorzuziehen pflegt.

Die Decken können aus zusammengedübelten Blockgebälken, welche nach unten mit Brettern verschalt und vergypst werden, oder auch aus  $\frac{1}{2}$ , 1 oder  $1\frac{1}{2}$  Stein starken Backsteingewölben bestehen, welche in der Nähe der Kämpfer mit Beton aufgefüllt und nach oben für das Aufbringen von Brettern oder für Betonlagen abgeebnet werden.

261.  
Decken.

Mit Rücksicht auf Feuerficherheit ist den Gewölben vor den Blockgebälken der Vorzug zu geben.

Es können aber auch die Decken aus I-Eisen mit eingelegtem Beton bestehen, nach unten einfach auf den Beton vergypst, nach oben mit einer weiteren, mindestens 9 cm dicken Betonlage und 2 cm starkem Glattsfrich aus Portland-Cement oder mit einer Bretterlage versehen werden.

Die in gemeinschaftlichen Schlaßfälen eingebauten Schlaßbuchten erhalten am besten in etwa 2 m Höhe über dem Fußboden eine Decke aus Eifendrahtgeflecht.

Die Dächer sollen, da der Innenraum fast gar nicht zu benutzen ist, ohne Kniestock, möglichst leicht und flach und feuersicher sein. Besonders empfehlen sich daher Holzcement-Dächer, welche in den Zellen-Tracten, bzw. -Flügeln über dem Mittel-Corridor so weit hoch geführt werden können, daß man zur Beleuchtung desselben hohes Seitenlicht erhalten und so die theueren Deckenlichter vermeiden kann.

262.  
Dächer.

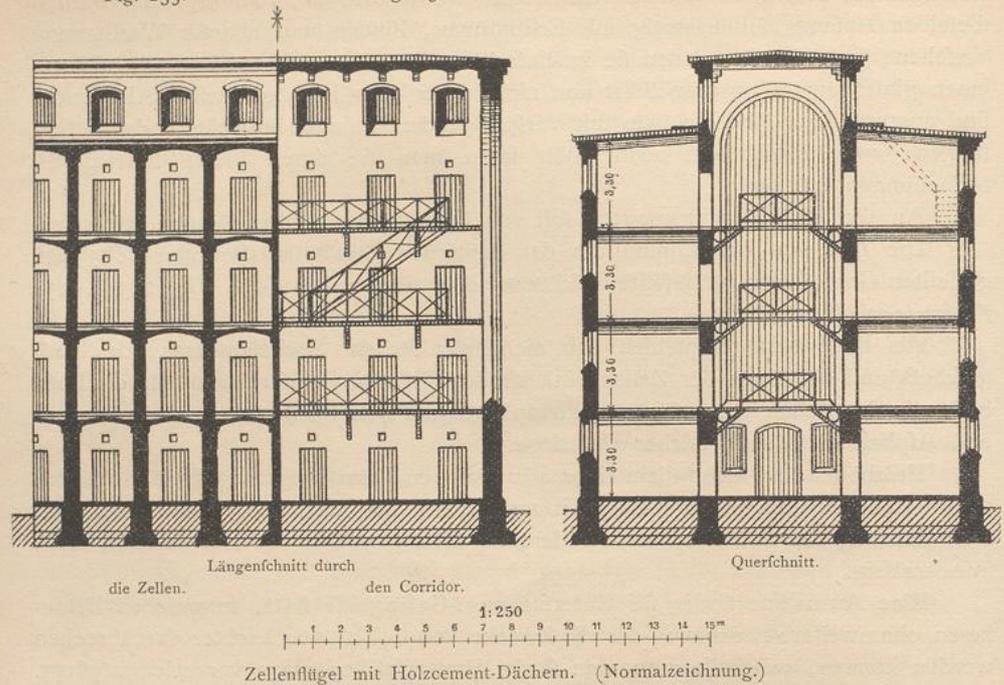
In den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten Normalplänen für Zellengefängnisse ist alles Holzwerk vermieden, wie dies die *facsimile* in Fig. 235 bis 237 wiedergegebenen Schnitte zeigen.

Die Gewölbe der obersten Zellenreihen sind von den Corridor nach den Außenmauern zu geneigt (1 : 20) hergestellt, die Zwickel ausgeglichen, mit Cementmörtel geebnet und mit einem Holzcementdache, vorn mit Dachrinnen aus Zinkblech versehen, eingedeckt. Der Aufbau über dem Mittel-Corridor ist mit Gewölben zwischen I-Trägern geschlossen, welche, mit Gefälle nach beiden Seiten versehen, ebenfalls eine Holzcement-Bedachung mit Zinkrinnen erhalten.

Fig. 235.

Fig. 236.

Fig. 237.



## 2) Corridore, Galerien, Mittelhallen und Treppen.

263.  
Corridore.

In längeren Zellen-Tracten, bezw. -Flügeln erhält der Mittel-Corridor, zu dessen beiden Seiten die Hafräume angeordnet sind, 4,0 bis 4,5 m Breite; in kürzeren Tracten kann man auch eine geringere Breite wählen, namentlich dann, wenn in den Corridor keine Galerien eingebaut oder wenn die Zellen nur zu einer Seite desselben angeordnet sind.

Für gute Beleuchtung, Lüftung und Heizung der Corridore ist besonders Sorge zu tragen.

264.  
Galerien.

Die in die Mittel-Corridore längs der Zellenthüren eingebauten Galerien oder Flurumgänge sollen nicht unter 0,90 m Breite erhalten, werden aber auch bis 1,25 m breit gemacht. Die Höhe der Galerie-Geländer findet man wohl auf nur 0,90 m eingeschränkt; doch sollte dieselbe nicht weniger als 1,00 m betragen, weil man die Beamten vor der Gefahr schützen muß, von einem Gefangenen über das Geländer geworfen zu werden.

Ursprünglich construirte man die Galerien aus gusseisernen, bezw. schmiedeeisernen Confolen, auf welche Gufseisenplatten gelegt werden; doch werden letztere, wenn sie voll gegossen sind, leicht glatt, und sind sie durchbrochen, so lassen sie Schmutz durchfallen. Man hat auch Eisenblech angewendet; doch erzeugt dieses beim Begehen einen starken Schall, weshalb Matten aufgelegt werden müssen. Besser ist es deshalb, Steinplatten oder einen eichenen Bretterbelag auf die Confolen zu legen.

Als Beispiel einer neueren, auf schmiedeeisernen Confolen ruhenden Construction diene die bezügliche, in Fig. 238 bis 240<sup>281)</sup> dargestellte Anlage im neuen Zellenflügel des Zellengefängnisses zu Vechta.

<sup>281)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.Ver. zu Hannover 1885, Bl. 19.

Der Galeriebelag ruht in je 2,26 m Abstand auf zwei neben einander liegenden, in die Wand eingemauerten **C**-Eisen, zwischen welchen 3 cm starke Quadrateisen befestigt sind; letztere dienen mit ihrem unteren schrägen Theile als Unterstützung der Träger, mit dem oberen lothrechten Theile als Geländerstütze. Die unteren Enden dieser Quadrateisenstangen liegen je mit einem Flacheisen an der Mauer an und sind an derselben mittels eines eingemauerten Bolzens befestigt; in die so entstehenden Dreiecke sind Ringe aus Flacheisen eingespannt. Zwischen den so gebildeten, 2,26 m von einander abstehenden Consolen wurden längs der Mauer, so wie an der Aufsenkante **I**-Träger mittels Winkel befestigt, worauf der 4 cm starke *Pitch-pine*-Holzbelag befestigt ist.

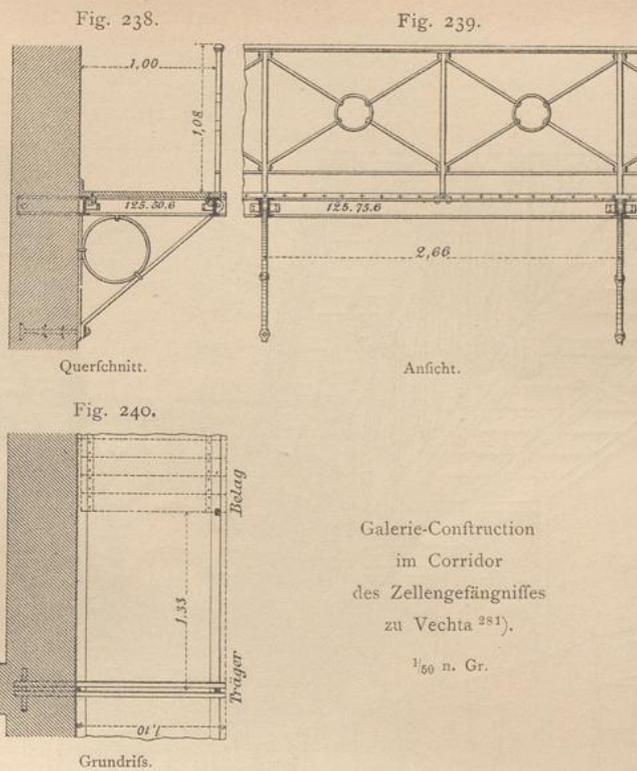
In neuerer Zeit sind mehrfach massive Längskappen zwischen einseitig eingemauerten **T**- oder **I**-Trägern zur Ausführung gekommen; auf die wagrecht abgeglichenen Kappen wird ein Asphaltbelag ausgebreitet.

In den Flügeln des Strafgefängnisses zu Preungesheim bei Frankfurt a. M. stützen sich die Kappen auf 1,35 m lange **T**-Träger (von 16 cm Höhe), welche 38 cm tief in die Langwände vor den Zellen eingelassen sind. Nähere Beschreibung mit Abbildung findet sich in der unten <sup>282)</sup> genannten Quelle.

Man kann die Consolen als Stützen der eisernen Träger ganz vermeiden, wenn man letztere in die die Zellen von einander trennenden Scheidewände einlegt und sie darin auf etwa 1,5 m Tiefe einmauert; eine solche Construction ist eben so einfach, wie billig. Auch durch Einspannung von flachen Beton-Gewölben zwischen den Eisenträgern, auf denen man einen Asphaltbelag ausbreitet, erreicht man unter Umständen eine zweckmäßige und billige Anordnung.

Die Galerien eines und desselben Geschosses werden bei größerer Länge des Gefängnisflügels durch kurze Quergalerien oder Brücken, die Galerien der verschiedenen Geschosse durch eiserne Treppen mit einander verbunden. Fig. 242 u. 243 <sup>283)</sup>, worin ein Flügel mit Mittelhalle etc. des Männergefängnisses zu Moabit bei Berlin dargestellt ist, zeigt diese Anlagen im Grundriss (siehe auch Fig. 176, S. 209); die beiden Schnitte in Fig. 244 u. 245 <sup>283)</sup> geben die weiteren Erläuterungen hierzu.

Die Innenansicht eines solchen mit Galerien versehenen Mittel-Corridors, von der Mittelhalle aus genommen, giebt Fig. 241 <sup>284)</sup>, dem Zellengefängnis zu

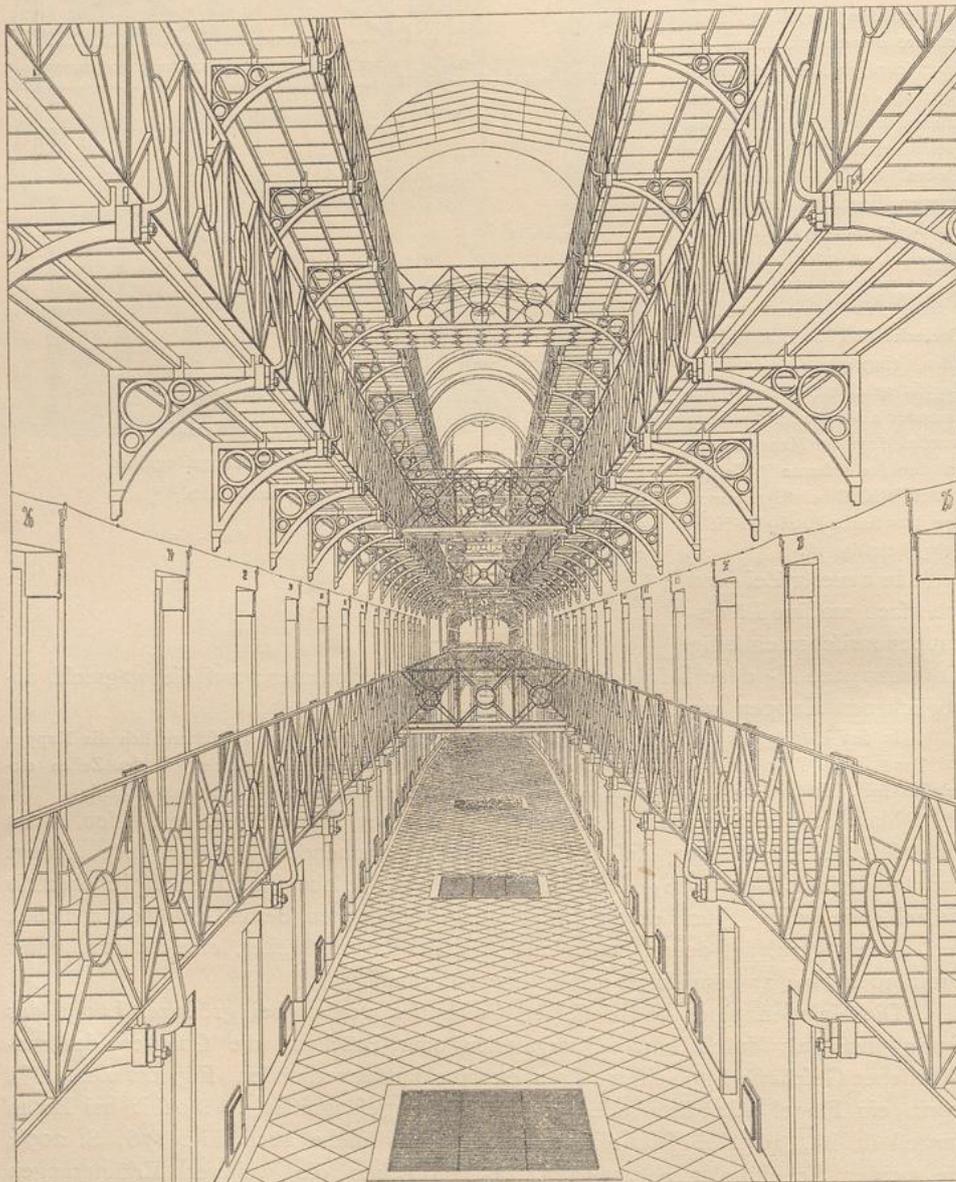


<sup>282)</sup> BECKER. Ausführung von Flur-Umgängen in Strafgefängnissen. Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 372.

<sup>283)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1885, Bl. 63 u. 64.

<sup>284)</sup> Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 56.

Fig. 241.



Mittel-Corridor  
in einem Flügel des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D.<sup>284</sup>).  
Arch.: v. Trojan.

Stein a. d. D. entnommen.

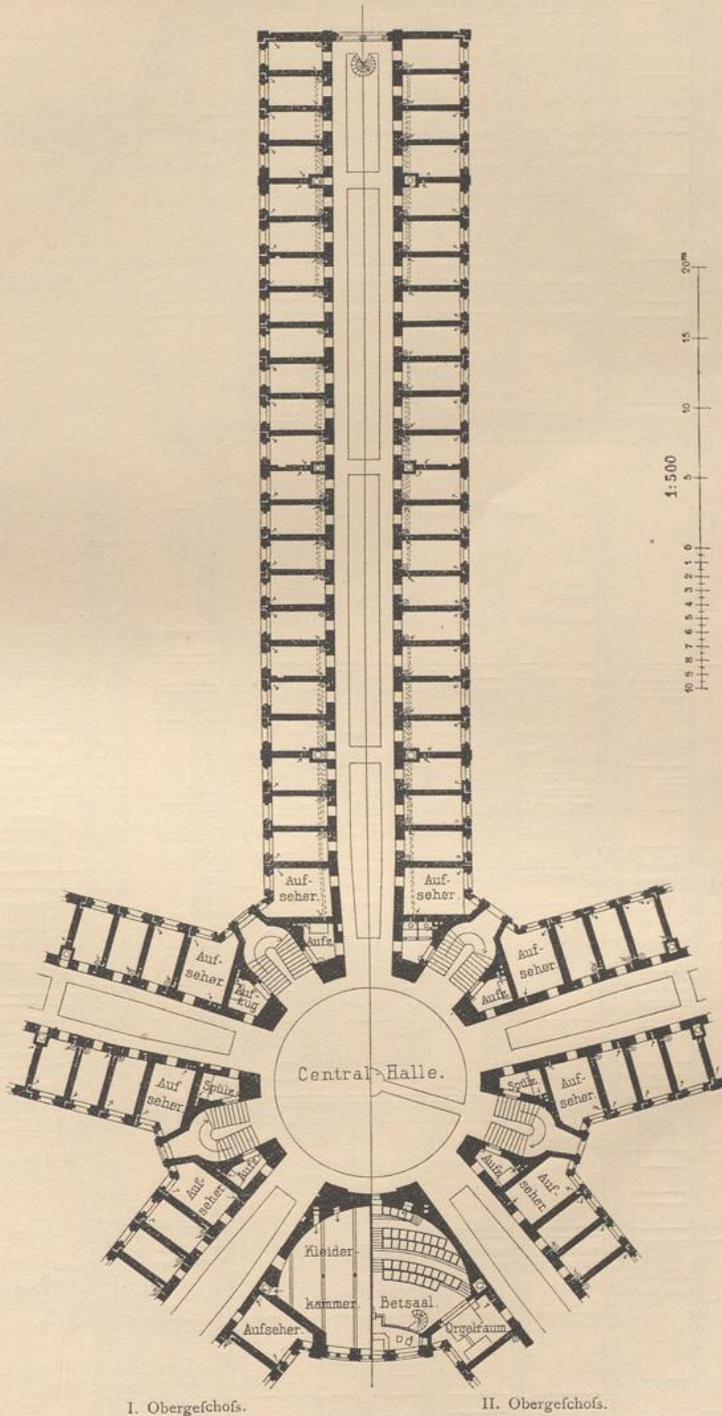
Die in Zellengefängnissen vorhandene Mittelhalle soll, wie schon früher erwähnt worden ist, thunlichst frei von allem Einbau sein, damit die Ueberzicht und die Aufsicht über die gefamnten Zellenflügel in thunlichst einfacher und vollständiger Weise möglich sei.

Nur die von den Zellenflügeln eingeschlossenen Ecken der Mittelhalle dürfen mit eingefchoffigen Baulichkeiten ausgefüllt werden; alsdann wird man der Halle leicht Licht und Luft zuführen können. In diese Anbauten können Bäder, Magazine, gemeinsame Arbeitsräume etc. verlegt werden (siehe die Normalpläne für ein Zellengefängnis in Fig. 213, 214 u. 217, S. 272 bis 274).

Corridore und Mittelhalle sind die großen Luftbehälter, aus denen die Zellen gute und reine Luft erhalten müssen, insbesondere zu den Zeiten, wo ein Oeffnen der Zellenfenster nicht thunlich erscheint. Hieraus erklären sich auch die

Fig. 242.

Fig. 243.



265. Mittelhalle.

I. Obergefchofs. II. Obergefchofs.  
Vom großen Männergefängnis des Criminalgerichts-Etabliffements zu Moabit bei Berlin <sup>268</sup>).

1:250  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15m

Fig. 244.

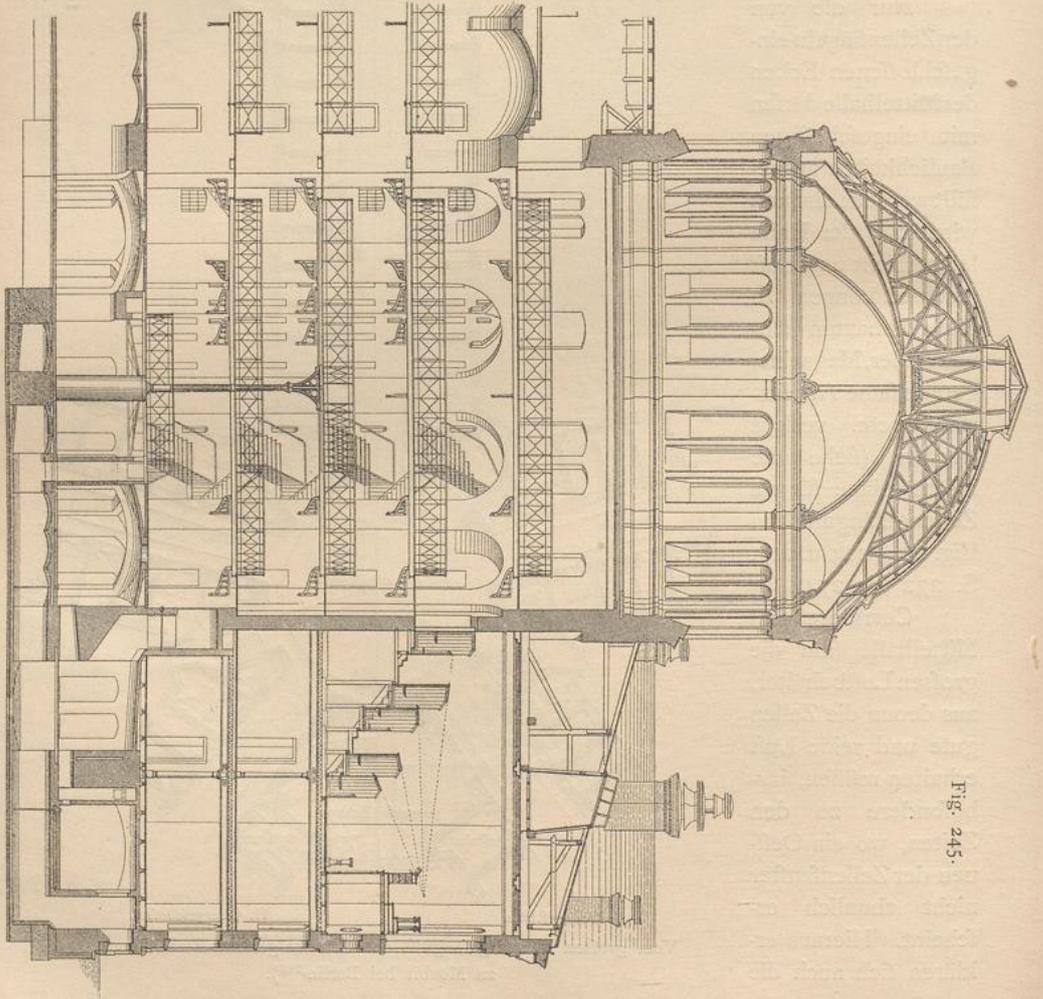
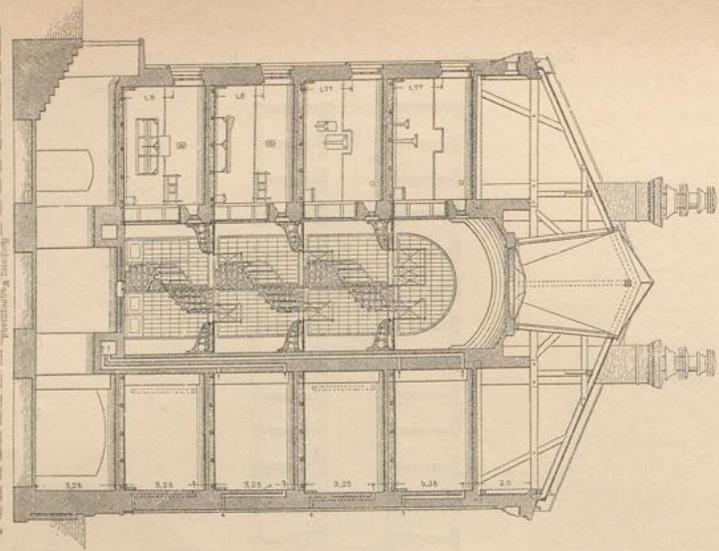


Fig. 245.

Querschnitt und Längenschnitt zu Fig. 242 u. 243<sup>887</sup>.



## 3) Thüren, Fenster und Deckenlichter.

267.  
Zellenthüren.

Nach den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten »Grundätzen etc.« soll die Thüröffnung 1,90 m hoch und bei den Zellen, in welchen gearbeitet wird, mindestens 0,75 m, bei den Schlafzellen 0,60 m breit sein; es ist erwünscht, daß sie bei den größeren Zellen breiter als 0,75 m ist.

Die Thür ist in der betreffenden Wand so anzulegen, daß links davon noch so viel Wandbreite frei bleibt, um den Abort anbringen zu können (nicht unter 60 cm).

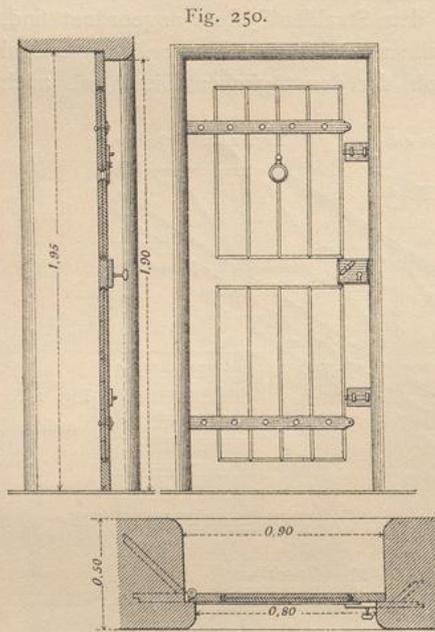
Bei Construction der Zellenthüren ist der Grundatz zu beobachten, neben größter Sicherheit zugleich eine bequeme Handhabung zu erzielen.

Am zweckmäßigsten werden dieselben aus schmalen Bohlen mit überfchobenen eichenen Federn und einem aufgeschraubten Bande hergestellt. Die in Fig. 250<sup>286)</sup>

dargestellte Zellenthür des neuen Flügels am Zellengefängniß zu Vechta sind aus 4 cm starkem *Pitch-pine*-Rahmholz und doppelten überfchobenen Füllungen angefertigt.

Hat man nicht genügend starke Bohlen oder will man keine solchen verwenden, so beschlage man die Holzthür an der Innenseite mit Eisenblech, wie dies bei den in Fig. 252<sup>287)</sup> u. 254 dargestellten Constructionen geschehen ist.

Die Zellenthüren erhalten meist Einfassungen (Thürgewände oder Zargen) aus stärkerem Holz, feltener aus Hautfein. Bei den soeben erwähnten Zellenthüren zu Vechta (Fig. 250) sind gar keine Einfassungen ausgeführt worden; vielmehr sind die Laibungen aus harten, abgerundeten Backsteinen in Cementmörtel aufgemauert, die Haken und Schließbleche darin befestigt; diese Construction soll sich gut bewährt haben und sehr sicher sein, weil eine Veränderung durch Schwinden des Holzes und ein Ablösen einzelner Theile, wie dies bei Ge-

Zellenthür vom Zellengefängniß zu Vechta<sup>286)</sup>.

1/30 n. Gr.

wänden aus Stein so häufig vorkommt, nicht eintreten kann.

Die Zellenthüren sollen stets nach innen aufschlagen, und zwar nach links, letzteres aus dem Grunde, damit der eintretende Gefängnißbeamte bei etwaigem Angriff durch die Gefangenen die rechte Hand zur Abwehr frei behält. Auch wird hierbei der links liegende Abort verdeckt.

Liegen die Zellenthüren bündig mit der inneren Zellenwand (Fig. 252), so schlagen sie mit ihrer ganzen Breite in die Zellen hinein, wodurch der Zellenraum sehr beengt wird; besser ist es deshalb, die Thür nahe an die Corridor-Wandfläche zu setzen (Fig. 250 u. 251).

Es ist eine alte Streitfrage, ob die Zellenthüren nach außen oder nach innen aufschlagen sollen. Ist das letztere der Fall, so ist es dem Gefangenen leicht möglich, sich in der Zelle zu verbarricadiren,

<sup>286)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, Bl. 19.

<sup>287)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 61.

Fig. 251.

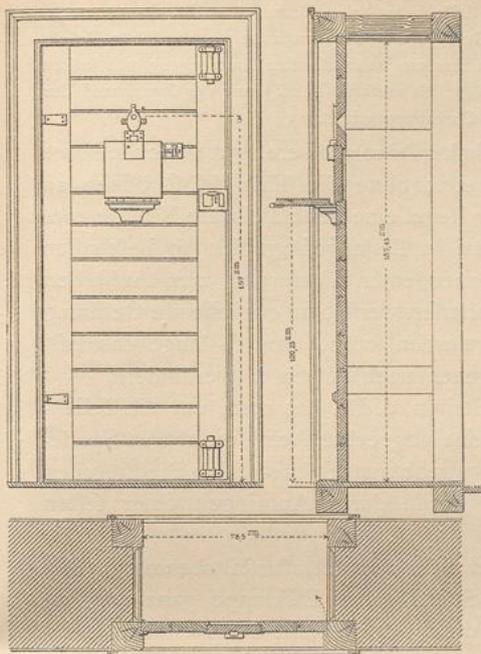
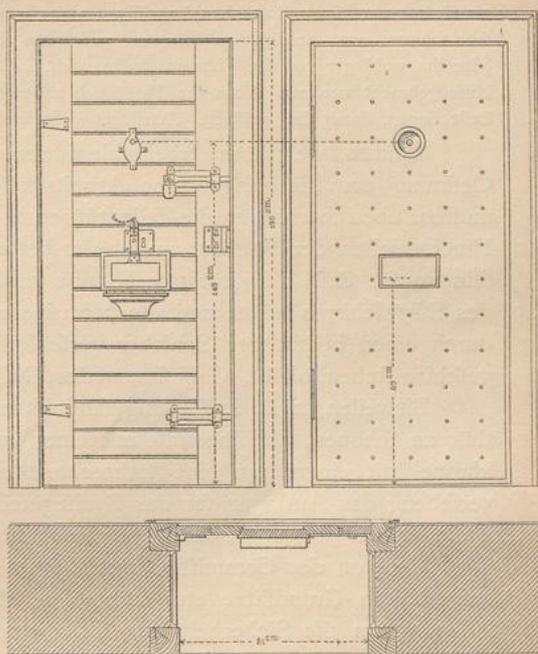
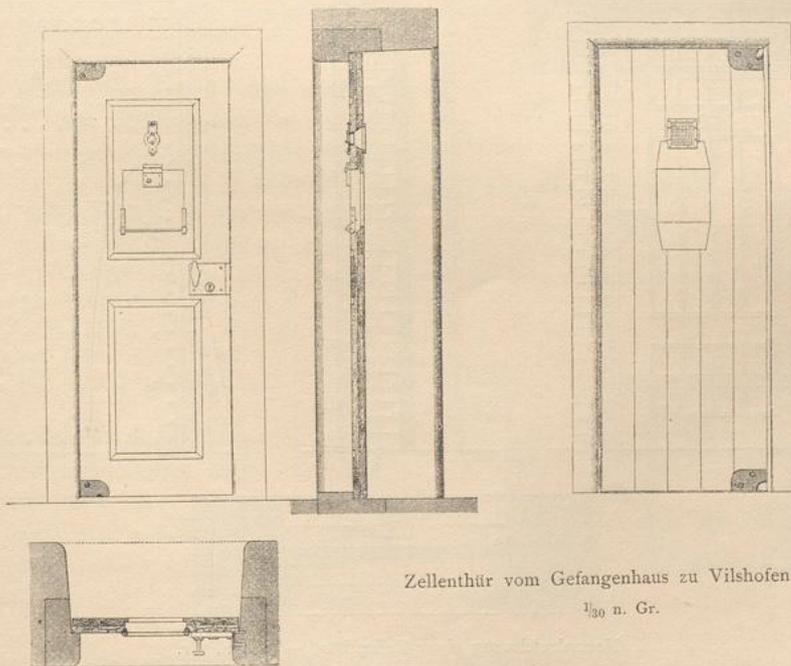


Fig. 252.



Zellenthür vom  
 1ten Gefängnis der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin<sup>287</sup>.  
 2ten Gefängnis

Fig. 253.



Zellenthür vom Gefangenhaus zu Vilshofen<sup>288</sup>.  
 1/30 n. Gr.

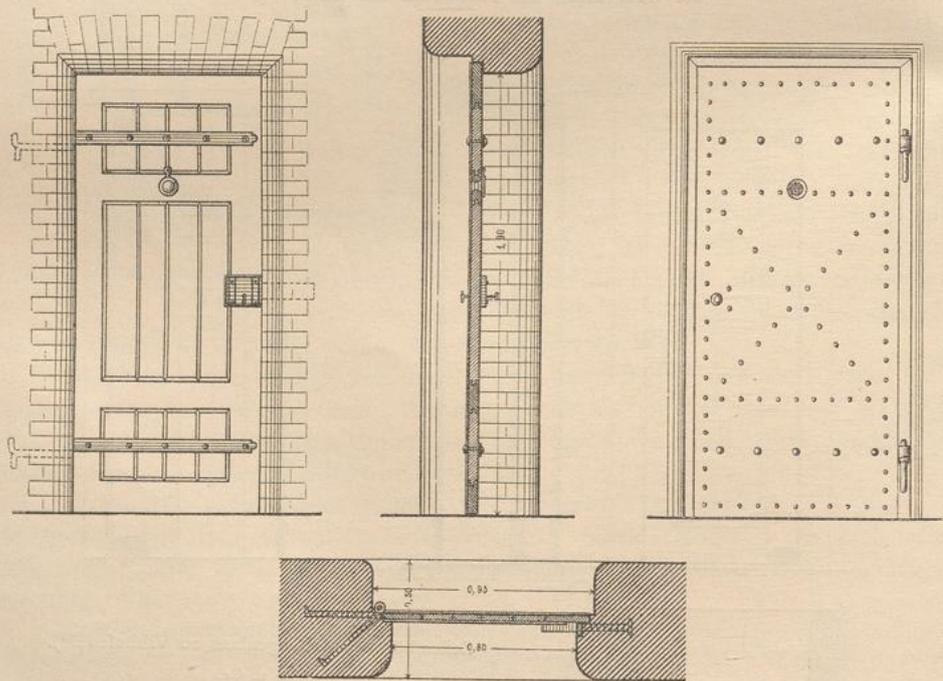
ohne daß man ihm anders, als durch Zertrümmerung der Thür beikommen könnte; auch wird es, wenn ein Gefangener einen plötzlichen Angriff auf einen in der Zelle befindlichen Beamten macht, dem letzteren sehr schwer, aus der Zelle zu kommen, und wenn der Gefangene den Beamten gegen die Thür drückt oder ihn wohl gar vor der Thür zu Boden wirft, so kann ihm nur mit äußerster Anstrengung von außen Hilfe gebracht werden. Wenn die Thür nach außen schlägt, so muß sie bündig mit der Innenwand der Zelle liegen, damit der geöffnete Thürflügel nicht in den Corridor vorsteht.

Thüren, welche in Arbeitsfäle führen, erhalten eine größere, gut verschließbare Oeffnung zum Einbringen von Arbeitsstoffen etc., ohne die Thür selbst öffnen zu müssen; eben so erhalten die Zellenthüren in der Regel eine verschließbare Klappe zum Hineinreichen der Speisen, welche insbesondere in Zellengefängnissen so beschaffen sein muß, daß die geöffnete Klappe nach innen einen Vorsprung zum Aufstellen des Eßgeschirres bietet und die beim Herunterlassen derselben entstehende Oeffnung durch einen besonderen Schieber verschlossen werden kann, um, so lange das Eßgeschirr stehen bleibt, Collusionen des Gefangenen nach außen zu verhindern.

Bisweilen, z. B. im Zellengefängniß zu Stein a. d. D., hat man, um die Zellenthür zu schonen, dieselbe statt mit einer um eine wagrechte Achse drehbaren Speiseklappe mit einem um eine lothrechte Achse drehbaren Speise- oder Bietthürchen versehen; das Auflager für das Speisegeschirr wurde durch Anbringen einer festen Tasse an der Innenseite der Thür beschafft.

Die von der Commission des Vereins der deutschen Strafanaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätze etc. empfehlen, die Speise- oder Eßklappe ganz weg zu lassen; denn die Sicherheit der Thür werde durch eine solche Klappe nicht unerheblich vermindert, die Kosten derselben dagegen wesentlich vermehrt. Die Thür-

Fig. 254.

Normalzeichnung einer Zellenthür. —  $\frac{1}{30}$  n. Gr.

Construotion, welche in Fig. 254 nach der jenen Grundfätzen beigefügten Zeichnung *facsimile* wiedergegeben ist, zeigt keine Speifeklappe.

In Augenhöhe sind in den Thüren kleine Oeffnungen, fog. Beobachter, Beobachtungsöffnungen oder Schaulöcher vorhanden, durch welche der Aufseher jederzeit in das Zelleninnere sehen kann; dieselben erweitern sich zu diesem Ende nach innen zu und werden aufsen durch Glas oder ein feines Sieb geschützt. Die in Fig. 253 dargestellte Zellenthür des Gefangenhauses zu Vilshofen zeigt ein durch ein Sieb verwahrtes Schauloch.

Bezüglich der Thürbeschläge ist zu beachten, dafs dieselben den Gefangenen so wenig als möglich Angriffspunkte darbieten. Deshalb werden alle Vorrichtungen zum Verschliessen auf der Aufsenseite so angebracht, dafs sie dem Gefangenen nicht zugänglich sind und die Thür selbst nach Zerstörung der von innen erreichbaren Construotionstheile nicht geöffnet werden kann.

Die am zweckmäfsigsten aus schmiedbarem Gufs hergestellten Bänder der Zellenthüren werden daher in der Thürlaubung aufgeschraubt, die Schlösser aber so construirt, dafs deren (verdeckte) Riegel unten, oben und in der Mitte in starke Schliesseisen eingreifen, die Schlösser selbst aber in der Zelle gar nicht sichtbar sind.

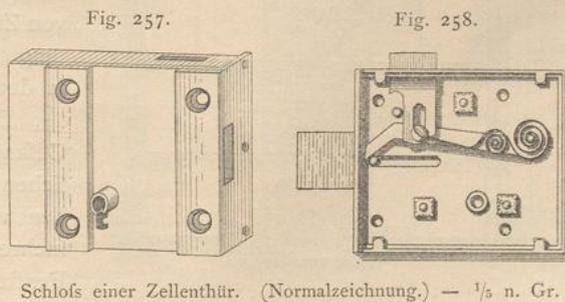
Bei den beiden in Fig. 251 u. 252 dargestellten Zellenthüren sind an der Innenseite nur die beiden starken Auffatzbänder für den Gefangenen angreifbar. Würden diese zerstört, so wird die Thür dennoch durch die im Aeuferen angebrachten beiden Schubriegel und Haken, welche in das Thürgewände eingreifen, in ihrer Lage erhalten.

Die bei den neueren Polizei-Gefängnissen in Bayern angewendeten Beschlagtheile der Zellenthüren sind in Fig. 255 u. 256<sup>288)</sup> wiedergegeben.

Als Schlofs der Zellenthüren wird vielfach ein Kastenschlofs mit Falle, losem Drücker und einem zwei Touren machenden Schliesriegel verwendet. Besser ist das im Gefängnis zu Nürnberg und a. O. angewendete Schlofs, bei welchem Falle und Schliesriegel combinirt sind.

Die beim Oeffnen dieses Schloffes mittels des Schlüssels in den Kasten zurückgeschobene Falle bleibt so lange unbeweglich stehen, bis der die Zelle verlassende Beamte durch einen am Schloffe befindlichen Hebel die Thür anzieht; alsdann springt die Falle um eine halbe Tour vor und bildet sofort einen sicheren Verschluss, auch ohne Anwendung des Schlüssels.

Jedes hier in Frage kommende Thürschlofs sollte zweiseitig fein und der zweite Schluss durch ein vorspringendes Plättchen oder einen Stift sich kennzeichnen.



Schlofs einer Zellenthür. (Normalzeichnung.) —  $\frac{1}{5}$  n. Gr.

Fig. 255.

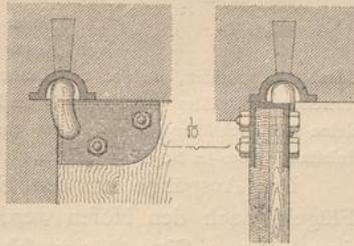
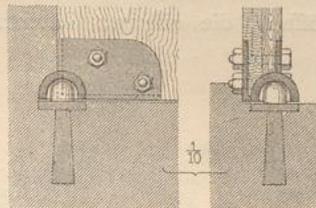


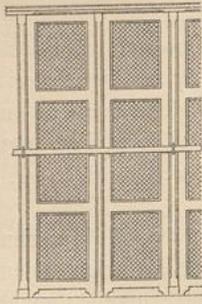
Fig. 256.



Von den Zellenthüren des Gefangenhauses zu Vilshofen<sup>288)</sup>.

<sup>288)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

Fig. 259.

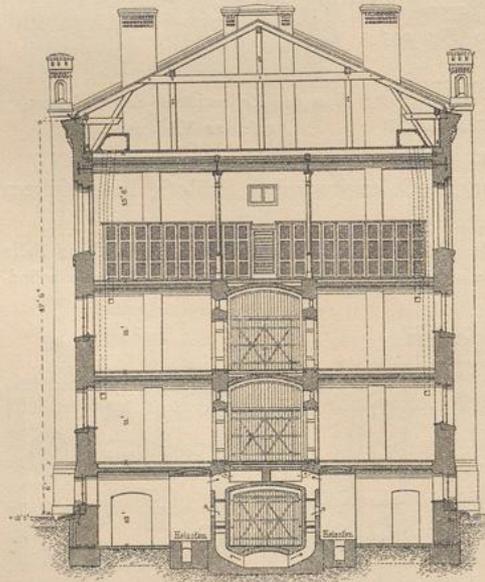
Thüren der Schlafbuchten  
in der Straf-Anstalt am  
Plötzen-See <sup>289)</sup>. $\frac{1}{50}$  n. Gr.

So z. B. bestehen die in Fig. 259 <sup>289)</sup> dargestellten Thüren aus Rahmen von 2,5 cm starkem Kiefernholz; die Füllungen werden durch Rahmen von Eisenblech gebildet, welche mit Draht ausgeflochten und in Falzen verschraubt sind. Die Stärke des verwendeten Drahtes beträgt 2 mm und die Maschenweite 15 mm. Zum Verschließen der Thüren dienen kleine Riegelschlösser und außerdem eine über 5 Zellen hinweg reichende, in eisernen Haltern liegende Holzstange von 4,5 × 6,5 cm Stärke.

268.  
Sonstige  
Thür-  
u. Thor-  
verschlüsse.

Die Ausgänge an den Enden der Corridore in den Zellen-Tracten, bezw. -Flügeln nach den Höfen werden am besten mit einer massiven Holzthür und mit einer eisernen Gitterthür versehen. Hierdurch wird einerseits die Sicherheit erhöht, andererseits der Vortheil erzielt, daß bei günstiger Witterung die hölzernen Thüren geöffnet, die eisernen Gitterthüren aber verschlossen werden können, so daß eine kräftigere Luftströmung erzeugt wird.

Fig. 260.



269.  
Zellen-  
fenster.

Querschnitt durch einen Flügel des 2<sup>ten</sup> Gefängnisses  
in der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin <sup>290)</sup>.

In den Mittel-Corridoren längerer Gefängnisflügel werden bisweilen durch Anbringung starker eiserner Gitterthore innere Abschnitte gebildet, welche sowohl ein Entweichen einzelner Gefangenen erschweren, als auch die Bewältigung eines etwa ausbrechenden Aufstandes durch Absperrung des Entstehungsortes erleichtern sollen (Fig. 260).

An passenden Stellen der Corridore werden in einigen Gefängnissen Glasabschlüsse angebracht, um die Entstehung von Zugwind zu verhüten und die Erhaltung einer gleichmäßigen Temperatur in den Corridoren zu ermöglichen.

Die Fenster in den Corridoren der Gefangenhäuser sollen behufs einer gründlichen Durchlüftung des Inneren derselben von ausreichender Größe und mit mehreren Flügeln versehen sein. Die Fenster im Inneren der Zellen sollen 1,6

<sup>289)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 61.

<sup>290)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 58.

bis 2,0 m über dem Fußboden beginnen, so daß Collusionen nach außen schon hierdurch erschwert sind. Dieselben sollen eine Größe nicht unter 1 qm haben und möglichst viel Lüftung zulassen; die Fensterbrüstung soll, um zu verhindern, daß sich der Gefangene darauf setzt, nach innen stark abgechrägt sein.

Die Zellenfenster werden in Holz, in Gufseisen oder in Schmiedeeisen construirt; in letzterem Falle wähle man eine etwa 15 cm weite Theilung der lothrechten Sprossen und auch hinreichend starkes Façoneisen, damit man die äußere Vergitterung der Fenster erspart.

In Fig. 261<sup>291)</sup> ist ein Zellenfenster aus dem neuen Flügel des Zellengefängnisses zu Vechta dargestellt.

Dasselbe ist aus *Pitch-pine*-Holz hergestellt; vom obersten, um eine wagrechte Achse umlegbaren Theile wird noch die Rede sein; die mittlere Scheibe kann nach innen geöffnet werden, um die Reinigung der Außenflächen der Fenster zu ermöglichen.

Gewöhnlich werden die Zellenfenster so construirt, daß ein oberer Flügel in der ganzen Breite des Fensters vom Gefangenen selbst nach innen geöffnet werden kann, wobei der Flügel um eine wagrechte Achse um 90 oder 180 Grad gedreht und im ersteren Falle auf zwei in der Fensterlaibung angebrachten Rundeisen, im letzteren auf dem fest bleibenden unteren Fenstertheile aufliegt. Die Verschlussvorrichtung, welche so einfach wie möglich zu construiren ist, befindet sich in der Mitte des oberen Rahmens, ist dem Gefangenen nur durch eine dünne Holzstange zugänglich und muß deshalb beim Schließen des Fensters von selbst einfallen.

Espagnolette-Verschlüsse, welche zu diesem Zwecke in Anwendung gekommen sind, sind zu schwierig zu handhaben. *Marosky's* patentirter Hebelverschluss hat den Nachtheil, daß der Gefangene zur Befestigung oder Auslösung des Verschlusses mit der Stange die entgegengesetzte Bewegung von der zum Schließen oder Oeffnen des Fensterflügels erforderlichen auszuführen hat. Der im Gefängnisse zu Herford und in neueren bayerischen Polizei-Gefängnissen verwendete Verschluss (Fig. 262<sup>292)</sup> mit abgechrägtem Haken und von einer Feder angedrücktem Schnäpper vermeidet obige Nachtheile; doch muß beim Schließen nicht bloß der Widerstand der Feder, sondern unter dem Drucke der Stange auch eine nicht unerhebliche Reibung überwunden werden, welche zugleich starke Abnutzung hervorruft. In Wehlheiden bei Cassel ist auch dieser Uebelstand durch Einschaltung eines Winkelhebels zwischen Schnäpper und Druckstange vermieden; doch wird der Verschluss dadurch vergleichsweise sehr theuer; auch bleibt der Nachtheil der nach und nach erlahmenden Feder.

*Lehmbeck* verwendete bei den neuen Erweiterungen des Zellengefängnisses in Hannover einen Doppelhebel, welcher am einen Ende die Druckstange, am anderen einen am Fensterflügel angebrachten Haken mit Keilfläche trägt; ein fester Haken mit entgegengesetzter Keilfläche befindet sich am Rahmen; ersterer fällt durch sein Gewicht und durch den Druck in der Druckstange, welcher zum Verschlusse so wie so ausübt werden muß, in letzteren ein. Zwar fehlt hier jede Feder, und die Handhabung ist die denkbar einfachste; allein bei etwas verzogenen Fenstern ist der Verschluss nicht genügend fest<sup>293)</sup>.

Bei dem erwähnten, in Fig. 261 wiedergegebenen Zellenfenster aus dem neuen Flügel des Zellen-

Fig. 261.

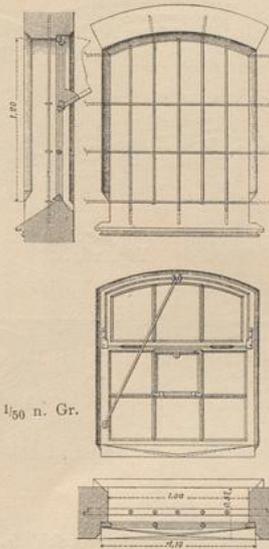
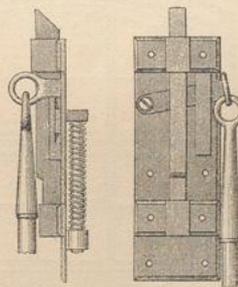
Zellenfenster vom Zellengefängnis zu Vechta<sup>291)</sup>.

Fig. 262.

Zellenfenster-Verschluss<sup>292)</sup>.  
1/12 n. Gr.

<sup>291)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Vereins zu Hannover 1885, Bl. 19.

<sup>292)</sup> Nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

<sup>293)</sup> Nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 306.

Fig. 263.

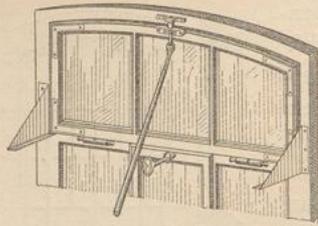
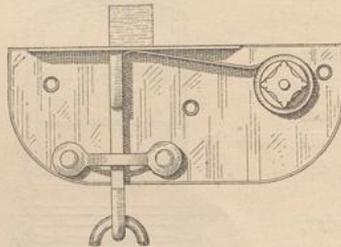


Fig. 264.



Zellenfenster-Verchluss.

(Normalzeichnung.) —  $\frac{1}{3}$  n. Gr.

gefängnisses zu Vechta kann der obere Theil desselben, mit Marosky'schem Verchluss versehen, mittels einer Führungsstange bis zu einem Winkel von 60 Grad nach innen geöffnet werden und legt sich in dieser Stellung auf zwei am Rahmen befestigte Winkel aus Eisenblech.

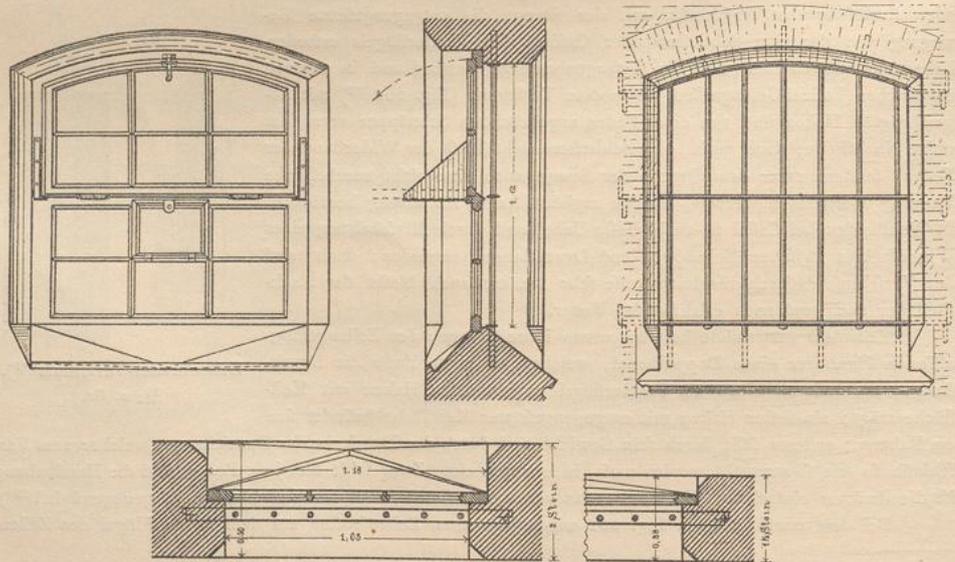
Den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundätzen ist die Zeichnung eines Fensterverchlusses beigelegt, die in Fig 263 u. 264 *facsimile* wiedergegeben ist.

Nach Anschauung dieser Commission haben sich als sicherste und am leichtesten zu handhabende Einrichtung Holzfenster hinter Eisengittern bewährt. Schmiedeeiserne Fenster ohne Vergitterung haben sich als nicht genügend sicher erwiesen; auch erschweren die vielen kleinen Luftscheiben, welche geöffnet werden müssen, eine gründliche und rasche Zuführung frischer Luft. Schmiedeeiserne Fenster, deren eine Hälfte niedergeklappt werden kann, sind wegen ihres Gewichtes schwer zu handhaben.

Für die verschiedenen Theile eines Zellenfensters eine verschiedene Verglasung anzuwenden, wie dies mehrfach ausgeführt worden ist, erscheint überflüssig; sie kann mit gewöhnlichem Glase geschehen.

Die aus Holz hergestellten Zellenfenster müssen vergittert werden. Es mag bezüglich dieser Fenstervergitterungen zunächst auf Theil III, Band 6 (insbesondere Art. 19, S. 19) dieses »Handbuches« hingewiesen und bemerkt werden, daß die lothrechten Gitterstäbe nicht weiter als 13 cm von einander angeordnet werden und nicht unter 25 mm Dicke zur Anwendung kommen sollen; außerdem ist eine wagrechte Gurtung von 50 zu 50 cm erforderlich. Ferner sei nochmals des in Fig. 261 dargestellten Fensters vom Zellengefängnis zu Vechta gedacht.

Fig. 265.

Normalzeichnung eines Zellenfensters. —  $\frac{1}{30}$  n. Gr.

Bei der Vergitterung desselben decken sich die 4 Quereisen ( $1 \times 5$  cm stark), so wie 2 von den 5 lothrechten Stangen (2,5 cm stark) mit den Sprossen des Fensters. Von den lothrechten Stangen sind 2 oben in den Bogen, die 3 anderen unten in die Sandstein-Sohlbank eingelassen, die übrigen Enden in den oberen, bezw. unteren Flacheisen vernietet.

Ganz ähnlich ist die Einrichtung und Vergitterung der Zellenfenster, welche auf einen von der Commission der deutschen Straf-Anstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundätzen beigelegten Zeichnung, die in Fig. 265 *facsimile* wiedergegeben ist, dargestellt sind.

Weiters ist in Fig. 266<sup>294)</sup> die Vergitterung eines Zellenfensters von der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin wiedergegeben.

Die 7 lothrechten Gitterstäbe, die 12 cm von einander abstehen und von denen die beiden äußeren unmittelbar an den Mauerlaibungen sich befinden, sind 26 mm stark, die 5 wagrechten Schienen 50 mm breit und 10 mm dick. Diese Schienen greifen überall 15 cm seitlich in die Mauer ein; je 3 der Rundeisenstäbe sind 5 cm tief in die Sohlbank von Granit eingelassen und dort mit Blei vergossen, während sie mit der obersten Schiene vernietet sind; die übrigen 4 Rundeisenstäbe sind mit der untersten Flachschiene durch Nietung verbunden und greifen 15 cm tief in den Fensterbogen ein.

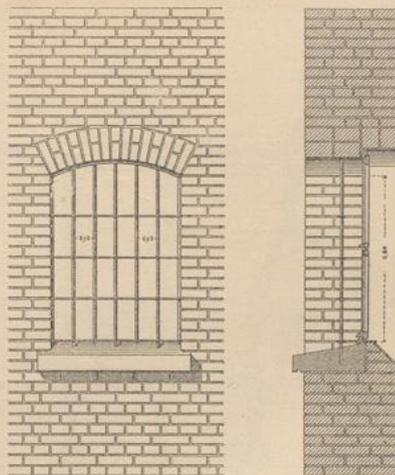
Zellenfenster, bei denen, wie feither angenommen wurde, der obere Theil nach innen geklappt werden kann, haben den Mifsstand, dafs mit oder ohne Absicht von Seiten der Gefangenen leicht Beschädigungen am Glafe und Beschläge eintreten können; auch kann auf diese Weise nur die Hälfte des Fensters geöffnet werden. Es empfiehlt sich daher besser eine Construction, wie sie bei dem noch in Art. 309 vorzuführenden Gerichts-Gefängnis zu Stuttgart gewählt worden ist, wobei 3 Flügel geöffnet und nahezu  $\frac{3}{4}$  der Fensterfläche zur Lüftung verwendet werden können.

Bei Untersuchungs-Gefängnissen, in welchen die Fenster nach innen und aufsen mit Gittern zu versehen sind, müssen die letzteren, um den zum Drehen der Flügel nothwendigen Raum zu erhalten, nach aufsen abgebogen werden.

Für die Fenster-Sohlbänke wähle man recht hartes Steinmaterial (Granit etc.), um den Vergitterungen eine möglichst haltbare Befestigung zu geben. Sind die lothrechten Begrenzungen der Fensteröffnung nur in Backsteinen gemauert, so mufs an der Wand selbst ein Gitterstab angebracht werden<sup>295)</sup>.

Die Mittel-Corridore der Gefängnisflügel müssen, wenn eine entsprechende Beaufsichtigung möglich sein soll, wie schon gesagt, thunlichst hell sein. Bei längeren

Fig. 266.



Fenster einer Zelle für gemeinfame Haft in der Straf-Anstalt am Plötzen-See<sup>294)</sup>.

$\frac{1}{50}$  n. Gr.

270.  
Decken-  
lichter.

<sup>294)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitchr. f. Bauw. 1877, Bl. 60.

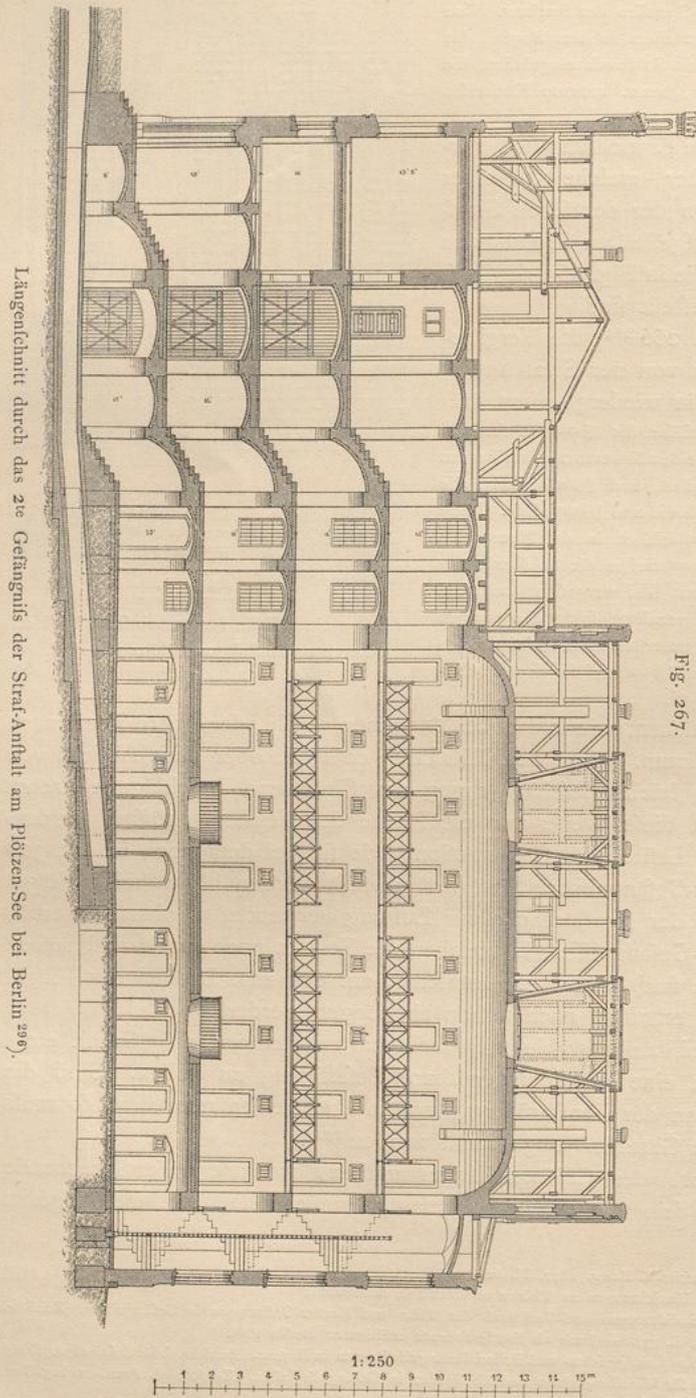
<sup>295)</sup> Ueber die bezüglichen Einrichtungen an Thüren und Fenstern siehe auch:

KÜMMRITZ. Abtritts-Einrichtungen und Verschluss der Thür- und Fenster-Oeffnungen in Gefängnissen. Zeitchr. f. Bauw. 1864, S. 357. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Berlin 1865.

VOIT, A. v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnis-Bauten in Bayern. Zeitchr. f. Baukde. 1870, S. 93.

LEHMBECK. Beschläge für Windfangthüren und für Fenster in Gefängnis-Zellen. Zeitchr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 306.

Vorschriften für Leibstuhlbehälter und den Verschluss von Thür- und Fensteröffnungen in bezirksgerichtlichen Gefängnissen. Autograph. Blätter im Selbstverlag der Kön. Württemberg. Domänen-direction. Stuttgart 1870.



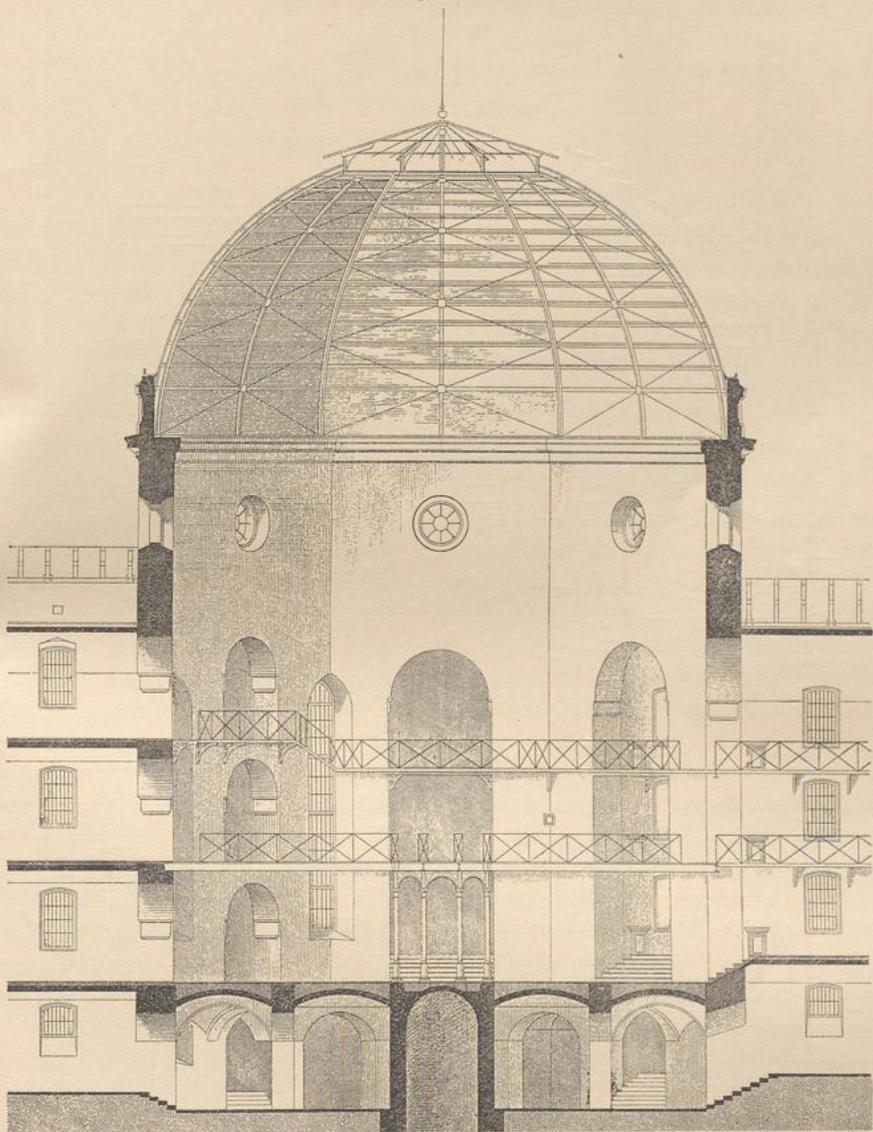
Flügeln genügt deshalb die Beleuchtung durch Fenster an den beiden Enden oder gar nur an einem Ende nicht; es muß mit Hilfe der Treppenhäuser, durch besonders angelegte Lichtflure (siehe die Tafel bei S. 263) und durch Deckenlichter für bessere Erhellung geforgt werden. Für letztere zeigt Fig. 267<sup>296)</sup> eine vielfach vorkommende Anordnung.

Dafs Deckenlichter immer mit Mißständen verbunden und auch theuer sind, ist bekannt; deshalb ist es vorzuziehen, sie in diesem Falle, wie schon erwähnt wurde, durch hohes Seitenlicht in den über die Zellenreihen emporgeführten Corridorwänden zu ersetzen.

Auch die Mittelhalle der nach dem Strahlen-System erbauten Gefängnisse wird häufig durch Dachlicht erhellt, wiewohl es auch hier möglich ist, die polygonalen Umschließungsmauern dieser Halle über die Dächer der von ihr ausgehenden Gefängnisflügel um so viel zu erhöhen, dafs man darin noch Fenster von genügender Gröfse anzubringen in der Lage ist (siehe den Schnitt

Fig. 267.

Fig. 268.

Mittelhalle der Straf-Anstalt zu Pilsen<sup>297)</sup>. —  $\frac{1}{250}$  n. Gr.

durch die Mittelhalle der Männer-Straf-Anstalt zu Pilsen in Fig. 268<sup>297)</sup>. Noch besser ist es, bei 2 oder 3 Gefängnisflügeln die Zellenreihen nicht unmittelbar an der Mittelhalle beginnen, sondern nur den Mittel-Corridor unmittelbar daran stoßen zu lassen; alsdann lassen sich in den Umfassungswänden der Mittelhalle große Fenster in jedem Geschosse anbringen (siehe den Lageplan eines Theiles des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. in Fig. 226, S. 281, ferner das Schaubild des Zellengefängnisses zu Lenzburg in Fig. 222, S. 278).

<sup>296)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 59.

<sup>297)</sup> Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1881, Bl. 27.

Fig. 269. Schnitt *ab*.

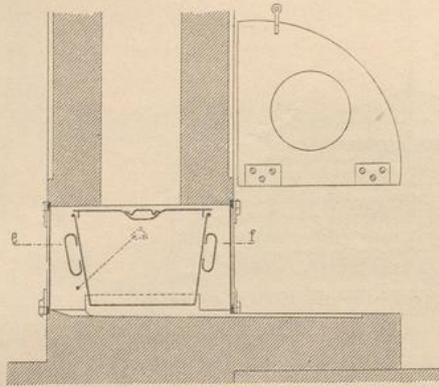


Fig. 270. Schnitt *cd*.

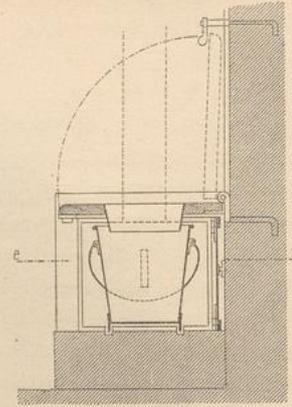


Fig. 271. Schnitt *ef*.

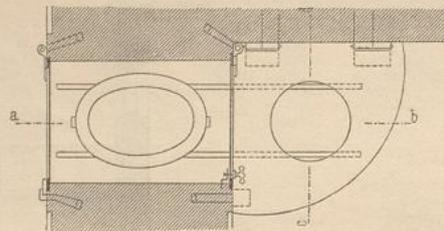


Fig. 272. Aeußeres Thürchen.

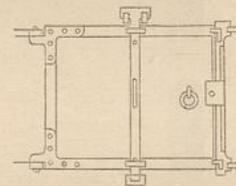


Fig. 273. Schnitt *gh*.

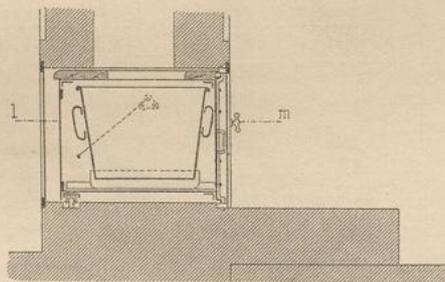


Fig. 274. Schnitt *ik*.

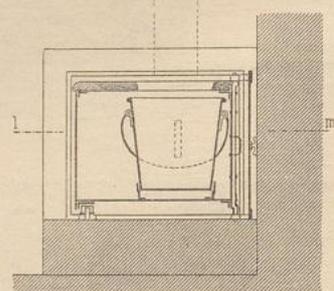


Fig. 275. Schnitt *lm*.

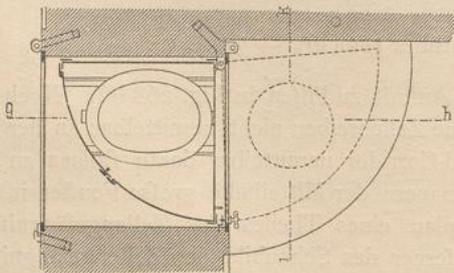
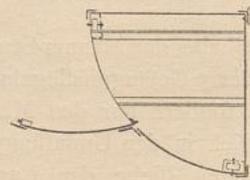


Fig. 276. Trommel.



Leibstuhl-Einrichtungen in Haftzellen.

1/20 n. Gr.

## 4) Abort-, Wafch-, Bade- und Spül-Einrichtungen.

Die Forderungen, welche an die Abort-Einrichtung einer Gefängniszelle gestellt werden, sind: Billigkeit in der Anlage und Unterhaltung, Einfachheit in der Handhabung, rasche und gründliche Befeitigung der Fäcalstoffe, Reinlichkeit und Verhinderung der Verbindung unter den Gefangenen.

Für kleinere Gefängnisse genügt bezüglich der Abort-Einrichtungen das Gruben- oder das Tonnenystem.

In jeder Haftzelle wird ein Leibstuhl oder ein anderer geeigneter tragbarer Abort aufgestellt, welcher durch den Gefängniswärter aus der Zelle geschafft und in dem besonders zu beschaffenden Abortraum (mit Wasserspülung), der wohl auch Spülzelle genannt wird, entleert wird. Die Einrichtung des gewöhnlichen Leibstuhles darf als bekannt vorausgesetzt und bezüglich der Construction sonstiger tragbaren Aborte auf Theil III, Band 5 (Abschn. 5, D, Kap. 20) verwiesen werden.

Als Vorschrift sollte beachtet werden, daß der Raum, in welchem der Leibstuhl etc. aufgestellt, und der Boden, auf welchem derselbe benutzt wird, maffiv und nicht von Holz herzustellen ist; in letzterem fetzen sich Urin und andere Stoffe in gesundheitschädlicher Weise fest.

Es empfiehlt sich bei hölzernen Umfassung- und Scheidewänden ein einfaches, festes Leibstuhl-Gestell aus Gufseifen, aus welchem der aus Steingut oder verzinktem Eisenblech gefertigte Fäcal-Behälter, welcher, um Verunreinigungen zu verhüten, bis an die Decke des Gestelles reichen muß, von aufsen herausgenommen und wieder eingebracht werden kann, oder ein beweglicher gufseiferner Behälter auf maffiver Unterlage, welcher in einem mit dem Kamin in Verbindung stehenden Vorplatz aufgestellt, in die Zelle hereingezogen und daselbst benutzt werden kann<sup>298</sup>).

Bei maffiven Wandungen bedarf es aber nur einer dauerhaft eingefassten Oeffnung in der gegen den Corridor gerichteten Scheidewand mit zwei festen eisernen Thürchen, von welchen das eine sich gegen den Gang, das andere gegen die Zelle hin öffnet (Fig. 269 bis 272); in letzterer befindet sich vor dem Thürchen eine 12 bis 15 cm dicke Steinplatte, auf welche der Fäcal-Behälter in Laufnuten hereingeschoben und mit einer für gewöhnlich an der Wand befestigten Sitzbrille bedeckt wird<sup>299</sup>).

In Untersuchungs-Gefängnissen kann zwischen beide Thürchen noch eine sich um eine Achse drehende eiserne Trommel eingeschaltet werden, welche zugleich den Sitz bildet und ein weiteres Sicherheitsmittel gegen den Ausbruch des Gefangenen durch den Leibstuhl-Behälter abgiebt (Fig. 273 bis 276).

In neueren bayerischen Polizei-Gefängnissen ist die durch Fig. 277<sup>300</sup>) veranschaulichte Abort-Einrichtung durchgeführt.

Das Leibstuhl-Gestell findet in einer Nische der Gangmauer seinen Platz und ist durch ein Thürchen vom Arrestraum abgetrennt. Der Fäcal-Behälter ruht auf einem Schlitten zwischen erhöhten Tatzten, damit er vom

<sup>298</sup>) Siehe die in Fußnote 295 gedachten »Vorschriften für Leibstuhlbehälter etc.«

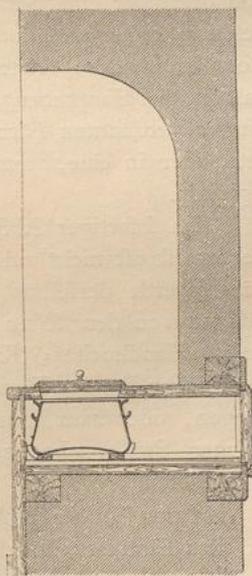
<sup>299</sup>) Siehe auch das über Kübelaborte in Theil III, Band 5 (Art. 263, S. 216) dieses »Handbuches« Gefagte.

<sup>300</sup>) Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

Handbuch der Architektur. IV. 7.

271.  
Tragbare  
Aborte.

Fig. 277.



Abort-Einrichtung in bayerischen  
Polizei-Gefängnissen<sup>300</sup>).

$\frac{1}{20}$  n. Gr.  
20

Gefangenen nicht unter der Sitzöffnung von der Stelle weggerückt werden kann. Beim Einschieben des Behälters steigt der Schlitten etwas in die Höhe, wodurch der erstere fest an die Unterfläche des Sitzes gedrückt wird, so daß nichts über den Rand des Behälters sich ergießen kann.

Die Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten empfahl 1885 einen Abort, der durch einen aus Stein in Cement gemauerten und mit Asphaltlack gefrichenen Sockel gebildet wird, über welchem ein Sitz aus Gulseifen, Schiefer oder gefirniftem Holze angebracht ist; auf dem Sockel, möglichst dicht unter den Sitz reichend, steht der tragbare Fäcal-Behälter aus Steingut mit Wasserverschluss.

Dieselbe Commission verwarf alle Einrichtungen, bei denen die Fäcal-Behälter durch eine Oeffnung in der Zellenwand nach außen auf den Corridor entfernt werden.

272.  
Spül-  
aborte.

Wo es sich aber um eine grössere Zahl von in einem und demselben Gebäude untergebrachten Gefängnis-Localen handelt, wie insbesondere in Zellengefängnissen, so steht man sofort vor der Frage, ob das Portativ-System, d. h. ob tragbare Leibstuhlleimer, welche in den am Ende einer Zellenreihe befindlichen Aborten zu entleeren sind, oder ob ein anderes System mit unmittelbarer Entfernung der Fäcalstoffe aus den Zellen gewählt werden solle, welches letzteres mit Erfolg nur das Schwemmsystem sein kann.

Im ersteren Falle kommt die Arbeit der täglich mehrmaligen Entfernung, Reinigung und Wiedereinstellung einer grossen Zahl von Leibstuhlgefässen, es kommt der hierbei unvermeidliche, sich im Gebäude verbreitende üble Geruch, es kommt weiter in Betracht, daß auch hierbei eine grössere Menge Wassers nicht entbehrt werden kann, die Fäcalstoffe also doch auch verdünnt werden und der flüssige Theil derselben nicht selten durch unterirdische Abzugscanäle entfernt wird, wenn die Stoffe einen Düngerwerth behalten sollen.

Bei Anwendung des Schwemmsystemes muß von jeder einzelnen Zelle, bezw. von drei über einander liegenden Zellen ein Fallrohr in das Erd- oder Kellergefchoß geführt werden und dort in ein mit den Corridorwänden parallel laufendes grösseres Rohr einmünden; letzteres ist mit starkem Gefälle anzuordnen und giebt seinen Inhalt in die Hauptabzugsrohre ab, aus denen sich die durch reichliche Zufuhr von Wasser verdünnten Fäcalmassen entweder in das etwa vorhandene städtische Canalnetz oder in eine, bezw. mehrere von den Gebäuden entfernt angelegten Gruben ergießen.

Ein sofortiger Abfluss der Fäcalstoffe in Flüsse oder andere natürlichen Recipienten ist oft nicht zulässig, häufig auch behördlich nicht gestattet; auch würde der Düngerwerth derselben verloren gehen. Man wird deshalb eine Trennung der flüssigen von den festen Stoffen vornehmen, wie dies bereits in Theil III, Band 5 dieses »Handbuches« (Kap. 25, unter b) gezeigt wurde, oder man wird eines der im gleichen Bande (Kap. 8, unter c) vorgeführten Reinigungsverfahren in Anwendung bringen, oder man kann sich der Desinfections-Einrichtungen bedienen, welche an gleicher Stelle, aber auch in Kap. 18, 19, 25 (unter c) und 26 beschrieben worden sind.

In den Zellen selbst ist, um das Aufsteigen der üblen Dünfte in den Fallrohren und das Eintreten derselben in die Zellen und anderen Räume zu vermeiden, ein Siphon oder ein sonstiger Wasserverschluss anzubringen; auch ist, wie schon bemerkt, unerlässlich, daß die Fallrohre sowohl, als die Abortbecken von Zeit zu Zeit ausgespült werden, was nicht wohl den Gefangenen überlassen werden kann. Selbst-

thätige mechanische Vorrichtungen hierzu bedürfen aber allzu häufiger Reparaturen, wie denn überhaupt das ganze System von so vielen Rohren nicht selten zu Reparaturen, in Folge von Verstopfungen oder Schadhaftheit der Rohre etc., Anlass giebt.

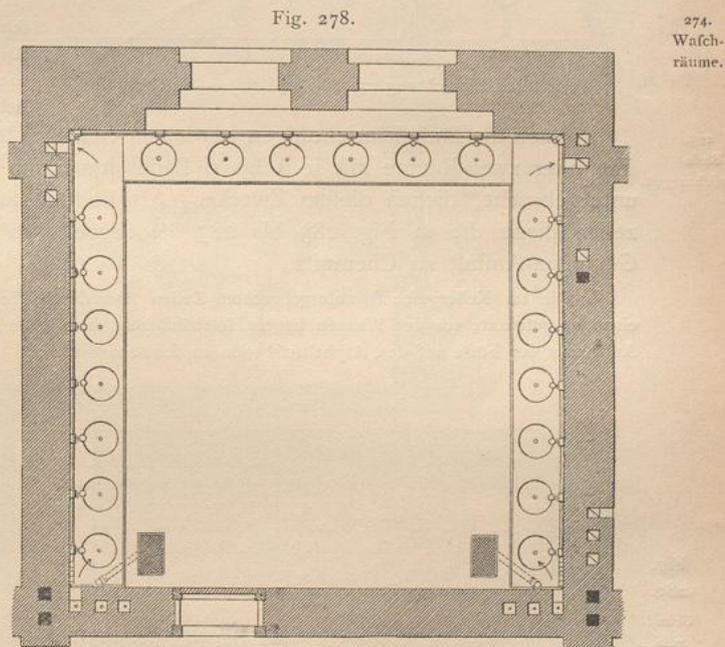
Zur Vorfiicht werden zwar die Fallrohre in besonderen, hierfür ausgesparten Canälen aufgeführt und diese mit Oeffnungen gegen die Corridore hin versehen, so daß man zu den Rohren und insbesondere zu den Siphons und Spülvorrichtungen gelangen und Reparaturen leicht vornehmen kann. Immerhin kehrt man, vielleicht nur in Folge zu wenig sorgfältiger, technischer Behandlung des Schwemmsystems, zum Portativ-System zurück oder spricht sich wenigstens entschieden für das letztere aus<sup>301)</sup>.

Die Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten sprach sich 1885 dahin aus, daß Aborte mit Wasserspülung unter allen Umständen aus Rücksicht auf die Disciplin und der hohen Kosten wegen zu vermeiden sind.

Für Gefangene in Gemeinschaftshaft werden an den Enden der Gefängnis-Corridore größere Abort- und Pissoir-Anlagen angeordnet (siehe die Tafel bei S. 263). Wasserspülung sollte hierbei niemals fehlen, und es sei in dieser Beziehung auf das über Trogaborte, Schwemmagaborte und über die *Jennings'schen* Maffen-Aborte in Theil III, Band 5 (Art. 265, S. 217, bzw. Art. 289, S. 233 u. Art. 325, S. 260) Gefagte hingewiesen.

Für Gefangene in Einzelhaft wird die Wasch-Einrichtung in der Zelle selbst untergebracht. Für in Gemeinschaftshaft Untergebrachte werden an den Enden der Corridore gemeinsame Waschräume angeordnet. Die Waschtisch-Einrichtungen sind selbstredend thunlichst einfach, und es mag bezüglich derselben auf Theil III, Band 5 (Art. 97, S. 78) hingewiesen werden.

In dem auf der Tafel bei S. 263 dargestellten Gefängnis der Straf-Anstalt am Plötzen-See sind derartige Waschräume mit je 20 Becken zu finden. Fig. 278 zeigt einen derselben in größerem Mafstabe, Fig. 279 dessen Einrichtung.



Grundriß einer Waschlube in der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin<sup>302)</sup>. —  $\frac{1}{150}$  n. Gr.

<sup>301)</sup> Bezüglich der in Rede stehenden Abort-Einrichtungen sei nicht nur auf Theil III, Band 5 (Abschn. 5, D und E) und auf die in Fußnote 295 genannten Schriften aufmerksam gemacht, sondern auch noch verwiesen auf:

HENNICKÉ. Spül- und Abtritts-Anlage des Breslauer Inquisitorats. *Zeitschr. f. Bauw.* 1857, S. 141.

STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique.* Brüssel 1874, S. 21.

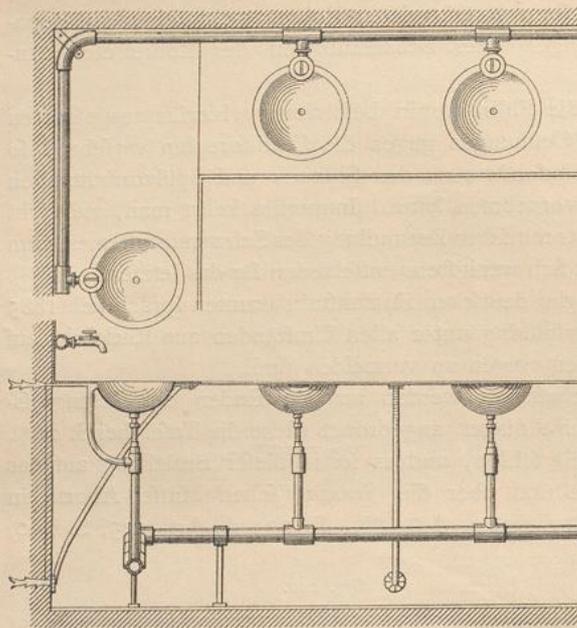
RASCHDORFF. Das Municipal-Gefängnis in Cöln. — Abtrittsanlagen. *Zeitschr. f. Bauw.* 1864, S. 522.

<sup>302)</sup> Facf.-Repr. nach: *Zeitschr. f. Bauw.* 1877, Bl. 66.

273.  
Maffen-  
Aborte.

274.  
Wasch-  
räume.

Fig. 279.

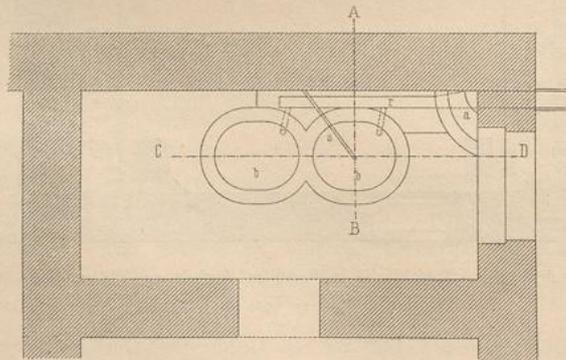
Wafchtisch-Einrichtung zu Fig. 278 <sup>303)</sup>. — 1/50 n. Gr.

275.  
Bade-  
Einrichtungen.

Auch die Bade-Einrichtungen werden in Gefängnissen thunlichst einfach gehalten. Ein oder zwei Räume mit je 4 bis 6 Badewannen, in der Regel im Sockelgeschoss untergebracht, dienen diesem Zwecke. Als Beispiel für die Einrichtung von Badezellen diene die in Fig. 283 bis 285 <sup>304)</sup> dargestellte bezügliche Anlage aus der Gefangen-Anstalt zu Chemnitz.

Die im Kellergeschoss untergebrachten Zellen sind durch Wellblechwände von 2,35 m Höhe von einander getrennt; vor den Wannen liegen Holzbänkchen, um die Badenden vor Erkältungen in Folge des Aufsetzens der Füße auf den Asphaltfußboden zu schützen <sup>303)</sup>.

Fig.  
280.  
Grund-  
rifs.



Spülzelle in der Straf-Anstalt bei Rendsburg. — 1/75 n. Gr.

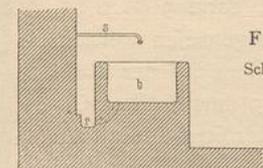


Fig. 281.  
Schnitt A.B.

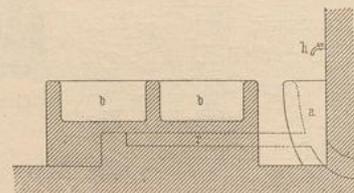


Fig.  
282.  
Schnitt  
C.D.

<sup>303)</sup> Siehe auch: FALGER. Ueber Bade-Einrichtungen in öffentlichen Anstalten, mit besonderer Rückficht auf Straf-Anstalten. Viert. f. gerichtl. u. öff. Medicin, Bd. 2, S. 149.

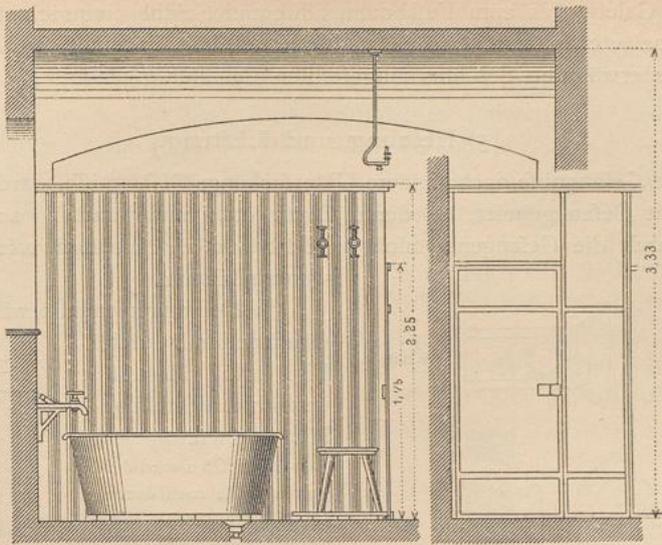
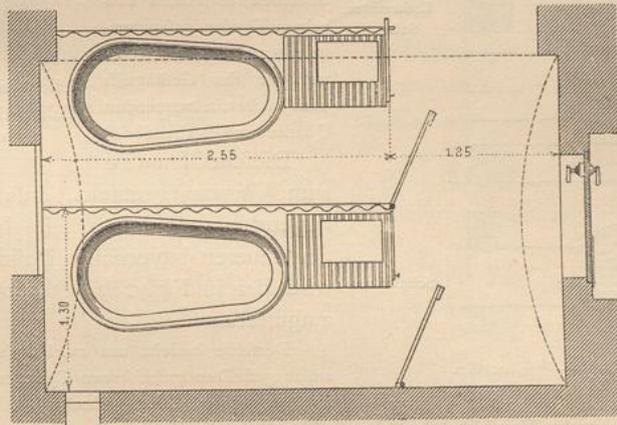
Fig. 283.  
Längenschnitt.Fig. 284.  
Thürwand.

Fig. 285.

Grundriß.

Badezellen in der Gefangen-Anstalt zu Chemnitz<sup>304)</sup>.  
1/50 n. Gr.

Unter Bezugnahme auf das in Art. 250 (S. 277) über Spülzellen Gefagte wird hier in Fig. 280 bis 282 die Einrichtung der Spülzelle in der Straf-Anstalt bei Rendsburg hinzugefügt.

In der einen Ecke der 4,24 m langen und 2,00 m breiten Zelle befindet sich der Ausgufs *a*, dardber ein Kaltwasserhahn *b*. An der der Thür gegenüber liegenden Langseite sind die beiden steinernen Spülbecken *c, c* aufgestellt, deren jedes einen Ablauf hat, der nach der Rinne *r* führt; letztere leitet die ablaufende Flüssigkeit in den Ausgufs *a*. Ueber den beiden Spülbecken ist ein Schwenkhahn *s* mit kaltem und warmem Wasser angebracht.

Für die Beseitigung des Kehrichtes aus Zellen und Gängen ist in gröseren Straf-Anstalten am Anfang oder am Ende jeden Zellenflügels ein besonderer, von

276.  
Spülzellen  
u. Kehricht-  
schlote.

<sup>304)</sup> Nach: BOERNER, P. Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882-83. Band 1. Breslau 1885. S. 463.

der obersten Galerie bis zum Fußboden führender Schlot eingerichtet, in welchen die Zellenkübel etc. entleert werden und deren Inhalt in einen im Kellergeschoß unterhalb des erwähnten Schlotes aufgestellten Behälter gelangt <sup>305)</sup>.

### 5) Heizung und Lüftung.

277.  
Ofenheizung.

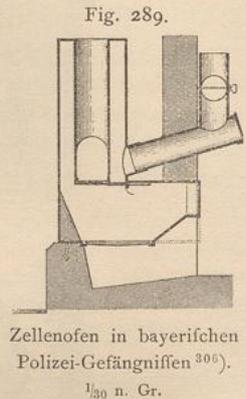
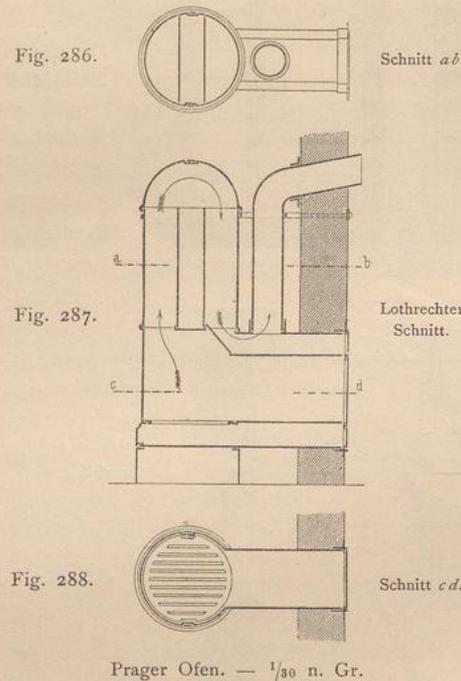
Kleinere Gefängnisse, insbesondere Untersuchungs-Gefängnisse, werden am zweckmäßigsten mit Oefen geheizt, bei deren Construction nur darauf zu achten ist, daß die Oefen durch die Gefangenen nicht zerstört und zu Ausbruchversuchen benutzt werden können.

Vielfach angewendet wird der in seiner Construction durch Fig. 286 bis 288 veranschaulichte sog. Prager Ofen.

Dieser Ofen wird der ganzen Höhe nach durch in die Oberfläche vertiefte, mit dem Fußbodengebälke verschraubte Schienen in seinen einzelnen Theilen zusammengehalten und eben so mit der das Gefängnis vom Vorkamin trennenden Quaderwand verbunden.

Diesem Ofen wird zum Vorwurf gemacht, daß er nicht genügend abgegeschlossen sei. In den Zellen der neueren bayerischen Polizei-Gefängnisse wird der in Fig. 289 <sup>306)</sup> dargestellte Ofen aufgestellt.

Derselbe besteht aus zwei lothrechten, in einander gestellten gusseisernen Cylindern, durch welche ein wagrechtes Rohr gesteckt ist; auf diese Weise



bietet er eine ziemlich große Heizfläche dar, ohne in der Zelle viel Raum einzunehmen.

Für größere Gefängnisse ist schon in Rücksicht auf die Vereinfachung des Betriebes und die hierdurch mögliche Kostenersparnis eine Central- oder Sammelheizung angezeigt; doch muß darauf gesehen werden, daß die Leitungen keine Verbindung der Zellen unter einander herstellen.

Die billigste Sammelheizung ist die Feuerluftheizung. Die Erfahrungen aber, die man mit schlecht construirten Heizapparaten dieser Art gemacht hat, die Schwierigkeit, in den unteren und oberen Geschossen eine gleichmäßige Temperatur herzustellen, die Schwankungen, welche durch Windstöße in der Zufuhr der erwärmten Luft verursacht werden, so daß bald dieser, bald jener Raum nicht gehörig erwärmt wird, so wie die Erfahrungen, die man bezüglich der durch die Luft-Zuführungs-Canäle erleichterten Collusionen unter den Gefangenen gemacht hat, lassen einer Warm- oder Heißwasser-, Dampf- oder Dampfwasserheizung den Vorzug geben.

<sup>305)</sup> Ueber Einrichtung solcher Kehrlichtschlote siehe Theil III, Band 5 dieses »Handbuchs« (Art. 181, S. 153).

<sup>306)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

278.  
Feuerluft-  
heizung.

Die Einrichtung der Heißwasserheizung mit Hochdruck ist zwar etwas kostspielig in der ersten Anlage und in der Unterhaltung, liefert aber bezüglich der Erwärmung und des Verbrauches an Brennmaterial gute Ergebnisse. Ihre Behandlung erfordert jedoch große Vorsicht; Unvorsichtigkeiten können sehr schlimme Folgen haben. Unrichtige Stellung des Füllhahns und das Einfrieren der Rohre können das Platzen der Heizschlangen verursachen, wobei starke Lufterschütterungen stattfinden. Auch ist die Durchführung der Heißwasserrohre durch die Wände nicht dicht zu halten, gestattet daher Verkehr unter den Gefangenen.

279.  
Wasser-  
heizung.

In den meisten Gefängnissen Belgiens ist deshalb Niederdruck-Wasserheizung eingeführt, wobei das erhitzte Wasser aus dem im Kellergeschoß befindlichen, stehenden Kessel nach einem über dem III. Obergeschoß angelegten Behälter aufsteigt, von dort in für jedes Geschoß besonderen Rohren durch die in den einzelnen Stockwerken liegenden Zellenreihen hin- und zurückgeführt wird, um allmählich abgekühlt wieder in den Kessel im Kellergeschoß zurückzugelangen und dort, von Neuem erwärmt, abermals in die Höhe zu steigen.

Kostspielig in der ersten Anlage, aber weitaus die besten Ergebnisse bezüglich einer gleichmäßigen Erwärmung liefernd, ist die Dampf- und Dampfwasserheizung, welche insbesondere in größeren Anstalten und da, wo der Dampf noch andere Zwecke (Kochen, Waschen, Betrieb von Maschinen etc.) zu erfüllen hat, zu empfehlen ist.

280.  
Dampf-  
u. Dampf-  
wasser-  
heizung.

Dampf- und Wasserheizung können in der bekannten Weise auch mit der Luftheizung vereinigt werden, wodurch die Dampf- und Wasserluftheizung entsteht. Näheres ist aus Theil IV, Band 4 dieses »Handbuches« zu ersehen<sup>307)</sup>.

Bei kleineren Gefängnissen legt man die Heizräume in die Keller unter den Zellenreihen. Bei Zellengefängnissen, die nach dem Strahlen-System angeordnet sind, hat man die Heizräume wohl auch in die einzelnen Zellenflügel verlegt; vorteilhafter ist es indess, dieselben unter die Mittelhalle zu legen, weil von dieser aus die beim Heizen beschäftigten Gefangenen besser beaufsichtigt werden können; auch pflegen bei der früheren Anordnung die über den Heizräumen liegenden Zellen stets überheizt zu sein. Allerdings ist alsdann die Anlage einer Feuerluftheizung in der Regel von vornherein ausgeschlossen, weil sie die langen, wagrechten Leitungen zu den einzelnen Zellen nicht verträgt.

281.  
Heizräume.

Die Anordnung der Heizvorrichtung unter der Mittelhalle ist in dem Falle ganz besonders vorteilhaft, wenn das Gefängnis kein Kellergeschoß erhält (siehe Art. 243, S. 261). Der Erdgeschoß-Fußboden des Raumes unter der Mittelhalle wird alsdann um so viel vertieft gegen die übrigen Theile des Erdgeschoßes gelegt, als die Heizanlage dies erfordert.

<sup>307)</sup> Bezüglich der Heizung der Gefängnisse sei noch auf folgende Schriften verwiesen:

ROSSER, E. Die Heizungs- und Ventilationsanlagen des Zellengefängnisses St. Augustin in Canterbury. Zeitfchr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1863, S. 201.

RICHTER, J. Erfahrungen über die Heizung von Gefängniszellen. Deutsche Bauz. 1871, S. 96.

STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique*. Brüssel 1874, S. 15.

Heizung und Lüftung des Strafgefängnisses am Plötzensee bei Berlin. Deutsche Bauz. 1876, S. 389.

Die neuesten Erfahrungen in Betreff der Heizung und Ventilation öffentlicher Gebäude, welche in den Jahren 1843 bis 1853 in Frankreich gemacht wurden. — I. Das Gefängnis Mazas. II. Das Zellengefängnis in Provins. III. Das Zellengefängnis in Tours. Allg. Bauz. 1854, S. 38, 51, 53.

TERRIER, Ch. *Du chauffage des edifices publiques*. — I. *Des prisons*. *Encyclopédie d'arch.* 1875, S. 81.

WIMAN, E. A. Heizungsanlage im neuen Zellengefängnis auf dem Langholm zu Stockholm. Zeitfchr. d. Ver. deutsch. Ing. 1879, S. 97.

Ferner:

Zeitfchr. f. Gefängniskunde, Bd. 2, S. 371; Bd. 7, S. 61, 233; Bd. 10, S. 497.

282.  
Wärme-  
bemessung.

Nicht alle Theile eines Gefängnißbaues sind in gleichem Mafse zu erwärmen; die Benutzungsweise derselben ist vielmehr hierbei in Rechnung zu ziehen. Im Mittel kann man als geeignete Temperatur annehmen:

für Haftzellen und andere Hafzränne . . .	20 Grad C.
» Krankenzimmer . . . . .	20 » »
» Corridore in den Gefängnißen . . .	10 » »
» » an den Krankenzimmern . . .	15 » »
» Bettfäle, Kirchen und Schulen . . .	15 » »

283.  
Luft-  
zuführung.

Von gleicher Wichtigkeit, wie die Heizung, steht mit dieser in engster Verbindung die Lüftung.

Der Eintritt der frischen Luft erfolgt gewöhnlich auf doppeltem Wege, durch das Fenster oder durch besondere Oeffnungen, und zwar im letzteren Falle entweder unmittelbar in der Fensterwand in die zu lüftenden Räume, wenn sich — wie dies in den belgischen Gefängnißen der Fall — an diesen Wänden die Heizrohre befinden, oder mittels Canäle nächst der der Fensterwand gegenüber liegenden Wand und der dort aufgestellten Heizkörper, um von diesen vor ihrem Eintritt in die Zelle erwärmt zu werden.

Bei Feuerluft-, Dampf- und Wasserluflheizungen kann aber den Gefängnißen die frische Luft auch ausschließlicly durch diejenigen Canäle zugeführt werden, welche zur Leitung der erwärmten Luft bestimmt sind, in der Art, daß in die Wärmekammer äußere reine Luft eingeführt oder auf mechanischem Wege durch Pulsion eingetrieben wird und im Winter nach erfolgter Erwärmung, im Sommer ohne diese in die zu lüftenden Räume gelangt, was aber nur durch weitere Vorkehrungen zum Abzug der verbrauchten Luft ermöglicht wird, deren Stelle die neu eintretende zu ersetzen hat.

284.  
Luft-  
abführung.

Die Abführung der verdorbenen Luft wird durch besondere Lüftungschlote bewirkt, und zwar im Winter schon durch den Temperatur-Unterschied der bewohnten Räume und der äußeren Luft, im Sommer aber mittels mit den Schloten in Verbindung stehender Heizkammern oder Heizkörper durch Anfaugung oder auch auf mechanischem Wege durch Ventilatoren.

Diese Lüftungschlote liegen gewöhnlich in der dem Fenster gegenüber liegenden Mauer. Die Oeffnungen, durch welche die abzuführende Luft in die Schlote gelangt, befinden sich dicht unter der Decke der Zellen; die Schlote selbst aber münden zunächst in einen unter dem Dache hinlaufenden Hauptcanal, um sich von diesem aus in die mit Heizvorrichtungen versehenen Lockschornsteine zu entladen (siehe Fig. 260, S. 298).

In den belgischen Gefängnißen befinden sich diese Lockschornsteine je über dem Heißwasser-Apparat, von welchem der Rauch in einem Rohre von Metall in besagte Schlote einmündet und dieselben erwärmt — eine sehr einfache und zweckmäßige Einrichtung.

Der Querschnitt der die frische Luft in eine Einzelzelle einführenden und die verdorbene abführenden Canäle sollte nicht unter 400 qcm betragen.

Für die Leibstuhleimer sind besondere Zuluft- und Abluft-Canäle erforderlich, welche mit den übrigen Lüftungschloten nicht oder doch nur bei Ausmündung der letzteren in den mit Heizung versehenen Lockschornstein in Verbindung gebracht werden dürfen.

Der Gefängniß-Grundriß auf der Tafel bei S. 263 zeigt auch die verschiedenen Rohranlagen für Abführung des Rauches, Zuführung der frischen und Ableitung der verdorbenen Luft.

Wenn eine Zelle für Tag- und Nachtaufenthalt 25 cbm Rauminhalt besitzt, so soll nach den neuerdings von der Commission des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundfätzen für den Bau von Zellengefängnissen«, wie schon oben erwähnt wurde, eine künstliche Lüftung nicht erforderlich sein. Für die Lüftung genügen hiernach Z-förmig gebrochene Mauerschlitze von 200 qcm Querschnitt sowohl in der Innenwand über der Zellenthür, als auch in der Außenwand; an letzterer sind außen durch den Infassen stellbare Verschlussklappen anzubringen. Man ging hierbei von der Erfahrung aus, daß die vielfach angewendeten Lüftungsröhre, welche meist in einer Weite von 10 cm in den Mauern emporführen, beim Aufbrechen sich zu wiederholten Malen als in gefährlicher Weise mit Staub und Schmutz gefüllt erwiesen haben, daher leicht die Herde ansteckender Krankheiten werden können.

Die Z-Form der Luftcanäle wurde gewählt, um zu verhüten, daß dem Gefangenen etwas zugesteckt werde. Einer derselben wird über der Zellenthür und ein zweiter, der die in der Nähe des Fußbodens lagernde, schlechte Luft ableiten soll, neben der Thür, ca. 50 cm über dem Fußboden, angebracht; das Einströmen frischer Außenluft zu den Zeiten, wo die Außentemperatur ein längeres Offenhalten der Zellenfenster verbietet, wird durch einen in der Außenwand befindlichen Luftcanal erzielt.

#### 6) Wasserverforgung, Beleuchtung und Meldevorrichtungen.

Für jedes Gefängniß gehört eine ausreichende Verforgung mit Trink- und Brauchwasser zu den ersten Bedürfnissen. Ist keine Leitung vorhanden, so wird das Wasser durch Sträflinge in Behälter auf dem Dachboden gepumpt. Es wird auch nahe liegen, für die Vertheilung des Wassers im Inneren der Gefangenhäuser mindestens in so weit Sorge zu tragen, daß in jedem Geschofs eines jeden Gefängnißflügels ein Stockwerksbrunnen aufgestellt wird, an welchem die erforderliche Menge Wasser geholt und den Einzelgefängnissen zugebracht werden kann; auch ist mit dieser Zapfstelle ein besonderer Hahn mit Vorrichtung zum Anschrauben von Schläuchen zu verbinden, um im Falle des Ausbruchs eines Brandes das Wasser bis an das Ende der Flügel leiten zu können.

Eine Zuleitung des Wassers in jede einzelne Zelle ist in englischen und belgischen Gefängnissen in der Art bewerkstelligt, daß unter dem Dach jedes Gefängnißflügels zu beiden Seiten des Mittelraumes für eine bestimmte Anzahl Zellen Behälter aufgestellt sind, die eine der Zahl der Zelle entsprechende Menge von Kammern enthalten, welche letztere je 15 bis 20 l Wasser enthalten und mit den betreffenden Zellen, in welcher Wachgefäße mit Hähnen an der Wand befestigt sind, mittels Rohren in Verbindung stehen.

So sehr diese Einrichtung den Dienst erleichtern mag, so complicirt und zu einer Menge von Reparaturen Anlaß gebend muß dieselbe erscheinen; auch ist hierbei auf ein frisches Trinkwasser im Sommer ganz zu verzichten.

Es dürfte genügen und ist auch in deutschen Zellengefängnissen nicht anders eingeführt, wenn dem Gefangenen, wie die Speisen, so auch das Trinkwasser durch die hierfür bestimmte Oeffnung in der Zellenthür gereicht wird.

Zum Auspülen der Leibstuhleimer ist in den am Ende jedes Gefängnißflügels einzurichtenden Aborten, bezw. Spülzellen eine Zapfstelle mit Ausgufsbecken und Abflußrohr anzubringen.

Zum Trinken und Waschen ist das Bedürfniß an Wasser auf 10 bis 12 l für den Kopf und den Tag, im Falle des Vorhandenseins von Spülaborten aber auf 28 bis 30 l zu berechnen.

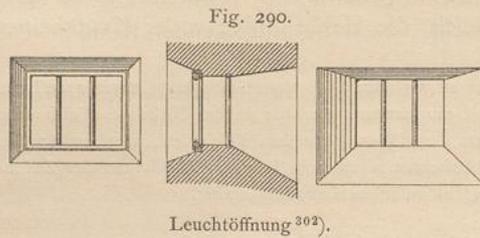
285.  
Ausfluß  
künstlicher  
Lüftung.

286.  
Wasser-  
verforgung.

Das Gesamtbefürfnis an Trink- und Wirtschaftswasser ist gemäß der in Art. 241 (S. 259) angezogenen »Grundsätze etc.« auf ca. 100<sup>l</sup> für den Tag und den Kopf der auf der gesammten Grundfläche des Gefängnisses wohnenden Bevölkerung zu bemessen. Bei einem Zellengefängnis für 500 Köpfe ist hiernach, einschl. der Beamten, eine tägliche Wassermenge von 70 cbm erforderlich.

287.  
Künstliche  
Beleuchtung.

Während der Dunkelheit ist eine künstliche Beleuchtung der Gefängniszellen, der Arbeitsräume, der Corridore etc. notwendig. Indes läßt man in den Einzelzellen in der Regel nur bis zu einer verhältnismäßig frühen Abendstunde (z. B. bis 7 Uhr) die Flammen brennen und bringt oberhalb der Thüren sog. Leuchtöffnungen,



288.  
Gas-  
beleuchtung.

Die künstliche Beleuchtung wird, insbesondere in größeren Gefängnissen, am zweckmäßigsten mit Gas bewerkstelligt, und es bietet diese Beleuchtungsart bei einiger Vorsicht weit weniger Gefahren, als die Verwendung von Petroleum.

Zu beachten ist hierbei, daß nicht nur jede Zellenreihe, sondern auch jede einzelne Zelle ihren besonderen Verschluss, und zwar außerhalb der Zellen, hat, so daß dem Gefangenen das Licht zu einer bestimmten Zeit entzogen werden kann, ohne daß die Zelle betreten werden muß.

Hinsichtlich der gleichzeitigen Entzündung des Gases mit dem Öffnen der Hähne empfiehlt sich die Verwendung einer galvanischen Batterie und besonders construirter Brenner, durch welche bei gleichzeitigem Entströmen des Gases und des elektrischen Stromes ein dünner Platinaschwamm glühend und in Folge dessen das Gas entzündet wird. Mit dem Öffnen des Hahnes vor jeder Zelle tritt hierbei sofort auch die Entzündung des Gases ein, ohne Zuthun des Gefangenen und ohne daß Jemand die Zelle zu betreten braucht.

Wo Untersuchungs-Gefängnisse beleuchtet und Mißbräuche verhütet werden sollen, empfiehlt sich die Anwendung gusseiserner Beleuchtungskasten, welche gegen die Zelle hin mit 8 mm dickem gegossenem Glase abgeschlossen sind und in denen sich sowohl ein nach vorgeschriebener Art construirter Brenner, welcher von außen mittels einfacher Oeffnung des Hahnes entzündet werden kann, als auch ein nach außen führendes Dunst-Abzugsrohr befindet. Die noch in Art. 309 vorzuführende Einrichtung einer Haftzelle im Gerichtsgefängnis zu Stuttgart zeigt einen solchen Beleuchtungskasten.

Daß in größeren Gefängnissen insbesondere die Gänge und der Mittelraum, in welchem sich die vor den Zellen hinführenden Galerien befinden, die ganze Nacht hindurch hinlänglich beleuchtet sein müssen, ist selbstverständlich, eben so die Einrichtung von Controle-Uhren am Ende eines jeden Gefängnisflügels, um auch während der Nacht eine gesicherte Ueberwachung zu ermöglichen.

289.  
Petroleum-  
Beleuchtung.

Wenn Gasbeleuchtung zu theuer ist, so verwendet man wohl auch nur Petroleum-Lampen. Gas ist vorzuziehen, wenn 25 cbm davon höchstens das 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-fache des ortsüblichen Preises von 100 kg Kohle kosten, sonst Petroleum.

In mehreren Gefängnisbauten hat man an Stelle der Gasbeleuchtung elektrisches Licht eingeführt; in den Niederlanden scheint das letztere das Gas bereits verdrängt zu haben.

290.  
Elektrische  
Beleuchtung.

Im neuen Zellengefängnis im Haag werden die Zellen mittels *Svan'scher* Glühlampen von 12 Kerzen Stärke erhellt. In jeder Zelle befindet sich eine solche Lampe in der hinteren Mauer nahe am Deckengewölbe in einem Kasten, welcher an der Vorderseite durch eine Glascheibe geschlossen ist; durch einen im Kasten angebrachten Reflector wird das Licht auf den Tisch concentrirt, an welchem der Gefangene Abends arbeitet. Nach 10 Uhr Abends werden Corridore und Diensträume durch Gas beleuchtet<sup>308)</sup>.

Jedem Isolir-Gefangenen soll die Möglichkeit gegeben sein, den Wärter herbeirufen zu können. Vielfach werden hierzu gewöhnliche mechanische Klingelzüge verwendet. Wenn dieselben auch als eine etwas primitive und unbequeme Signaleinrichtung zu erachten sind, so ist doch zu erwägen, daß in jedem Zellenflügel eines Gefängnisses jedes Geschoss, bezw. jede Galerie (jeder Flurumgang) mit etwa 30 bis 40 Zellen ihren eigenen Aufseher hat, der bei Tage sich ununterbrochen auf dem Flur, bezw. auf der Galerie aufzuhalten hat; auch in der Nacht finden ununterbrochen Patrouillengänge durch Aufseher statt. Es bedarf sonach keines weithin schallenden Läutewerkes, um den Aufseher herbeizurufen; der geringste Ton macht sich in dem stillen Corridor bemerkbar, und selbst ein optisches Signal, das etwas weithin sichtbar ist, kann dem Aufseher nur während weniger Minuten entgehen.

291.  
Melde-  
vorrichtungen.

Die einfache Signalklappe, deren Auffallen auf einen Metallknopf etc. ein geringes Geräusch verursacht, genügt demnach unter Umständen. In vielen Fällen werden einfache optische Signale, wie z. B. das Aufdecken einer mit mattem Glase geschlossenen Lichtöffnung, die in der Regel durch einen Schieber gedeckt ist, genügen.

In kleineren Gefängnissen, wo ein Aufseher mehrere Geschosse zu überwachen hat und derselbe vielleicht auch nicht fortwährend auf den Corridoren sich bewegt, genügen meistens gewöhnliche Klingelzüge, die in diesem Falle keine große Ausdehnung haben und mit denen ein sichtbares Signal sehr leicht zu verbinden ist.

Ein solches mehrfach angewendetes, vollkommen sicheres und keiner Reparatur unterworfenen Signal ist eine einfache, ca. 6 bis 8 cm im Durchmesser haltende Eisenscheibe, die corridorseitig auf eine wagrechte Stange geschoben ist, mittels deren der Gefangene von innen den Schellenzug zieht. Thut er letzteres, so schiebt sich die an der Wand anliegende Scheibe auf der Stange zurück und bleibt, wenn die Stange in ihre Ruhelage zurückgezogen ist, weithin sichtbar, von der Wand entfernt, auf der Stange sitzen. Der Aufseher schiebt beim Öffnen die Scheibe bis zur Wand zurück.

Derartige einfachen Vorrichtungen haben gerade für Gefängnisse den großen Vorzug, daß Reparaturen nur selten nothwendig werden, und wenn dies der Fall ist, so kann man dieselben durch die eigenen Kräfte der Anstalt ausführen lassen und braucht nicht freie Arbeiter in die Gefängnisse oder deren nächste Nähe zu bringen<sup>309)</sup>.

In größeren Gefängnissen sind indess auch elektrische Meldevorrichtungen im Gebrauche; ein Druck auf einen in der Zelle befindlichen Knopf stellt den elektrischen Contact her und wirft zugleich die Signalklappe aus dem Gehäuse heraus. Ihr Hauptvorteil dürfte darin zu suchen sein, daß sie, geeignete Construction vorausgesetzt, durch die Gefangenen nicht zerstört werden können. Indem bezüglich solcher Apparate, eben so in betreff der vorerwähnten Klingelzüge auf das in Theil III, Band 3 (Abth. IV, Abschn. 2, C) über Haus- und Zimmertelegraphen

<sup>308)</sup> Nach: Deutsche Bauz. 1886, S. 547.

<sup>309)</sup> Nach: Deutsche Bauz. 1883, S. 387.

Gefagte verwiesen wird, sei hier noch der von *Geneß* construirten elektrischen Gefängnis-Meldekappen, welche im Untersuchungs-Gefängnis zu Moabit, im Central-Festungsgefängnis zu Spandau etc. in Thätigkeit sind, Erwähnung gethan; eine Beschreibung derselben bringt die unten <sup>310)</sup> genannte Quelle.

### 7) Mobiliar.

292.  
Bettstellen.

Vom Mobiliar der Gefangenhäuser kommt insbesondere das für die Einrichtung der Einzelzellen erforderliche in Betracht.

Außer den für die Beschäftigung des Gefangenen erforderlichen Tischen, der Hobel- oder Schnitzbank oder dem Webstuhl ist es insbesondere die Bettstelle,

Fig. 291.



Haftzelle im Gefängnis *rue de la Santé* zu Paris <sup>311)</sup>.

welche schon des eng zugemessenen Raumes wegen besondere Beachtung verdient. Dieselbe wird meist von Eisen so construiert, daß sie des Tages, während dessen es dem Gefangenen unmöglich gemacht werden soll, sich des Bettes zu bedienen, an die Zellenwand aufgeschlagen und daselbst angegeschlossen werden kann (Fig. 291 <sup>311)</sup>).

Selbstverständlich muß der Aufseher zu diesem Behufe die Zelle betreten, was aber in anderer Beziehung nicht ungerne gesehen wird. In Belgien wurden jedoch Bettstellen construiert, welche der Gefangene selbst des Morgens zusammenlegen und den Tag über als Tisch benutzen kann.

Diese Art von Bettstellen hat z. B. in Moabit noch wesentliche Verbesserungen erhalten und ist in mehreren Zellengefängnissen, z. B. in Heilbronn, eingeführt und als das zweckmäßigste erkannt worden, während in anderen der aufschlagbare und an die Wand zu befestigende Bettstelle der Vorzug gegeben wird.

Das Bett selbst, welches in den vorerwähnten Bettstellen untergebracht werden muß, besteht aus einer ca. 12 cm dicken, mit Stroh, Seegrass, *grain d'Afrique* oder India-Faser gefüllten und abgenähten Matratze, einem Kopfkissen, einem Unter- und einem Oberleintuch und zwei Teppichen.

Die einfachsten Bettstellen sind die von einer Langwand der Zelle zur anderen quer über die Zelle gespannten Hängematten oder Hängebetten, welche den Tag über aufgerollt in einer Ecke der Zelle aufgestellt werden. In den meisten Ländern finden aber solche Lagerstätten der Ungewohntheit wegen keine Nachahmung.

293.  
Tische,  
Bänke etc.

Tische und Bänke werden gewöhnlich so construiert, daß sie, so lange sie nicht gebraucht werden, an die Wand aufgeschlagen und befestigt werden. Auch wird die dann sichtbare Fläche gewöhnlich schwarz lackirt, um als Rechentafel benutzt werden zu können.

Zur Aufbewahrung frischer Kleidungsstücke, der Wäschschüssel und Kämmen, so wie (in besonderen Fächern) des Brotes und der dem Gefangenen gestatteten

<sup>310)</sup> Elektrische Signalkappen für Gefängnisse. Deutsche Bauz. 1883, S. 374.

<sup>311)</sup> Facf.-Repr. nach: *Moniteur des arch.* 1869, S. 8.

Fig. 292. Grundriß.

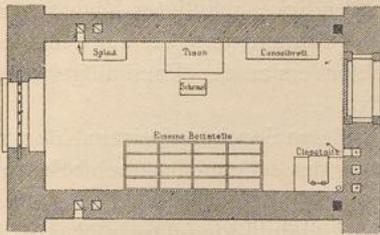
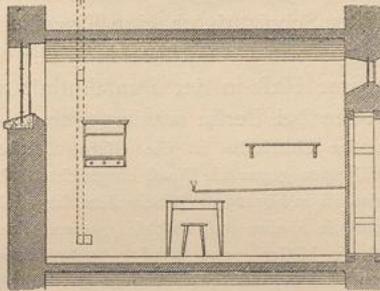


Fig. 293. Längenschnitt.



Ausrüstung einer Einzelzelle.

Fig. 295. Schnitt a b.

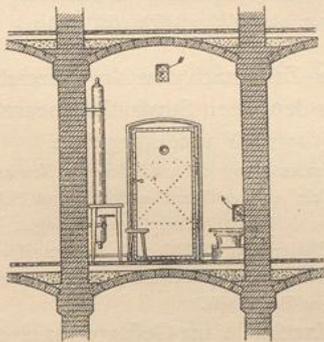


Fig. 297. Schnitt e f.

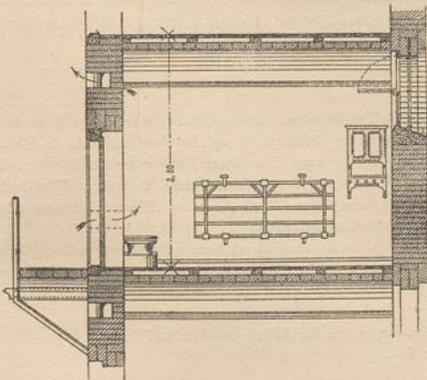
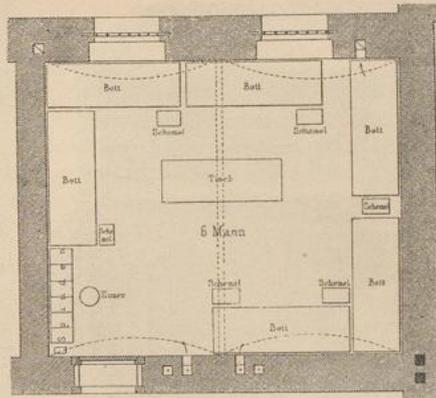


Fig. 294. Grundriß.



Ausrüstung einer Zelle für gemeinsame Haft.

Von der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin <sup>312</sup>).

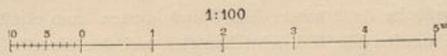


Fig. 296. Schnitt c d.

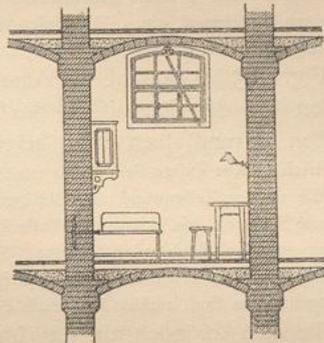
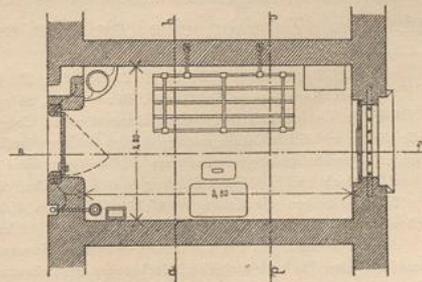
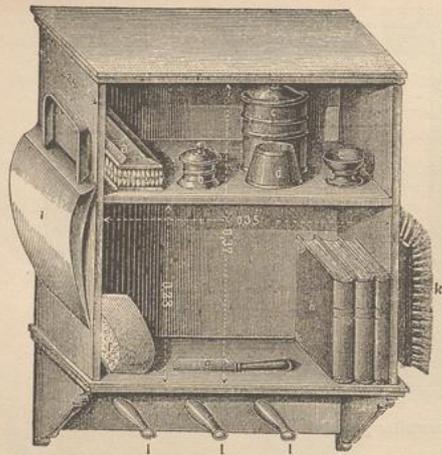


Fig. 298. Grundriß.



Ausrüstung einer Haftzelle.  
Normalzeichnung.

Fig. 299.



Wandspind für die Haftzelle in Fig. 292 u. 293<sup>312)</sup>.

dasselbe enthält im oberen Fache 2 Wichsbürsten *a*, eine Wichtsdose *b*, eine Butterbüchse *c*, einen Trinkbecher *d* und einen Salznapf *e*, im unteren Fache das Brot *f*, ein Messer *g* und etwaige Bücher *h*; die Holzplöcke *l, l, l* unter dem Spind dienen zum Aufhängen von Kleidungsstücken, Tüchern etc.; an der Seite werden die Kehrlichtschaufel *i* und der Handbesen *k* aufgehängt.

Die für 6 Gefangene bestimmte Zelle in Fig. 294<sup>312)</sup> enthält außer den erforderlichen festen eisernen Bettstellen noch für jeden Gefangenen ein Wandspind der eben besprochenen Einrichtung und einen Schemel, ferner für alle 6 Mann gemeinschaftlich einen Tisch, einen Holzschirm zur Benutzung der Nachtgeschirre, einen Spucknapf, einen Handbesen, einen Schrubber, eine Kehrlichtschaufel, 1 bis 2 Holzzeimer, 2 Tischmesser und einen großen Wasserkrug.

In Fig. 295 bis 298 ist die Ausrüstung einer Zelle nach den Normalzeichnungen, welche den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten 1885 aufgestellten »Grundätzen etc.« beigefügt sind, *facsimile* wiedergegeben.

Hiernach gehört außer dem tragbaren Abort zur Zellenausrüstung die aus Schmiedeeisen angefertigte Bettstelle, die an der Zellenwand zu befestigen ist, ferner ein an der Wand aufgehängtes Schränkchen, ein Tisch, ein Schemel, ein thönerner Wasserkrug von 2 bis 3 l Inhalt, Efsnapf von Steingut, Trinkglas, Waschbecken von Zinkblech oder Steingut, Schmutzwasser-Eimer von Zinkblech oder emaillirtem Eisenblech, Bürsten etc. Der Tisch kann gleichzeitig als Arbeitstisch verwendet werden. Ob Tisch und Schemel beweglich herzustellen sind, richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnis.

Schließlich sei noch auf das Innere der Einzelzelle im Gefangenhause zu Paris, *rue de la Santé*, in Fig. 291 verwiesen<sup>314)</sup>.

Die einzelnen Schlafzellen größerer Schlaffäle enthalten in der Regel nur eine Bettstelle mit Zubehör, einen Schemel und ein Nachtgeschirr (siehe Fig. 231, S. 286).

<sup>312)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 60.

<sup>313)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 152.

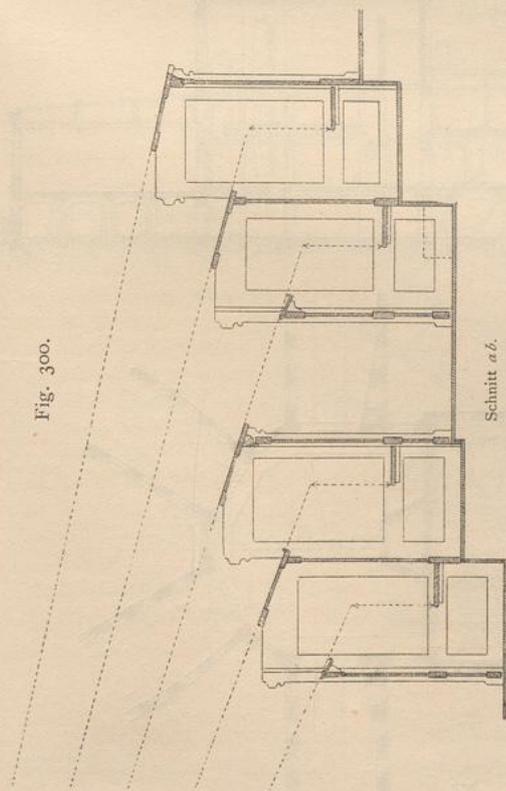
<sup>314)</sup> Bei Gelegenheit des dritten internationalen Congresses für Gefängniswesen (1885 in Rom) waren von besonderem Interesse die in wirklicher Größe nachgeahmten Gefängniszellen mittelalterlicher Gefängnisse, welche hiernach nicht so schrecklich sind, als gewöhnlich angenommen wird. So zeigen die sog. *pozzi* in Venedig zwar eine dunkle, nur mit einem 20 cm großen Licht- und Luftloch und niedrigem Eingang verfehene Zelle, aber doch mit Lärchenholz getäfelte Wände, Decken und Fußböden.

Eben so zeigen die Zellen des Gefängnisses *San Michele* in Rom, 1703 unter Papst *Clemens XI* von *Fontana* erbaut (als erstes Beispiel eines Zellengefängnisses), nichts Abschreckenderes, als die der Gefängnisse des heutigen Italien.

An die Wohnungen der Carthäuser-Mönche erinnern die allerdings architektonisch einfach gehaltenen Gefängnisse der zu lebenslänglicher Haft verurtheilten Verbrecher zu Volterra. Sie bestehen aus einer Kammer ohne unmittelbares Licht zum Schlafen, einer dahinter liegenden Arbeitszelle und einem Höfchen von 6 m im Quadrat, in dem der Gefangene einmal des Tages für eine Stunde sich ergehen und Luft schöpfen darf.

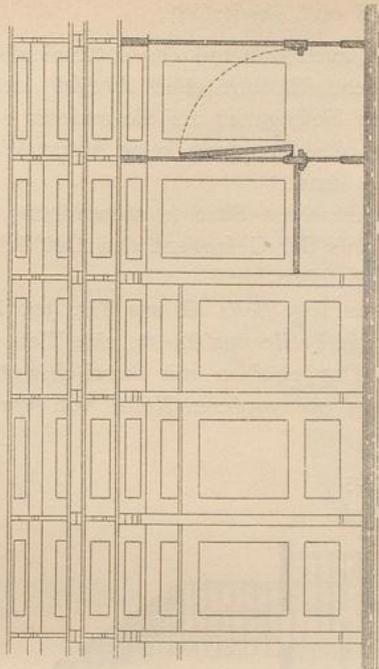
Im Süden Italiens sind vielfach in den Zellen keine Betten; es liegen die Strohfacke einfach auf dem Boden, während im Norden eiserne Bettstellen und sogar Heizvorrichtungen zu finden sind.

Fig. 300.



Schnitt *a b*.

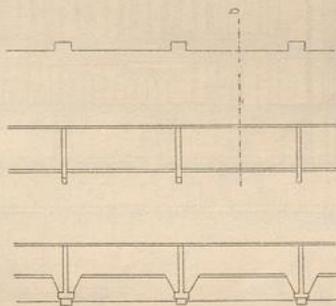
Fig. 301.



Vorderansicht.

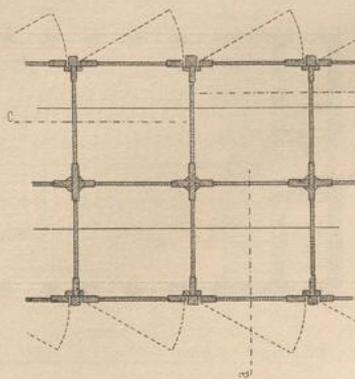
Schnitt *c d*.

Fig. 304.



Ansicht von oben.

Fig. 303.



Grundriß.

Anordnung  
der Einzelsitze (*stalls*)  
von Kirchen (Betföhlen) und Schulen  
in Zellengefängnissen.

$\frac{1}{100}$  n. Gr.

## d) Nebenanlagen und Baukosten.

294.  
Kirche,  
bezw. Betfaal  
u. Schule.

Die Nothwendigkeit, die Gefangenen auch während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes von einander zu trennen, ist ohne allen Zweifel anerkannt, da gerade hier der Einfluss der verdorbenen Gefangenen auf die anderen in einer betrübenden Weise sich geltend macht, und ohne Trennung keine Aufmerksamkeit und keine Sammlung der Gemüther stattfinden kann.

Es entsteht nun die Aufgabe, die einzelnen Sitze so anzuordnen, dass jeder für sich zugänglich und so gestellt ist, dass der Gefangene den Geistlichen, bezw. den Lehrer, nicht aber den Mitgefangenen sehen kann.

Die Einrichtung der hierzu nöthigen sog. *stalls* ist aus Fig. 300 bis 304 zu ersehen. Dieselben haben in der Regel eine Breite von 0,60 m, eine Tiefe von 0,80 m und eine Höhe von 2,0 m und sind in Doppelreihen mit dazwischen befindlichen Gängen herzustellen, so dass der Zugang zur vorderen Reihe von vorn, der zur

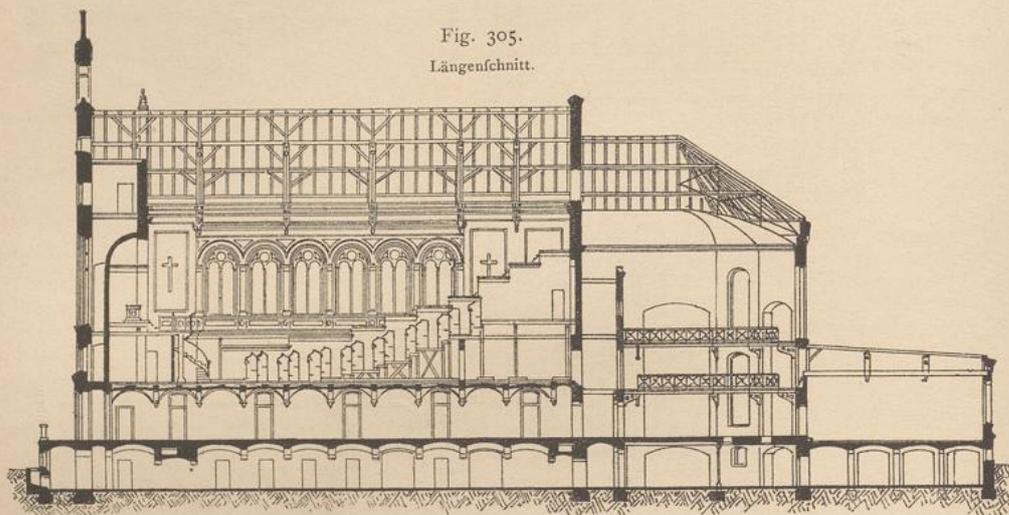
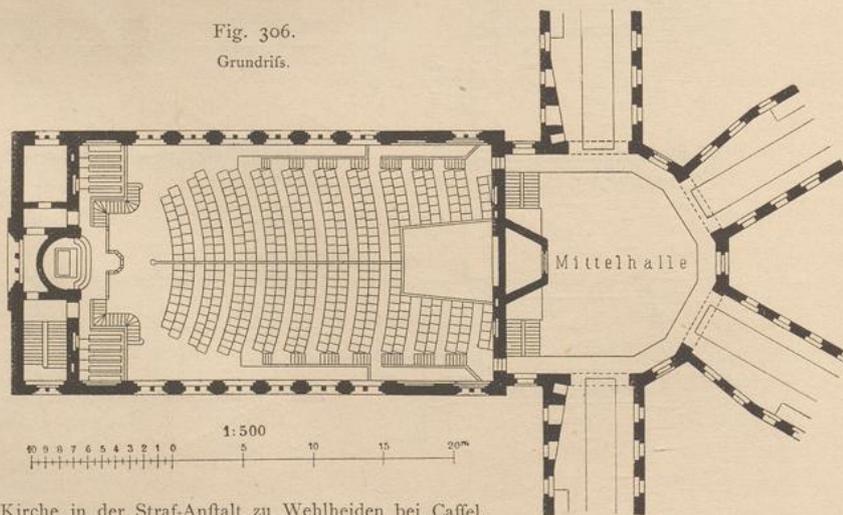


Fig. 306.  
Grundriss.

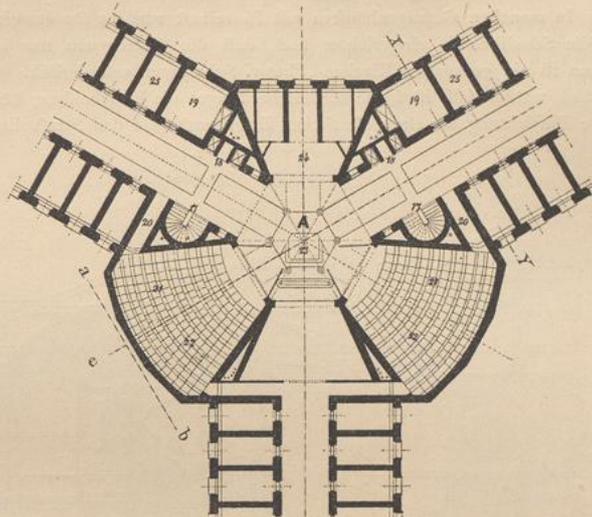


Kirche in der Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel.

hinteren Reihe von der Rückseite des Sitzes aus stattfindet. Die Sitzbretter der letzteren Reihe sind zu diesem Behufe beweglich, um bis zum erfolgten Eintritt des Gefangenen aufgeschlagen werden zu können.

Fig. 307.

- A. Mittelhalle.
- 17. Treppen zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 18. Doppelte Aufzüge.
- 19. Wärterzimmer.
- 20. Gänge zu den Capellen.
- 21. Capelle für Gefangene auf lange Zeit.
- 22. Capelle für Gefangene auf kurze Zeit.
- 23. Altar.
- 24. Sakristei.
- 25. Haftzellen für gefährliche Gefangenen.



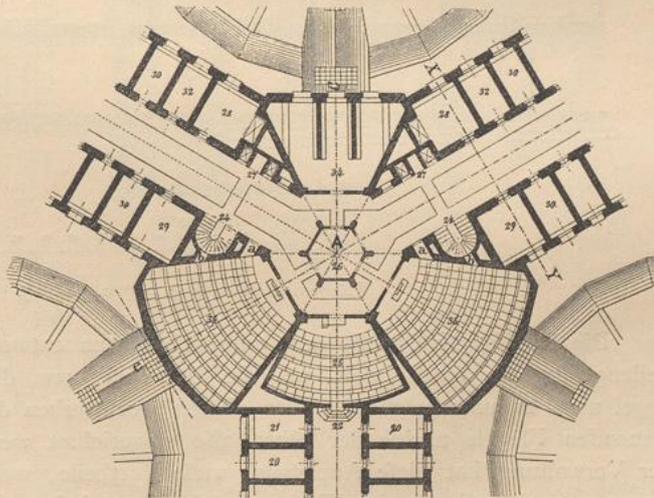
II. Obergeschofs.

1:500



Fig. 308.

- A. Mittelhalle.
- 20. Gewöhnliche Haftzellen.
- 21. Raum zur Beleuchtung.
- 22. Eingang zur Capelle für die Weiber.
- 24. Treppe zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 25. Capelle für die Weiber.
- 26. Aufsicht.
- 27. Doppelte Aufzüge.
- 28. Zimmer für die Gefangenwärter.
- 29. Haftzellen mit Werkstätten.
- 30. Gewöhnliche Haftzellen.
- 32. Haftzellen für gefährliche Gefangenen.
- 34. Geräthschaften.
- 35. Capellen für die Männer.



I. Obergeschofs.

Kirche im Zellengefängniß zu Antwerpen<sup>315)</sup>.

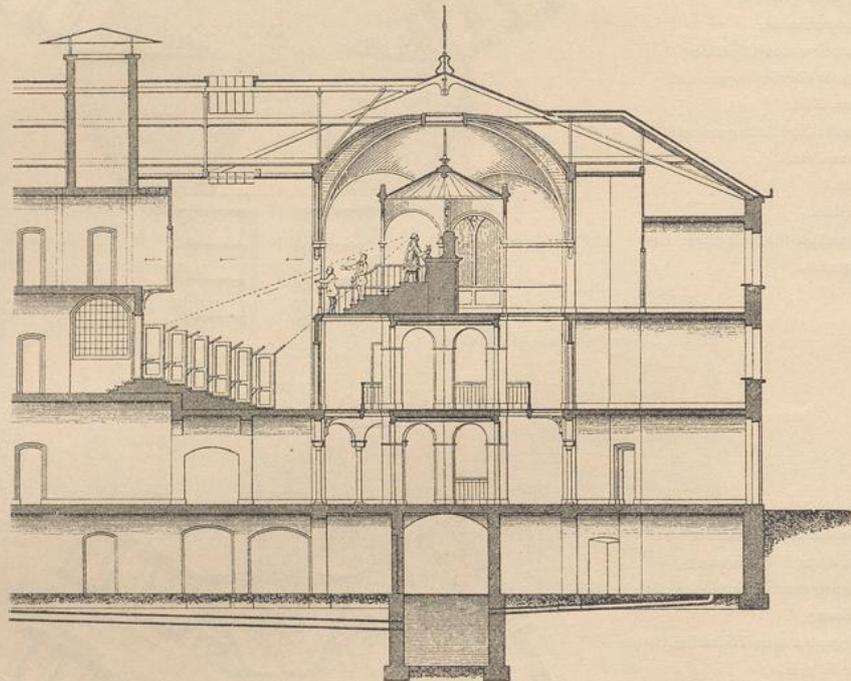
Die Sitze des Aufsichts-Perfonals sind ebenfalls so anzuordnen, daß dasselbe die Gefangenen während des Gottesdienstes und Schulunterrichtes beobachten kann.

<sup>315)</sup> Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1858, Bl. 218, 219 u. 223.

Für die Schule dienen grössere Räumlichkeiten mit 36 bis 40 *stalls*, wo möglich im Mittelpunkt des Gefängnisses oder in dessen Nähe, damit nicht zu viel Zeit mit dem Ab- und Zuführen der Gefangenen verloren wird. Die Höhe dieser Locale sollte zwei Stockwerke einnehmen, um die Erhöhung der *stalls* über einander nach Bedarf zur Ausführung bringen zu können.

In manchen Gefängnishäusern mit Einzelhaft wird es für ausreichend gehalten, wenn die Kirchen- und die Schultze so eingerichtet sind, daß die Gefangenen nur bis zur Schulterhöhe getrennt sind. Alsdann ist ein geringerer Kirchen-, bzw. Schulraum erforderlich. Ob man diese Anordnung oder jene mit *stalls* wählen soll, ist keine technische Frage; die Entscheidung hängt davon ab, ob die eine oder die andere Einrichtung als ein wesentliches Erforderniß für den Strafvollzug angesehen wird.

Fig. 309.



1:250  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15m

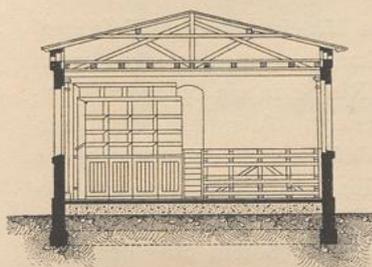
Längenschnitt zu Fig. 307 u. 308<sup>315)</sup>.

Die Kirche, die Capelle oder der Betfaal kann entweder in der Mittelhalle der Zellengefängnisse selbst oder, um die Ueberficht von dieser über die Gefangenenflügel nicht zu unterbrechen, in den oberen Stockwerken des für Verwaltungszwecke dienenden Flügels nächst der Mittelhalle eingerichtet werden. Vom Standpunkte der Verwaltung hat diese Anordnung viele Vortheile, weil der Weg, den die Gefangenen nach und von der Kirche zurückzulegen haben, der denkbar kürzeste und dabei die Ueberficht von der Mittelhalle aus bequem und vollständig ist; indess ist für den Fall einer Feuersbrunst diese Lage der Kirche, mit den grossen Holzmassen im Gestühl, Altar etc., äusserst ungünstig. Als Beispiel für eine solche Anordnung diene die bezügliche Anlage in der Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel (Fig. 305 u. 306).

Eine besondere Anlage des für den Gottesdienst bestimmten Raumes findet in den belgischen Gefängnissen statt, in welchen die zwischen den einzelnen Flügeln entstehenden Winkel zur Einrichtung der *stalls* für Kirche und Schule beigezogen werden, der Altar aber im Mittelpunkt aufgestellt ist. Als Beispiel hierfür sei in Fig. 307 bis 309<sup>315)</sup> die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis zu Antwerpen wiedergegeben.

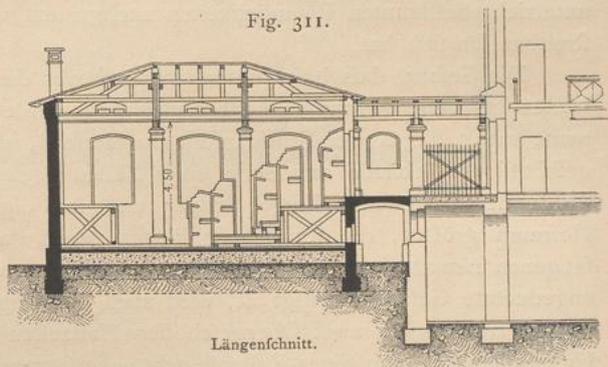
Von der Mittelhalle *A* gehen 3 Zellenflügel aus; der Altar ist im II. Obergeschofs der ersteren aufgestellt; unmittelbar darunter (in der Höhe des I. Obergeschoffes) befindet sich der Platz für die Auf-

Fig. 310.



Querschnitt.

Fig. 311.

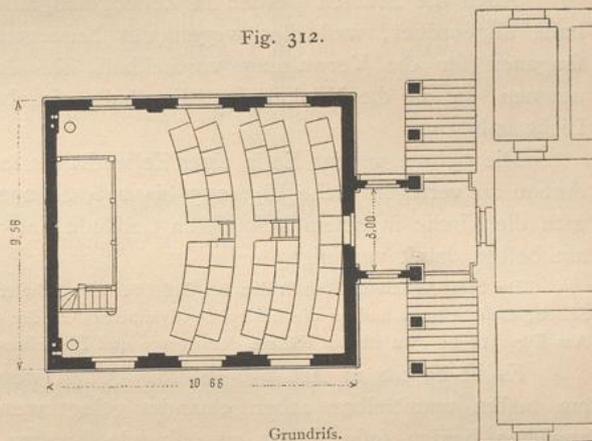


Längenschnitt.

Fig. 312.

Schule  
in der Straf-Anstalt  
zu  
Wehlheiden bei Cassel.

1/250 n. Gr.



Grundriss.

sicht. Im I. Obergeschofs (Fig. 308) ist der Raum 25 die Capelle für die Weiber; die Räume 35 sind Capellen für die Männer. Im II. Obergeschofs (Fig. 307) sind die Capellentheile 21 für Gefangene auf lange Zeit, die Theile 22 für Gefangene auf kurze Zeit bestimmt.

Eine ähnliche Anordnung zeigt das in Fig. 208 (S. 264 u. 265) dargestellte Zellengefängnis zu Löwen und das in Art. 318 noch vorzuführende Zellengefängnis zu Termonde.

Der Vortheil einer solchen baulichen Anlage an Raumgewinnung springt sofort in die Augen. Es sind jedoch die folgenden Nachteile hiermit verknüpft. Zunächst geht diejenige Ueberlicht, welche man vom Mittelraume aus in jeden Gefangenflügel und in jedes Stockwerk desselben haben sollte, durch die Aufstellung des Altars in der Mittelhalle wenigstens in den oberen Geschossen verloren, und zwar um so mehr, als der Mittelraum gegen die Flügel hin abgeschlossen werden muß,

wie dies in Löwen nachträglich geschah, um Störungen des Gottesdienstes zu vermeiden und die Stimme nicht ganz verhallen zu lassen; für den katholischen Gottesdienst, wie solcher ausschließlich in den belgischen Gefängnissen stattfindet, hat das letztere wohl weniger Bedeutung, um so mehr aber, wenn die fragliche Einrichtung für den evangelischen Gottesdienst benutzt werden sollte. Selbstredend hat beim Eintreten einer Feuersbrunst diese Anordnung der Kirche dieselben Nachteile, wie die erstgedachte. Es ist deshalb auch bis jetzt noch in keiner Straf-Anstalt die an den belgischen Gefängnissen angewendete Einrichtung der für Gottesdienst und Schulunterricht bestimmten Räumlichkeiten nachgeahmt worden, so Vieles dieselbe unbedeutend für sich hat.

Die Gefahr, daß bei ausbrechendem Feuer die im Mittelpunkt eines Gefangenhauses gelegene Kirche äußerst bedenklich werden kann, wird vermieden, wenn man, wie z. B. in der Straf-Anstalt zu Herford, die Kirche in ein besonderes eingeschossiges Gebäude am Ende eines Zellenflügels verlegt. Allerdings wird hierdurch der betreffende Flügel länger und in Folge dessen auch der erforderliche Hofraum größer, die Ringmauer länger; auch das Ein- und Ausführen der Gefangenen nimmt mehr Zeit in Anspruch. Allein, abgesehen davon, daß die schon angedeutete Gefahr beseitigt ist, wird auch die Möglichkeit geboten, über den Verwaltungsräumen in zwei Obergeschossen Haftzellen einzurichten und dadurch unter Umständen den Bau eines Zellenflügels zu ersparen.

Auch die Schulen werden in Zellengefängnissen häufig in der Nähe der Mittelhalle angeordnet, weil dies wegen des bequemen Aus- und Einführens der Gefangenen für die Verwaltung vortheilhaft ist. Indes sollte man davon Abstand nehmen, sie in die Winkel der Mittelhalle einzubauen, weil sie daselbst schlechtes Licht haben.

Die Schule an das Ende eines Zellenflügels in einen einfachen, eingeschossigen Anbau zu verlegen (siehe Fig. 213 bis 216, S. 272 u. 273), ist zu empfehlen. Hat man die Kirche in einem besonderen Gebäude untergebracht, so werden die Schulen am besten damit vereinigt.

Die Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel besitzt 2 Schulen für je 40 Gefangene mit abgeschlossenen Sitzen; diese Schulen sind an die beiden der Symmetrie-Axe der Anstalt zunächst gelegenen Flügel angebaut. Aus Fig. 310 bis 312 ist das Nähere der Anlage und Einrichtung zu ersehen.

295.  
Koch-  
und  
Waschküche.

Es ist bereits in Art. 252 (S. 282) gesagt worden, daß Koch- und Waschküche am besten unmittelbar neben einander gelegt werden. Alsdann sind in der Wand zwischen beiden feste, nicht zu öffnende Fenster anzubringen, damit die in den beiden Küchen beschäftigten Aufseher sich bei zeitweiliger Abwesenheit des einen gegenseitig in der Beaufsichtigung der Gefangenen vertreten können. Auch die übrigen Fenster sollen vergittert werden.

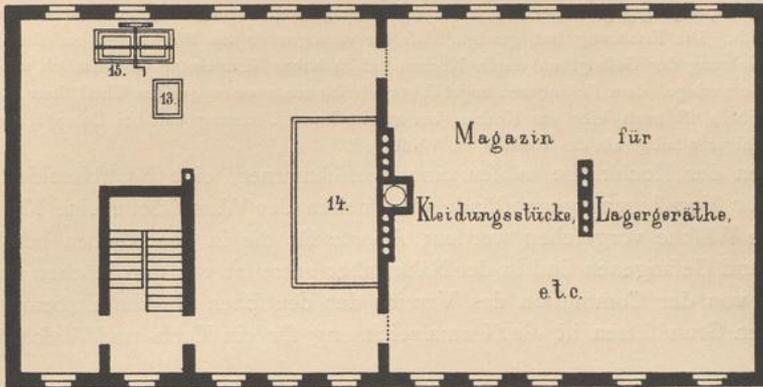
Für Abführung des sich entwickelnden Wasserdampfes, Wrafens etc. ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Ein zweckmäßiges Verfahren besteht darin, daß man den Hauptfornstein, in welchem durch Einführung möglichst vieler Feuerungen aus Koch- und Waschküche eine große und stetige Wärme erzeugt wird, ummantelt, so daß er als Lockfornstein wirkt.

Bei der Auswahl der Kocheinrichtungen ist auf die vorgeschriebene Verpflegungsweise unter Berücksichtigung der Zahl der zu verpflegenden Gefangenen das Augenmerk zu richten.

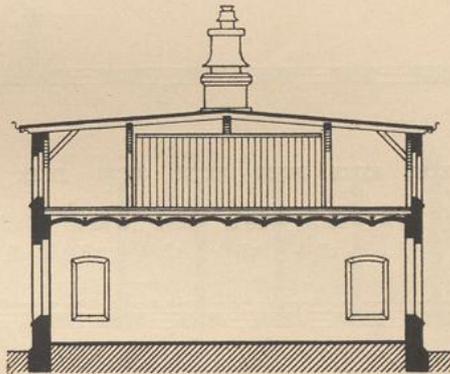
Selbstredend werden von den in Theil III, Band 5 (Abschn. 5, A, Kap. 1) besprochenen Kochherden nur die daselbst in Art. 18 bis 36 (S. 12 bis 28) und Art. 47 (S. 36) vorggeführten Massen-Koch-

Fig. 313.



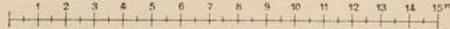
Dachgeschoss.

Fig. 314.



Querschnitt.

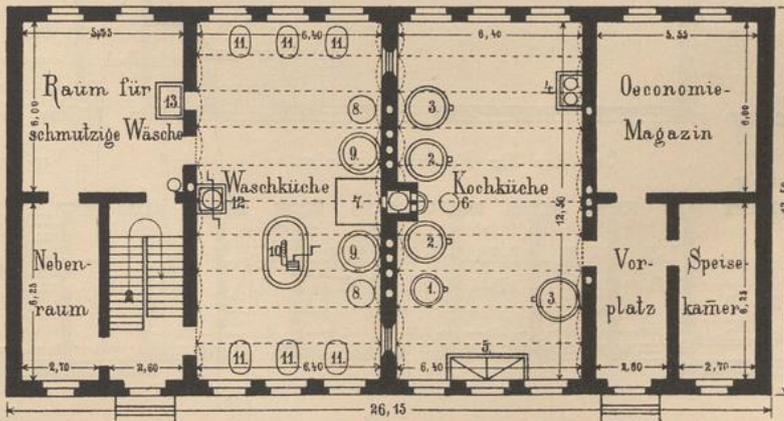
1:250



- 1. Kochkessel zu 270 l.
- 2. " " 500 l.
- 3. " " 600 l.
- 4. Herd für Krankenkost.
- 5. Spültisch.
- 6. Condensations-Gefäß.
- 7. Heizung für die Trockenvorrichtungen.
- 8. Einweich-Bottiche.

- 9. Kupferner Wasserkessel.
- 10. Spülmaschine.
- 11. Waschfässer.
- 12. Centrifugal-Wringmaschine.
- 13. Aufzug nach dem Dachgeschoss.
- 14. Trockenvorrichtung.
- 15. Drehrolle.

Fig. 315.



Erdgeschoss.

Wirtschaftsgebäude für Zellengefangnisse.

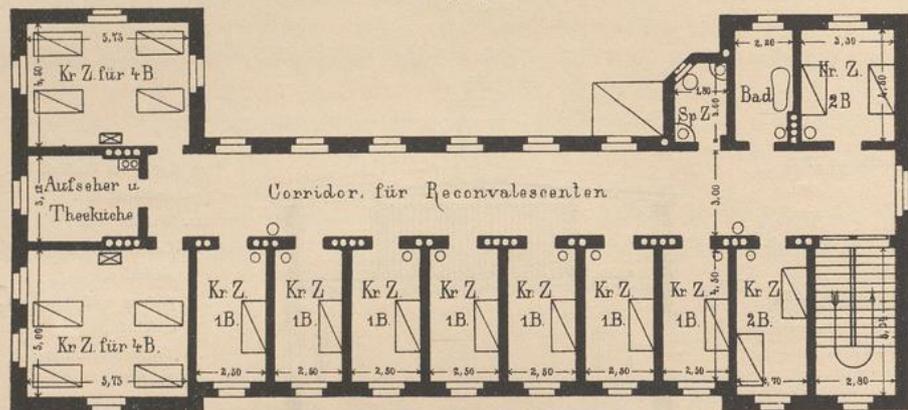
(Normalzeichnung.)

einrichtungen in Frage kommen können. Zu beachten ist, daß die naturgemäß nur auf das Allernothwendigste beschränkten Verpflegungsgegenstände durch die Zubereitung so ernährungsfähig gemacht werden, wie nur irgend möglich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die vorzugsweise aus Stärkemehl enthaltenden Stoffen bestehende Nahrung der Gefangenen durch Kochen bei zu hoher Temperatur unverdaulich wird und daß vor Allem die geringe, dem Gefangenen zugebilligte Fleischmenge einen großen Theil ihres Nährwerthes verliert; deshalb ist auch hier das Kochen bei unmittelbarer Feuerung und bei Dampfheizung im Allgemeinen weniger günstig, als das Kochen im Wasserbad.

Neben der Kochküche müssen eine Speisekammer, eine Brotschneidestube, ein Magazin für Verpflegungsgegenstände etc., neben der Wafchküche eine Kammer für schmutzige Wäsche vorgesehen werden; Aborte für die in den Küchen beschäftigten Beamten und Gefangenen sind in der Nähe, aber getrennt von den Küchen anzulegen.

Den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten 1885 aufgestellten Grundfätzen ist die Normalzeichnung für ein Koch- und Wafchküche etc.

Fig. 316.



Obergeschoss.

1:250

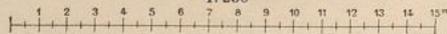
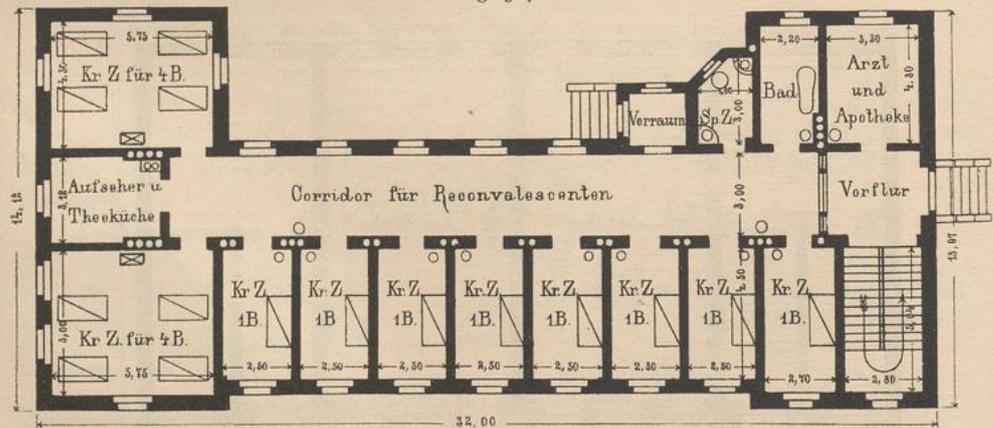


Fig. 317.



Erdgeschoss.

Krankenhaus für Zellengefängnisse.

(Normalzeichnung.)

enthaltendes Wirthschaftsgebäude beigelegt; dasselbe ist in Fig. 313 bis 315 *facsimile* wiedergegeben.

Mit Bezugnahme auf das in Art. 254 (S. 283) Gefagte, so wie das in Theil IV, Halbband 5 dieses »Handbuches« über Krankenhäuser überhaupt Vorgeführte sei hier das Folgende bemerkt. 296.  
Krankenhaus.

Für mindestens  $\frac{1}{3}$  der Kranken sind besondere Krankenzellen, darunter 2 als Tobzellen, anzulegen; die übrigen Kranken werden in Krankenzimmern zu je 3 bis 5 Betten untergebracht. Die Krankenzellen erhalten im Mittel 40 cbm, die Krankenzimmer für jedes Bett 25 cbm Luftraum.

Krankenzellen und Krankenzimmer erhalten große vergitterte Fenster mit stellbaren Rolljaloufien.

In Fig. 316 u. 317 ist ein Krankenhaus für 35 Betten, wie es von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in den ihren »Grundsätzen etc.« beigelegten Zeichnungen empfohlen wird, nach den letzteren *facsimile* wiedergegeben. Die Geschosshöhen betragen im Lichten 4 m.

Unter Hinweis auf das in Art. 251 (S. 277) über Spazierhöfe bereits Gefagte bedarf die Anordnung und Einrichtung größerer derartigen Höfe an dieser Stelle 297.  
Spazierhöfe.

Fig. 318.  
 $\frac{1}{250}$  n. Gr.

Ansicht  
(nach dem Gefängnisse zu).

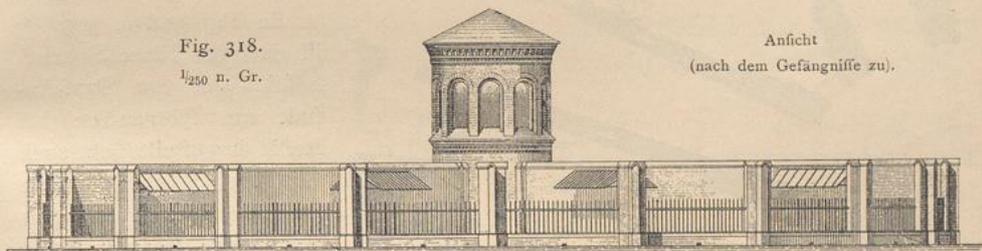
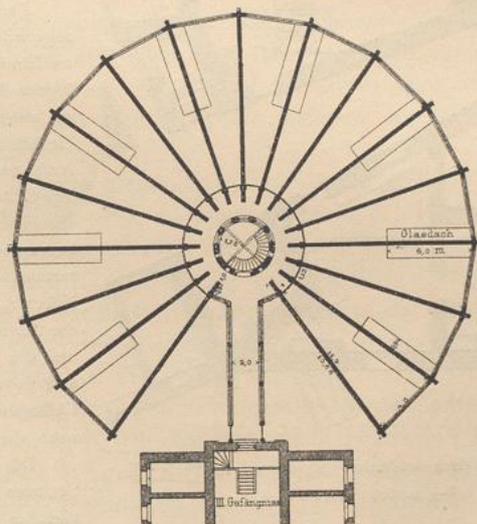


Fig. 319.  
Grundriß.  
 $\frac{1}{500}$  n. Gr.



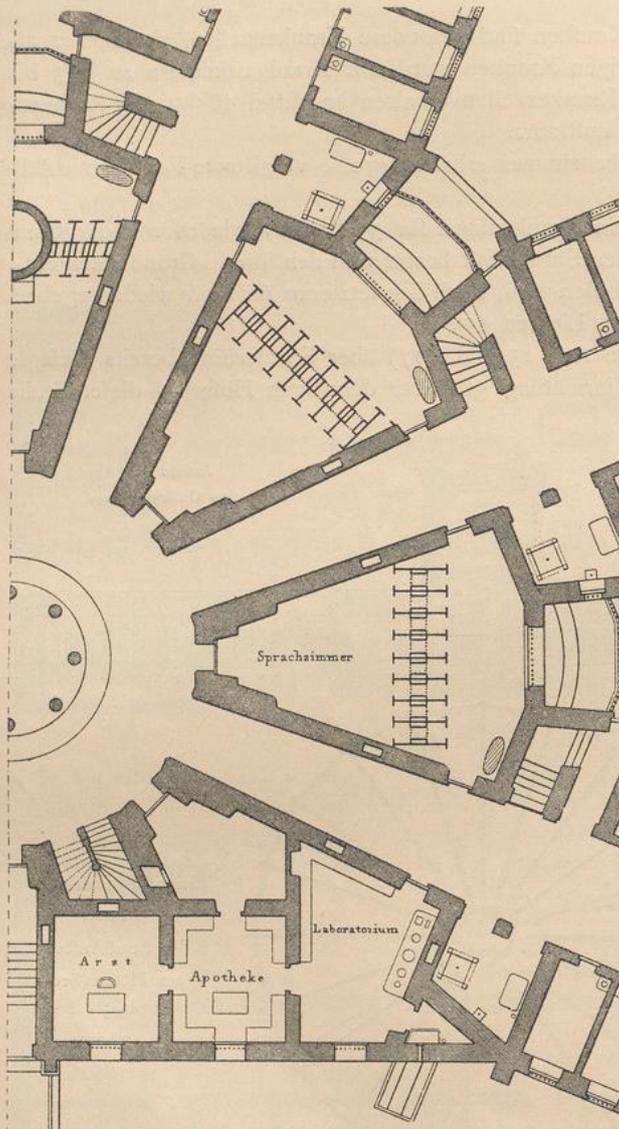
Einzel-Spazierhöfe  
in  
der Straf-Anstalt  
am Plötzen-See  
bei  
Berlin <sup>316)</sup>.

keiner weiteren Erörterung. In Betreff der Einzel-Spazierhöfe ist noch das Folgende hinzuzufügen.

<sup>316)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1881, Bl. 36.

In jedem Einzelhof sind an einer der Wandungen kleine Dächer anzubringen, unter welchen sich der Gefangene bei einfallendem Regen aufhalten kann, und es ist von Werth, solche Dächer unmittelbar am Eingang in jeden Spazierhof anzubringen.

Fig. 320.

Vom Zellengefängnis auf dem boulevard St. Masas zu Paris<sup>317)</sup>.

1/250 n. Gr.

fläche von je 35,3 qm; der Gang zwischen dem Aufsichtsturm und den Höfen zeigt bis zu den Gitterthüren eine Breite von 2,28 m, bis zu den Mauerfirnen eine solche von 1,00 m. Jeder Hof ist am breiteren Ende und parallel mit den Scheidewänden mit einem kleinen Glasdache von 5,64 qm Grundfläche versehen, welches auch bei Regenwetter das Spaziergehen im Freien ermöglicht.

<sup>317)</sup> Facf. Repr. nach: Allg. Bauz. 1852, Bl. 516.

Die Ausdehnung eines Einzel-Spazierhofes bei kreisförmiger Anlage soll circa 15,0 m in der Länge und 5,5 bis 6,0 m in der Breite am Ende der Höfe, die Höhe der Scheidewänden nicht über 2,5 m betragen.

Die nach belgischen Vorgängen anzulegenden, an beiden schmalen Seiten offenen Einzel-Spazierhöfe können dieselbe Länge von 14 bis 15 m und eine mittlere Breite von 4 m erhalten.

In Fig. 318 u. 319<sup>316)</sup> ist eine der Einzel-Spazierhof-Anlagen der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin dargestellt (siehe auch Fig. 211, S. 270), welche am Ende eines Zellenflügels ihren Platz gefunden hat.

Der im Mittelpunkt der radial angeordneten Trennungswänden zwischen den 16 Einzelhöfen gelegene Beobachtungsturm enthält im unteren Geschoss Kammern für Geräthschaften, im oberen die Aufenthaltsräume für die Aufseher. Die Gitter und Gitterthüren, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, sind 1,6 m, die Scheidewänden zwischen den einzelnen Höfen 3,0 m hoch und 25 cm stark; die Gitterthüren an der Innenseite und die Gitter an der Außenseite sind so weit zurückgesetzt, daß die Gefangenen einander weder sehen, noch die Hände reichen können.

Die einzelnen Höfe bilden Sektoren eines regelmäßigen Zwanzigecks und haben eine Grund-

Wenn über den Räumen der Verwaltung die Kirche sich befinden soll, so richtet sich ihre Größe hauptsächlich nach den erforderlichen Abmessungen der letzteren. Man verlegt alsdann in das Erdgeschoss sämtliche Bureaus, Sprechzimmer und Wartezimmer, ferner, wenn noch Raum ist, Magazine für die verschiedenen Verwaltungszweige, für Arbeitsmaterial, Inventarstücke, Bekleidung etc. Ist alsdann noch Raum verfügbar, so verwendet man denselben zu Aufnahmezellen, Bädern für die neu Eingelieferten etc. Ist solcher Raum in diesem Geschoss nicht vorhanden, so sind die genannten Räume im Sockelgeschoss unterzubringen. (Siehe den Normalplan für ein Zellengefängnis in Fig. 213 bis 219, S. 272 bis 274.)

298.  
Räume  
für die  
Verwaltung.

In Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft pflegen in Sprechzimmern, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. reden können, keine besonderen Einrichtungen vorhanden zu sein, außer das ein Aufseher etc. den Unterredungen beiwohnen kann. In manchen Zellengefängnissen mit Einzelhaft hingegen sind solche Zimmer derart eingerichtet, daß die beiden mit einander sprechenden Personen in fog. Sprechzellen eingesperrt werden, und daß sich zwischen ihnen zwei eiserne Gitter in solcher Entfernung von einander befinden, daß sie laut zu sprechen gezwungen sind und daher vom wachhabenden Beamten gehört werden können.

299.  
Sprech-  
zimmer.

Die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis auf dem *boulevard St. Mazas* zu Paris, worin 6 Sprechzimmer im Erdgeschoss und eines im I. Obergeschoss vorhanden sind, zeigt Fig. 320<sup>317</sup>.

Bezüglich der bei größeren Gefängnissen erforderlichen Thorgebäude ist zu dem in Art. 255 (S. 283) Gefagten hinzuzufügen, daß zum Verschluss der Einfahrt zwei Thore erforderlich sind, damit beim Aus- und Einpassiren nach eingetretener Dunkelheit immer eines geschlossen gehalten werden kann. Das innere Thor ist aus Schmiedeeisen gitterartig, das äußere voll zu construiren.

300.  
Thor-  
gebäude.

Man hat das letztere, aus Sicherheitsrücksichten, wohl wie ein Festungsthor ausgeführt; da indess die Militärwache vor Allem für die erforderliche Sicherheit zu sorgen hat, so kann man eine viel einfachere Construction wählen. Unter Umständen genügt schon für den Thorflügel ein Rahmen aus Winkeleisen mit aufgeschraubten Holzfüllungen.

Im äußeren Thor ist eine kleine Thür für Fußgänger anzubringen, damit man das große Thor nur für Fuhrwerke zu öffnen braucht.

Nach *Stevens'*chem System werden die Wirtschaftshöfe, Krankenhöfe, Arbeitshöfe etc. nach Thunlichkeit so eingefriedigt, daß zwischen den Hofeinfriedigungsmauern und der Ringmauer Gänge oder Wege entstehen, die vom Vorhofe zugänglich sind (siehe den Normalplan eines Zellengefängnisses in Fig. 210, S. 268 und den Lageplan des Gefangenhauses zu Toulouse in Fig. 225, S. 280). In diesen Ringwegen (auch Rondengänge genannt) bewegen sich ständig Militärwachtposten, und es wird das Entweichen der Gefangenen von den genannten Höfen aus über die Ringmauer wesentlich erschwert. Diese Ringwege sind zugleich Zufahrtsstraßen für die Anfuhr von Kohle, Fabrikaten, Rohmaterialien etc. und für die Abfuhr von Arbeitserzeugnissen, Auswurfstoffen etc.; sie dürfen deshalb keine wesentlich geringere Breite als 5<sup>m</sup> erhalten.

301.  
Ringwege.

Die Baukosten der Gefangenhäuser sind ungemein verschiedene. Laut der von *Endell* und *Wiethoff* aufgestellten »Statistischen Nachweisungen betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staats-

302.  
Baukosten.

bauten« (Abth. II. Berlin. 1866, S. 35—103) haben bei 65 errichteten Gefängnissen und Straf-Anstalten die Baukosten betragen:

für 1 qm überbauter Grundfläche zwischen rund	80	und	400	Mark,
» 1 cbm Gebäudeinhalt	»	»	9	» 32 » und
» 1 Gefangenen	»	»	400	» 5900 . » .

Bezüglich des Preises für die Einheit der bebauten Grundfläche hat das Amts-Gefängnis zu Niebüll (1879) die geringsten Baukosten, nämlich 82,40 Mark für 1 qm verurfacht; dasselbe hat 175 qm bebauter Grundfläche, ist eingeschossig, nimmt 7 Gefangene in 3 Einzelzellen und 1 gemeinschaftlichen Zelle auf und ist in einfachem Backstein-Rohbau erbaut. Die höchsten Baukosten, nämlich 410,50 Mark für 1 qm, haben sich beim Landgerichts-Gefängnis zu Wiesbaden (1873—75) ergeben; dasselbe hat 952 qm überbaute Grundfläche, außer dem Erdgeschosse noch 3 weitere Geschosse, nimmt 138 Gefangene auf und ist in Backsteinen, die Fassade in Blendsteinen ausgeführt.

Legt man den Gebäudeinhalt zu Grunde, so sind beim Amtsgerichts-Gefängnis zu Landsberg a. W. (1878—80) die niedrigsten Baukosten, nämlich 8,60 Mark, und die höchsten beim Einzelzellengebäude für die Straf-Anstalt zu Lingen, nämlich 31,70 Mark für 1 cbm, erzielt worden. Ersteres hat 8828,5 cbm Rauminhalt, außer dem Keller- noch 3 weitere Geschosse, kann 92 Gefangene aufnehmen und ist in Putzbau ausgeführt; letzteres hat eben so viele Geschosse, 8347,3 cbm Rauminhalt, ist für 72 Gefangene bestimmt und in einfachem Backstein-Rohbau errichtet.

Wenn man endlich die Baukosten für die Nutzeinheit in Rücksicht zieht, so hat sich beim Gerichts-Gefängnis zu Ortelsburg (1867—70) der niedrigste Preis, nämlich 397,70 Mark für 1 Gefangenen, ergeben; dasselbe ist zur Aufnahme von 200 Gefangenen in Gemeinschaftshaft bestimmt, hat Keller-, Erd- und 2 Obergeschosse und ist in Backsteinen, die Fassade in Blendsteinen ausgeführt. Die größten Baukosten, nämlich 5873,10 Mark für 1 Gefangenen, hat das Amtsgerichts-Gefängnis zu Itzehoe (1874—76) verurfacht; dasselbe hat eben so viele Geschosse, nimmt 29 Gefangene auf und ist in einfachem Backstein-Rohbau errichtet.

Befonders hohe Baukosten erfordern naturgemäss die Zellengefängnisse und unter diesen wieder die nach dem Strahlen-System angelegten die allergrößten, und es ist auch hauptsächlich der Kostenpunkt, welcher der allgemeinen Durchführung der Einzelhaft bis jetzt im Wege steht.

Welche Unterschiede in dem auf 1 Haftzelle, bezw. 1 Gefangenen berechneten Kostenaufwand verschiedener Zellengefängnisse sich ergeben, mag aus der folgenden Zusammenstellung, welche aus den Notizen v. *Krohne's*<sup>318)</sup>, *Starke's*<sup>319)</sup> u. A. gesammelt wurde, entnommen werden.

Die auf 1 Haftzelle, bezw. 1 Gefangenen reducirten Baukosten haben betragen

beim Gefangenhaus zu:	Mark:
Vechta . . . . .	1020
Preungesheim bei Frankfurt a. M. . . . .	1852
Lüneburg . . . . .	3013
Heilbronn . . . . .	3117
Groß-Strehlitz (veranschlagt) . . . . .	3200
Löwen . . . . .	3294
Münster . . . . .	3400
Altona . . . . .	3587
Herford . . . . .	3783
Haag . . . . .	3865
Oslebhaufen bei Bremen . . . . .	4022
Nürnberg . . . . .	4118
Berlin am Plötzenfee . . . . .	4191
Freiburg i. B. . . . .	4218
Wiesbaden . . . . .	4384
Mecheln . . . . .	4610

<sup>318)</sup> In: Blätter für Gefängnis-Kunde, Bd. 17, S. 362.

<sup>319)</sup> Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877, S. 270.

Namur . . . . .	4661
Hannover . . . . .	4855
Neufchateau . . . . .	5619
Wehlheiden bei Cassel . . . . .	5775
Rendsburg . . . . .	6462
Furnes . . . . .	6631.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die großen Unterschiede in allen hier erwähnten Baukosten zum nicht geringen Theile aus dem verschiedenen Aufwand für Grunderwerb und die Wasserbeschaffung, aus der bald größeren, bald kleineren Zahl der unterzubringenden Gefangenen, aus der Beschaffenheit des Baugrundes, aus den örtlichen Preisen der Baustoffe etc. zu erklären sind.

#### e) Gerichtliche Gefängnisse.

Gerichtliche Gefängnisse sind in der Regel kleinere Gefängnisse, und in Deutschland sind es meistens solche, die mit einem Amtsgericht verbunden sind. Indes fehlt es auch nicht an Beispielen, daß größere Gerichtshaus-Anlagen, selbst Justizpaläste Gefängnisbauten zu ihren Bestandtheilen zählen und daß diese Gefängnisse eine größere Ausdehnung erhalten haben.

303.  
Allgemeines.

Die gerichtlichen Gefängnisse sind fast stets solche mit Einzelhaft; für Untersuchungs-Gefangene ist die Unterbringung in Einzelzellen geradezu Bedingung. Meist werden nur für den Fall augenblicklicher Ueberfüllung etc. einige wenige gemeinsamen Hasträume hinzugefügt.

Wo indes von den Gefangenen Arbeit geleistet werden muß, wo vielleicht sogar vollständig organisirte Arbeitsbetriebe bestehen, werden größere gemeinsame Arbeitsräume nicht zu umgehen sein.

Es wurde bereits in Art. 164 (S. 172) gesagt, daß die Gefängnisse, welche nach den bestehenden Reichsgesetzen am Sitze eines Amtsgerichtes niemals fehlen dürfen, entweder vom Gerichtshaus abgefordert oder daran angebaut oder in dasselbe eingebaut werden können. Bezüglich der beiden letzteren Fälle ist in Art. 174 (S. 176) das Erforderliche bereits gesagt, und in den am Schluss des vorhergehenden Kapitels beigefügten Beispielen von Gerichtshäusern sind auch Beispiele von ein- und angebauten Gefängnissen gegeben worden.

Von maßgebender Seite wird über den mangelhaften Strafvollzug in den kleinen Gefängnissen geklagt; namentlich wird geltend gemacht, daß alle Verbesserungen an den großen Gefängnissen, in welche der fertige Verbrecher eingeliefert wird, nutzlos sind, so lange der werdende Verbrecher seine erste und meist kurze Strafe in den kleinen Gefängnissen verbüßt.

Aus diesen Gründen würde es das Richtige sein, auf die Beseitigung solcher kleinen Gefängnisse, in denen auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die also zugleich Strafgefängnisse sind, zu dringen. Nur bei den Amtsgerichten sollten kleine Gefängnisse für Untersuchungs-Gefangene bestehen bleiben. Auch die unter g noch zu besprechenden, zur Unterbringung vorläufig Festgenommener dienenden Polizei-Gefängnisse würden hierher gehören. Indes ist dies als eine Art zu erstrebenden Ideals zu betrachten, dessen baldige Erreichung keineswegs zu erwarten ist. Die bestehenden Verhältnisse bringen es mit sich, daß kürzere Freiheitsstrafen auch fernerhin noch in den Amtsgerichts-Gefängnissen vollzogen werden.

Nach Ansicht der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sollten deshalb in den in Zukunft zu erbauenden kleineren Gefängnissen nicht mehr als 50 Gefangene untergebracht werden, und zwar zur Vollziehung von Haftstrafen, von Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen, so wie zur Aufnahme von Untersuchungs-Gefangenen. So lange die Zahl der Gefangenen 50 Köpfe nicht übersteigt, können die Gefängnisse der Verwaltung gewöhnlicher Aufseher (ohne Oberaufseher, Inspector etc.) überlassen werden. Die Grenze von 6 Wochen wurde deshalb empfohlen, weil die meisten Haftstrafen diese Dauer nicht übersteigen und weil eine 6-wochenliche Einzelhaft ohne weitere Gegenwirkungen, wie sie eine längere Dauer nothwendig macht, von jedem gefunden Menschen ertragen werden kann.

Wenn es nun allerdings dringend wünschenswerth ist, das kleine Gefängnisse so wenig wie möglich bestehen und das in denselben nur Strafen von thunlichst geringer Dauer vollzogen würden, so ist doch zu erwägen, das gegenwärtig nur sehr wenige grössere Gefängnisse (für 200 Köpfe und darüber) bestehen; dieselben reichen auch nicht annähernd aus, alle Gefängnisstrafen von 6 Wochen und darüber in ihnen zu vollstrecken.

304.  
Grundriss-  
form.

Für den Bau und die Einrichtung gerichtlicher Gefangenhäuser sind schon ziemlich frühe da und dort Vorschriften erlassen worden, so z. B. für Württemberg im Jahre 1830<sup>320)</sup>.

Bald wurden im genannten Lande auf Veranlassung v. Landauer's Aenderungen und Ergänzungen an diesen Vorschriften vorgenommen, wie sie die Erkenntnis der Vorzüge einer massiveren Bauweise und der Fortschritte, welche im Gefängnisbau an anderen Orten gemacht wurden, an die Hand gaben. Von solchen neueren württembergischen Gefängnisbauten wird in Art. 307 ein Beispiel gegeben werden.

Bei gerichtlichen Gefängnissen kleinerer und mittlerer Ausdehnung herrscht die rechteckige, die L-förmige und die kreuzförmige Grundrissgestalt vor; nur bei den grösseren Gefangenhäusern dieser Art sind anderweitige Grundrissanordnungen zu finden. Selbst die an die Gerichtshäuser angebauten Gefängnisse haben, wie die Beispiele in Fig. 157 u. 158 (S. 151) zeigen, fast immer die rechteckige Grundrissform.

305.  
Gefängnis  
zu  
Oldenkirchen.

Als Beispiel für im Grundriss rechteckig gestaltete Gefängnisse mögen die in Art. 245 (S. 262) bereits erwähnten Anstalten zu Oldenkirchen und zu Merfeburg dienen.

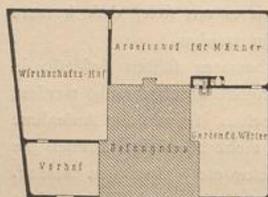
Wie die Grundrisse in Fig. 202 bis 204 (S. 262) zeigen, besteht das Gefängnis zu Oldenkirchen aus einem Vorderbau und einem in der Breite etwas eingezogenen Hinterbau; letzterer wird durch einen in der Hauptaxe gelegenen Mittel-Corridor von 1,67 m Breite in 2 nahezu symmetrische Hälften getheilt. Der Eingang in das Gefängnis findet am rückwärtigen Ende dieses Corridors durch 9 vom Hofe nach abwärts führende Stufen statt; man gelangt auf letzteren in das Kellergeschoß, dessen Fußboden 1,50 m unter der Hofoberfläche gelegen ist, 3,40 m Höhe (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) hat und durchweg gewölbt ist. Auf der einen Seite (im Plane links) des Mittel-Corridors befinden sich ein Tonnenraum, eine Strafzelle und eine Vorrathskammer, auf der anderen (rechten) Seite die Wafchküche und die Badzelle; im Vorderbau sind Kochküche, Speisekammer, Keller für den Wärter und eine weitere Vorrathskammer untergebracht. Dem Keller für den Wärter gegenüber befindet sich die eigentliche Treppe des Gefängnisses, während aus der Kochküche eine Nebentreppe zu der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung des Wärters führt.

Letztere ist im Vorderbau untergebracht und besteht aus 2 Stuben und 1 Kammer; neben der Kammer befindet sich ein kleiner Raum für die Expedition. Der Hinterbau des 3,40 m hohen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) Erdgeschoßes bildet das Weiber-Gefängnis und enthält 3 Einzelzellen von je 8,86 qm Grundfläche, eine Zelle für Gemeinschaftshaft (für 3 bis 4 Weiber) von 17,86 qm Grundfläche und gegen den Hof zu (über dem Tonnenraum) eine Spülzelle. Von dem links an den Vorderbau grenzenden Vorhof führt eine Thür auf den Podest der daselbst befindlichen Treppe, so das man bei Benutzung des fallenden Treppenlaufes in das Kellergeschoß und bei Benutzung des steigenden Laufes auf thunlichst kurzem Wege in den Expeditions-Raum, bzw. in die Wohnung des Wärters gelangen kann.

Das um 25 cm niedrigere Obergeschoß bildet das Männergefängnis. Im Hinterbau befinden sich ausser der Spülzelle 5 Einzelzellen von je 8,86 qm Grundfläche und im Vorderbau eine für 6 Gefangene bestimmte Gemeinschaftszelle von 23,14 qm Grundfläche; neben letzterer ist ein 7,31 × 4,51 m großer Arbeitsraum und hinter diesem eine Krankenzelle von 5,0 × 2,3 m angeordnet. Im Erd- und Obergeschoß sind die Räume des Hinterbaues überwölbt, jene des Vorderbaues mit Balkendecken versehen. Für Lüftung sämtlicher Räume, auch des Mittel-Corridors, ist Sorge getragen.

Wie Fig. 321 zeigt, befindet sich links vom Vorderbau des Gefängnisgebäudes der von aussen zugängliche Vorhof und dahinter der

Fig. 321.



Lageplan des Gefängnisses zu Oldenkirchen. — 1/1000 n. Gr.

<sup>320)</sup> Siehe: Württemberg. Regierungsblatt 1830, Nr. 48, S. 424.

Wirtschaftshof; rechts vom Gebäude ist der Garten für den Wärter, gleichfalls von aussen zugänglich, gelegen, und hinter diesem Garten und dem Gefängnis ist der für Männer bestimmte Arbeitshof angeordnet; zwischen letzterem und dem Garten sind 2 Aborte, je einer für die Gefangenen und den Wärter, errichtet.

Es ist schon (in Art. 203, S. 193) bei Beschreibung des Amtsgerichtshauses zu Merseburg erwähnt worden, das das zugehörige Gefängnis mit seiner Längsrichtung senkrecht zu jener des Geschäftshauses in der Hauptaxe des letzteren in einem Abstände von 11,2 m von dessen Rückseite gelegen ist. Der Lageplan in Fig. 322 zeigt dies des Näheren und auch, wie Vorhof, Männer- und Weiberhof um das Gefängnis sich gruppieren.

Letzteres bietet Raum zur Aufnahme von 30 Gefangenen, von denen 14 in Einzelzellen untergebracht werden können; in Fig. 205 bis 207 (S. 263) sind die Grundrisse desselben zu finden.

Der Zugang in das Kellergefchofs von der Rückseite des Gefängnisbaues und jener in das Erdgefchofs vom Vorhofe aus sind eben so, wie im vorhergehenden Beispiele angeordnet. Die Trennung der weiblichen von den männlichen Gefangenen ist hier nicht nach Gefchofsen, sondern im Erdgefchofs derart vorgenommen, das im Mittel-Corridor an geeigneter Stelle ein Abchluss angebracht ist; ein gleicher Abchluss ist gegen den Vorderbau zu zu finden. Die Bestimmung der einzelnen Räume ist aus den 3 Grundrissen ohne Weiteres zu ersehen; die Einzelzellen sind 3,9 m lang und 2,2 m breit; die Höhen des Keller-, Erd- und Obergefchofs betragen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) bzw. 3,23 m, 3,50 m und 3,50 m; der Fußboden des Kellergefchofs liegt rund 1,50 m unter Hoffläche.

Kellergefchofs, Corridore und Zellen sind überwölbt, die Dachflächen mit inländischem Schiefer in altdeutscher Art auf Schalung eingedeckt und die äusseren Mauerflächen mit doppelt gepressten, rothen Backsteinen verblendet.

Die Anschlagsumme betrug 50 500 Mark, so das auf 1 qm überbaute Fläche 167,87, auf 1 cbm Rauminhalt 14,69 und auf 1 Gefangenen 1683 Mark entfallen.

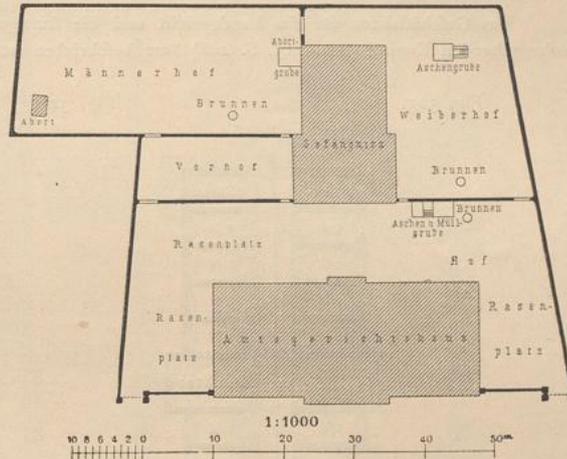
In Fig. 322 u. 323 ist aus den von v. Landauer herrührenden Normalplänen württembergischer Gefängnisse eine kleinere Anlage wiedergegeben. In derselben sind die Untersuchungs-Gefangenen von den Haft- und Straf-Gefangenen getrennt; auch ist, so weit als möglich, dafür Sorge getragen, das nicht die Fenster der Untersuchungs-Gefangenen sich neben oder unmittelbar über einander befinden.

Ein solches Gefängnis besteht aus Erdgefchofs, I. und II. Obergefchofs. Im Erdgefchofs (Fig. 323) ist nach vorn zu die Wohnung des Wärters angeordnet; im rückwärtigen Theile, je links und rechts vom Treppenhause, sind 2 Strafgefängnisse untergebracht, von denen das eine für Männer, das andere für Weiber bestimmt ist. Nur der diesen beiden Gefängnisräumen entsprechende Theil des Erdgefchofs ist unterkellert.

Ein solches Gefängnis besteht aus Erdgefchofs, I. und II. Obergefchofs. Im Erdgefchofs (Fig. 323) ist nach vorn zu die Wohnung des Wärters angeordnet; im rückwärtigen Theile, je links und rechts vom Treppenhause, sind 2 Strafgefängnisse untergebracht, von denen das eine für Männer, das andere für Weiber bestimmt ist. Nur der diesen beiden Gefängnisräumen entsprechende Theil des Erdgefchofs ist unterkellert.

306.  
Gefängnis  
zu  
Merseburg.

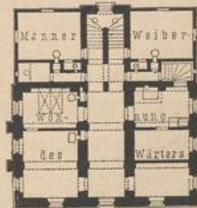
Fig. 322.



Lageplan des Gefängnisses zu Merseburg.

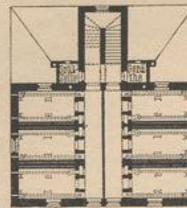
307.  
Württem-  
bergische  
Gefängnisse.

Fig. 323.

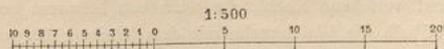


Erdgefchofs.

Fig. 324.



I. Obergefchofs.



Württembergische Gefängnisse.

Das I. (Fig. 324) und II. Obergefchofs sind in gleicher Weise angelegt; an jeder Seite eines durch eine Langwand getrennten Mittel-Corridors befinden sich je 3 Zellen für Unterfuchungs-Gefangene; die 4 äußeren Zellen haben Fenster-, die beiden mittleren Zellen Deckenbeleuchtung; *x* sind Rohre zur Zuführung frischer, *y* Rohre zur Ableitung verdorbener Luft.

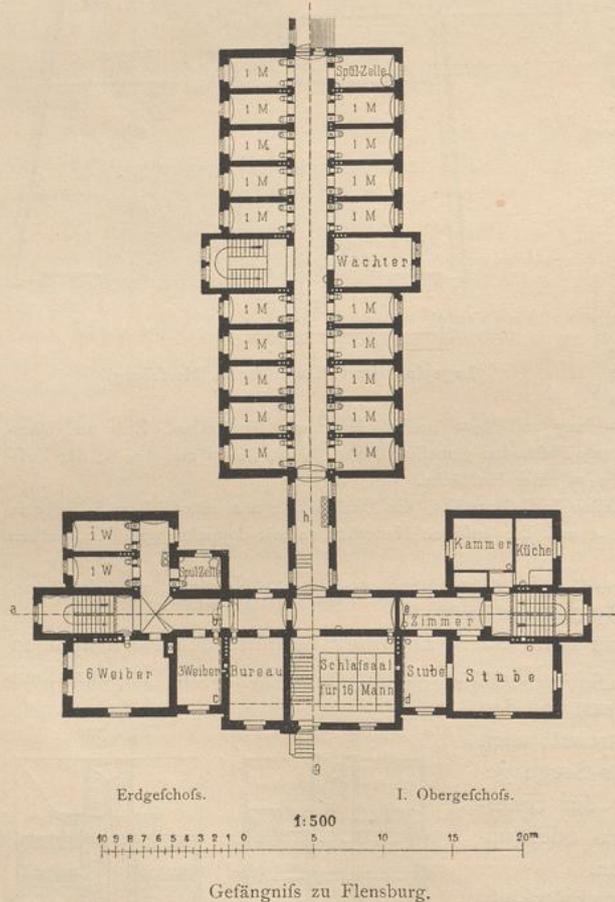
308.  
Gefängnis  
zu  
Flensburg.

Neben dem bereits auf der Tafel bei S. 263 dargestellten Gefängnis mit L-förmiger Grundriffsgehalt sei hier noch ein zweites Beispiel dieser Art, nämlich das zum Land- und Amtsgericht zu Flensburg gehörige, 1879—82 erbaute Gefängnis<sup>321)</sup> vorgeführt. Dieses Gerichtsgefängnis dient zur Aufnahme von 106 Gefangenen, und zwar 82 männlichen und 24 weiblichen, theils in Einzel-, theils in gemeinschaftlicher Haft.

Das Geschäftshaus für das Landgericht und die Amtsgerichte zu Flensburg, welches bereits im vorhergehenden Kapitel (Art. 215, S. 208) kurz beschrieben wurde, und das zugehörige Gefängnis liegen auf einem Höhenzuge unmittelbar westlich der Stadt Flensburg mitten zwischen Gärten und Villen auf einem ca. 1 ha großen Grundstück. Wie der Lageplan in Fig. 329 zeigt, wird das letztere durch zwei in einem spitzen Winkel zusammenlaufende Strafen, den sog. Graben und die Friedrichsstraße, begrenzt. Gegen Westen steigt dasselbe stark an, weshalb das Gerichtshaus (wie a. a. O. bereits erwähnt) an der Thalfeite Erdgefchofs und 3 Obergefchoffe hat, während die Bergfeite nur ein Erdgefchofs in der Höhe des vorderen II. Obergefchoffes zeigt.

Fig. 325.

Fig. 326.



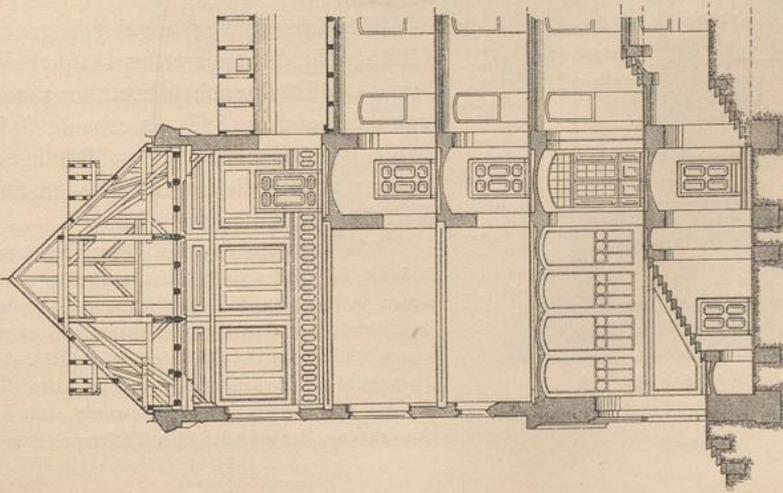
Das Gerichtsgefängnis (Fig. 325 u. 326) besteht aus dem dem Graben zugewendeten Kopfbau und dem nach der Tiefe des Grundstückes sich erstreckenden Flügelbau. Ersterer enthält die Räume für den Unterfuchungsrichter, die Expedition, die Wohnung für den Inspector, die Räume für gemeinsame Haft, den Betfaal und auf der einen Seite das Weibergefängnis. Der Hinterflügel nimmt die Einzelzellen für die männlichen Gefangenen auf und ist durch einen bedeckten Gang mit den Criminalräumen des Gerichtshauses verbunden.

Kellerräume, Treppen und Corridore, so wie sämtliche Einzelzellen sind überwölbt, erstere mit Asphaltbelag, letztere mit Dielung versehen. Die Decke des Betfaales

hat eine sichtbare Holz-Construction (Fig. 327 u. 328). Die Oefen sind schmiedeeiserne Cylinder von 1,5 m Höhe und 25 cm Durchmesser, welche unten mit Chamotte ausgefüllt sind. Die mit einem Mannschafts-herd versehene Kochküche wird von Männern bedient; die Wäsche dagegen wird von Weibern beforgt, weshalb die Wafchküche mit dem Weibergefängnis in Verbindung steht.

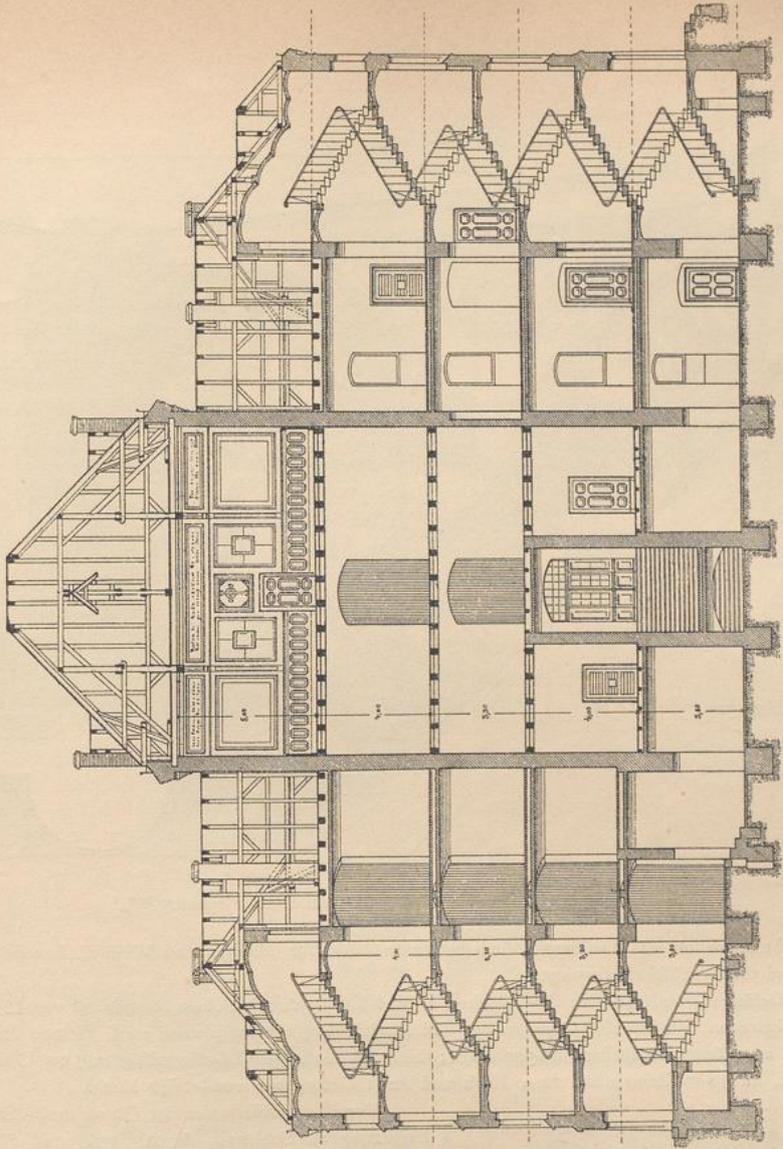
<sup>321)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.

Fig. 327.

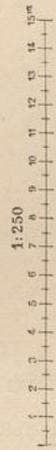


Schnitt *g/h*.

Fig. 328.



Schnitt *abcdef*.



Gefängnis zu Flensburg.

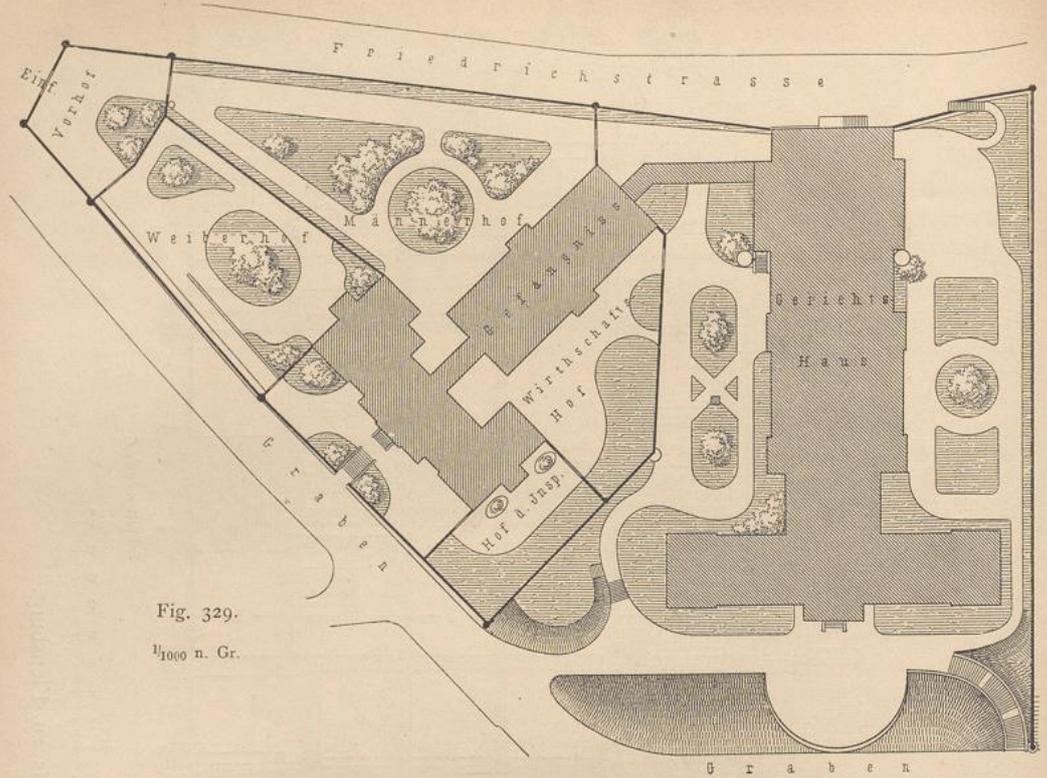


Fig. 329.

1/1000 n. Gr.

Lageplan des Gerichtshauses und Gefängnisses zu Flensburg<sup>321)</sup>.

Im Anschluß an das Gefängnis sind getrennte Höfe für Männer und Weiber, so wie für den Inspector und die Wirthschaft angelegt.

Das Gefängnis bedeckt eine Grundfläche von rund 900 qm und hat einen Rauminhalt von 12350 cbm; die Kosten betragen, ausschließl. Grunderwerb und Abgleichung des Bauplatzes, rund 280000 Mark, die Kosten des zugehörigen Mobiliars 20300 Mark; hiernach kostet das Gefängnis für 1 qm Grundfläche 311,11 Mark, für 1 cbm Rauminhalt 22,67 Mark und für 1 Gefangenen rund 2640 Mark.

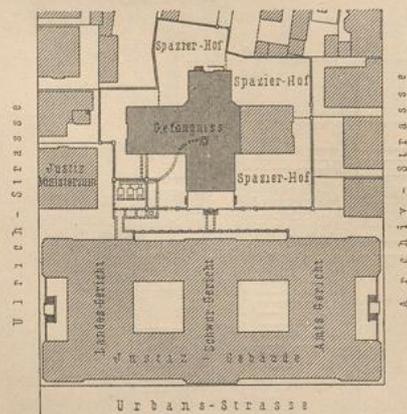
Der Bau wurde unter der Oberleitung der Königl. Regierung zu Schleswig durch *Jensen* und *Plüddeman* ausgeführt.

Für kreuzförmig angelegte gerichtliche Gefängnisse diene als erstes Beispiel das dem Amts- und Landgericht in Stuttgart zugehörige, von *v. Landauer* 1878—80 erbaute Gefängnis, welches nach dem vollständigen Ausbau 72 Einzelzellen und 38 Zellen für 2 bis 4 Gefangene enthalten wird.

Wie aus dem Lageplan (Fig. 330) hervorgeht, befindet sich dieses Gefängnis unmittelbar hinter dem neuen, in Art. 224 (S. 219) beschriebenen Justizgebäude und bietet in so fern Eigenthümliches, als es mitten in einem Stadtviertel errichtet werden mußte und als fog. Hintergebäude mehrfachen baupolizeilichen Beschränkungen unterworfen wurde. So wurde nicht allein die Ausdehnung, der erforderlichen Entfernung von anderen

Fig. 330.

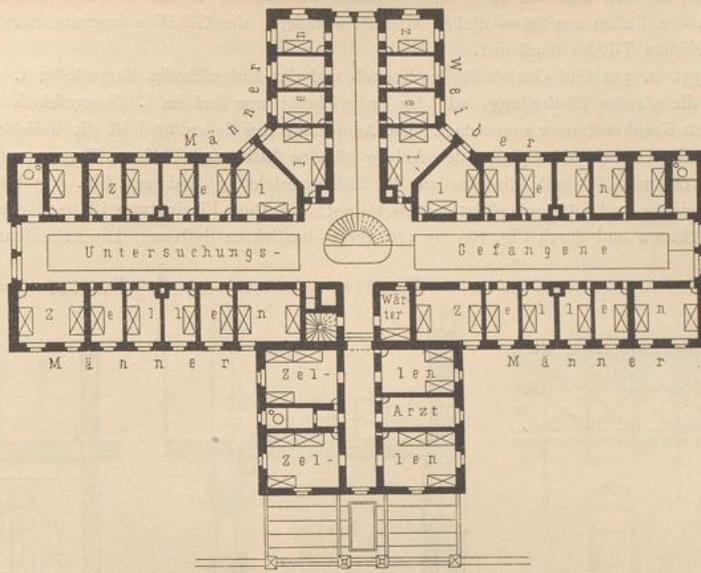
309.  
Gefängnis  
zu  
Stuttgart.



Lageplan des Gefängnisses zu Stuttgart.

1/2000 n. Gr.

Fig. 331.



Erdgeschoss.

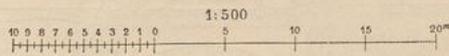
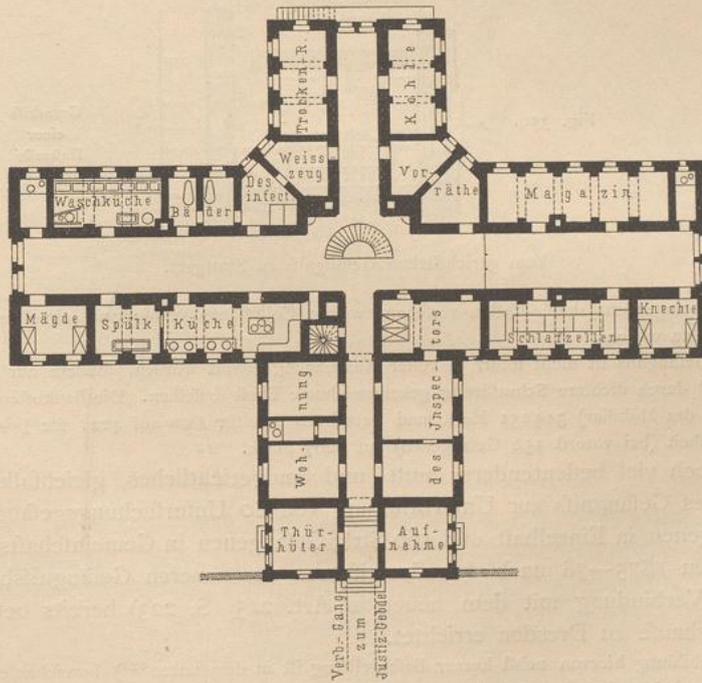


Fig. 332.



Sockelgeschoss.

Gerichtliches Gefängnis zu Stuttgart.

Arch.: v. Landauer.

Gebäuden wegen, sondern auch die Höhe des Gebäudes beschränkt; es sind in Folge dessen die Scheidewände zwischen den Zellen aus 26 cm dicken Werksteinquadern, die Gebälke durchaus mit frei tragenden Betonfeldern zwischen T-Eisen konstruiert.

In Fig. 331 u. 332 sind Grundrisse des Sockel- und des Erdgeschosses dargestellt; I. und II. Obergeschoss haben die gleiche Eintheilung, wie das Erdgeschoss; nur sind im I. Obergeschoss im Flügel für Straf-Gefangene 2 Krankenzimmer angeordnet. Die Anordnung der Zellenflügel ist die übliche mit Galerien längs der Zellenthüren; im Mittelpunkt der Anlage ist eine halb runde eiserne Treppe aufgestellt. Die Anordnung der Galerien, so wie Einzelheiten der Zelleneinrichtung sind aus Fig. 333 bis 336 zu entnehmen. Die Heizung und Lüftung erfolgt mittels Dampf; die Abort-Einrichtung ist nach dem in Art. 271 (S. 305) beschriebenen und durch Fig. 269 bis 276 veranschaulichten Systeme. Die Zellenfenster sind nach

Fig. 333. Schnitt durch den Zellen-Corridor.

Fig. 334. Schnitt nach AB.

Fig. 335. Schnitt nach CD.

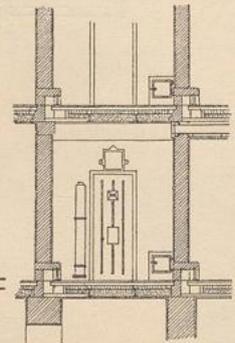
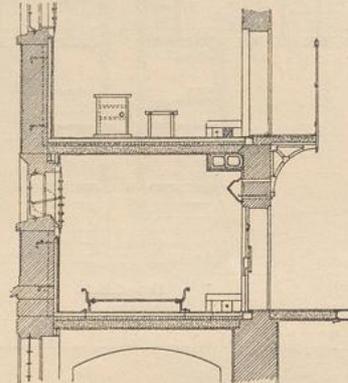
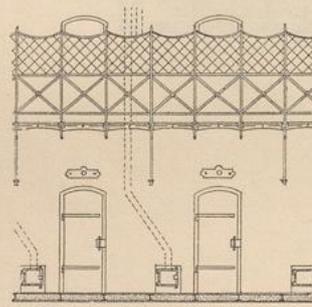
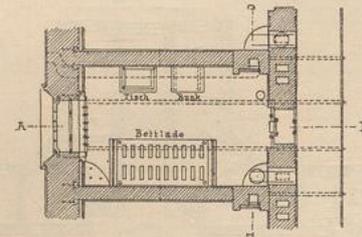
 $\frac{1}{135}$  n. Gr.

Fig. 336.



Grundriss einer Haftzelle.

Vom gerichtlichen Gefängnis zu Stuttgart.

aufsen mit vorpringenden Jalousie-Kasten versehen, welche Collusionen verhindern, ohne den Zutritt von Licht und Luft zu wehren.

Dieses Gefängnis ist nicht sofort in voller Ausdehnung erbaut worden, sondern nur der im Lageplan (Fig. 330) durch dichtere Schraffirung gekennzeichnete Theil desselben. Die Baukosten des letzteren betragen (ohne das Mobiliar) 344 251 Mark und berechnen sich für 1 qm auf 422, für 1 cbm auf 34 und für die Nutzinheit (bei vorerst 156 Gefangenen) auf 2207 Mark.

310.  
Gefängnis  
zu  
Dresden.

Ein noch viel bedeutenderes amts- und landgerichtliches, gleichfalls in Kreuzform erbautes Gefängnis zur Unterbringung von 80 Untersuchungsgefangenen, 160 Straf-Gefangenen in Einzelhaft und 160 Straf-Gefangenen in Gemeinschaftshaft wurde in den Jahren 1875—78 nach den Grundätzen des neueren Gefängnisbaues durch *Canzler* in Verbindung mit dem neuen in Art. 225 (S. 223) bereits beschriebenen Landgerichtshaus zu Dresden errichtet.

Eine Abbildung hiervon nebst kurzer Beschreibung ist in dem unten <sup>322)</sup> bezeichneten Werke enthalten. Hervorzuheben sind der achteckige, durchaus uneingebaute, lediglich zur Ueberficht bestimmte und zu diesem Behufe, wie die Corridore, mit Galerien auf Confolen und Verbindungstreppe versehen

<sup>322)</sup> In: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292 ff.

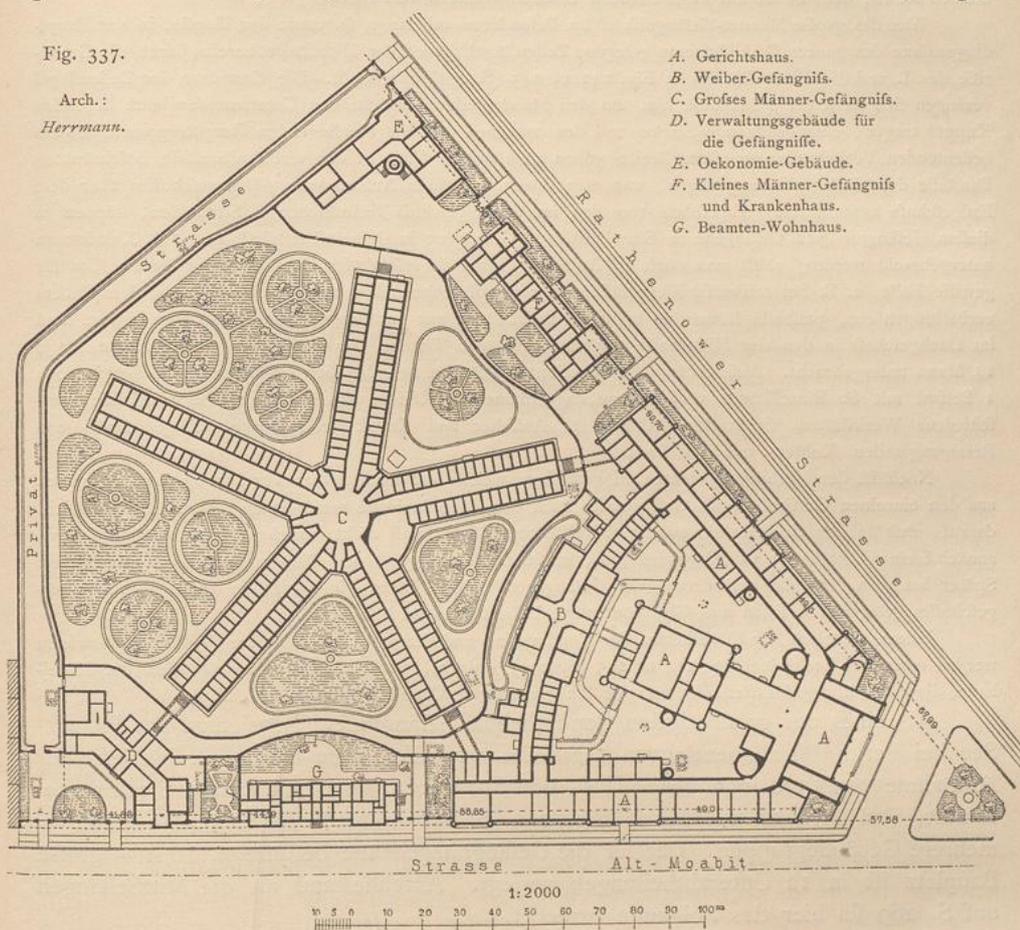
Mittelbau, die Gruppierung der ökonomischen Zwecken dienenden Gelasse um den Mittelbau in der Art, daß die Rauchabzüge von Kesselhaus, Küche, Wafchküche und Trockenraum, eben so der von den unmittelbar an vorerwähnte Gelasse anstoßenden Heizkammern in 8 gleichmäßig um den Mittelbau vertheilte Lüftungschlote münden; ferner die Anlage erkerartig ausgebauter Aufseherzimmer, die Entfernung der Excremente in Steinzeugrohren mit Wasserfüllung und Desinfections-Einrichtung nach *Süvern'schem* System; endlich die hier angewendete Heißwasser-Luftheizung.

Wenn auch schon die kreuzförmigen Grundrisfgestalten den nach dem Strahlen-System angelegten beizuzählen sind, so fehlt es doch auch nicht an Beispielen von gerichtlichen Gefängnissen, bei denen von einem Mittelbau aus mehr als 4 Flügel

311.  
Gefängnis  
zu  
Berlin-Moabit.

Fig. 337.

Arch.:  
*Herrmann.*



- A. Gerichtshaus.
- B. Weiber-Gefängnis.
- C. Großes Männer-Gefängnis.
- D. Verwaltungsgebäude für die Gefängnisse.
- E. Oekonomie-Gebäude.
- F. Kleines Männer-Gefängnis und Krankenhaus.
- G. Beamten-Wohnhaus.

Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin-Moabit<sup>324)</sup>.

ausgehen. Es sei in dieser Richtung auf die in Art. 245 (S. 267) bereits erwähnten, dem von *Herrmann* 1869—79 erbauten Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin, Stadttheil Moabit, zugehörigen Gefängnisse<sup>323)</sup> hingewiesen, welche zur Unterbringung von ca. 1200 Gefangenen (ca. 1000 männliche und ca. 200 weibliche, zum größten Theile in Einzelzellen) bestimmt sind.

Wie der hier nochmals wiedergegebene Lageplan (Fig. 337) der Gesamtanlage zeigt, wird die südöstliche Ecke vom Gerichtshause *A*, welches in Art. 217 (S. 209) bereits beschrieben wurde, ein-

<sup>323)</sup> Nach: Zeitfchr. f. Bauw. 1885, S. 15, 522.

<sup>324)</sup> Facf.-Repr. nach ebendaf., Bl. 20.

genommen. Es war nun Bedingung, daß das Männer-Gefängniß von dem Weiber-Gefängniß vollständig getrennt sei und daß beide Gefängnisse mit dem Gerichtshause in möglichst nahe Verbindung gebracht werden. Das für eine verhältnißmäßig geringe Kopfzahl auszuführende Weiber-Gefängniß *B* ist im Grundriß bogenförmig, und zwar senkrecht zu den beiden Flügeln des Gerichtshauses, angeordnet. Das Haus *C* für die männlichen Untersuchungs-Gefangenen ist auf dem nordwestlichen Theile des Bauplatzes errichtet; es ist durch 5 m hohe Ringmauern und durch die Privattraße ausreichend abgeschlossen. Dieses Gefängniß hat 5 Zellenflügel erhalten, von denen 3 in möglichst nahe Beziehung zum Gerichtshaus *A*, zum Gefängniß-Verwaltungsgebäude *D* und zur Küche *E* gebracht sind. Ueberdies ist noch ein kleines Gefängniß *F* für solche Angeeschuldigte vorhanden, welche aus der Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen ausgeschlossen bleiben sollen; dasselbe ist mit ausreichenden Lazareth-Räumen verbunden.

Was das große Männer-Gefängniß *B* im Besonderen anbelangt, so wurde der längste, in der Hauptdiagonalaxe des ganzen Etablissements gelegene Zellenflügel sammt der Mittelhalle bereits durch die Grundrisse des I. und II. Obergeschosses in Fig. 242 u. 243 (S. 291) dargestellt. Die Corridore der Zellenflügel verengen sich nach der Mittelhalle hin, um den Mauerpfeilern, welche den Unterbau der hoch liegenden Kuppel tragen, eine genügende Stärke und den zwischen den Flügeln liegenden Haupttreppen eine dem bedeutenden Verkehre angemessene Breite geben zu können. Um bei der verhältnißmäßig beschränkten Baustelle dem Bedürfnis zu genügen, war es nothwendig, einen Aufbau von 3 Obergeschossen über dem Erdgeschoss auszuführen. Abgesehen von den im Sockelgeschoss befindlichen 6 Strafzellen, können in diesem Gefängniß 712 Gefangene in Einzelhaft, 195 Gefangene in Gemeinschaftshaft und 118 Kalfaktoren untergebracht werden; zählt man noch 40 Aufseher hinzu, so faßt dieses Gebäude 1065 Mann. Um für gewisse Fälle, z. B. bei zeitweiser Ueberfüllung der gewöhnlichen Hafträume, bei vorkommenden Massenverhaftungen etc., passende Räume zu besitzen, welche sich zur vorübergehenden Benutzung eignen, sind im Dachgeschoss in den der Mittelhalle zunächst gelegenen Theilen der Zellenflügel 8 Hafträume für je 14 Mann untergebracht. Außer den schon erwähnten Räumen befinden sich im fraglichen Gebäude noch 1 Betfaal mit 80 Einzelsitzen, verschiedene Lagerräume für Kleider und Wäsche, eine Bibliothek, verschiedene Werkstätten, Spülzellen, Aborte für Aufseher und Kalfaktoren, Speisenaufzüge, Bade- und Reinigungszellen, Kohlen- und Heizräume.

Noch ist der Verbindungsbauten zu gedenken, welche die unmittelbare Vorführung der Gefangenen aus den einzelnen Geschossen des Gefängnisses nach dem Gerichtshause ermöglichen sollen. Mit Rücksicht darauf, daß an den Giebeln ein möglichst reichlicher Lichteinfall nicht entbehrt werden konnte, wurde zunächst eine Vorführung auf eingefriedigten, zu ebener Erde gelegenen Gängen in Aussicht genommen. Später hat man, um die Beförderung der Gefangenen zu erleichtern, in der Höhe des I. und II. Obergeschosses gelegene, in Eisen und Glas construirte Ueberführungen hergestellt.

Indem bezüglich der Einzelheiten der Construction und Einrichtung auf unsere Quelle<sup>323)</sup> verwiesen werden muß, sei noch der Fig. 244 u. 245 (S. 292) gedacht, worin der Auf- und Ausbau der Mittelhalle, die Einrichtung des Betfaales und die Anordnung der Corridor-Galerien ersichtlich ist.

312.  
Straf-Anstalt  
am  
Plötzen-See  
bei  
Berlin.

Als eines der großartigsten gerichtlichen Gefängnisse ist dasjenige am Plötzen-See bei Berlin<sup>325)</sup> zu bezeichnen. Dasselbe, von *Herrmann* erbaut, ist bis jetzt zur Aufnahme von 1300 männlichen Haft- und Straf-Gefangenen mit kurzer Strafzeit bestimmt, und zerfällt, wie der in Fig. 211 (S. 270) mitgetheilte Lageplan zeigt, in mehrere Gebäudegruppen. Der für die Gefängnißgebäude bestimmte, 10,21 ha große Bauplatz ist in 12 Unterabtheilungen zerlegt. Anschließend an die Mittheilungen auf S. 269 sei hier das Folgende bemerkt.

In der kürzeren Axe liegen diejenigen Bauten, welche der Verwaltung und den Betriebseinrichtungen gewidmet sind. Auf das Thorgebäude folgt ein Vorhof mit dem Verwaltungsgebäude, sodann ein lang gestreckter Centralhof, zu dessen beiden Seiten das Küchen- und Wafchhaus, und an dessen dem Verwaltungsgebäude entgegengesetzten Ende sich ein Stall und Remisen-Gebäude, sodann hinter einem Zwischenhof das Betriebsgebäude mit den Maschinenanlagen, das Haupt-Wasser-Reservoir, das Pumpenhaus für die Riefelfeld-Anlage, Kohlenschuppen und Gasbehälter befinden.

In der Queraxe schließen sich an den Hof des Küchen- und des Wafchhauses die Abtheilungen des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher einerseits und das Krankenhaus andererseits an; die vier Ecken des ein lang gestrecktes Viereck bildenden Bauplatzes aber sind für 4 größere Hauptgefängnisse bestimmt, von welchen die 2 zuerst gebauten, zur Rechten und Linken des Verwaltungsgebäudes befindlichen, je

<sup>325)</sup> Nach: HERRMANN. Die neue Strafanstalt am Plötzen-See bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 339; 1878, S. 149, 154, 359, 515; 1880, S. 507.

450 Gefangene fassenden nach dem gemischten Systeme, also theils für gemeinschaftliche Haft, theils für Einzelhaft, eingerichtet sind (1tes und 2tes Gefängnis).

Das 3te grössere Gefängnisgebäude und der Bau für jugendliche Verbrecher, ersteres für 300, letzterer für 100 Gefangene, sind ausschließlich für Einzelhaft bestimmt.

Werden zu diesen jetzt schon unterzubringenden 1300 Sträflingen noch 105 Beamten-Familien, jede nur zu 5 Köpfen, und die Wachmannschaften gerechnet, so repräsentirt die Anstalt jetzt schon eine Bevölkerung von 2000 Köpfen, und es wird sich diese Zahl nach dem Ausbau auch des 4ten Hauptgefängnisses auf 2400 steigern, damit aber auch ein Umfang erreicht, innerhalb dessen eine einheitliche Leitung kaum mehr möglich ist.

Von besonderem Interesse sind: die Einrichtungen für Heizung und Lüftung, letztere theils auf dem System des Saugens, theils auf dem des Blafens beruhend, und die vergleichenden Versuche, welche sowohl hiermit, als mit der von *Scharath* vorgeschlagenen Poren-Lüftung angestellt wurden; nicht minder alle sonstigen unter den gemeinsamen Begriff gesundheitlicher Vorkehrungen fallenden Einrichtungen der Wasserversorgung, der Entfernung der Abfallstoffe etc., so wie die äusserst gelungenen Einrichtungen für den ökonomischen Betrieb.

Auf der Tafel bei S. 263 sind bereits die Grundrisse des I. und II. Obergeschosses vom 2ten Gefängnis, in Fig. 267 (S. 302) ein Längenschnitt und in Fig. 260 (S. 298) ein Querschnitt durch dasselbe wiedergegeben worden. Der Vorder- oder Kopfbau desselben ist für gemeinsame Haft, der rückwärtige Flügel für Einzelhaft eingerichtet. Der Kopfbau enthält ausser dem Keller- und Erdgeschoss noch die beiden eben erwähnten Obergeschosse, von denen das oberste zu grossen gemeinschaftlichen Schlafräumen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingetheilt sind. Ein Mittel-Corridor von 2,83 m Breite durchzieht der Länge nach die 3 unteren Geschosse des Vorderbaues, wogegen die Säle des II. Obergeschosses die gesammte Tiefe desselben einnehmen. Die Verbindung dieser 4 Geschosse unter sich vermitteln 4 verschiedene Treppenanlagen, von denen 2 in den Giebelanbauten und die beiden anderen im Mittelbau zu beiden Seiten des nach dem rückwärtigen Zellenflügel führenden Zwischenbaues liegen. Die Giebelanbauten enthalten zugleich die Aborte für die in gemeinschaftlicher Haft untergebrachten Gefangenen.

Das Kellergeschoss hat 2,8 m lichte Höhe und dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlenlagern, ferner zu einigen Strafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannen. Das Erdgeschoss und das I. Obergeschoss haben je 3,1 m lichte Höhe; jedes dieser beiden Geschosse enthält im Mittelbau 2 Aufseherzimmer, im Uebrigen Schlafräume von verschiedenen Abmessungen für gemeinsame Haft zu 5 bis 11 Mann, so wie 2 gemeinsame Waschküchen mit je 20 Waschküffeln (siehe die Einrichtung dieser Säle in Fig. 278 u. 279, S. 307 u. 308). Im II. Obergeschoss, dessen lichte Höhe 4,4 m beträgt, sind rechts und links vom mittleren Treppentur je 2 Schlafräume mit 30, bezw. 40 Schlafbuchten (siehe über Construction und Einrichtung derselben Art. 258, S. 286 u. Art. 267, S. 298, so wie die zugehörigen Fig. 231, 232 u. 259), ein Betfaal für jüdische Gefangene, so wie die erforderlichen Aufseherzimmer und Aborte eingerichtet.

Der rückwärtige Zellenflügel zeigt im Allgemeinen die für derartige Gebäude herkömmlichen Einrichtungen in 4 Geschossen. Ein durch die 3 oberen Geschosse durchgeführter Corridor von 4,7 m Breite vermittelt auf ausgekragten eisernen Galerien (siehe Längen- und Querschnitt in Fig. 267 u. 260) die Zugänge zu den Einzelzellen, welche 4,15 m lang, 2,2 m breit und 3,1 m hoch sind. Die Galerien von 1,25 m Breite sind unter sich durch eine im Giebelanbau befindliche eiserne Treppe verbunden und stehen andererseits durch den zweiaxigen Zwischenbau mit den Treppenanlagen des Vorderbaues in Zusammenhang.

Noch ist der an verschiedenen Stellen der Corridore angebrachten (in Art. 268, S. 298 bereits erwähnten) starken eisernen Gitterthore zu gedenken. Die Fußböden der Corridore und Aborte haben einen Asphaltbelag erhalten. In den Zellen, verschiedenen Schlafräumen und Wärterzimmern bestehen die Fußböden aus 4 cm starken, gespundeten und genagelten Brettern, welche dreimal mit heissem Leinöl unter geringem Farbenzusatz getränkt worden sind. Die Aborte sind mit Wasserspülung durch das Sitzbrett versehen, stehen mit Saugfächeln in Verbindung, welche durch Heiszwasserschlangen erwärmt werden und auf diese Weise eine Entlüftung der einzelnen Aborträume herbeiführen. Auch die Einzelzellen haben besondere Aborte mit ähnlicher Wasserspülung erhalten; jeder Abortsturz ist unabhängig von der Zellenlüftung durch ein Abzugsrohr entlüftet. Die Erwärmung des ganzen Gefängnisses geschieht durch eine Feuerluftheizung mit Einblasen der frischen Zuluft. Schliesslich sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Einrichtung der Zellen bereits in Fig. 292 bis 294 (S. 317), die Construction der Zellenthüren in Fig. 251 u. 252 (S. 295), die Einrichtung der Einzel-Spazierhöfe in Fig. 318 u. 319 (S. 327) und die Vergitterung der Zellenfenster schon in Fig. 266 (S. 301) dargestellt worden ist; ferner dass im nächsten Kapitel (unter b) Pläne und Beschreibung des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher vorzuführen sein werden.

Noch wäre mancher Einzelheiten dieses Gefängnisses zu gedenken; indess muß bezüglich dieser, als auch betreff der Construction und Einrichtung aller übrigen Baulichkeiten auf die schon<sup>323)</sup> angegebene Quelle verwiesen werden.

Die Gesamtkosten der Ausführung haben, einschl. der Möbel, Kleider, Wäsche etc., 6286440 Mark betragen, so daß sich die Kosten für einen der im Ganzen 1500 Gefangenen auf 4191 Mark belaufen.

#### f) Landesgefängnisse und Zuchthäuser.

313.  
Allgemeines.

Es dürften auch von diesen einige ausgeführten Straf-Anstalten als Typen der für Gemeinschaftshaft und Einzelhaft eingerichteten, nach den oben angeführten Systemen und Vorschriften erbauten größeren Gefängnisse dargestellt und kurz beschrieben werden. Es sei hierbei nur noch vorausgeschickt, daß die Einrichtung der zur Verbüßung von Zuchthausstrafen bestimmten Gefängnisse bezüglich der auf eine strenge Aufsicht berechneten Concentrirung der zum Aufenthalt der Gefangenen dienenden Gebäude ganz der Anlage größerer Gefangenhäuser überhaupt entspricht. Da sich aber die Einzelhaft weniger und nur ausnahmsweise für langzeitige oder gar lebenslängliche Freiheitsstrafen eignet, so werden Zuchthäuser mehr nach dem gemischten System erbaut werden müssen. Die Einschließung einiger wenigen Arbeitsfäle, etwa im Kellergefchofs, wie dies im Männer-Zuchthaus zu Bruchsal der Fall ist, dürfte nicht genügen; es empfiehlt sich vielmehr, für Einzelhaft und Gemeinschaftshaft je besondere Gefangenflügel zu erbauen.

314.  
Straf Anstalt  
bei  
St. Gallen.

Zunächst sei eine der älteren Anlagen vorgeführt, die zugleich als Beispiel für ein nach dem Auburn'schen oder Schweig-System errichtetes Gefangenhäuser dienen soll, nämlich die 1835—39 von *Kubly* erbaute Straf-Anstalt St. Jacob bei St. Gallen. Dieselbe ist für 108 männliche und weibliche Sträflinge bestimmt und deren Grundrisanlage durch Fig. 338 bis 341 veranschaulicht.

Von einem viergeschoßigen Mittelbau, welcher zu ebener Erde den über einem geschlossenen Vorhof zu erreichenden einzigen Eingang zur Anstalt, die Wachtstube, ein Waaren-Magazin und das Bureau des Directors, im I. Obergeschoß einen Theil der Wohnung des letzteren, eine Weiszeugkammer und ein Krankenzimmer für Männer, im II. Obergeschoß 2 weitere Wohnzimmer des Directors, die zwei Stockwerke einnehmende Capelle und ein Krankenzimmer für Weiber, im III. Obergeschoß die für Weiber bestimmten Emporen der Capelle, ein Sitzungszimmer der Directions-Commission und noch 2 zur Wohnung des Directors gehörige Wohngelasse enthält — gehen strahlenförmig 3 zur Aufnahme der Gefangenen bestimmte Flügel aus, zwischen welchen 4 zur Bewegung der Gefangenen im Freien bestimmte Höfe liegen. Um diese führt ein nach außen durch eine Mauer eingefriedigter Rundweg, welcher an seinen Enden in 2 weitere Spazierhöfe mündet und von 2 eingeschößigen kleinen Gebäuden flankirt wird, in deren einem sich die Holzlege, im anderen die Waschküche befindet.

Die Gefangenflügel enthalten im Erdgeschoß je 2 durch eine Mauer getrennte Arbeitsfäle für je 18 Sträflinge mit einer erhöhten Abtheilung für den Aufseher, welche unmittelbar an das Inspections-Bureau des Directors stößt, so daß dieser mit den 6 Aufsehern unmittelbar verkehren, auch die Arbeitsfäle ohne Weiteres von seinem Bureau aus betreten kann.

Die oberen Stockwerke der Gefangenflügel enthalten zu beiden Seiten eines Doppelganges je 9 Schlafzellen, von denen jede 2,8 m lang und 1,5 m breit ist, so daß die in einem Arbeitsaal untergebrachten 18 Sträflinge ihre Schlafzellen in den zwei Stockwerken oberhalb des ihnen zugewiesenen Arbeitsraumes finden. Eben so gelangen die Sträflinge einer Arbeitsabtheilung unmittelbar vom Erdgeschoß in den für sie bestimmten Spazierhof. Demnach sind die 108 Sträflinge in 6 Abtheilungen (Quartiere) vertheilt, welche unter sich in keinem Verkehr stehen, der Aufsicht aber alle gleich nahe liegen.

Im mittleren Gefangenflügel sind in einem Kellergefchoß zwei Webfäle angeordnet, in einem gleichen Gefchoß des linksseitigen Gefangenflügels aber mehrere Vorrathskeller.

Auch unter dem Mittelbau befinden sich im Sockelgefchoß Gelasse, und zwar die Küche, ein größeres Magazin und zwei Vorrathskeller, so wie zwei dunkle Zellen, welche aber bald nach der Erbauung zur Aufstellung eines Apparates für die nachträglich eingeführte Dampfheizung verwendet und an einem anderen Orte dieses Gefchoßes eingerichtet wurden.

Die von den Gebrüdern *Sulzer* in Winterthur eingerichtete Dampfheizung, durch welche auch die Schlafzellen erwärmt werden, in welchen sich fomit die Sträflinge an Sonntagen, ausser der Zeit des Gottesdienstes und des Aufenthaltes im Freien auch im Winter aufhalten können, entspricht dem Bedürfnisse vollkommen.

Die große Einfachheit und Uebersichtlichkeit dieser baulichen Anlage springt sofort in die Augen, und es hat dies auch dahin geführt, dass dieselbe bald nach Vollendung der Straf-Anstalt in St. Gallen mehrfach als Vorbild gedient hat oder doch dienen sollte.

Die veränderten Anschauungen aber, welche sich, kaum nachdem mit diesem Bau begonnen war, in maßgebenden Kreisen bezüglich der Vorzüge der Einzelhaft gegenüber der Gemeinschaftshaft geltend machten, hat dahin geführt, dass 1883—85 ein großer Erweiterungsbau<sup>323)</sup> hinzugefügt worden ist. Die gefamnte Anstalt ist nunmehr nach dem irischen Stufen-Systeme durchgeführt und schließt folgende 3 Hauptabteilungen in sich:

1) das Zellengefängnis, als erste Straffstufe mit Einzelhaft bei Tag und bei Nacht: 104 Arbeitszellen; 2) das Gefängnis der zweiten Stufe mit Einzelhaft bei Nacht und gemeinsamer Arbeit am Tage: 87 Schlafzellen; 3) das Weiberhaus, ebenfalls mit Trennung in erste und zweite Stufe: zusammen 39 Zellen; im Ganzen: 230 Zellen.

Eine ähnliche Bauart, wie die eben beschriebene Straf-Anstalt, hat die *maison pénitentiaire* zu Genf<sup>327)</sup>.

Von bedeutenderen Gemeinschaftsgefängnissen mit einer größeren oder geringeren Zahl von Einzelzellen mögen hier noch einige angeführt werden; zunächst die Straf- und Besserungs-Anstalt für 400 Gefangene zu Halle a. d. S., erbaut um 1840 von *Spott*<sup>328)</sup>, ein durch seine Ausdehnung, seine Höhe und insbesondere seine Thürme imponirender Bau.

Durch ein Thorgebäude mit dem Local für den Pförtner, die Militärwache etc., zu dessen beiden Seiten, jedoch gänzlich abgeschlossen, das Krankenhaus und das Wafch- und Badehaus liegen, gelangt man in das Innere, zunächst in das 43,0 m lange, 15,0 m breite und 17,6 m hohe, von 23,4 m hohen Thürmen flankirte Hauptgebäude, welches im Kellergefchofs die Oekonomie-Räume für die gefamnte Anstalt, im Erd-, I. und II. Obergefchofs die Wohnungen zweier Inspectoren, des Directors und des Geistlichen, so

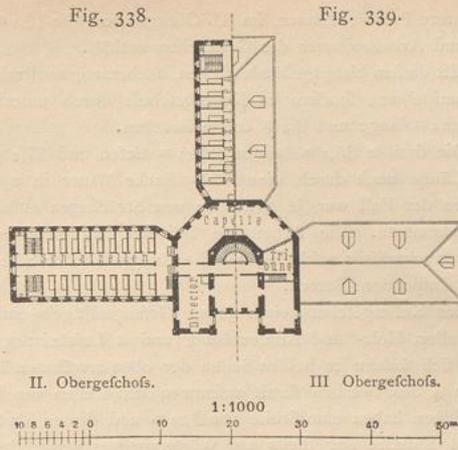
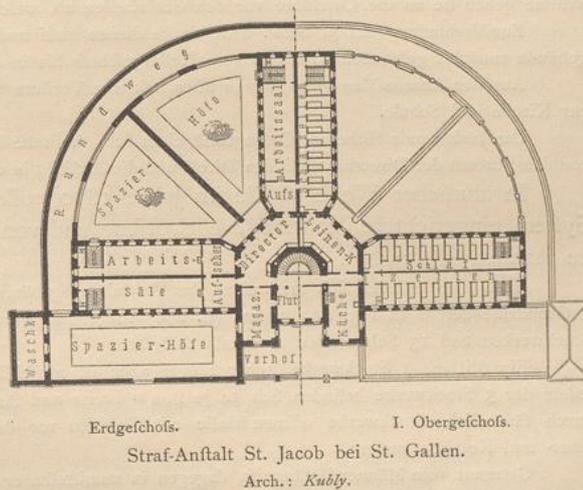


Fig. 340.

Fig. 341.



325.  
Straf-Anstalt  
zu  
Halle a. S.

326) Siehe hierüber: Straf-Anstalt St. Jakob bei St. Gallen. Schweiz. Bauz., Bd. 8, S. 25.

327) Siehe hierüber: VARRENTAPP. Die Schweizer Straf-Anstalten. Jahrb. f. Gefängniswde., Bd. 2, S. 47.

328) Siehe Pläne und Beschreibung derselben in: ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1845, S. 20.

wie mehrere Bureau-Zimmer, im III. Obergefchofs die 16,0 m lange und 13,7 m breite Kirche nebst Sacristei, Schul- und Arbeitszimmer des Geiftlichen enthält.

Mit diesem Hauptgebäude stehen, fächerartig ausstrahlend, drei Gefangenflügel in Verbindung, jedoch nicht unmittelbar, sondern im Kellergefchofs durch unterirdische Gänge und im III. Obergefchofs durch eiserne, 9,4 m lange und 3,4 m breite Brücken.

Die drei je 35,7 m langen, 10,15 m tiefen und 17,4 m, bzw. 20,2 m hohen Gefangenflügel sind ihrer ganzen Länge nach durch eine 0,6 m starke Mauer in 2 gleiche Theile getheilt, um, wie dies auch in St. Gallen der Fall war, je 2 Claffen von Sträflingen aufnehmen zu können, welche niemals mit einander zusammenkommen. Die Arbeitsfäle befinden sich aber in Halle im IV., bzw. V. Obergefchofs, was weniger zweckmäßig erscheint, als die Anlage folcher Säle zu ebener Erde, in unmittelbarer Verbindung mit dem Inspections-Bureau.

Das Kellergefchofs eines jeden Gefangenflügels enthält nämlich einen 25,71 m langen Speisefaal, Gemüfekeller, Holz- und Kohlenräume und 2 Luftheizungsöfen. In den darauf folgenden 4 Gefchoffen befinden sich sodann zu beiden Seiten der oben erwähnten Trennungsmauer gewölbte Corridore, an welchen je 15, in 4 Stockwerken fomit zusammen 120 Zellen von je 2,5 bis 2,7 m Länge und 2,3 m Höhe liegen. 104 derselben haben eine Breite von 1,42 m und dienen als Schlafzellen; 16 sind je 2,1 m breit und werden theils als Einzelzellen, theils als Wärterzimmer verwendet. Das IV., 4,3 m hohe Obergefchofs enthält sodann zwei je 25,7 m lange und 4,7 m breite Arbeitsfäle.

Die oben erwähnten Luftheizungsöfen dienen zur Erwärmung dieser Arbeitsfäle; die überflüssige Wärme geben sie an die Corridore vor den Schlafzellen ab, welche letztere aber nicht heizbar sind.

Zur Verbindung der 5, bzw. 6 Gefchoffe dienen zwei massive Treppen, welche in den dem Hauptgebäude zunächst gelegenen Thürmen vom Kellergefchofs bis in den Dachstock führen.

Aus den Arbeitsfälen gelangt man über 2 kleine Vorflure und die oben erwähnten eisernen Brücken zur Kirche und Schule.

Die bedeutende Höhe der Gefangenflügel an sich, die hohe Lage der Arbeitsfäle und deren Entfernung von den Bureaus der Direction muß den Dienst und die Aufsicht in dieser Straf-Anstalt nothwendig erschweren.

In ähnlicher Weise ist die im Jahre 1870 vollendete, für ein gemischtes Straf-System eingerichtete, von *Busse* entworfene und von *Cremer* ausgeführte Straf-Anstalt zu Aachen<sup>329)</sup> erbaut.

Auch hier befinden sich in zwei an das Verwaltungsgebäude sich anschließenden Flügeln, von denen 2 Grundrisse bereits in Fig. 220 u. 221 (S. 276) vorgeführt worden sind, 4 Arbeitsfäle in den obersten Stockwerken und 13 Schlafzellen unterhalb derselben.

Ein dritter, 3 Stockwerke hoher Flügel aber ist ausschließlich für Einzelhaft bestimmt, und in jedem der 3 Stockwerke befinden sich 14 je 2,10 m breite und 3,77 m lange Zellen zu beiden Seiten einer durch sämmtliche Stockwerke offenen Halle mit Galerien vor den Zellen nebst den erforderlichen Aufheber- und Krankenzimmern.

Getrennt vom Männer-Gefängniß, dagegen in unmittelbarer Verbindung mit dem Küchen- und Wirthschaftsgebäude, liegt das Weiber-Gefängniß mit Schlafzellen für 30 Weiber in Gemeinschaftshaft und 12 Einzelzellen.

Eine neuere und sehr ausgedehnte Anlage für Einzel- und Gemeinschaftshaft ist die Männer-Straf-Anstalt zu Pilsen, welche 1874—78 nach einem Entwurfe v. *Trojan's* von *Maurus* ausgeführt wurde. Dieselbe ist zur Aufnahme von 819 Sträflingen bestimmt, wovon 387 in Einzelhaft unterzubringen waren<sup>330)</sup>.

Das Grundstück, auf welchem die in Rede stehende Straf-Anstalt erbaut wurde, liegt eine halbe Wegstunde außerhalb der Stadt Pilsen (an der gegen Klattau führenden Aerarial-Straße) und mißt 9,5 ha. Das Gefangenhaus (Fig. 342 u. 343<sup>331)</sup>) ist nach dem Strahlen-Systeme ausgeführt, und zwar laufen von der achteckigen Mittelhalle aus sieben Flügel *F* und *G* mit Hasträumen aus, und in der Verlängerung der Hauptaxe der gefamnten Anlage bildet das Verwaltungsgebäude *D* mit dem Frontbau *C* den achten Flügel; die Länge vom Frontbau bis zum Ende des in der Hauptaxe gelegenen Zellenflügels *G* beträgt 285 m und die Länge zwischen den Giebelfronten der beiden senkrecht zur Hauptaxe gelegenen Flügel *F* 196 m. Vor dem Frontbau ist noch ein Eingangsgebäude errichtet, von dem aus die Gebäude-

<sup>329)</sup> Siehe Pläne und genauere Beschreibung derselben in: CREMER, R. Die neue Strafanstalt in Aachen. Zeitschr. f. Bauw. 1872, S. 7.

<sup>330)</sup> Nach: Allg. Bauz. 1881, S. 27 u. Taf. 23—28.

<sup>331)</sup> Facf.-Repr: nach ebendaf., Taf. 24 u. 25.

316.  
Straf-Anstalt  
zu  
Aachen.

317.  
Straf-Anstalt  
zu  
Pilsen.

flügel herumgeführte Ringmauer ihren Anfang nimmt. An der inneren Seite dieser Mauer angelehnt, stehen links die Leichenkammer und der Raum für Feuerlöschvorrichtungen, rechts dagegen die Stroh-Magazine und das Wirthschaftsgebäude. Außerhalb der Ringmauer sind zu beiden Seiten des Eingangsthores zwei Häuschen für je einen Oberaufseher und innerhalb des großen Vorhofes zwei größere Gebäude für Beamtenwohnungen und zwei kleinere Häuschen für Aufseher errichtet; endlich befinden sich außerhalb der Ringmauer, hinter der Anstalt, noch 3 Gebäude zur Unterbringung des Aufsichts-Personals. Der Platz zwischen den Gefängnisflügeln, dem Verwaltungs- und Frontgebäude ist zu Spazierhöfen für die Sträflinge verwendet; auch zu den Wohnhöfen für die Anstaltsbeamten und -Diener sind entsprechende Plätze zu Gartenzwecken zugewiesen.

Die Mittelhalle, deren Inneres bereits in Fig. 268 (S. 303) dargestellt worden ist, bildet ein regelmäßiges Achteck von 18,96 m innerem Durchmesser und 24,01 m Höhe; im I. Obergeschosse derselben ist die Plattform aufgestellt, von der aus sämtliche Gebäudeflügel übersehen werden können; dieselbe ist mit den letzteren durch eiserne Galerien in Verbindung gesetzt. An der gegen den Verwaltungsflügel gelegenen Seite der Mittelhalle ist ein Anbau vorgeschoben, der nur die Höhe des Sockelgeschosses hat und worin sich die Wäschküche, die Dampfkessel und der Maschinenraum befinden.

Von den Gebäudeflügeln sind die 4 mit *F* bezeichneten für Gemeinschaftshaft, die 3 mit *G* bezeichneten für Einzelhaft bestimmt; jeder derselben ist 85,34 m lang und enthält nebst Sockel- und Erdgeschosse noch 2 Obergeschosse. Jeder der Flügel für gemeinsame Haft enthält Arbeits- und Schlafräume für die Sträflinge; es sind 4 Schlafräume für je 8 und 1 Raum für 4 Mann, sonach im ganzen Flügelgeschosse für 36 Mann vorhanden; in allen Flügeln und Geschossen sind zusammen 432 Gefangene für Tagesbeschäftigung und Nachtruhe unterzubringen. In jedem Geschosse eines Flügels für Einzelhaft befinden sich 43 Einzelzellen, sonach in den 9 Geschossen sämtlicher Zellenflügel 387 Zellen.

In den Schlafräumen für Gemeinschaftshaft entfallen für den Kopf 22 cbm Luftraum, in den Arbeitsräumen 23,15 qm Grundfläche für 1 Mann. Jede Einzelzelle hat einen Luftraum von 28 cbm. Die Räume des Erdgeschosses und des I. Obergeschosses sind überwölbt; im II. Obergeschosse sind Balkendecken angeordnet. Im Sockelgeschosse jedes Haftflügels sind die Heizvorrichtungen, Kohlenräume, Arbeitsräume für lärmendere Beschäftigungen der Sträflinge, Strafzellen und Bäder untergebracht. Der Fußboden des Sockelgeschosses ist mit Steinplatten, jener der Mittelhalle und der übrigen Geschosse mit Cementplatten gepflastert.

Das Verwaltungsgebäude *D* ist mit der Mittelhalle durch einen hell beleuchteten Gang verbunden, enthält im Sockelgeschosse Wäschetrocknungsraum, Rollkammer und Kochküche, im Erdgeschosse Kanzleien und Sprechzimmer für Besuche der Gefangenen, im I. Obergeschosse Lehr- und Zeichenzimmer, Musikzimmer, Bibliothek etc.; der obere große, durch 2 Geschosse reichende Raum ist die Kirche mit ihrer gegen die Mittelhalle gewendeten Empore.

Im Frontbau *C*, der mit dem Verwaltungsgebäude durch einen Corridor verbunden ist, befinden sich zu ebener Erde Aufnahme-Kanzlei für die ankommenden Sträflinge etc. und im I. Obergeschosse Krankenräume etc.

Die Erwärmung der Haft- und Krankenräume während der kalten Jahreszeit geschieht mittels Feuerluftheizung, für deren Zwecke 59 Luftheizungsöfen aufgestellt sind; in der wärmeren Jahreszeit findet eine künstliche Lüftung nicht statt. Für die Wasserversorgung der Anstalt ist 1 Brunnen in der Mittelhalle, ferner sind 2 Brunnen nahe der Ringmauer zu beiden Seiten des Frontbaues ausgeführt worden; endlich ist eine Zuleitung aus dem Radbuza-Flusse hergestellt, über deren Anordnung bereits in Theil III, Band 4 dieses »Handbuches« (Art. 323, S. 284) Einzelheiten gebracht worden sind. Die Beleuchtung während der Nacht geschieht mittels Gas, welches in einer eigenen Steinkohlen-Gasanstalt bereitet wird.

Die Baukosten haben (ohne Grunderwerb) 2 566 000 Mark (1 283 000 Gulden) oder für 1 Gefangenen 3130 Mark betragen.

Als weitere interessante Gemeinschafts-Gefängnisse, die zugleich mit Einrichtungen für Einzelhaft versehen sind, seien hier noch angeführt: das im Frühjahr 1877 in Angriff genommene Central-Gefängnis des Hamburg'schen Staates bei Fuhlsbüttel, erbaut von *Zimmermann* (für 600 Gefangene, darunter 160 männliche in Einzelhaft, 240 männliche in Gemeinschaftshaft, 50 jugendliche und 150 weibliche Gefangene<sup>332</sup>) und die *maisons de correction* zu Lyon und Cadillac<sup>333</sup>.

<sup>332</sup>) Siehe: Führer durch Hamburg und nächste Umgebung. Hamburg 1879. S. 22 — ferner: Deutsche Bauz. 1879, S. 373.

<sup>333</sup>) Siehe: GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIXme siècle.* Paris 1845—50. Bd. 1, Pl. 165 u. 166; Bd. 2, Pl. 158 — ferner: *Revue gén. de l'arch.* 1867, S. 79 u. 112.

- C. Frontbau:  
*a.* Krankenzimmer } für Aufseher.  
*b.* Caserne  
*c.* Requiſiten-Kammer.  
*d.* Aufnahmezelle.  
*e.* Aufnahme-Kanzlei.  
*f.* Umkleidezimmer.  
*g.* Wohnung des  
 Oekonomen.  
*h.* Magazin.  
*i.* Aborte.

- D. Verwaltungs-  
 gebäude:  
*k.* 1ter Geiſtlicher.  
*l.* Kanzlei des  
 Controleurs.  
*m.* Kanzlei des  
 Verwalters.  
*n.* Caffee.  
*o.* Archiv.  
*p.* Kanzlei des Directors.  
*q.* Sprechzimmer.  
*r.* Manipulations-Kanzlei.  
*s.* Registratur u. Schreib-  
 ſtube der Oberaufſeher.

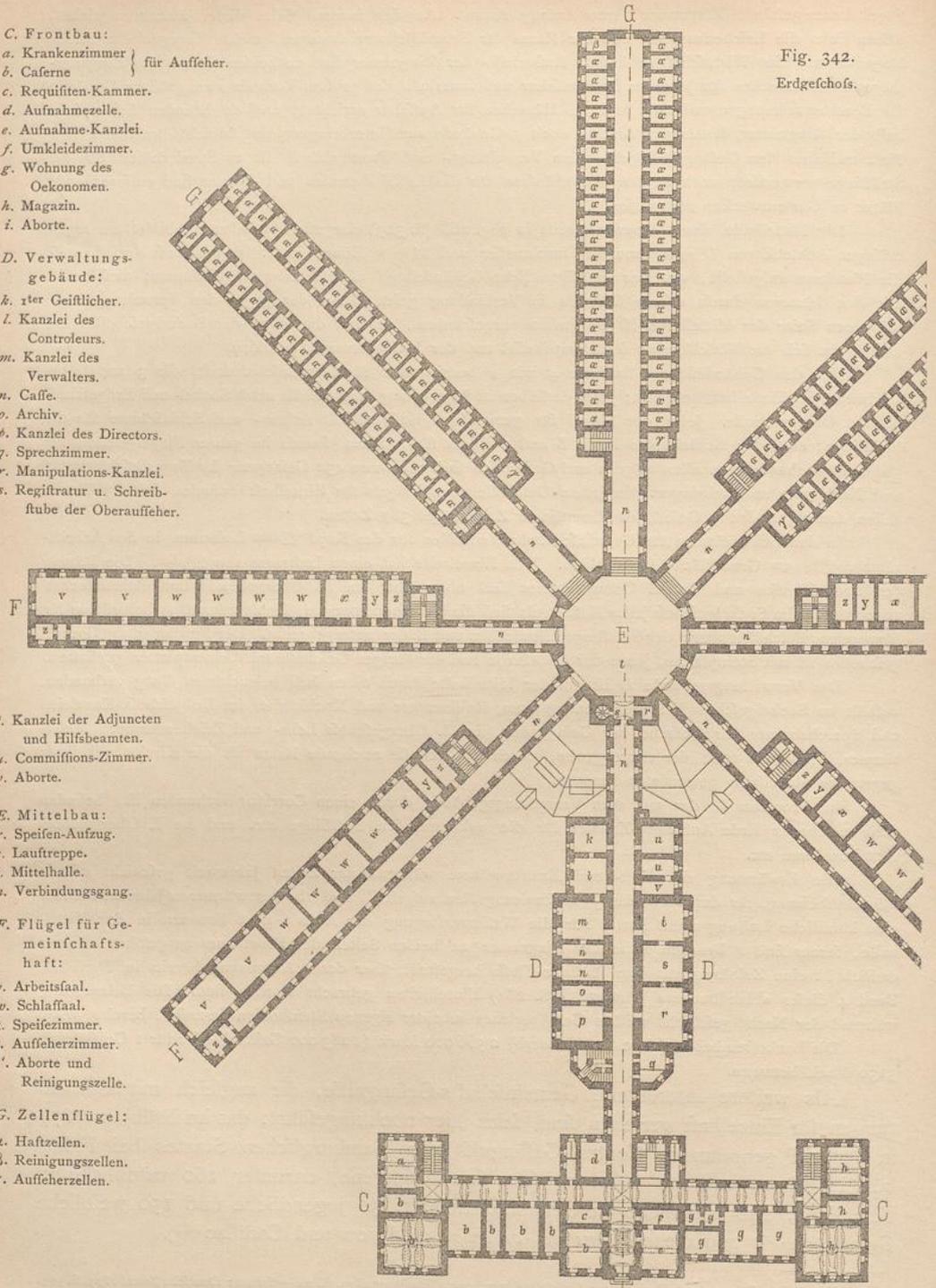
- t.* Kanzlei der Adjuncten  
 und Hilfsbeamten.  
*u.* Comiſſions-Zimmer.  
*v.* Aborte.

- E. Mittelbau:  
*r.* Speiſen-Aufzug.  
*s.* Lauftreppe.  
*t.* Mittelhalle.  
*u.* Verbindungsgang.

- F. Flügel für Ge-  
 meinſchafts-  
 haft:  
*v.* Arbeitsſaal.  
*w.* Schlaſſaal.  
*x.* Speiſezimmer.  
*y.* Aufſeherzimmer.  
*z.* Aborte und  
 Reinigungszelle.

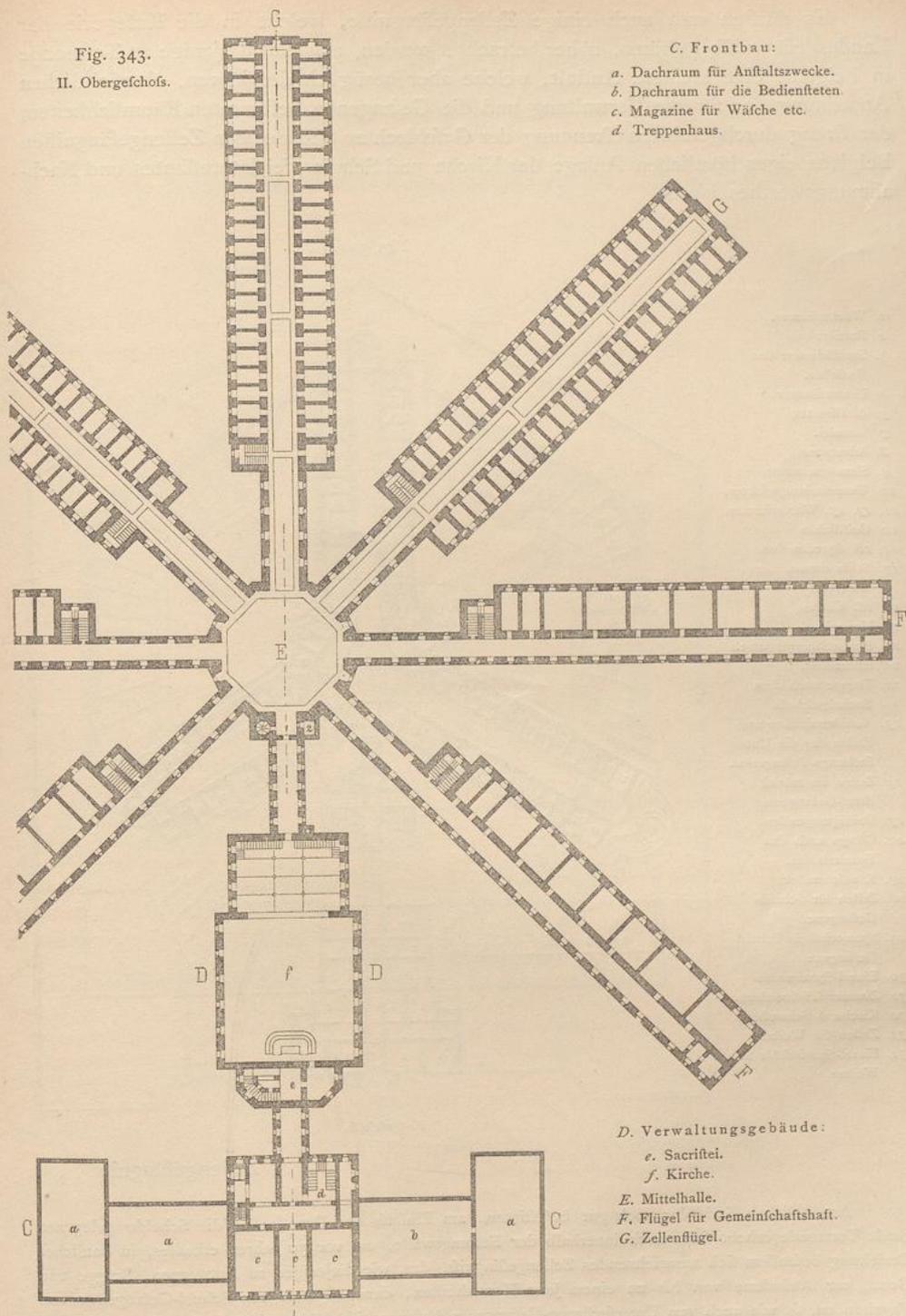
- G. Zellenflügel:  
*a.* Haftzellen.  
*β.* Reinigungszellen.  
*γ.* Aufſeherzellen.

Fig. 342.  
 Erdgechofs.



Männer-Straf-Anstalt

Fig. 343.  
II. Obergefchofs.



C. Frontbau:  
*a.* Dachraum für Anfallszwecke.  
*b.* Dachraum für die Bediensteten.  
*c.* Magazine für Wäsche etc.  
*d.* Treppenhaus.

D. Verwaltungsgebäude:  
*e.* Sacristei.  
*f.* Kirche.  
 E. Mittelhalle.  
 F. Flügel für Gemeinschaftshaft.  
 G. Zellenflügel.

zu Pilsen <sup>331</sup>).

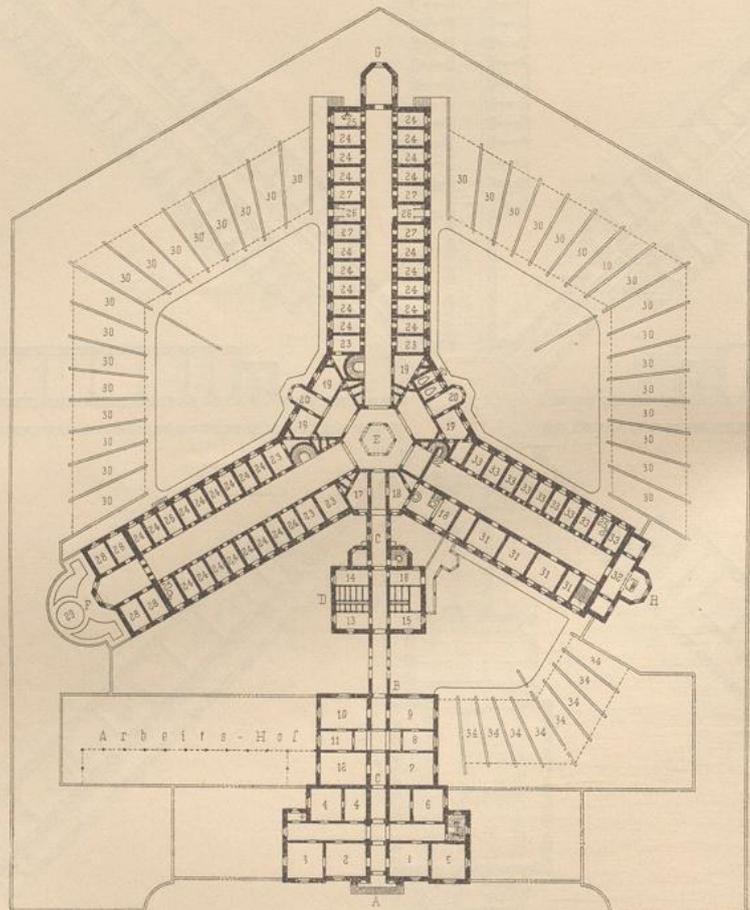
Arch.: v. Trojan & Maurus

318.  
Zellen-  
gefängnis  
zu  
Termonde.

Es dürften nun auch einige Zellengefängnisse, welche in die Kategorie der Landesgefängnisse gehören, näher betrachtet werden, zunächst dasjenige zu Termonde in Belgien, eine kleinere Anstalt, welche aber bezüglich der klaren, übersichtlichen Anordnung der für die Verwaltung und die Gefangenen bestimmten Räumlichkeiten, der streng durchgeführten Trennung der Geschlechter und der den Zellengefängnissen Belgiens eigenthümlichen Anlage der Kirche und Schule viel Interessantes und Nachahmungswerthes bietet.

Fig. 344.

1. Wachtzimmer.
2. Portier.
3. Speisezimmer der Aufseher.
4. Lehrerzimmer.
- 5, 6. Director.
7. Kanzlei.
8. Advocaten.
9. Sitzungszimmer.
10. Untersuchungsrichter.
- 11, 13, 15. Wartezimmer.
12. Geistlicher.
- 14, 16. Sprechzellen.
17. Schlafzimmer der Aufseher.
- 18, 18. Küche.
19. Magazin.
20. Beobachtungsräume.
21. Badzellen.
22. Treppe nach dem Sockelgefchoß.
23. Aufseherzimmer und Zellen für die Untersuchungs-Gefangenen.
24. Zellen für männl. Straf-Gefangene.
25. Reinigungszellen.
26. Gänge nach den Spazierhöfen.
27. Krankenzellen.
28. Zellen für Schuld-Gefangene.
29. Spazierhof für Schuld-Gefangene.
30. Einzel-Spazierhöfe.
31. Zimmer d. Schwestern.
32. Kirche d. Schwestern.
33. Zellen für Weiber.
34. Einzel-Spazierhöfe für Weiber.



Erdgefchoß.

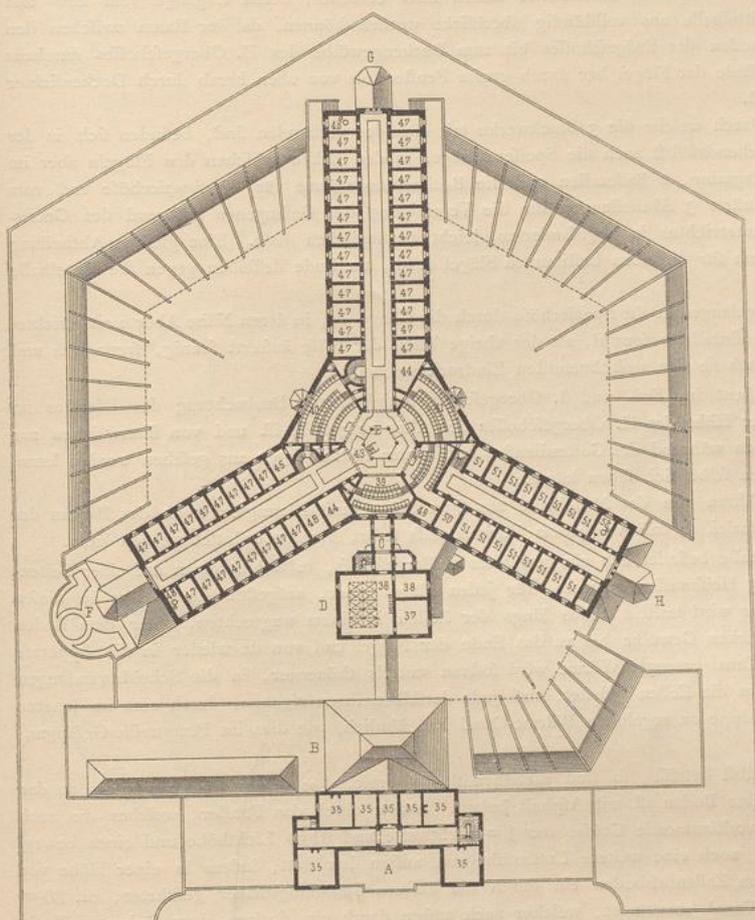
## Zellengefängnis

Am östlichen Ende der noch gut befestigten, am Einfluß der Drenthe in die Schelde gelegenen Stadt Termonde erhebt sich, noch innerhalb der Festungswälle, ein vor 30 Jahren erbautes, in baulicher Beziehung besonders sich auszeichnendes Zellengefängnis, das, wie diejenigen zu Antwerpen, Brügge und Gent, zur Aufnahme von bis zu einem Jahr Verurtheilten, daneben auch von Schuld-Gefangenen und Vagabunden, so wie auch von Untersuchungs-Gefangenen bestimmt ist. Die beiden Grundrisse in Fig. 344 u. 345 zeigen die Gesamtanlage dieser Anstalt. Der Eingang erfolgt am Ende einer in der Nähe des Gefängnisses nicht ausgebauten Straße durch das Gebäude A, in welchem sich zur Rechten des durch ein

Gitterthor abgefloffenen Thoreinganges ein für die Militärwache bestimmtes Gelafs und der Zugang zur Wohnung des Directors, links die Zimmer für den Thorwart, ein Speifezimmer für die Aufseher, so wie ein Zimmer für den Lehrer mit Nebengelafs befindet. Von der Wohnung des Directors befinden sich 2 Zimmer im Erdgefchofs, die übrigen im Obergefchofs des Eingangsgebäudes.

Unmittelbar an das zweigefchoffige Eingangsgebäude *A* flöfst ein zweites eingefchoffiges Gebäude *B*, in welchem sich zur Rechten des vom Eingang in die Anstalt unmittelbar in die Mitte des Gefängnisses führenden Ganges *C* die Kanzlei, ein Zimmer für die Advocaten und ein Sitzungszimmer, zur Linken aber das Zimmer des Geistlichen, ein Wartefaal und das Zimmer des Untersuchungsrichters finden.

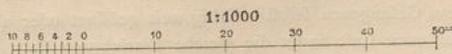
Fig. 345.



- 35. Wohnung des Directors.
- 36. Saal mit eisernen Schlafbuchten.
- 37. Aufenthaltszimmer.
- 38. Wärterzimmer.
- 39. Kirche für die Gefangenen d. Baues *D*.
- 40, 41. Kirche, zugleich Schule für die männl. Gefangenen.
- 42. Kirche und Schule für die Weiber.
- 43. Altar.
- 44, 49. Magazine.
- 45. Aufseherzimmer.
- 46, 50. Zellen für Untersuchungs-Gefangene.
- 47. Zellen für männl. Gefangene.
- 48, 52. Reinigungszellen.
- 51. Zellen für Weiber.

I. Obergefchofs.

zu Termonde.



Weiter gegen die Mitte des Gefängnisses hin erhebt sich ein dritter zweigefchoffiger Bau *D*, mit dem erstgenannten durch den schon erwähnten Mittelgang verbunden; darin befinden sich im Erdgefchofs links vom Mittelgang ein Wartezimmer für männliche Besucher und 6 Sprechzellen, zugleich als Aufnahmezellen für zur Nachtzeit ankommende Gefangenen bestimmt, und rechts ein Wartezimmer mit 3 Sprechzellen für weibliche Befuche; das Sprechzimmer bildet zugleich den Eingang in die Abtheilung der Weiber. Im Obergefchofs des Gebäudes *D* sind für den Fall einer augenblicklichen Ueberfüllung des Gefängnisses oder, wenn in Folge eines Aufruhrs etc. eine Anzahl Gefangener vorübergehend unterzubringen ist,

inmitten eines größeren Saales 10 Schlafzellen, je 1,31 m breit, 2,15 m lang und 2,15 m hoch, von Eisenblech und Draht errichtet, und neben diesem Schlaffaal befindet sich ein geräumiges Gelass zum Aufenthalt solcher Gefangenen über Tag, so wie ein Zimmer für einen Aufseher; auch sind im Schlaffaale Einrichtungen zum Waschen angebracht.

Der oben mehrerwähnte Gang *C* führt nun zu ebener Erde durch den Bau *D* hindurch in den Mittelbau *E* der eigentlichen Straf-Anstalt, an welches sich unter sehr stumpfen Winkeln 3 Flügel *F*, *G*, *H* anschließen, von denen *F* und *G* (mit zusammen 127 Zellen) für Männer und *H* (mit 34 Zellen) für Weiber bestimmt ist. Der letztgenannte Flügel hat jedoch, wie schon oben erwähnt, seinen ganz abgeforderten Eingang, steht unter der Aufsicht der Schwestern und öffnet sich gegen den Mittelbau hin nur mit dem für Kirche und Schule bestimmten Raume.

Die Männerflügel haben drei Stockwerke Zellen über einander, deren Zugänge vom Erd- und I. Obergeschofs der Mittelhalle aus vollständig überblickt werden können, da der Raum zwischen den Zellenreihen vom Fußboden des Erdgeschoffes bis zum Deckengewölbe des II. Obergeschoffes durchaus hohl und sowohl vom Ende der Flügel her durch große Fenster, als von oben herab durch Deckenlichter vollständig erleuchtet ist.

Die Treppen, durch welche die 3 Stockwerke mit einander verbunden sind, befinden sich in der Nähe der Mittelhalle, ebendasselbst auch die Speisenaufzüge, in den Ecken zwischen den Flügeln aber im unteren Stock einige Magazine, 2 Badezellen und die Beobachtungsräume für die Spazierhöfe und vom I. Obergeschofs an aufwärts 3 Abtheilungen für die Vereinigung der Gefangenen während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes in abgeforderten, leicht zugänglichen *stalls*. Eine gleiche Abtheilung für die Weiber ist in dem für dieselben bestimmten Flügel selbst, am Ende desselben gegen die Mittelhalle hin, eingerichtet.

Die Gefangenen gelangen in die Spazierhöfe durch die Gänge *ab*, in deren Nähe Aborte eingerichtet sind, und es sind diese Einzelhöfe sowohl, als der übrige Theil der Höfe äußerst sonnig, freundlich und hübsch angepflanzt, so daß sie den wohlthuendsten Eindruck machen.

Die Mittelhalle dient im Erd- und I. Obergeschofs lediglich zur Beobachtung des Dienstes im Inneren, während in der Höhe des II. Obergeschoffes der Altar aufgestellt ist und von sämtlichen zur Aufnahme der Gefangenen während des Gottesdienstes bestimmten Abtheilungen aus gesehen werden kann, ohne daß die Gefangenen selbst sich sehen können.

Im Erdgeschofs führen von der Mittelhalle aus Sprachrohre mit Alarnglocken in das Bureau des Directors und in die Kanzlei, so daß von jedem Vorkommniß sofort Anzeige erstattet werden kann.

Unter der Mittelhalle befindet sich ein gewölbtes Kellergeschofs, in welches man auf einer Seitentreppe gelangt und wo 3 Heißwasser-Apparate, für jeden Flügel einer, aufgestellt sind. Das in diesen Apparaten erhitzte Wasser wird mittels Rohre längs der Zellen in einem wagrechten, unter dem Boden des Erdgeschoffes befindlichen Gewölbe bis an das Ende der Flügel und von da wieder in die Apparate zurückgeführt. Die im Canal erzeugte Wärme wird sodann mittels thönerner, in die Scheidewandungen eingemauerter Rohre so in die Zellen geleitet, daß jede derselben ihren eigenen, durch eine im Inneren der Zelle angebrachte Klappe zu regelnden Wärme-Canal hat, ähnlich, wie dies im Pentonville-Gefängniß zu London der Fall ist.

Was die Zellen selbst betrifft, so sind dieselben 2,21 m breit, 4,05 m lang und 2,05 m bis an den Gewölbescheitel hoch. Der Boden ist mit Asphalt belegt. Ausser durch das Fenster, welches die auch in anderen Gefängnissen vorkommende Größe von 1 m Lichtweite und 61 cm Lichthöhe und einen beweglichen Flügel hat, findet noch eine weitere Luftzufuhr von außen her statt, indem in einer Höhe von etwas über 1 m über dem Zellenfußboden ein durch die äußere Umfassungsmauer geführter, ca. 30 cm weiter und 25 cm hoher Canal ausmündet, welcher nach außen durch ein starkes, durchlöcherteres Blech, nach innen durch ein durchbrochenes gußeisernes Plättchen abgeschlossen ist und mittels einer Klappe vom Gefangenen selbst beliebig weit geöffnet oder abgeschlossen werden kann. Für die Abführung der verdorbenen Luft findet die gleiche Einrichtung statt, wie sie bei anderen Anstalten beschrieben ist; es sind jedoch die Oeffnungen größer und sowohl unten unmittelbar über dem Zellenfußboden, als auch oben, unterhalb der Decke, angebracht. Die übrige Ausrüstung der Zelle mit Hängematte, Wasserbecken, Gaslicht, Läutevorrichtung, Tisch, Stuhl, Bücher- und Brotkästchen ist, wie bei den Zellengefängnissen zu Antwerpen und Löwen beschaffen; dagegen befinden sich in den Zellen des Termonder Gefängnisses keine festen Aborte; vielmehr sind in einem hierzu bestimmten Raume in der Gangmauer tragbare, conische Gefäße aus verzinnem Blech mit Deckeln und Wasserverschluss aufgestellt, welche durch unmittelbar über dem Fußboden der Zelle, bezw. des Ganges vor derselben befindliche Thürchen sowohl vom Gefangenen in die Zelle hereingenommen, als auch von dem mit dem Reinigungsdienst beauftragten Gefangenen heraus-

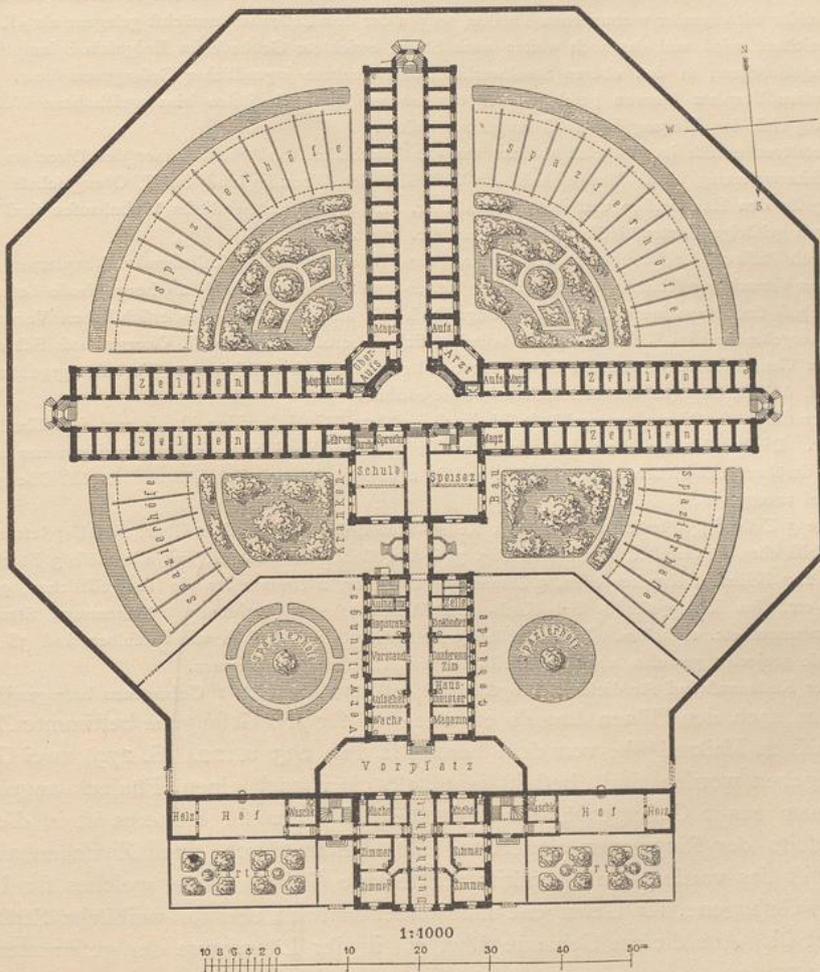
genommen und in die am Ende der Flügel befindlichen Spülzellen gebracht werden können, was zweimal des Tages geschieht. Durch eine mechanische Vorrichtung ist jedoch das gleichzeitige Oeffnen beider Thürchen verhindert, so daß Entweichungsversuche durch diese Abortbehälter nicht wohl unternommen werden können.

In der Nähe des Mittelbaues sind einige Zellen etwas größer, auch mit größeren Fenstern versehen und dienen für Untersuchung-Gefangene. Eben so sind im Erdgeschofs zu beiden Seiten der Ausgänge in die Spazierhöfe 4 Zellen zur Aufnahme der Kranken bestimmt, welche somit leicht in die Spazierhöfe geführt werden können. Letztere zeichnen sich, wie schon oben angeführt, durch ihre freundliche sonnige Lage und gefällige Anpflanzung aus, sind auch von den Beobachtungsräumen weniger weit entfernt, als dies z. B. im Zellengefängnis zu Gent der Fall ist.

Am Ende des Flügels *F* sind in einem eingestochenen Anbau 4 Zellen für Schuld-Gefangene mit gemeinschaftlichem Vorplatz vor demselben und abgefondertem, hübsch angepflanzten Spazierhof. Am Ende des Flügels *G* aber befindet sich, ebenfalls nur 1 Stock hoch, ein größerer Raum zum Aufenthalt für Aufseher.

Im Erdgeschofs des Weiberflügels befinden sich links vom Eingang, dicht neben dem Mittelbau,

Fig. 346.



Zellengefängnis zu Heilbronn.

Arch.: v. Landauer.

Küche und Speisekammer, da in dieser Anstalt, abweichend von den anderen, von den weiblichen Gefangenen gekocht wird, was von der Verwaltung als Vorzug bezeichnet wird.

In der Küche werden die Speisen in Bottiche gefüllt, welche auf kleinen Wagen stehen und von den Schwestern den männlichen Gefangenen durch eine besondere Thür übergeben werden. Diese bringen sie an die Speisenaufzüge, durch letztere in die oberen Gefchoffe und fodann vor jede Zellenthr, durch deren Bietthürchen dem Gefangenen feine Portion mittels eines großen Löffels in die bereit gehaltene Schüssel verabreicht wird, was in kürzester Zeit geschieht.

Zur Rechten des Einganges in den Weiberflügel befinden sich in dessen Erdgefchofs die Wohnzimmer der Schwestern, fodann noch einige Strafzellen und Vorrathsräume und die für den Fall einer Ueberfüllung bestimmten gemeinschaftlichen Locale, im I. und II. Obergefchofs aber die Zellen der weiblichen Gefangenen, welche von denen der Männer in nichts verschieden sind.

319.  
Zellen-  
gefängniß  
zu  
Heilbronn.

Das Zellengefängniß zu Heilbronn wurde 1868—70 von v. Landauer erbaut und ist zur Aufnahme von 225 Gefangenen in Einzelzellen und 50 Gefangenen in Gemeinschaftsräumen bestimmt. Fig. 346 zeigt den Grundriß des Erdgefchoffes dieses Gefangenhaufes.

Wie aus letzterem hervorgeht, handelt es sich um einen vierflügeligen Bau, dessen westlicher, nördlicher und östlicher Flügel das eigentliche Zellengefängniß bilden; der südliche Flügel besteht aus 2 durch einen Corridor mit einander verbundenen Theilen, wovon der dem Zellenbau zunächst gelegene als »Krankensbau« bezeichnet wird und das noch weiter nach Süden errichtete Gebäude im Erdgefchofs hauptsächlich Verwaltungszwecken, in den oberen Stockwerken zur Aufnahme jugendlicher Gefangenen dient. Durch einen großen Vorplatz hiervon geschieden ist das am meisten nach Süden hinausgeschobene Wohnhaus, welches zugleich den Eingang in das Gefangenhauß bildet.

Letzteres enthält im Erdgefchofs links von der Durchfahrt das Arbeitszimmer des Directors, rechts eine Aufseherwohnung, im I. Obergefchofs die Wohnung des Directors und im II. Obergefchofs je eine Wohnung für den Hausmeister und den Oberaufseher. Zu beiden Seiten dieses Wohnhaußes sind zu den Wohnungen gehörige Gärten, Höfe, Waschküchen etc. angeordnet.

Nach Paffiren der Durchfahrt und des an das Wohnhaus sich anschließenden Vorplatzes gelangt man in das Verwaltungsgebäude, welches außer Keller- und Erdgefchofs noch 2 Obergefchoffe besitzt. Im Kellergefchofs sind Magazine etc. und im Erdgefchofs die aus dem Grundriß ersichtlichen Verwaltungsräume untergebracht; im I. Obergefchofs befinden sich Arbeitsäle und im II. Obergefchofs Schlafräume für die in Gemeinschaft verwahrten Gefangenen. Für letztere ist westlich vom Verwaltungsgebäude ein Spazierhof, östlich hingegen der Wirthschaftshof angeordnet.

Der durch das Verwaltungsgebäude hindurch geführte Mittel-Corridor ist bis zum sog. Krankensbau fortgesetzt. Dieser ist unterkellert und nimmt im Erdgefchofs die Schule und ein Speisezimmer auf; in den zwei darüber befindlichen Obergefchoffen sind je 2 Krankensäle mit Zubehör und im III. Obergefchofs der Betfaal untergebracht.

Die 3 Zellenflügel besitzen außer dem Keller- und Erdgefchofs noch 2 Obergefchoffe; letztere sind im Grundriß eben so gestaltet, wie das in Fig. 346 dargestellte Erdgefchofs, und alle diese 3 Stockwerke enthalten 220 Zellen, 2 Krankenzellen, 9 Zimmer für Aufseher, 2 Zimmer für die Hausgeistlichen, 9 Hand-Magazine etc. Im Kellergefchofs sind Koch- und Waschküche, Badezimmer, Plättzimmer, Strafzellen, Vorrathskammern etc. enthalten. Zwischen den 3 Zellenflügeln und südlich von denselben sind 38 Einzel-Spazierhöfe projectirt gewesen, aber nur theilweise zur Ausführung gekommen.

Der Kostenaufwand für dieses Zellengefängniß hat 3117 Mark für 1 Gefangenen betragen<sup>334)</sup>.

320.  
Zellen-  
gefängniß  
zu  
Mailand.

Das nach den Plänen Lucca's erbaute und für 768 Gefangene bestimmte Zellengefängniß zu Mailand<sup>335)</sup>, von dem bereits in Fig. 223 u. 224 (S. 279) zwei Grundrisse gegeben worden sind, besteht innerhalb einer nach einem Fünfeck angelegten Ringmauer aus 2 Gefangenhäußern und einem Wohnhauße; letzteres ist in die eine Fünfeckseite der Ringmauer eingebaut. Mit diesem durch einen Zwischenbau verbunden ist das vordere, im Grundriß rechteckige Gefangenhauß, welches für Untersuchungs-Gefangene, für Gefangene mit kurzer Haftzeit und für weibliche Sträflinge bestimmt ist. Aus diesem Gebäude führt ein in der Längenaxe der gefamnten An-

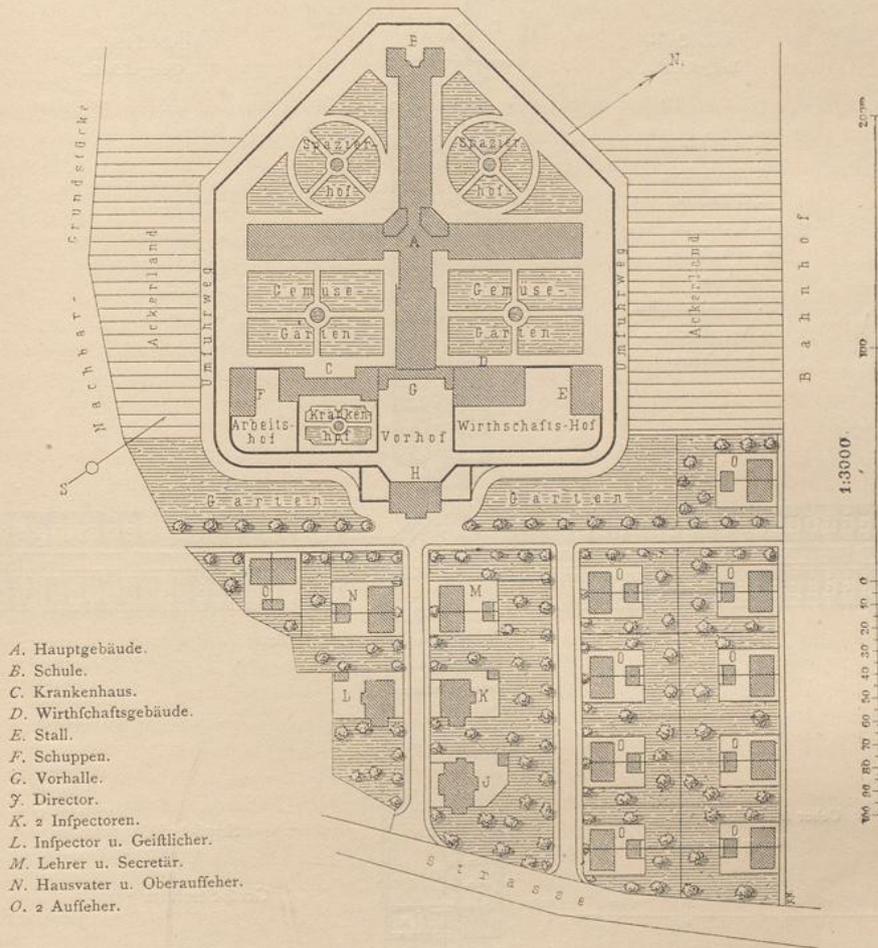
<sup>334)</sup> Siehe auch: Sitzungs-Protokolle des Vereins für Baukunde in Stuttgart, 1. Halbj. 1873, S. 2 — ferner: Deutsche Bauz. 1873, S. 344.

<sup>335)</sup> Nach: *Milano tecnica dal 1859 al 1884*. Mailand 1885. S. 250.

lage angeordneter Gang in das strahlenförmig mit 6 Zellenflügeln angelegte Männer-Gefängniß, welches 600 Haftzellen enthält.

Das Fünfeck, welches von der 5 m hohen Ringmauer eingeschlossen ist, hat 5 ha Grundfläche und ist in dem Winkel zwischen den Bastionen der *porta Magenta* und dem neuen Winkel der *porta Genova* gelegen. Um jedes Einvernehmen mit der Außenwelt unmöglich zu machen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß erst in einer Entfernung von 30 m von der Ringmauer andere Gebäude sich erheben, diese aber nur bis zu 5 m Höhe aufgeführt werden dürfen; 11 m hohe Gebäude dürfen erst in einem Abstände von 50 m errichtet werden.

Fig. 347.

Lageplan der Straf-Anstalt zu Groß-Strehlitz<sup>336</sup>).

Das vordere Gefängniß enthält in dem nach der Längsaxe des Baues angelegten Mittel-Tract, der nur eingeschossig ist, Verwaltungsräume und Zimmer für Richter und Anwälte. Die parallel und senkrecht zur Hauptaxe angeordneten Tracte haben außer dem Erdgeschoß noch 2 Obergeschoße. Die senkrecht zur Hauptaxe stehenden Tracte zeigen nach dem Hofe zu zum größten Theile Bogenstellungen; im Erdgeschoß derselben sind die mit Zelleinrichtung versehenen Sprechzimmer (siehe Art. 299, S. 329), im Obergeschoß Krankenzellen und der Frauen-Betfaal untergebracht.

Im strahlenförmigen rückwärtigen Bau hat die Mittelhalle 15,5 m Durchmesser; ihre Kuppel erhebt sich 19,0 m über dem Fußboden; jeder Flügel hat ein Erdgeschoß und 2 Obergeschoße. Die Zellen

sind 4,3 m lang, 2,2 m breit und 3,4 m hoch, haben also ca. 28 cbm Luftraum. Der Altar ist in der bereits (Art. 294, S. 323) gezeigten Weise in der Mittelhalle angeordnet.

Zwischen den Zellenflügeln des rückwärtigen und zu beiden Seiten des vorderen Gefängnisses sind die Einzel-Spazierhöfe angelegt; jede Gruppe derselben hat 20 Abtheilungen, die durch 2,4 m hohe Mauern von einander getrennt sind.

Alle Fußböden im Inneren der Gefängnisse sind, mit Ausnahme der Diensträume, aus Cement hergestellt, und zwar in 3 Lagen (zuerst 4 cm dicke Beton-Lage aus hydraulischem Kalk, dann 16 mm dicke Cement-Beton-Lage und schließlich 4 mm dicke Lage aus reinem Cement).

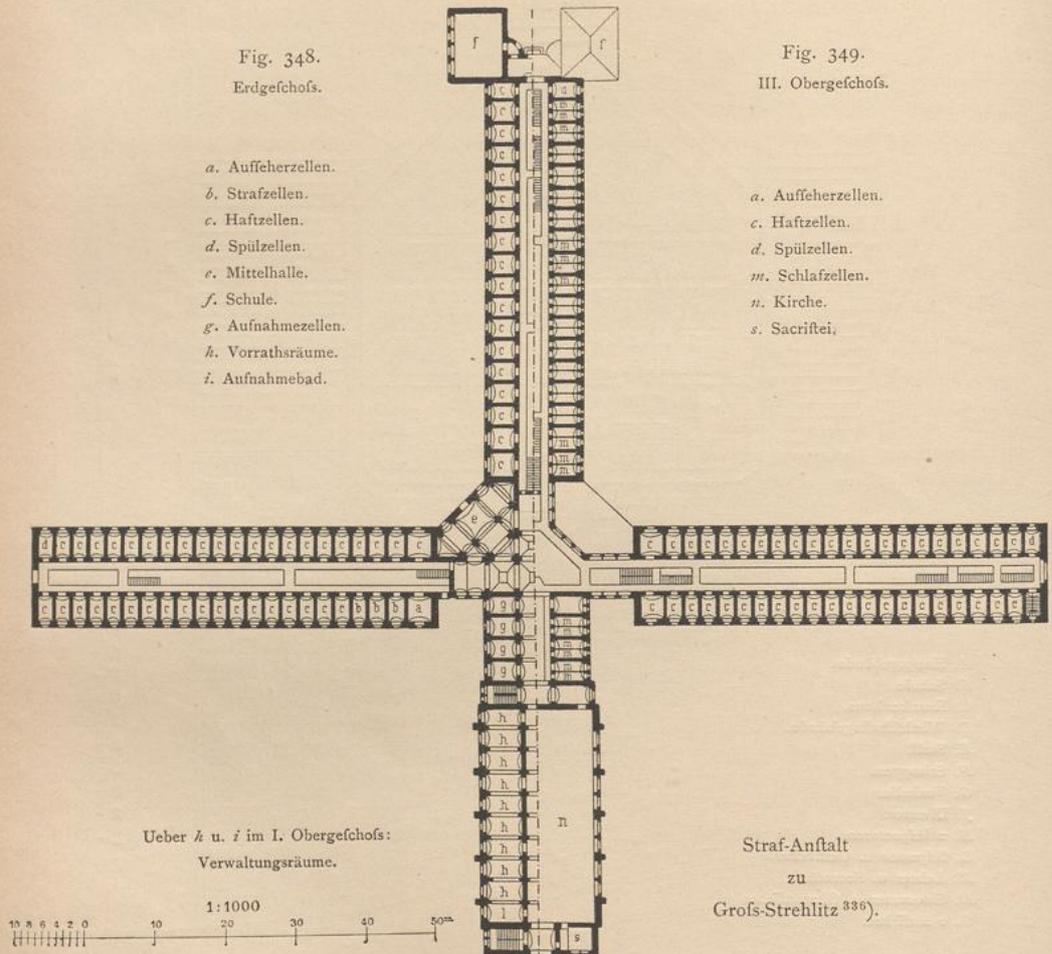
Die Erwärmung der Gefängnisse geschieht mittels Feuerluftheizung, die Lüftung der Zellen mittels

Fig. 348.  
Erdgeschoss.

- a. Aufseherzellen.
- b. Strafzellen.
- c. Haftzellen.
- d. Spülzellen.
- e. Mittelhalle.
- f. Schule.
- g. Aufnahmezellen.
- h. Vorrathsräume.
- i. Aufnahmebad.

Fig. 349.  
III. Obergeschoss.

- a. Aufseherzellen.
- c. Haftzellen.
- d. Spülzellen.
- m. Schlafzellen.
- n. Kirche.
- s. Sacristei.



im Scheitel der Zellen angebrachter Oeffnungen, welche einem Canal angehören, der unter Dach gelegen ist, wofelbst für jeden Viertelflügel ein Lockofen aufgestellt ist.

Die Baukosten betragen rund 2 240 000 Mark (2 800 000 Lire), so daß auf 1 Gefangenen 2916 Mark entfallen; 1 qm überbauter Fläche der 3 Gebäude kostete 189 Mark und 1 qm der Spazierhöfe 15 Mark.

321.  
Straf-Anstalt  
zu  
Groß-Strehlitz.  
Noch im Bau begriffen, im Sommer 1885 begonnen, ist die von *Endell* für 559 Zellenräume entworfene Straf-Anstalt zu Groß-Strehlitz <sup>336)</sup>, von der in Fig. 347 der Lageplan, in Fig. 348 u. 349 die Grundrisse des Erdgeschosses und des III. Obergeschosses wiedergegeben sind.

<sup>336)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 124.

Der Lageplan bedarf wohl keiner Erläuterung; es dürfte die Bemerkung genügen, daß in der Gesamtanordnung dieses Gefängnisses allen neueren Anschauungen, so wie auch den vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten Grundsätzen in weit gehender Weise entsprochen ist.

Der eigentliche Gefängnisbau A hat kein Kellergeschoß, sondern nur ein Erdgeschoß und 3 Obergeschoße (siehe Art. 243, S. 261); darin sind 430 Zellen für Einzelhaft, 6 Strafzellen, 12 Spülzellen und 11 Aufseherzimmer, ferner für die bei Tage in den Küchen, auf den Höfen etc. beschäftigten Gefangenen 100 gemauerte Schlafzellen untergebracht. Sämmtliche Heizstellen der Warmwasserheizung sind im Erdgeschoß in dem unter der Mittelhalle gelegenen und gegen die Mittel-Corridore der 3 Zellenflügel fest abgeschlossenen Räume vereinigt (siehe Art. 281, S. 311).

Die Gesamtkosten sind auf 1670000 Mark veranschlagt, wozu für die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände, der Bekleidungs- und Lagerungsstücke weitere 160000 Mark treten werden.

Von sonstigen Zellengefängnissen verdienen hier noch die nachstehenden erwähnt zu werden.

322.  
Einige anderen  
Zellen-  
gefängnisse.

α) Zuchthaus zu Bruchsal, 1842—48 von *Hübisch* nach dem Strahlen-System erbaut; 4 unter einem rechten Winkel zu einander gestellte Zellenflügel und ein zwischen 2 Zellenflügel eingeschobener Verwaltungs- und Krankenbau<sup>337)</sup>.

β) Landesgefängnis zu Freiburg i. B., von *Hemberger* erbaut; zwischen die Zellenflügel sind Arbeits- und Schlafräume für Gemeinschaftshaft eingeschoben<sup>338)</sup>.

γ) Zellengefängnis zu Nürnberg, 1865—68 nach den Plänen v. *Voit's* erbaut; strahlenförmiger Bau mit 4 Haftflügeln und einem in der Hauptaxe gelegenen Verwaltungsflügel<sup>339)</sup>.

δ) Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel (siehe Grundrisse und Durchschnitte der Kirche und der Schule in Fig. 305 u. 306, S. 320, so wie Fig. 310 bis 312, S. 323), zur Aufnahme von 450 männlichen Gefangenen bestimmt; strahlenförmiger Bau mit 4 Zellen- und 1 Verwaltungsflügel<sup>340)</sup>.

ε) Straf-Anstalt zu Herford, nach Skizzen *Schuster's* 1880—83 erbaut, mit kreuzförmigem Grundriß, enthält 394 Einzelzellen und Räume für 48 Gefangene in gemeinsamer Haft<sup>341)</sup>.

ζ) Zellengefängnis zu Stein a. d. D., bestehend aus einem älteren Theile, der ursprünglich Nonnenkloster war, und einem neueren 1870—73 von v. *Trojan* nach dem Strahlen-System erbauten Gefängnis (siehe den Grundriß in Fig. 226, S. 281); die 3 Zellenflügel nehmen 348 Gefangene in Einzelhaft auf<sup>342)</sup>.

η) Zellengefängnis im Haag, mit kreuzförmigem Grundriß und 215 Einzelzellen, 1883—85 erbaut<sup>343)</sup>.

θ) Zellengefängnis zu Arnheim (siehe den Lageplan in Fig. 212, S. 271), zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmt, 1883—84 von *Metselaar* erbaut<sup>344)</sup>.

ι) Zellengefängnis auf dem *boulevard St. Mazas* zu Paris, von *Gilbert & Lecointe* erbaut, zur Aufnahme von 1200 Gefangenen in 6 Haftflügeln bestimmt; in Fig. 320 (S. 328) wurde die Anordnung der Sprechzellen dargestellt<sup>345)</sup>.

κ) Zucht- und Gefängnisbau zu Paris, *rue de la Santé*, aus einem strahlenförmigen Bau (mit 4 Zellenflügeln) für 500 Untersuchung-Gefangene und einem im Grundriß trapezförmigen Bau (dessen Haft-Tracte um 2 Höfe gruppiert sind) für 500 Sträflinge bestehend, von *Vaudremer*<sup>346)</sup>.

λ) Zellengefängnis zu Antwerpen (siehe Grundrisseanordnung und Schnitt der Kirche in Fig. 307 bis 309, S. 321 u. 322), 1854—57 von *Dumont* erbaut, bildet 3 Hauptflügel, deren einer von 2 kleineren angehängten Gebäuden begrenzt wird<sup>347)</sup>.

μ) Zellengefängnis zu Löwen (siehe den Grundriß in Fig. 208, S. 264 u. 265), 1860 vollendet und zur Aufnahme von 596 männlichen Straf-Gefangenen bestimmt; strahlenförmiger Bau mit 6 Zellenflügeln und einem Verwaltungsbau.

ν) Zellengefängnis zu Pentonville, 1842 erbaut, für 212 Schneider, 113 Schuster, 109 Weber, 68 Teppich- und Mattenverfertiger, 24 Tischler etc. eingerichtet<sup>348)</sup>.

<sup>337)</sup> Näheres in: FUESSLIN, J. Das neue Männerzuchthaus nach dem System der Einzelhaft in feinen baulichen Einrichtungen. Carlsruhe 1854.

<sup>338)</sup> Näheres in: Blätter für Gefängnis-Kunde, Bd. 14, S. 107.

<sup>339)</sup> Näheres in: STRENG, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart 1879.

<sup>340)</sup> Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 462.

<sup>341)</sup> Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 91.

<sup>342)</sup> Näheres in: Allg. Bauz. 1875, S. 57.

<sup>343)</sup> Näheres in: Deutsche Bauz. 1886, S. 546.

<sup>344)</sup> Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

<sup>345)</sup> Näheres in: Allg. Bauz. 1852, S. 384.

<sup>346)</sup> Näheres in: *Moniteur des arch.* 1869, S. 7, 102, 129 — ferner: Deutsche Bauz. 1870, S. 281.

<sup>347)</sup> Näheres in: Allg. Bauz. 1858, S. 275.

<sup>348)</sup> Näheres in: JULIUS, N. H. Englands Mustergefängnis in Pentonville etc. Berlin 1846.

## g) Polizei-Gefängnisse.

323.  
Allgemeines.

Es wurde bereits in Art. 303 (S. 331) angedeutet, daß die hauptsächlich zur Unterbringung vorläufig Festgenommener dienenden Polizei-Gefängnisse zu den unter e besprochenen kleineren Gefängnissen gehören, und daß in denselben auch Freiheitsstrafen vollzogen werden.

Eben so nothwendig, wie bei gerichtlichen ist bei den in Rede stehenden Gefängnissen die Einzelhaft; man bedenke nur, was nach dem bestehenden Gebrauch in einem Polizei-Gefängnis nicht Alles untergebracht wird. Räume für gemeinfaame Haft sind nur in so weit einzurichten, um der dringendsten Noth beizukommen zu können.

324.  
Polizei-  
Gefängnis  
zu  
Frankfurt  
a. M.

Für diese letzte Art von Gefängnissen sei als Beispiel zunächst das schon in Fig. 108 (S. 134) durch einen Grundriß veranschaulichte Polizei-Gefängnis zu Frankfurt a. M. vorgeführt, welches mit dem in Art. 127 (S. 134) bereits beschriebenen Polizei-Präsidial-Gebäude auf demselben Grundstück errichtet ist. Dasselbe wurde nach den Plänen *Behnke's* 1884—86 erbaut.

Dieses Bauwerk hat den Zugang für die Gefängnis-Verwaltung von der Klapperfeldstraße und besitzt außerdem an dieser Straße noch zwei abgeforderte Eingänge für die Militär-Wache und für die Inspector-Wohnung.

Der Hofraum ist durch 5,5 m hohe Mauern in einen mittels eines Thores von der Klapperfeldstraße zugänglichen Vorhof und in 2 Gefängnishöfe für Männer und Frauen getheilt; die Höfe sind unter einander durch Thore verbunden; auch ist nach der Klingerstraße ein zweites Ausfahrtsthor angeordnet.

Das Gefängnis ist auf einer bebauten Grundfläche von 611 qm mit Kellergeschoß, Erdgeschoß und 3 Obergeschoßen in Backstein-Rohbau, mit Gliederungen und Gefimfen in grauem Pfälzer Sandstein, errichtet und steht unter Schieferdach. Die Architektur ist in Rücksicht auf die Lage des Gefängnisses etwas reicher gehalten, als es sonst der Zweck des Gebäudes erfordert hätte und zeigt die Formen der deutschen Renaissance.

Die lichte Stockwerkshöhe beträgt im Kellergeschoß 4,0 m, in den Hafräumen aller übrigen Stockwerke 3,0 m und in der Inspector-Wohnung 3,4 m.

Im Kellergeschoß befinden sich die Militär-Wache, 2 Hafräume für 25, bzw. 9 Männer mit Baderaum und Bedürfnisanstalt, die Kochküche mit den nöthigen Räumen für Wirthschaftsvorräthe und Brennmaterial, die Waschküche, die Räume für Sammelheizung und Desinfection, so wie die Kellerräume für die Inspector-Wohnung.

An der nördlichen Front ist das Gefängnis von der Heiligkreuzstraße durch einen im Mittel 3 m breiten Wachtgang getrennt, welcher bis auf den Fußboden des Kellergeschoßes herunterreicht und von der Militär-Wache, so wie von der Waschküche aus zugänglich ist. Auch an der südlichen Hoffront sind vor dem Hafraum, dem Heiz- und Desinfections-Raum und der Kochküche breite Lichtschächte angelegt.

Im Erdgeschoß sind, unmittelbar neben dem Eingang, die Verwaltungsräume angeordnet, und zwar 1 Zimmer für die Polizei-Wache, 2 Bureau-Zimmer, 1 Zimmer für den Arzt mit großem Vorzimmer, so wie 3 Räume für Begleiter, Hausburfchen und aufzubewahrende Sachen.

Die Männer-Abtheilung des Gefängnisses ist von der Frauen-Abtheilung im Erdgeschoß und in den Obergeschoßen durch eine lothrechte Trennungsmauer abgetrennt; die Männer-Abtheilung enthält im Ganzen einen Belegraum für 138 Häftlinge, ferner ein Zimmer für 3 Kranke, 3 Zellen für Krätzkranke, Blattern- und Typhus-Kranke, 2 Tobzellen und 2 Strafzellen, während die Frauen-Abtheilung einen Belegraum für 102 Häftlinge, 2 Zimmer für je 4 Kranke und 3 Zellen für Krätzkranke, Blatternkranke und Tobfüchtige besitzt.

Die Zimmer für das Aufsichts-Personal, eben so die Baderäume und die Bedürfnisanstalten sind in den einzelnen Geschoßen vertheilt; im I. Obergeschoß ist noch ein Verhörzimmer für die Criminal-Polizei vorgesehen und im III. Obergeschoß, durch eine besondere Treppe zugänglich, die Dienstwohnung des Gefängnis-Inspectors, bestehend aus 4 Zimmern mit Zubehör.

Die Abmessungen der Einzelzellen sind im Hinblick darauf, daß die Häftlinge in der Regel höchstens 2 Tage im Polizei-Gefängnis verbleiben, auf die zur Unterbringung der erforderlichen Möbelstücke durchaus nothwendige Größe eingeschränkt worden; die Zellen haben im Durchschnitt eine Länge von 3,5 m, eine Breite von 1,5 m und eine lichte Höhe von 3,0 m, also einen Luftraum von 15 bis 16 cbm.

Um die Abfonderung der Gefangenen auch in den Sammelzellen durchführen zu können, sind letztere, mit Ausnahme zweier als Arbeits- und Betfäle zu benutzenden Räume, durch Aufstellung eiserner Zwischentheilungen, welche aus Eisenblech und Draht construirt und mit je einer Thür verschließbar sind, in kleinere Zellen zerlegt worden.

Alle Decken sind aus Cement-Beton, eben so die Fußböden der Hafräume und Corridore aus Cement hergestellt.

Zur Erwärmung der im Mittelbau liegenden Räume, besonders aller Einzelzellen und der Verwaltungsräume im Erdgefchofs, dient eine Heißwasserheizung mit 2 Feuerstellen; die Sammelzellen in den Flügelbauten und die beiden großen Hafräume im Kellergefchofs werden durch eiserne Regulir-Mantelöfen mit äußerer Luftzuführung geheizt. Zur Lüftung der Hafräume sind die Oberflügel der Fenster zum Aufklappen eingerichtet; außerdem ist in jedem Raum ein Abzugsrohr angeordnet; diese Rohre werden in zwei über dem Corridor im III. Obergefchofs angebrachten Canälen vereinigt, die in zwei großen eisernen, mit Saugköpfen und Abfangeuerung versehenen Schornsteinen über Dach ausmünden.

In jeder Einzelzelle ist ein Leibstuhl mit Porzellaneimer aufgestellt, dessen Entleerung durch die Gefangenen in dazu mit besonderer Einrichtung versehenen Spülzellen vorgenommen wird. Für die Sammelzellen sind in abgetrennten Räumen Spülaborte vorgesehen; die ganze Hausentwässerung ist an das städtische Canalnetz angeschlossen.

Das Gefängnis ist mit Gas- und Wasserleitung und mit Anschluß an die Fernsprechstellen versehen.

Die Einrichtung der Koch- und Wafchküchen, wie überhaupt des Wirthschaftsbetriebes, ist eine möglichst einfache und durchweg für Handarbeit bestimmt; auf dem Dachboden ist, zum Trocknen der Wäsche im Winter, eine Trockenvorrichtung angebracht, die mit einer kleinen Calorifère-Feuerung vom Keller aus heizbar ist.

Zum Gefängnis gehört ein auf dem Weiberhof unmittelbar an der Einfriedigung gegen die Klingerstrafse errichtetes Gebäude, welches zur Unterfuchung der unter Sitten-Controle stehenden Frauenzimmer dient. Dieses Unterfuchungsgebäude, welches eine Grundfläche von 64,3 qm, eingefchoffig überbaut, einnimmt, enthält das Zimmer des Arztes, ein Vorzimmer und ein großes Wartezimmer.

Die Baukosten betragen für das Gefängnis 240000 Mark und für das Unterfuchungsgebäude 6000 Mark, fonach für 1 qm überbauter Fläche von ersterem 392 Mark und von letzterem 93 Mark; auf die Kopzfahl der im Gefängnis aufzunehmenden Häftlinge vertheilt, stellen sich für jeden derselben die Baukosten auf 1000 Mark.

Ein kleineres Bauwerk dieser Art ist das zur Aufnahme von 63 Männern und 20 Weibern bestimmte Polizei-Gefängnis zu Altona, dessen Anordnung durch die beiden Grundrisse in Fig. 350 u. 351<sup>349)</sup> veranschaulicht ist.

Dasselbe besteht aus zwei Flügeln, einem längeren und einem kürzeren Flügel, welche unter 90 Grad an einander stoßen; beide haben außer Sockel- und Erdgefchofs zwei Obergefchoffe, und in jedem derselben ist ein Mittel-Corridor vorhanden.

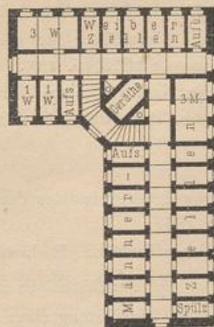
Der Eingang in das Erdgefchofs (Fig. 350) ist in der einfpringenden Ecke beider Flügel gelegen, und links davon (im kürzeren Flügel) ist die Wohnung des Gefängnis-Auffehers angeordnet; weiters sind im kurzen Flügel noch das Vernehmung-, das Frauenunterfuchungs- und das Aufnahmezimmer untergebracht. Im längeren Flügel sind 13 Zellen für je 1 Mann, 1 Spülzelle, 1 Auffehertzimmer und 1 Aufbewahrungsraum enthalten. In dem darunter befindlichen Sockelgefchofs befinden sich 15 Zellen für 1 Mann, 1 Spülzelle, Männer- und Weiberbad, 1 Auffehertzimmer, Kohlenkeller, Kleiderkammer, Wafchküche, Speisekammer und Heizraum.

Das I. und II. Obergefchofs sind völlig gleich eingerichtet; im längeren Flügel sind je 15 Zellen für 1 Mann, 1 Zelle für 3 Mann,

<sup>349)</sup> Nach: Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. Freiburg 1885. Bl. 23.

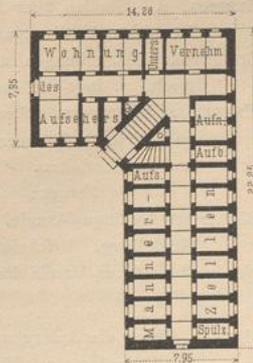
325.  
Polizei-  
Gefängnis  
zu  
Altona.

Fig. 350.



Erdgefchofs.

Fig. 351.



I. u. II. Obergefchofs.

Polizei-Gefängnis zu Altona<sup>349)</sup>.

1 Spülzelle und 1 Aufseherzimmer untergebracht; der kürzere Flügel enthält je 7 Zellen für 1 Weib, 1 Zelle für 3 Weiber, 1 Aufbewahrungsraum, 1 Aufseherzimmer und 1 Raum für Geräte. Sämmtliche Gefchoffe haben 3,36 m lichte Höhe erhalten.

### Literatur

über »Gefängnisse«.

#### a) Anlage und Einrichtung.

- RULFFS, A. F. Von der vortheilhaften Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. Göttingen 1783.  
 HOWARD, J. *The state of the prisons in England and Wales etc.* Warrington 1797.  
 JULIUS, N. H. Vorlesungen über die Gefängnis-Kunde etc. Berlin 1828.  
*Construction of prisons. Builder*, Bd. 5, S. 483; Bd. 7, S. 63, 100.  
 DUCPETIAUX, E. *Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire etc.* Brüssel 1837—38.  
 DIXON, H. *John Howard and the prison world of Europe.* London 1849.  
 DUCPETIAUX, E. *Des conditions d'application du système de l'emprisonnement séparé ou cellulaire.* Brüssel 1857.  
*Prisons and architecture. Building news*, Bd. 3, S. 227.  
 EBERTY, G. Das Gefängniswesen in seinem Zusammenhange mit der Entwicklung der Strafrechtspflege überhaupt. Dresden 1858.  
 ORLOFF, G. Ueber Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. ROMBERG's Zeitfchr. f. pract. Bauk. 1862, S. 39.  
 HERPAIN. Beiträge zur Hygiene der Correctionshäuser. *Arch. méd. belges* 1871, Sept., S. 145.  
 STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique.* Brüssel 1874.  
 STARKE, W. Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877.  
 DURAND, E. *Les prisons cellulaires. Gaz. des arch. et du bât.* 1877, S. 264.  
 BOEHME, CH. H. Grundzüge der Gefängnis-Wissenschaft. Weiden 1879.  
 TALLACK, W. Das englische Gefängnisystem. Jahrb. f. Gef., Verw. u. Volkswirthschaft 1879, S. 709.  
 ENGLEBERT, F. *Exposition universelle de Paris 1878. Rapport sur le chauffage, la ventilation, l'assainissement et l'aménagement des prisons et des établissements de l'assistance publique. Publication autorisée par M. le ministre de la justice.* Brüssel 1880.  
 Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung. Vom 16. März 1881. Amtliche Ausgabe. Berlin 1881.  
 PETTENKOFER v. u. v. ZIEMSEN. Handbuch der Hygiene und der Gewerbekrankheiten. II. Theil, II. Abth.: Gefängnisse. Von F. ERISMANN. Leipzig 1882.  
 Zur Frage der Gefängnis-Einrichtungen. Deutsche Bauz. 1882, S. 499.  
 Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band. Breslau 1885. S. 375: Strafanstalten.  
 Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. (Beschlüsse der Commission, welche in der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Wien am 20. September 1883 zur Ausarbeitung dieser Normalbedingungen niedergefetzt wurde.) Beigabe zu den Blättern für Gefängnis-Kunde. Freiburg 1885.  
 TAUFFER, E. Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängniswesens in den europäischen Staaten. Stuttgart 1885.  
 STRENG, A. Studien über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart 1886.  
 SCHUSTER. Mittheilungen über die Grundsätze für die Erbauung von Zellen-Gefängnissen. Zeitfchr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1886, S. 135.  
 ENDELL u. WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. II. Abth. Berlin 1886. VIII: Gefängnisse und Strafanstalten.  
 Ferner:  
 Blätter für Gefängnis-Kunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten. Redig. v. G. EKERT. Heidelberg. Erscheint seit 1864.  
 Nordwestdeutscher Verein für Gefängniswesen. Red. vom Vorstande. Oldenburg. Erscheint seit 1878.  
 β) Ausführungen und Projecte.  
 MEYER. Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquisiten während des Prozesses etc. Hamburg 1806.  
 PUGIN AND BRITTON. *Illustrations of the public buildings of London. 2d edit. by W. H. Leeds.* London 1838. Bd. 2, S. 102: *Newgate prison.*

- Middlesex house of detention. Builder*, Bd. 4, S. 277, 282, 283.  
*New gaol in the city of Boston. Builder*, Bd. 7, S. 207.
- SPOTT, G. Die Straf- und Besserungsanstalt für 400 Sträflinge zu Halle a. d. S. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1845, S. 20.
- GOURLIER, BIET, GRILLON ET TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle*. Paris 1845—50.
- Bd. 1, Pl. 163, 164: *Maison centrale de détention à Melun*.  
 165, 166: *Maison de correction à Lyon*.  
 145, 146: *Maisons de police, d'arrêt, de justice et de correction à Saintes*.  
 23, 24: *Maison d'arrêt à Cherbourg*.  
 65, 66: *Maison d'arrêt à Lorient*.  
 13—15: *Maison d'arrêt à Clermont-Ferrand*.
- Bd. 2, Pl. 298—300: *Maison centrale de détention à Beaulieu*.  
 158: *Maison de correction à Cadillac*.  
 174: *Maison d'arrêt à Aix*.  
 153, 154: *Maison d'arrêt à Beaune*.  
 139: *Maison d'arrêt à Vervins*.  
 118: *Maison d'arrêt à Versailles*.
- Bd. 3, Pl. 349, 350: *Maison d'arrêt cellulaire à Remiremont*.  
 360—363: *Maison d'arrêt cellulaire à Tours*.
- JULIUS, N. H. Englands Mustergefängniß in Pentonville etc. Berlin 1846.  
 Inquisitoriat- und Gefangenhaus in Brieg. Berlin 1850.  
*The new prison for the county of Surrey. Builder*, Bd. 8, S. 185, 195.  
 Bauausführungen des Preussischen Staates. Herausgegeben von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Berlin 1851.
- Bd. II: Die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Insterburg. — Inquisitoriat- und Gefangenhaus zu Brieg. — Beschreibung des Baues eines Gefängnisses bei Halle a. S. für 400 Sträflinge. Inquisitoriat- und Gefangenhaus zu Brieg. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1851, S. 65.  
*The new city prison, Holloway. Builder*, Bd. 9, S. 376.
- GILBERT u. LECOINTE. Das neue Gefängniß Mazas in Paris. Allg. Bauz. 1852, S. 384.
- FUESSLIN, J. Das neue Männerzuchthaus nach dem System der Einzelhaft in feinen baulichen Einrichtungen. Carlsruhe 1854.
- Das neue Stadtgerichts-, Inquisitoriat- und Gefangengebäude zu Breslau. Allg. Bauz. 1854, S. 134.
- BUSSE. Kreisgerichtshaus nebst gerichtlicher Gefangen-Anstalt zu Minden. Zeitschr. f. Bauw. 1855, S. 106.  
 Das Bezirksgefängniß zu Landau in der Pfalz. Allg. Bauz. 1857, S. 131.
- DUMONT. Das Zellengefängniß zu Antwerpen. Allg. Bauz. 1858, S. 295. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Wien 1859.
- KOCH, F. u. LOHSE. Prämiirtes Project zu einem Zellengefängniß für Frankfurt a. M. Zeitschr. f. Bauw. 1862, S. 433, 435.
- RASCHDORFF. Das Municipal-Gefängniß in Cöln. Zeitschr. f. Bauw. 1864, S. 515.
- CREMER, A. Das Schulgefängniß zu Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1865, S. 281.  
 Das Zellengefängniß Bruchsal nebst der dazu gehörigen Hilfsstrafanstalt. Beschreibung der Baulichkeiten und Einrichtungen. Heidelberg 1867.
- Maison d'arrêt, à Lyon. Revue gén. de l'arch.* 1867, S. 79, 112 u. Pl. 22—25.  
*Nouvelle maison d'arrêt et de correction, rue de la Santé, Paris. Moniteur des arch.* 1868, Pl. 150, 168, 184, 185—186; 1869, S. 7, 102, 129 u. Pl. 19, 20; 1872, Pl. 26, 27; 1874, Pl. 34, 47.
- Prison for the parts of Lindsey, Lincolnshire. Building news*, Bd. 16, S. 370.
- Neues Zucht- und Gefangenhaus zu Paris, *rue de la Santé*. Deutsche Bauz. 1870, S. 281, 301.
- VOIT, A. v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnißbauten in Bayern. Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, S. 93.
- Berliner Neubauten. VII. Das neue Strafgefängniß am Plötzenfee. Deutsche Bauz. 1871, S. 217.
- WILKE. Bau, Einrichtung und Verwaltung der königl. neuen Strafanstalt (Zellengefängniß) bei Berlin. Berlin 1872.
- CREMER, R. Die neue Strafanstalt in Aachen. Zeitschr. f. Bauw. 1872, S. 7.
- LANDAUER v. Zellengefängniß für Männer zu Heilbronn. Deutsche Bauz. 1873, S. 344.
- TROJAN, E. K. k. österr. Zellengefängniß in Stein an der Donau. Allg. Bauz. 1875, S. 57.

- Erläuterungen zu dem Modell und den Plänen des neuen Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee), ausgestellt auf der internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen zu Brüssel 1876 durch das königl. preuss. Justizministerium. Berlin 1876.
- CANZLER. Landgerichts-Gefängnis in Dresden. Deutsche Bauz. 1876, S. 288.
- Les nouveaux pénitenciers de Berlin, système cellulaire à plans rectanglés. Nouv. annales de la constr.* 1876, S. 61.
- Gefängnisse in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Theil I, S. 230 — ferner: BOERNER, P. Hygienischer Führer durch Berlin. Berlin 1882. S. 282.
- HERRMANN. Die neue Strafanstalt am Plötzen-See bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 339; 1878, S. 149, 154, 359, 515; 1880, S. 507; 1881, S. 157. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Berlin 1881.
- The Prussian penitentiary of the Plötzensee, near Berlin. Builder*, Bd. 35, S. 58.
- Neues Gefängnisenhaus in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292.
- STRENG, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart 1879.
- Gefängnisse in Hamburg: Führer durch Hamburg und nächste Umgebung. Hamburg 1879. S. 22.
- Der Neubau des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin. Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1880, S. 304, 310.
- TROJAN, E. v. Die k. k. Männer-Strafanstalt in Pilsen. Allg. Bauz. 1881, S. 27.
- Das neue Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 206.
- Gefchäftsgebäude und Gefängnis für das Landgericht und die Amtsgerichte in Flensburg. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.
- Die neue Strafanstalt in Wehlheiden bei Kassel. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 462.
- Das Justiz-Palais mit dem damit verbundenen neuen Gefängnisen-Hause zu Dresden. Deutsches Baugwks.-Bl. 1882, S. 305, 321, 339.
- Zellengefängnis in Arnheim in Holland. Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.
- LEHMBECK. Erweiterung des Zellen-Gefängnisses zu Hannover. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover. 1883, S. 17.
- SCHUSTER. Die neuen Strafanstalten zu Wehlheiden bei Kassel und zu Herford. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 178.
- Die Strafanstalt in Herford. Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 91.
- LEHMBECK. Bau des dritten Neben-Gefängnisses zu Hannover. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1884, S. 101.
- Gefängnisse in Mailand: *Milano tecnica dal 1859 al 1884 etc.* Mailand 1885. S. 247.
- WEGE, L. Zellen-Gefängnis zu Vechta. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, S. 331.
- Strafgefängnis bei Preungesheim: Frankfurt a. M. und seine Bauten. Frankfurt 1886. S. 228.
- Die neue Strafanstalt in Groß-Strehlitz. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 124.
- Neues Zellengefängnis im Haag. Deutsche Bauz. 1886, S. 546.
- Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Schweiz. Bauz., Bd. 8, S. 25.
- Intermediate penitentiary, Mansfield. American architect*, Bd. 19, S. 271.
- Das amtsgerichtliche Gefängnis in Goldberg in Schlefien. Centralbl. d. Bauverw. 1877, S. 84.
- WULLIAM ET FARGE. *Le recueil d'architecture. Paris.*
- 1<sup>re</sup> année, f. 20, 21, 56: *Maison d'arrêt et de justice, à Annecy*; von CHARVET.
- 6<sup>e</sup> année, f. 10, 62, 63: *Maison d'arrêt pour hommes, à Toulouse*; von ESQUIÉ.
- 11<sup>e</sup> année, f. 36, 49, 50, 55: *Prison à Lenzbourg*; von MOSER.
- Croquis d'architecture. Intime club. Paris.*
- 1867—68, No. VI, f. 2; No. VII, f. 2; No. VIII, f. 3, 4; No. IX, f. 3, 4; No. X, f. 2; No. XII, f. 2: *Maison d'arrêt et de correction, construite à Paris.*
- 1868—69, No. II, f. 1—3; Nr. VI, f. 2; Nr. VII, f. 2: desgl.
- 1869—70, No. IV, f. 3: desgl.
- 1870—71, No. II, f. 3: *Parallèle des principales prisons modernes.*
- 1874, No. IX, f. 4—6; No. X, f. 1—3: *Maison de repression à Nanterre.*
- 1877, No. VI, f. 1: *Prison centrale de Rennes.*